
8. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Gütersloh (FNP 2020)



Pläne, Begründung und Umweltbericht

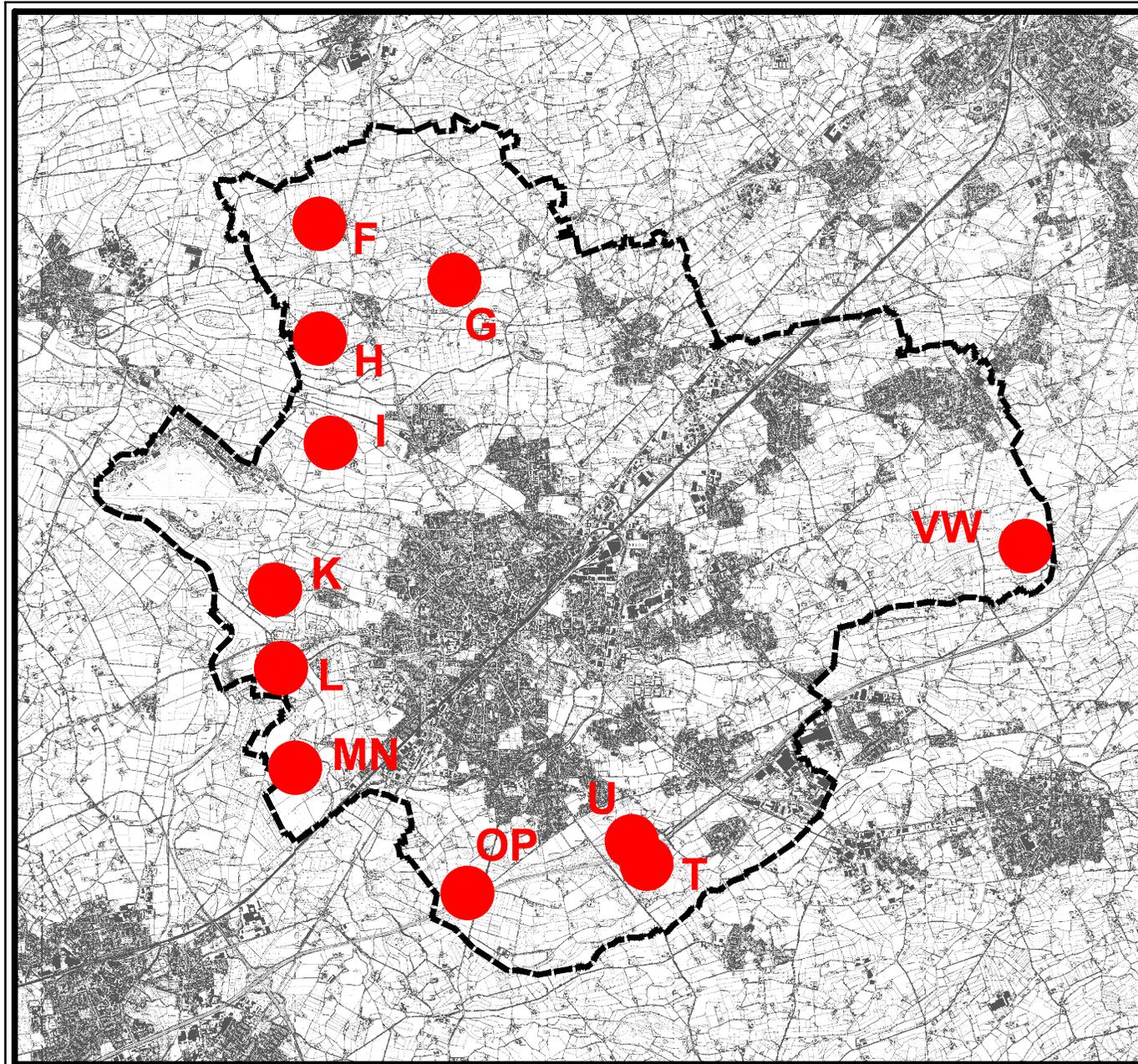
**zur 8. Änderung
des Flächennutzungsplans der Stadt Gütersloh (FNP 2020)**

**Darstellung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen
i.S.d. § 35 Absatz 3 Satz 3 BauGB**

Az. 61/4-3.4.8

8. Änderung

des Flächennutzungsplanes der Stadt Gütersloh (FNP 2020)



LEGENDE:

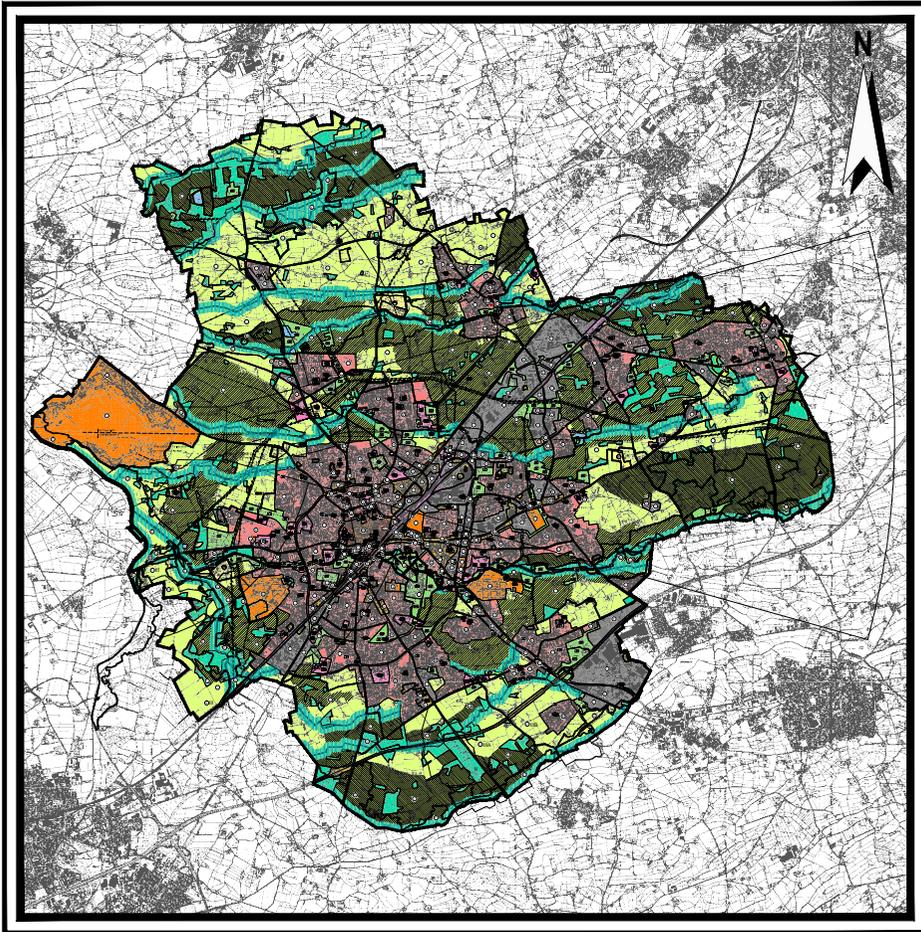
 Geltungsbereich der 8. Änderung, Stadtgrenze Gütersloh

 Bereich der Vorrangflächen für Windenergieanlagen (mit Angabe des Potenzialbereiches)



8. Änderung

des Flächennutzungsplanes der Stadt Gütersloh (FNP 2020)



**Wirksamer Flächennutzungsplan
(FNP 2020) vom 23.10.2007**

Planzeichenerklärung siehe Plan 4

Ausschnitt Plangrundlage: Deutsche Grundkarte 1 : 5.000 (verkleinert)
© Kreis Gütersloh 2015, www.kreis-guetersloh.de



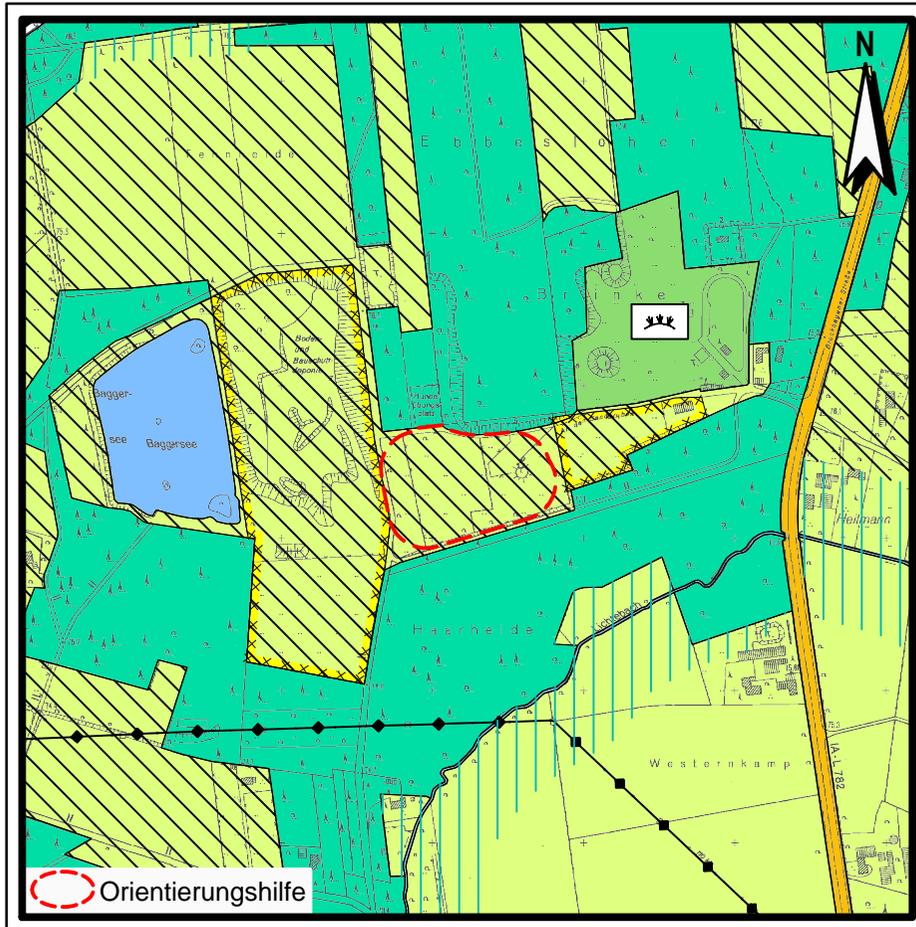
**8. Änderung des
Flächennutzungsplans (FNP 2020)**

Planzeichenerklärung siehe Plan 4

Plan 2
ohne Maßstab 61.4 - 15.03.2016

8. Änderung

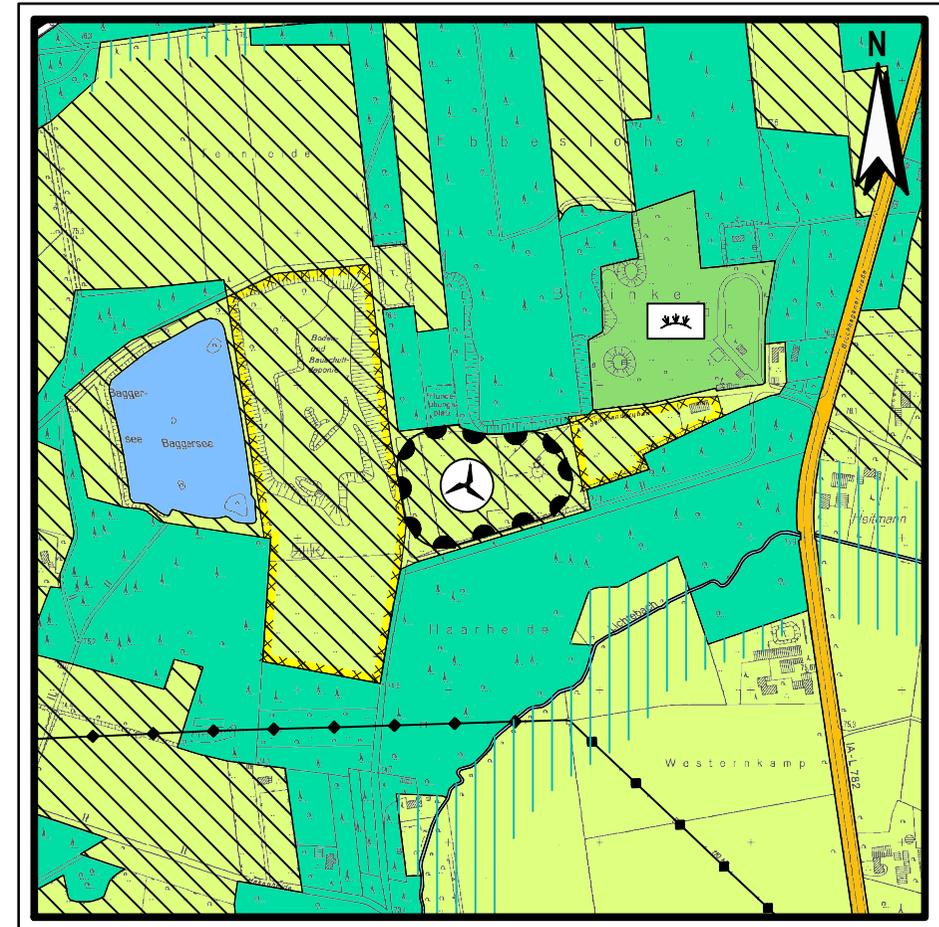
des Flächennutzungsplanes der Stadt Gütersloh (FNP 2020)



**Ausschnitt aus dem wirksamen
FNP 2020 vom 23.10.2007**

Planzeichenerklärung siehe Plan 4

Ausschnitt Plangrundlage: Deutsche Grundkarte 1 : 5.000 (verkleinert)
© Kreis Gütersloh 2015, www.kreis-guetersloh.de



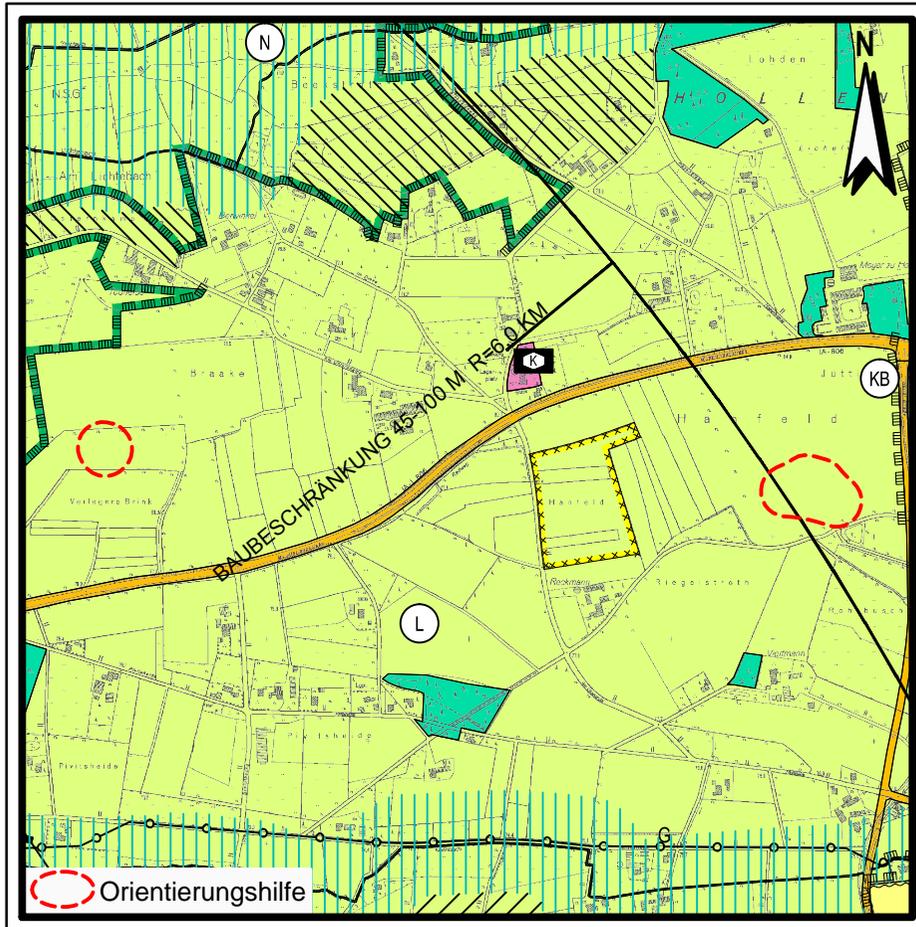
**Darstellung der 8. Änderung
des FNP 2020 hier: Potenzialbereich F**

Planzeichenerklärung siehe Plan 4

Plan 3 F
Maßstab 1 : 10.000 61.4 - 15.03.2016

8. Änderung

des Flächennutzungsplanes der Stadt Gütersloh (FNP 2020)



**Ausschnitt aus dem wirksamen
FNP 2020 vom 23.10.2007**

Planzeichenerklärung siehe Plan 4

Ausschnitt Plangrundlage: Deutsche Grundkarte 1 : 5.000 (verkleinert)
© Kreis Gütersloh 2015, www.kreis-guetersloh.de



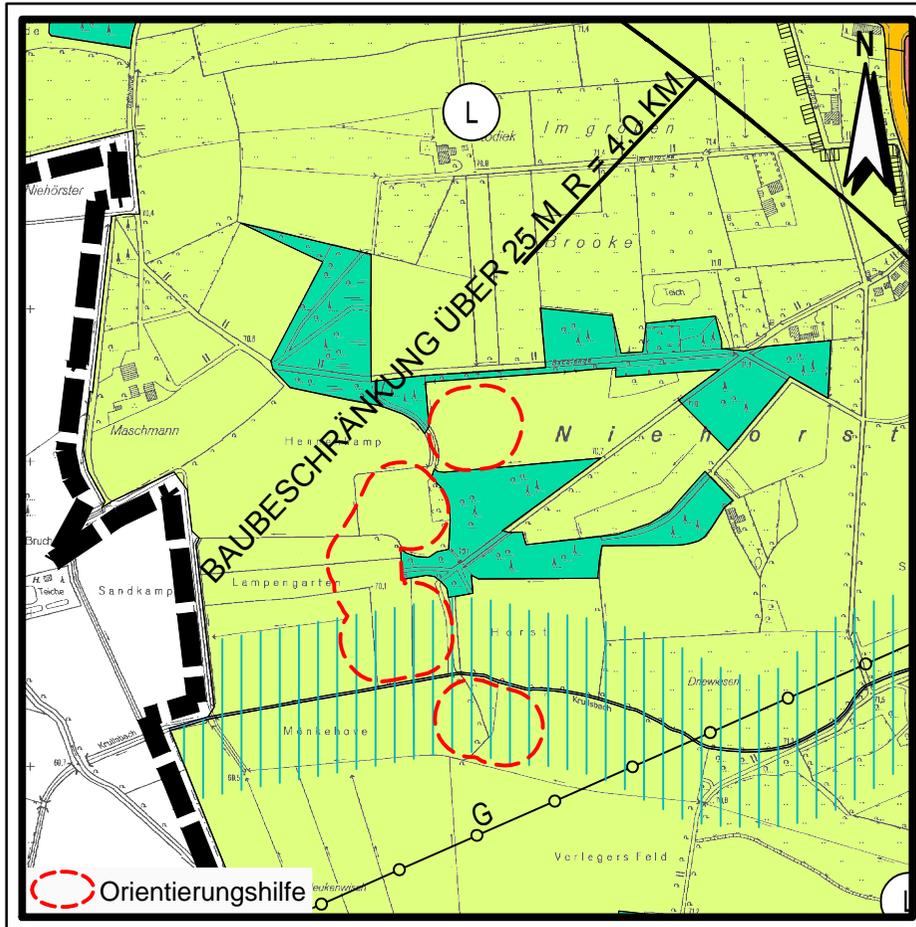
**Darstellung der 8. Änderung
des FNP 2020 hier: Potenzialbereich G**

Planzeichenerklärung siehe Plan 4

Plan 3 G
Maßstab 1 : 15.000 61.4 - 15.03.2016

8. Änderung

des Flächennutzungsplanes der Stadt Gütersloh (FNP 2020)



**Ausschnitt aus dem wirksamen
FNP 2020 vom 23.10.2007**

Planzeichenerklärung siehe Plan 4

Ausschnitt Plangrundlage: Deutsche Grundkarte 1 : 5.000 (verkleinert)
© Kreis Gütersloh 2015, www.kreis-guetersloh.de



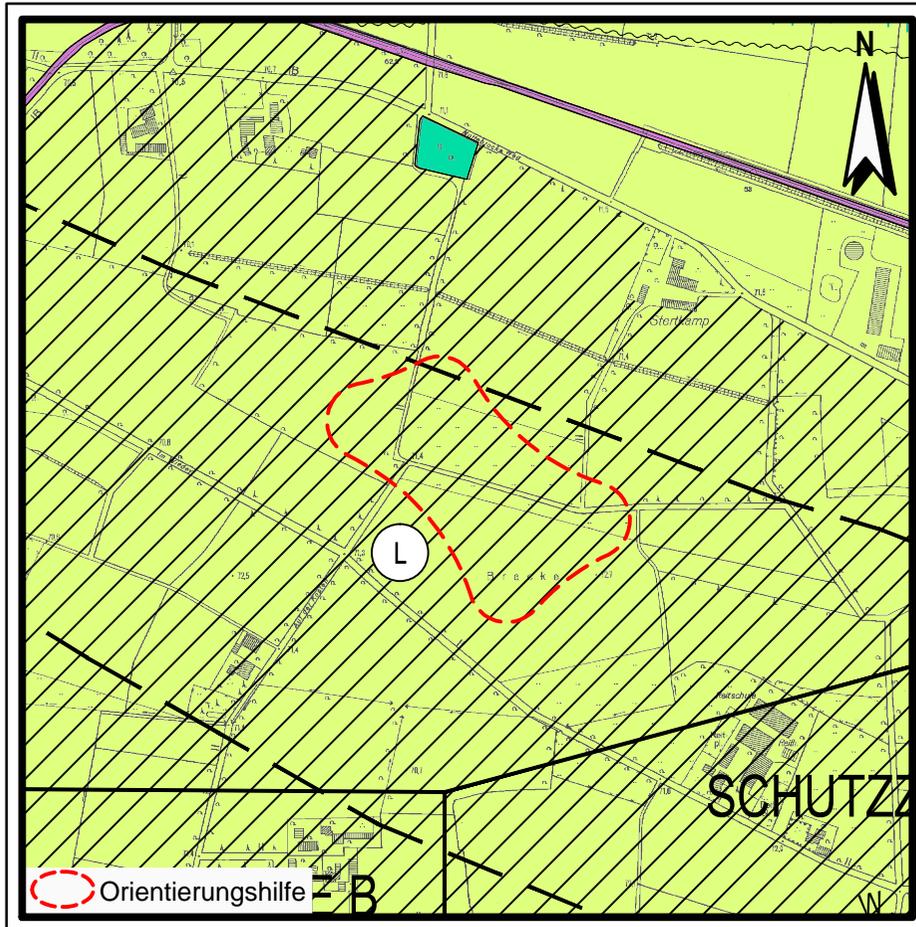
**Darstellung der 8. Änderung
des FNP 2020 hier: Potenzialbereich H**

Planzeichenerklärung siehe Plan 4

Plan 3 H
Maßstab 1 : 10.000 61.4 - 15.03.2016

8. Änderung

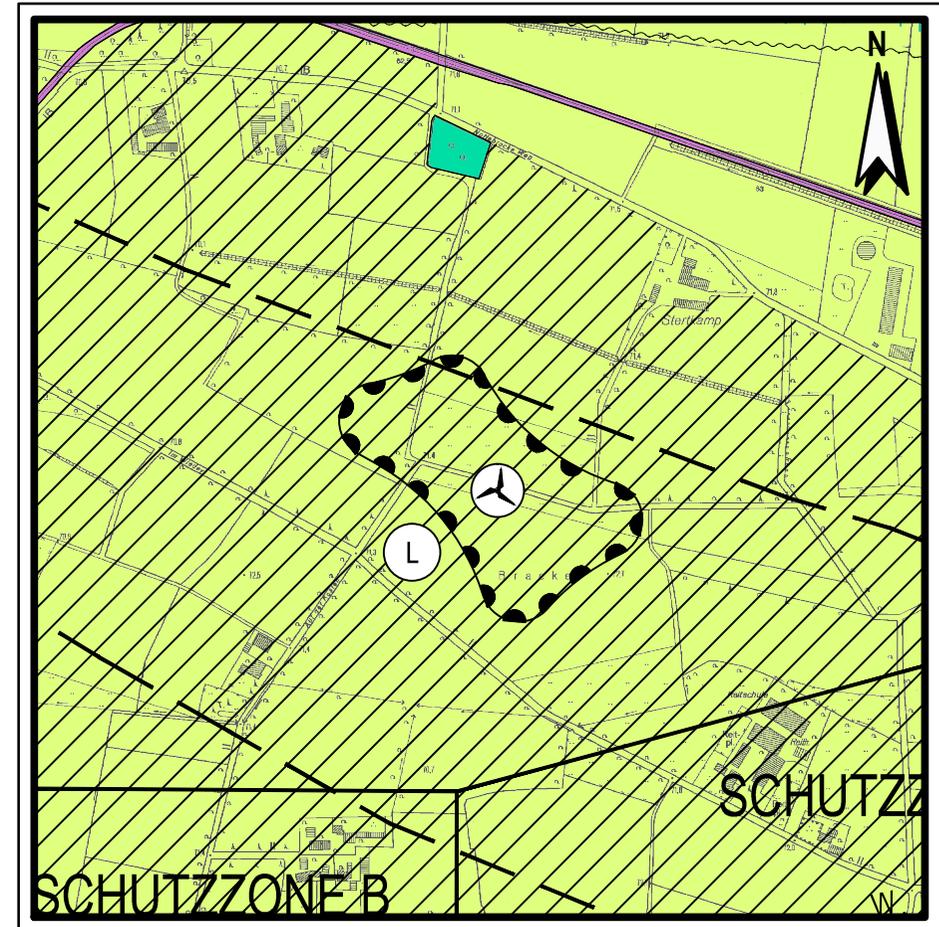
des Flächennutzungsplanes der Stadt Gütersloh (FNP 2020)



**Ausschnitt aus dem wirksamen
FNP 2020 vom 23.10.2007**

Planzeichenerklärung siehe Plan 4

Ausschnitt Plangrundlage: Deutsche Grundkarte 1 : 5.000 (verkleinert)
© Kreis Gütersloh 2015, www.kreis-guetersloh.de



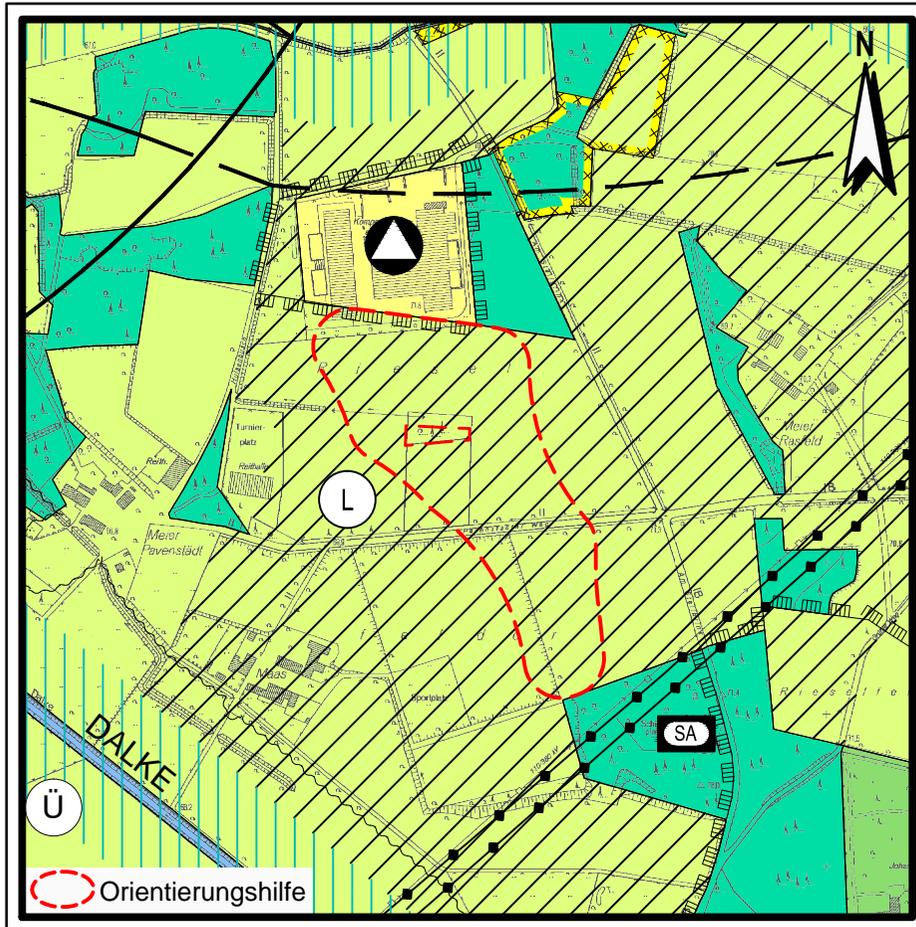
**Darstellung der 8. Änderung
des FNP 2020 hier: Potenzialbereich I**

Planzeichenerklärung siehe Plan 4

Plan 3 I
Maßstab 1 : 10.000 61.4 - 15.03.2016

8. Änderung

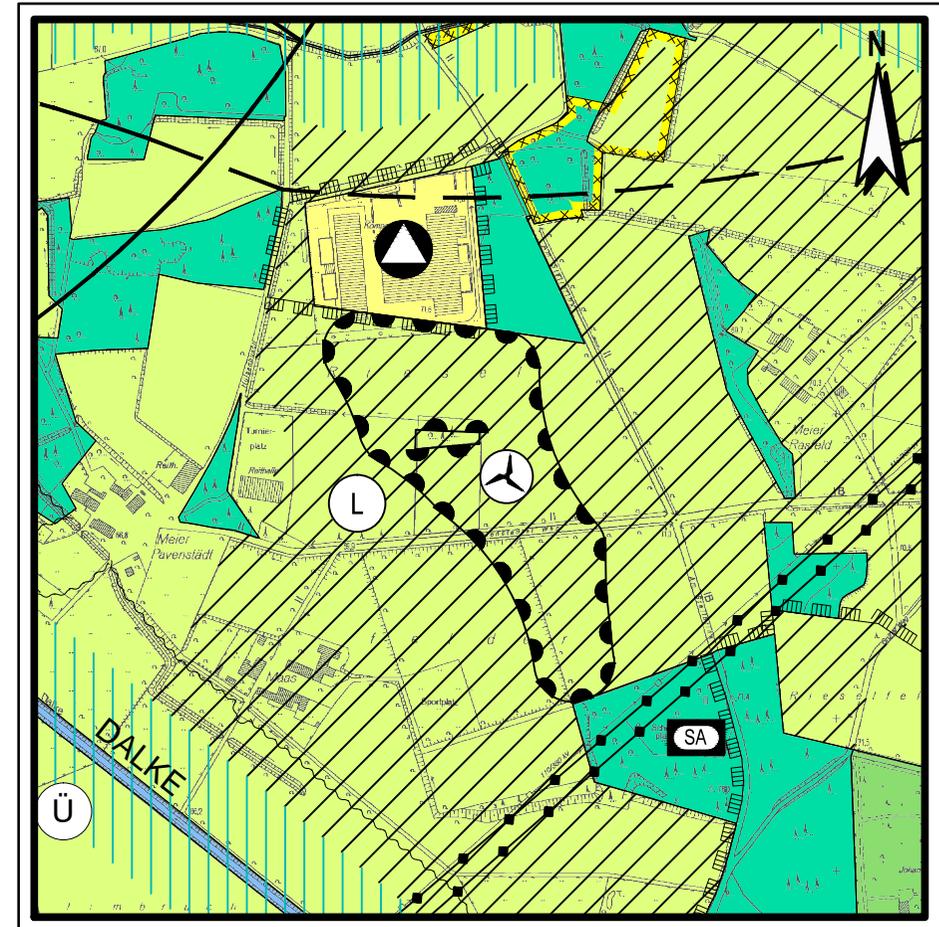
des Flächennutzungsplanes der Stadt Gütersloh (FNP 2020)



**Ausschnitt aus dem wirksamen
FNP 2020 vom 23.10.2007**

Planzeichenerklärung siehe Plan 4

Ausschnitt Plangrundlage: Deutsche Grundkarte 1 : 5.000 (verkleinert)
© Kreis Gütersloh 2015, www.kreis-guetersloh.de



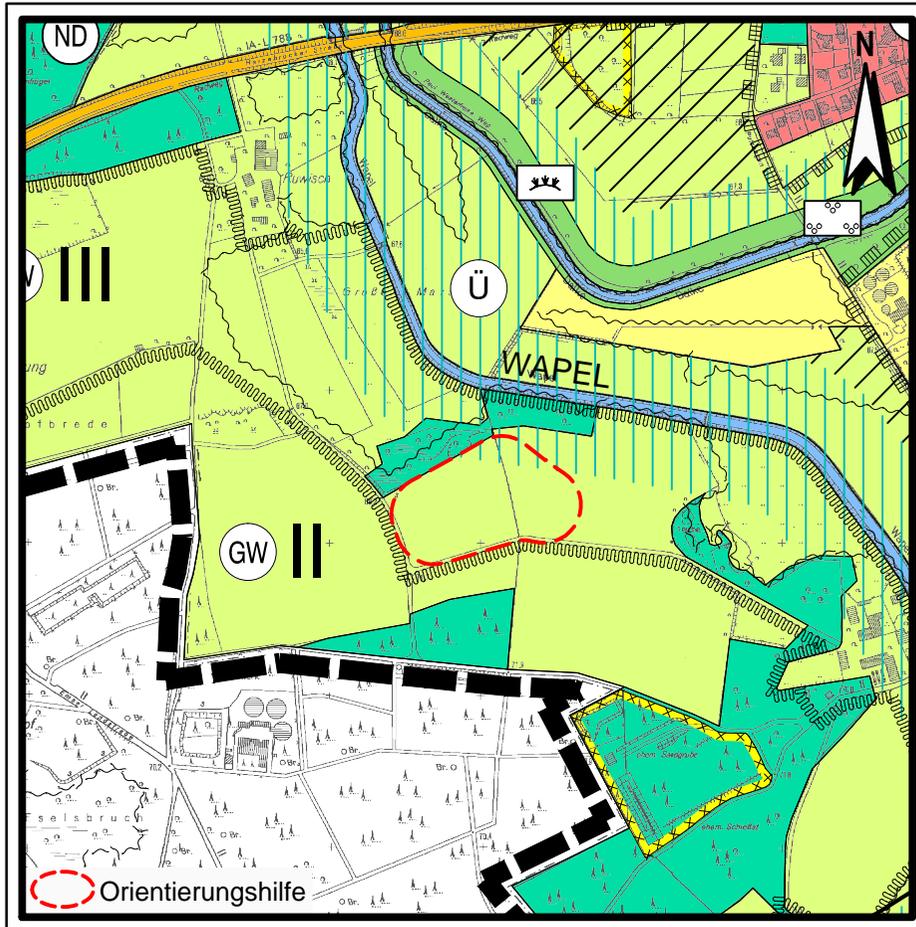
**Darstellung der 8. Änderung
des FNP 2020 hier: Potenzialbereich K**

Planzeichenerklärung siehe Plan 4

Plan 3 K
Maßstab 1 : 10.000 61.4 - 15.03.2016

8. Änderung

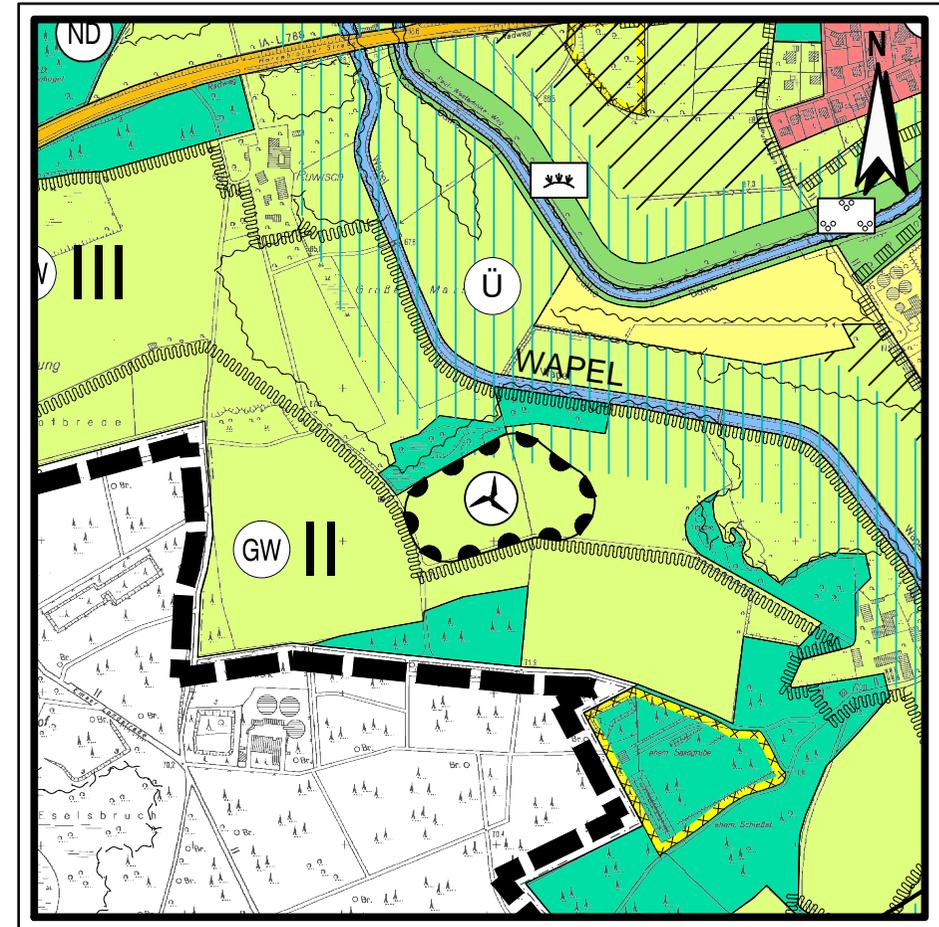
des Flächennutzungsplanes der Stadt Gütersloh (FNP 2020)



**Ausschnitt aus dem wirksamen
FNP 2020 vom 23.10.2007**

Planzeichenerklärung siehe Plan 4

Ausschnitt Plangrundlage: Deutsche Grundkarte 1 : 5.000 (verkleinert)
© Kreis Gütersloh 2015, www.kreis-guetersloh.de



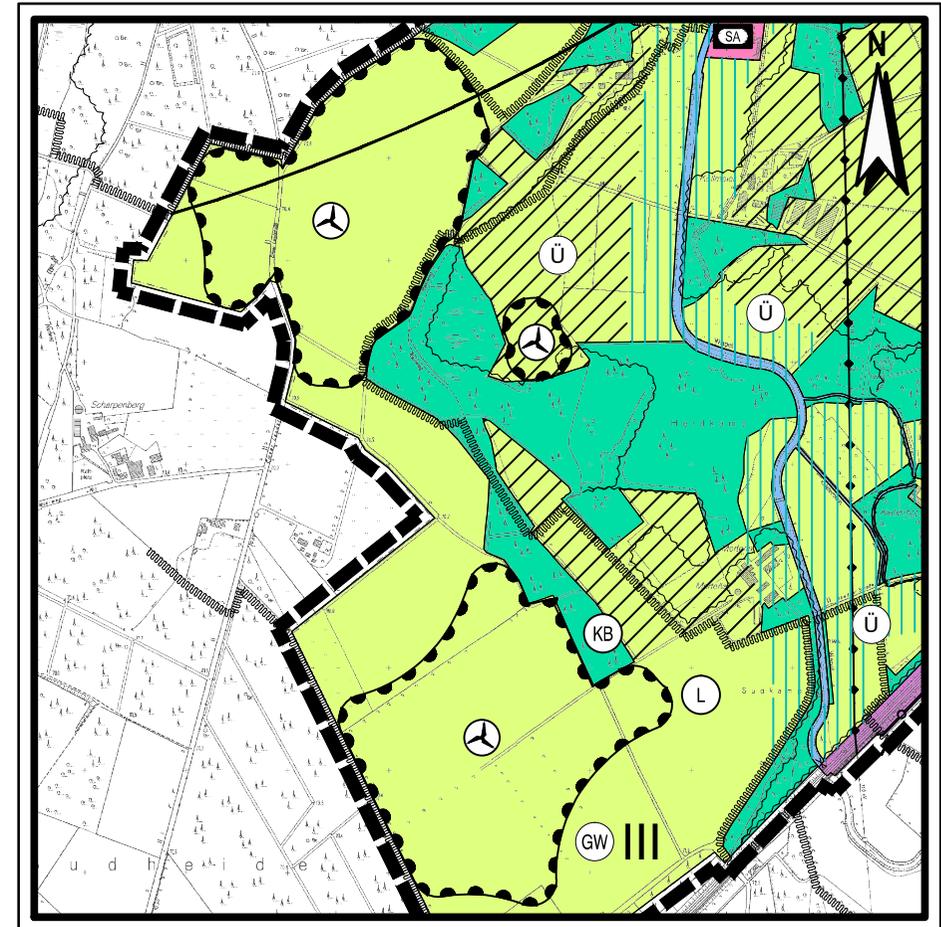
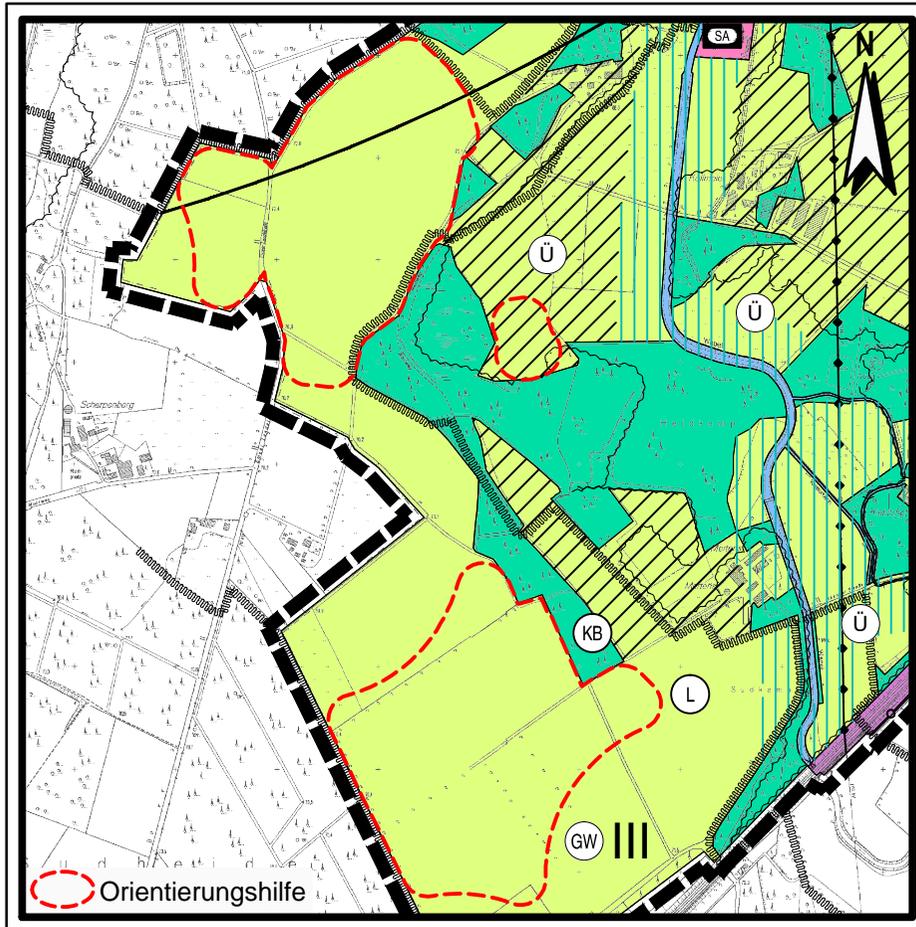
**Darstellung der 8. Änderung
des FNP 2020 hier: Potenzialbereich L**

Planzeichenerklärung siehe Plan 4

Plan 3 L
Maßstab 1 : 10.000 61.4 - 15.03.2016

8. Änderung

des Flächennutzungsplanes der Stadt Gütersloh (FNP 2020)



**Ausschnitt aus dem wirksamen
FNP 2020 vom 23.10.2007**

Planzeichenerklärung siehe Plan 4

Ausschnitt Plangrundlage: Deutsche Grundkarte 1 : 5.000 (verkleinert)
© Kreis Gütersloh 2015, www.kreis-guetersloh.de

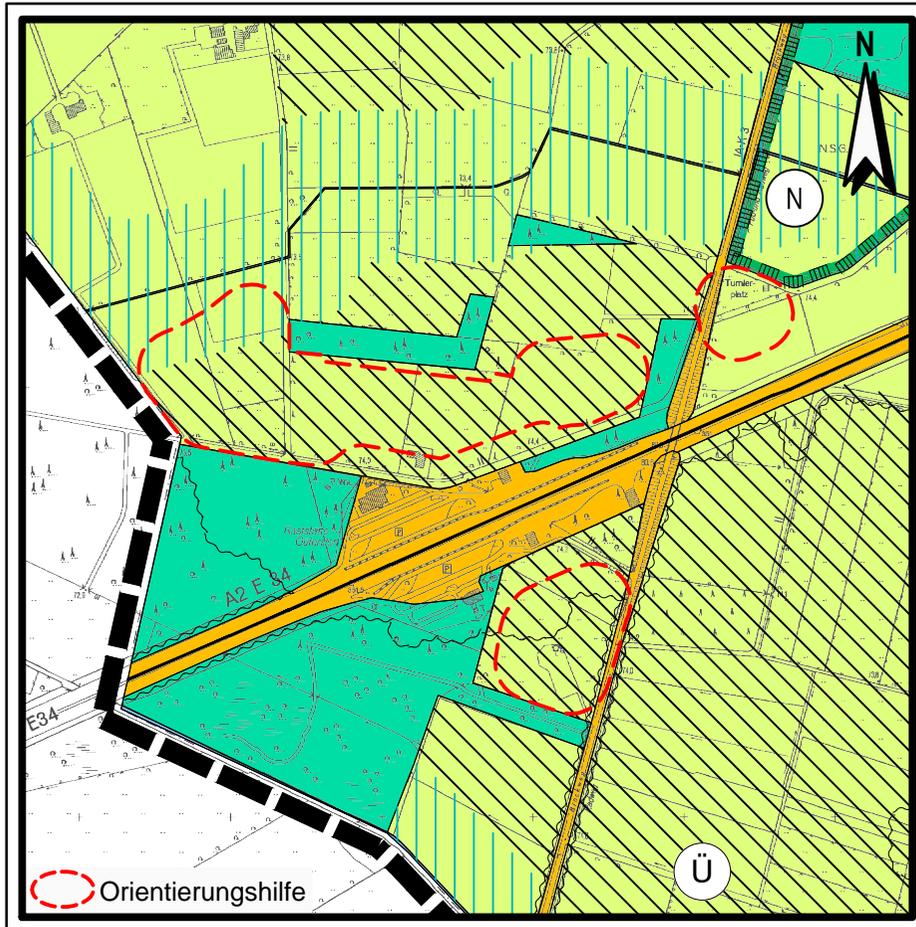
**Darstellung der 8. Änderung
des FNP 2020 hier: Potenzialbereich MN**

Planzeichenerklärung siehe Plan 4

Plan 3 MN
Maßstab 1 : 15.000 61.4 - 15.03.2016

8. Änderung

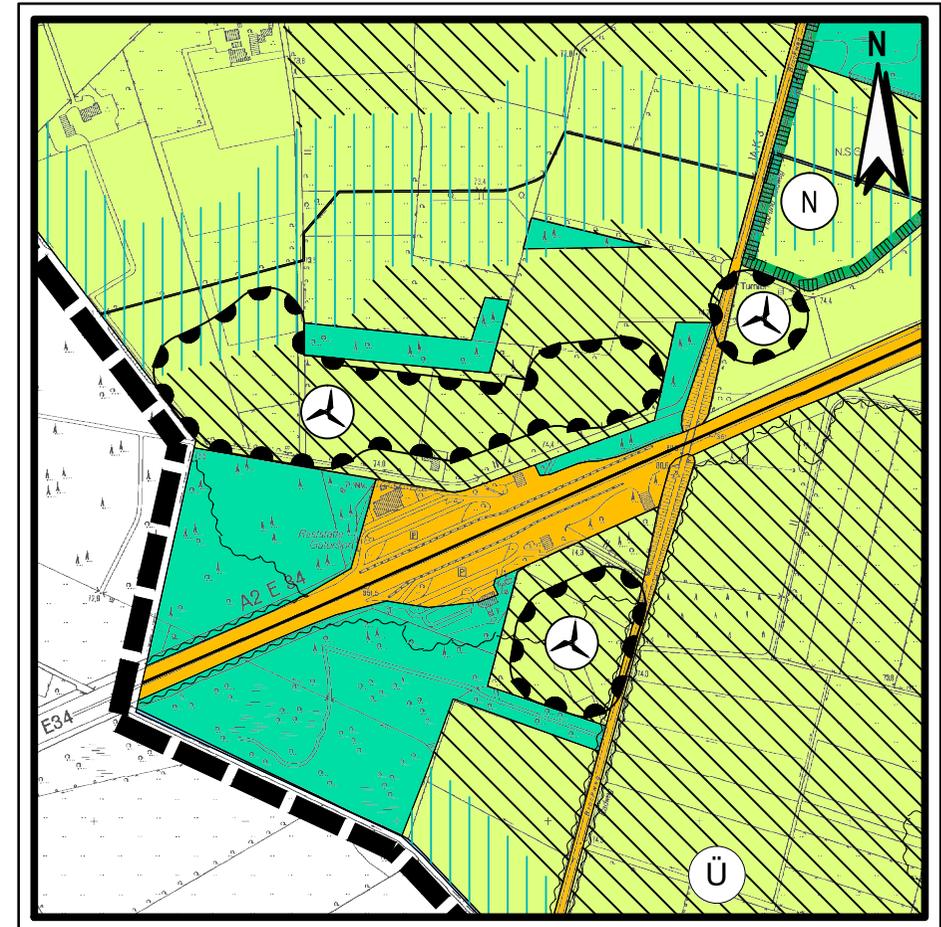
des Flächennutzungsplanes der Stadt Gütersloh (FNP 2020)



**Ausschnitt aus dem wirksamen
FNP 2020 vom 23.10.2007**

Planzeichenerklärung siehe Plan 4

Ausschnitt Plangrundlage: Deutsche Grundkarte 1 : 5.000 (verkleinert)
© Kreis Gütersloh 2015, www.kreis-guetersloh.de



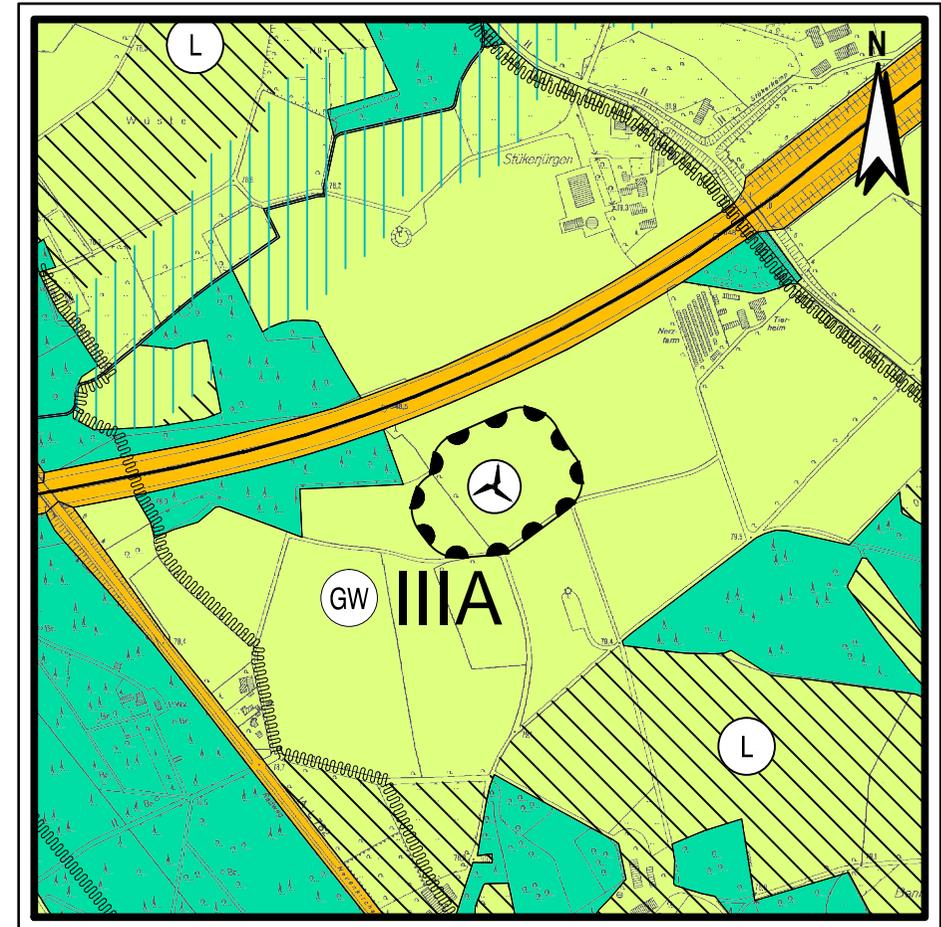
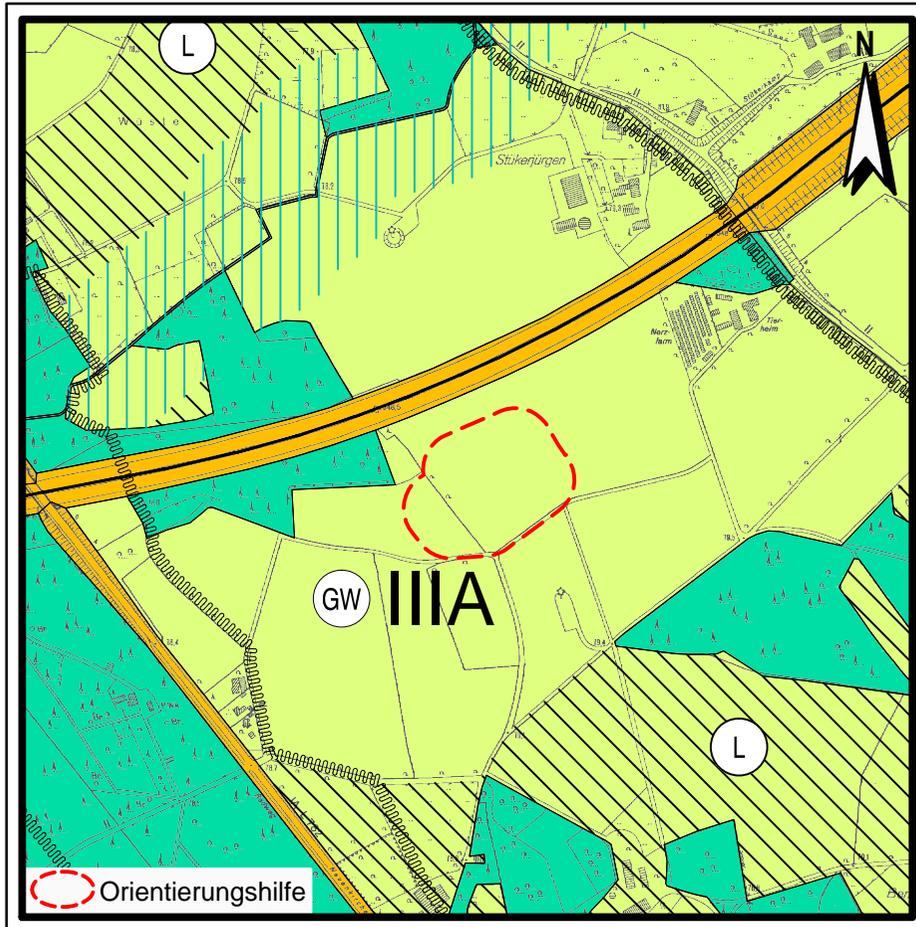
**Darstellung der 8. Änderung
des FNP 2020 hier: Potenzialbereich OP**

Planzeichenerklärung siehe Plan 4

Plan 3 OP
Maßstab 1 : 10.000 61.4 - 15.03.2016

8. Änderung

des Flächennutzungsplanes der Stadt Gütersloh (FNP 2020)



**Ausschnitt aus dem wirksamen
FNP 2020 vom 23.10.2007**

Planzeichenerklärung siehe Plan 4

Ausschnitt Plangrundlage: Deutsche Grundkarte 1 : 5.000 (verkleinert)
© Kreis Gütersloh 2015, www.kreis-guetersloh.de

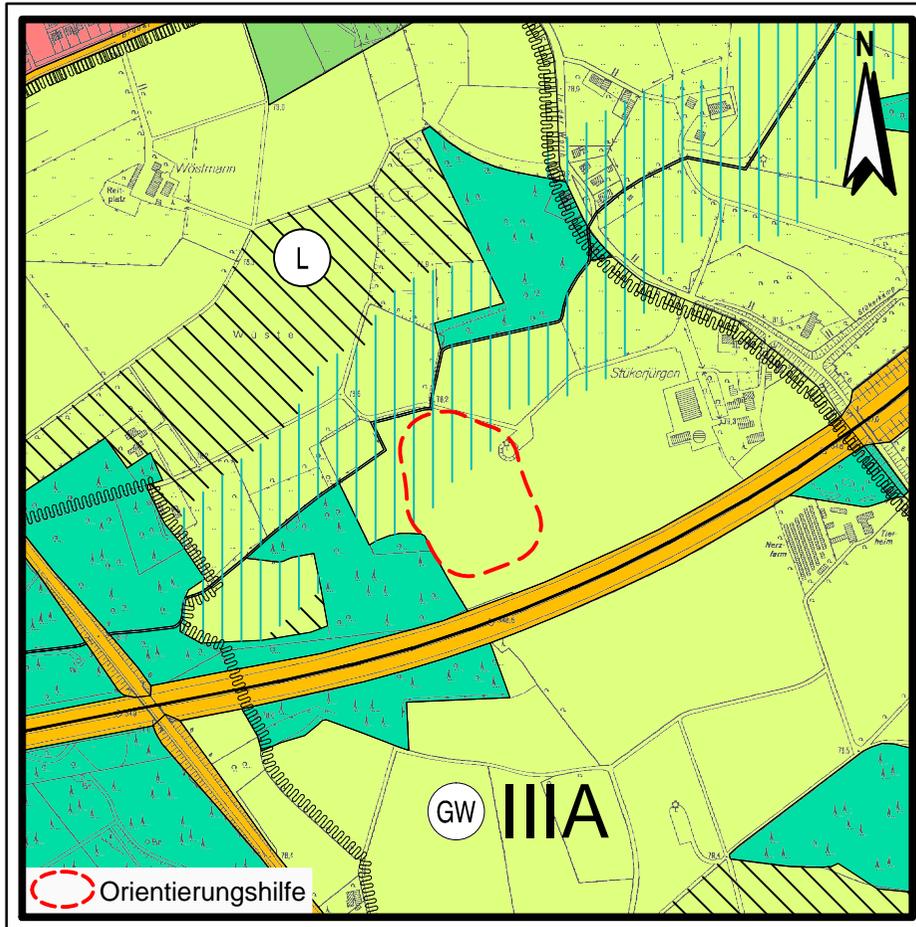
**Darstellung der 8. Änderung
des FNP 2020 hier: Potenzialbereich T**

Planzeichenerklärung siehe Plan 4

Plan 3 T
Maßstab 1 : 10.000 61.4 - 15.03.2016

8. Änderung

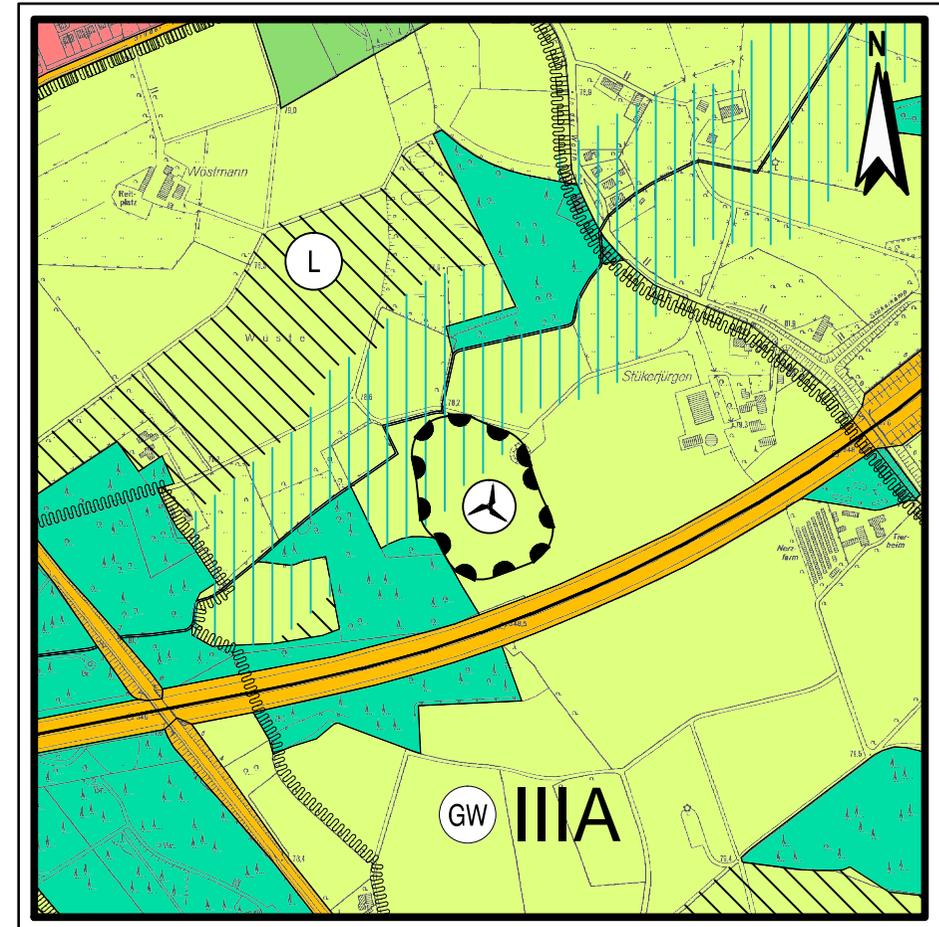
des Flächennutzungsplanes der Stadt Gütersloh (FNP 2020)



**Ausschnitt aus dem wirksamen
FNP 2020 vom 23.10.2007**

Planzeichenerklärung siehe Plan 4

Ausschnitt Plangrundlage: Deutsche Grundkarte 1 : 5.000 (verkleinert)
© Kreis Gütersloh 2015, www.kreis-guetersloh.de



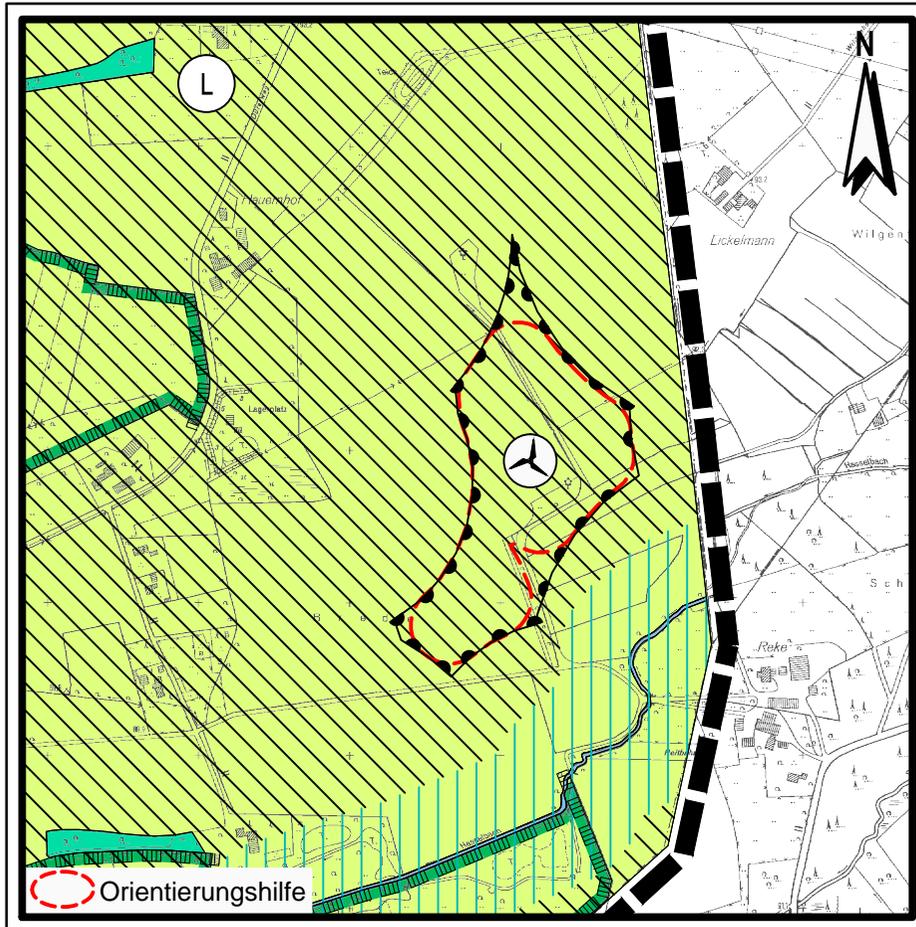
**Darstellung der 8. Änderung
des FNP 2020 hier: Potenzialbereich U**

Planzeichenerklärung siehe Plan 4

Plan 3 U
Maßstab 1 : 10.000 61.4 - 15.03.2016

8. Änderung

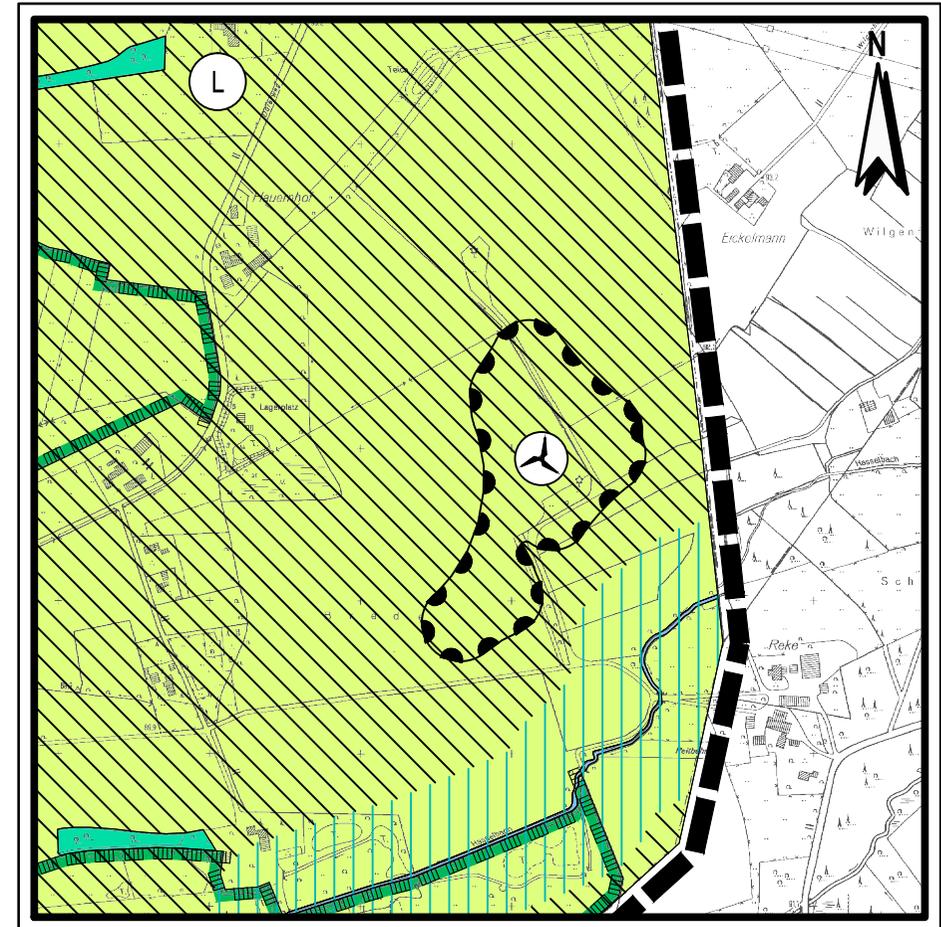
des Flächennutzungsplanes der Stadt Gütersloh (FNP 2020)



**Ausschnitt aus dem wirksamen
FNP 2020 vom 23.10.2007**

Planzeichenerklärung siehe Plan 4

Ausschnitt Plangrundlage: Deutsche Grundkarte 1 : 5.000 (verkleinert)
© Kreis Gütersloh 2015, www.kreis-guetersloh.de



**Darstellung der 8. Änderung
des FNP 2020 hier: Potenzialbereich VW**

Planzeichenerklärung siehe Plan 4

Plan 3 VW
Maßstab 1 : 10.000 61.4 - 15.03.2016

PLANZEICHENERKLÄRUNG

gem. PlanzV 90

Darstellungen

1. Art der baulichen Nutzung (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB)

	Wohnbaufläche (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO)
	Gemischte Baufläche (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO)

	Kerngebiet (§ 7 BauNVO)
	Gewerbliche Baufläche (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 BauNVO)

	Sonderbaufläche (§ 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO)
	b = großflächiger Einzelhandel: Bau- und Gartenmarkt e = großflächiger Einzelhandel: Elektro-Fachmarkt n = großflächiger Einzelhandel: Nahversorgung m = großflächiger Einzelhandel: Möbelmärkte und Gartenmarkt

g = Einrichtungen des Gesundheitswesens
d = Standort für Dienstleistungsgewerbe
f = Flugplatz k = Kaseme

2. Einrichtungen für den Gemeinbedarf (§ 5 Abs. 2 Nr. 2 BauGB)

	Fläche für den Gemeinbedarf
	Öffentliche Verwaltung KV = Kreisverwaltung P = Polizei
	Schule
	Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen K = Kindertageseinrichtung J = Jugendeinrichtung

	Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
	Kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
	Krankenhaus
	Feuerwehr

	Stadtwerke, städtischer Bauhof
	Mehrzweckfläche
	Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen BAD = Frei- und Hallenbäder T = Tennisanlagen SA = sonstige Sport- und Freizeitanlagen

3. Flächen für den Verkehr (§ 5 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 4 BauGB)

	Autobahn
	Sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen

	Sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen (geplant, Trasse noch nicht festgelegt)
	zentraler Omnibusbahnhof

	Bahnanlagen
--	-------------

4. Flächen für Versorgung und Entsorgung (§ 5 Abs. 2 Nr. 2b und Nr. 4, Abs. 4 BauGB)

	Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen; Anlagen, Einrichtungen und sonstige Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken (§ 5 Abs. 2 Nr. 2b, Nr. 4 und Abs. 4 BauGB)
	Klärwerk
	Kompostierungsanlage

	Wasserwerk/Pumpwerk
	Gasbehälter
	Erneuerbare Energien s = Nutzung solarer Strahlungsenergie
	Umspannstation

	elektrische Freileitung ab 110 kV
	unterirdische elektrische Leitung ab 110 kV
	unterirdische Wasserfernleitung
	unterirdische Ferngasleitung

5. Grünflächen (§ 5 Abs. 2 Nr. 5 und Nr. 10 BauGB)

	Grünflächen
	Parkanlage
	Naturnahe Grünanlage
	Dauerkleingärten

	Badeplatz
	Sport- und Freizeiteinrichtung
	Spielplatz

	Friedhof
	Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

6. Wasserflächen (§ 5 Abs. 2 Nr. 7 BauGB)

	Wasserflächen
--	---------------

7. Flächen für die Landwirtschaft und Wald (§ 5 Abs. 2 Nr. 9 BauGB)

	Flächen für die Landwirtschaft
--	--------------------------------

	Flächen für Wald
--	------------------

8. Sonstige Planzeichen

	Vorrangflächen für Windenergieanlagen (§ 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB)
	Bachniederungen

	Siedlungsschwerpunkte gemäß § 6 LEPro untergliedert nach 1. Stufe (Stadtzentrum) und 2. Stufe (Ortsteilzentrum)
--	---

	Flächen zur Entwicklung der Landschaft (Naherholung)
	Flächen zur Entwicklung der Natur

Kennzeichnungen

	Umgrenzung und Kennzeichnung von Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind (BauGB § 5 Abs. 3 Nr. 3) hier: Altablagerungen; Altstandorte siehe Plan 12 in der Begründung
--	---

Nachrichtliche Übernahmen (§ 5 Abs. 4 BauGB)

	Bauschutzbereich
	Lärmschutzzone
	Überschwemmungsgebiet

	Wasserschutzgebiet mit Angabe der Schutzzone
	Landschaftsschutzgebiet
	Naturschutzgebiet
	Naturdenkmale

	Denkmalbereich
	Kulturgeschichtliche Bodendenkmäler
	Geltungsbereich der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP 2020)

8. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Gütersloh (FNP 2020)



**Begründung und Umweltbericht
nach § 5 Absatz 5 Baugesetzbuch**

**zur 8. Änderung
des Flächennutzungsplans der Stadt Gütersloh (FNP 2020)**

**Darstellung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen
i.S.d. § 35 Absatz 3 Satz 3 BauGB inkl. Potenzialflächenanalyse**

Az. 61/4-3.4.8

 8. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Gütersloh (FNP 2020)

Inhaltsübersicht

1. Planungsanlass und Rahmenbedingungen	6
2. Planerische Steuerung von Windenergieanlagen nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB	9
3. Geltungsbereich und Darstellungen der 8. Änderung des FNP 2020	16
4. Ziele der Raumordnung und Landesplanung	17
5. Potenzialflächenanalyse	28
6. Potenzialbereiche und -flächen	72
7. Substanzieller Raum für die Windenergie	112
8. Umweltbericht	115
9. Verfahrensablauf	117
10. Hinweise zur Abwägung i.S. des § 1 Abs. 7 BauGB	117
11. Quellen und Verweise	119
12. Internetlinks	122

Inhaltsverzeichnis

1. Planungsanlass und Rahmenbedingungen	6
1.1 Stand der Windenergienutzung in Gütersloh	6
1.2 Integriertes Klimaschutzkonzept für die Stadt Gütersloh	7
1.3 Integriertes Klimaschutzkonzept für den Kreis Gütersloh	8
2. Planerische Steuerung von Windenergieanlagen nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB	9
2.1 Konzentrationszonen	9
2.2 Bauformen und Kleinwindanlagen	10
2.3 Bisherige planerische Steuerung in der Stadt Gütersloh	10
2.4 Repowering	12
2.5 Zukünftige planerische Steuerung in der Stadt Gütersloh	12
2.6 Aktuelle Entwicklungen	13
2.7 Bürgerwindparks	15
3. Geltungsbereich und Darstellungen der 8. Änderung des FNP 2020	16
4. Ziele der Raumordnung und Landesplanung	17
4.1 LEP NRW 1995	17
4.2 LEP NRW-Entwurf 2015	18

8. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Gütersloh (FNP 2020)

4.3 GEP Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld	23
4.4 GEP Sachlicher Teilabschnitt Nutzung der Windenergie	25
4.5 Landesplanerische Anfrage	26
4.6 Windenergieerlass NRW 2015.....	27
5. Potenzialflächenanalyse	28
5.1 Vorliegende Potenzialflächenanalysen	28
5.1.1 Potenzialflächenanalyse zum FNP 2020.....	29
5.1.2 Potenzialstudie Erneuerbare Energien NRW, Teil 1 - Windenergie.....	29
5.1.3 Windpotenzialflächenanalyse des Kreises Gütersloh.....	32
5.2 Methodik.....	33
5.3 Untersuchungsgebiet.....	35
5.3.1 Gemeinde Steinhagen	36
5.3.2 Stadt Harsewinkel.....	36
5.3.3 Gemeinde Herzebrock-Clarholz.....	36
5.3.4 Stadt Rheda-Wiedenbrück.....	36
5.3.5 Stadt Rietberg.....	37
5.3.6 Stadt Verl.....	37
5.3.7 Stadt Bielefeld.....	37
5.4 Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden.....	37
5.5 Offenlage: Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden.....	38
5.6 Stufe I – Ermittlung von harten Tabuzonen.....	39
5.6.1 Siedlungsstruktur	40
5.6.2 Natur und Landschaft.....	42
5.6.3 Gewässer	43
5.6.4 Verkehr und Infrastruktur	44
5.7 Stufe II – Ermittlung von weichen Tabuzonen.....	47
5.7.1 Siedlungsstruktur	47
5.7.2 Natur und Landschaft.....	51
5.7.3 Gewässer	52
5.8 Stufe III – Ermittlung von weiteren weichen Tabuzonen.....	53
5.8.1 Siedlungsstruktur	54
5.8.2 Natur und Landschaft.....	55
5.7.3 Sonstige Belange.....	58
5.9 Stufe IV – Berücksichtigung weiterer Aspekte.....	59

8. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Gütersloh (FNP 2020)

5.9.1 Windhöflichkeit und Wirtschaftlichkeit	59
5.9.2 Mindestflächengröße und Flächengeometrie	62
5.9.3 Konversionsprozess.....	63
5.9.4 Landschaftsbild.....	65
5.9.5 Konzentrationswirkung.....	66
5.10 Sonstige Anregungen und Hinweise	67
5.10.1 Natur und Landschaft.....	67
5.10.2 Gewässer	68
5.10.2 Verkehr und Infrastruktur	68
6. Potenzialbereiche und -flächen	72
6.1 Potenzialbereich A.....	74
6.1.1 Potenzialfläche A 72	74
6.1.2 Potenzialfläche A 73	75
6.2 Potenzialbereich B.....	76
6.3 Potenzialbereich C	77
6.4 Potenzialbereich D	78
6.5 Potenzialbereich F	79
6.5.1 Potenzialfläche F 41	79
6.6 Potenzialbereich G	81
6.6.1 Potenzialfläche G 34.....	81
6.6.2 Potenzialfläche G 35.....	82
6.7 Potenzialbereich H	83
6.7.1 Potenzialfläche H 44	83
6.7.2 Potenzialfläche H 67	84
6.7.3 Potenzialfläche H 77	84
6.7.4 Potenzialfläche H 79	85
6.8 Potenzialbereich I	86
6.8.1 Potenzialfläche I 45.....	86
6.9 Potenzialbereich J	88
6.9.1 Potenzialfläche J 46.....	88
6.10. Potenzialbereich K.....	90
6.10.1 Potenzialfläche K 48	90
6.10.2 Potenzialfläche K 49	91
6.10.3 Potenzialfläche K 50	91

8. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Gütersloh (FNP 2020)

6.10.4 Potenzialfläche K 52	92
6.10.5 Potenzialfläche K 54	92
6.10.6 Potenzialfläche K 66*	92
6.11 Potenzialbereich L	94
6.11.1 Potenzialfläche L 80.....	94
6.12 Potenzialbereich MN.....	96
6.12.1 Potenzialfläche MN 83	96
6.13 Potenzialbereich OP	98
6.13.1 Potenzialfläche OP 02	98
6.13.2 Potenzialfläche OP 04	99
6.13.3 Potenzialfläche OP 05	99
6.13.4 Potenzialfläche OP 58	99
6.14 Potenzialbereich S.....	101
6.14.1 Potenzialfläche S 60	101
6.15 Potenzialbereich T	103
6.15.1 Potenzialfläche T 13	103
6.16 Potenzialbereich U.....	105
6.16.1 Potenzialfläche U 14	105
6.17 Potenzialbereich VW	107
6.17.1 Potenzialfläche VW 68.....	107
6.18 Potenzialbereich X.....	109
6.19 Potenzialbereich Y.....	110
6.20 Potenzialbereich Z.....	111
7. Substanzieller Raum für die Windenergie.....	112
8. Umweltbericht.....	115
9. Verfahrensablauf	117
10. Hinweise zur Abwägung i.S. des § 1 Abs. 7 BauGB	117
11. Quellen und Verweise	119
12. Internetlinks.....	122

8. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Gütersloh (FNP 2020)

1. Planungsanlass und Rahmenbedingungen

Der Schutz des Klimas hat in den zurück liegenden Jahren eine große Bedeutung erhalten. Dabei werden unter Klimaschutz Maßnahmen verstanden, die einer anthropogenen Erderwärmung entgegenwirken und mögliche Folgen abmildern bzw. verhindern sollen. Eine wesentliche Rolle für den Klimaschutz spielt die Senkung des Kohlendioxid-Ausstoßes, was u.a. durch eine verstärkte Nutzung erneuerbarer anstatt fossiler Energien erreicht werden kann. Hinzu kommt der beschlossene Ausstieg aus der Erzeugung bzw. dem Verbrauch von Atomenergie. Unter den erneuerbaren Energien hat die Windenergie den größten Anteil an der Stromerzeugung in Deutschland. Sowohl auf der Bundes- als auch auf der Landesebene wurde beschlossen, erneuerbare Energien und die Windenergienutzung forciert auszubauen. Für Nordrhein-Westfalen kann diesbezüglich u.a. auf das am 23.11.2013 verabschiedete Klimaschutzgesetz, den Entwurf des Landesentwicklungsplans aus dem Jahr 2015 und den Windenergieerlass (Erlass für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung) aus dem Jahr 2015 verwiesen werden. Zur Erreichung der Klimaschutzziele ist eine Umsetzung auf der kommunalen Ebene erforderlich.

1.1 Stand der Windenergienutzung in Gütersloh

Im Gütersloher Stadtgebiet sind bisher acht Windenergieanlagen als selbständige Vorhaben nach § 35 Baugesetzbuch (BauGB) errichtet worden. Die Anlagen sind über mehrere Standorte verteilt. Drei Standorte befinden sich im südlichen Stadtgebiet entlang der Autobahn A 2 am Brockweg, an der Neuenkirchener Straße und an der Straße In der Worth. Ein Standort befindet sich im nordwestlichen Stadtgebiet bei Niehorst an der Straße An den Sandgruben. Zwei Standorte befinden sich im nordöstlichen Stadtgebiet bei Hollen an der Münsterlandstraße bzw. bei Isselhorst am Blankenhagener Weg. Zwei Anlagen befinden sich im östlichen Stadtgebiet am Dürerweg (vgl. Abbildung).

Sowohl die Gesamthöhen der Anlagen als auch ihre Leistungen variieren. Die jüngeren Anlagen weisen größere Höhen und höhere Leistungen auf. So leistet die Anlage In der Worth 1,5 MW bei einer Gesamthöhe von 138,50 m und der Anlagentyp am Dürerweg 2,0 MW bei einer Gesamthöhe von 150,00 m. Auch die Anlagen An den Sandgruben und Brockweg liegen in der 1,5 MW-Klasse. Die Anlagen Münsterlandstraße und Blankenhagener Weg weisen deutlich geringere Leistungen und Höhen auf.

Die Gesamtleistung der acht Windenergieanlagen beträgt rund 10 MW, was fast einem Drittel der kreisweit installierten Nennleistung bzw. des kreisweiten Ertrages entspricht. Zum jährlichen Stromverbrauch in Gütersloh von 748 GWh in 2011 trugen die Windkraftanlagen mit 17,5 GWh bei. Der rechnerische Windstromanteil in Gütersloh liegt somit bei etwa 2,3 %, das ist etwas weniger als der Landesdurchschnitt von 3% (vgl. Energieatlas NRW, im Internet unter www.energieatlasnrw.de).

8. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Gütersloh (FNP 2020)

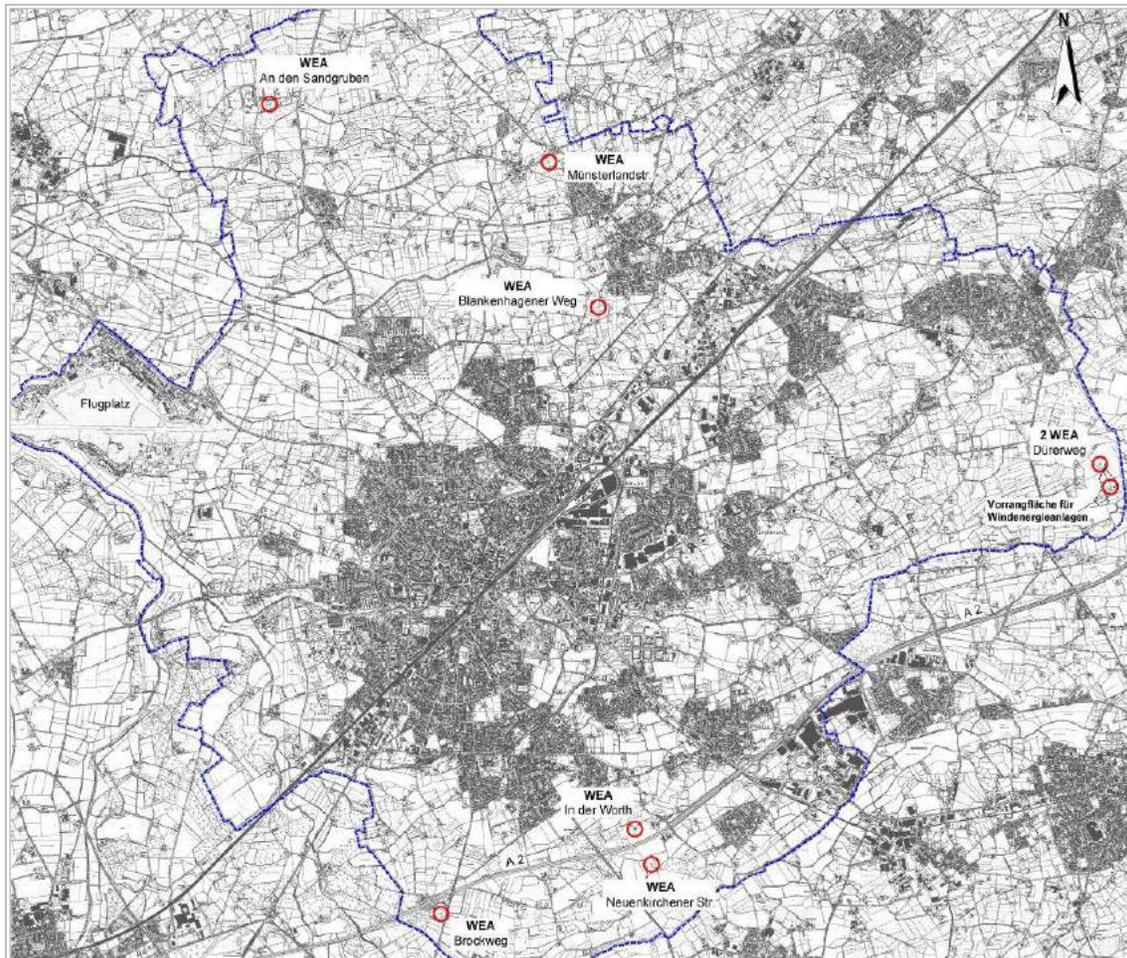


Abb. Standorte der bestehenden Windenergieanlagen im Stadtgebiet Gütersloh

1.2 Integriertes Klimaschutzkonzept für die Stadt Gütersloh

Der Rat der Stadt Gütersloh hat in seiner Sitzung am 16.09.2013 das integrierte Klimaschutzkonzept als Leitlinie der Klimaschutzpolitik und des Verwaltungshandelns der Stadt Gütersloh für die nächsten Jahren beschlossen (Drucksachen-Nr. 244/ 2013). Das integrierte Klimaschutzkonzept für die Stadt Gütersloh wurde in den Jahren 2012 und 2013 vom begleitenden e&u energiebüro, Bielefeld, in Kooperation mit der Verwaltung und mehreren Arbeitskreisen erarbeitet. Schwerpunkte des Konzepts stellen neben der Energie- und CO₂-Bilanz sowie der Potenzialanalyse vor allem der Maßnahmenkatalog dar. Dieser enthält auch maßnahmen-spezifische Angaben zu den erwarteten Kosten, den Minderungspotenzialen und der daraus zu generierenden Wertschöpfung, zu den verantwortlichen Akteuren und Zielgruppen, den Prioritäten und Erfolgsindikatoren sowie Hinweise zum Controlling. Teil 1 des Klimaschutzkonzepts umfasst die CO₂-Bilanz 2011, Teil 2 den Endbericht 2013 und Teil 3 eine Zusammenfassung der Maßnahmenvorschläge.

Das integrierte Klimaschutzkonzept ist im Internet unter www.klimaschutz.guetersloh.de verfügbar.

8. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Gütersloh (FNP 2020)

Für das Integrierte Klimaschutzkonzept wurde festgelegt, dass die auf der Bundesebene festgelegten grundsätzlichen Ziele zur CO₂-Minderung, zum Ausbau der erneuerbaren Energien und der Kraft-Wärme-Kopplung auch für Gütersloh gelten sollen. Der Anteil erneuerbarer Energien am Strombedarf betrug 2011 17,9 %. Eine Steigerung des Anteils bis 2022 auf 25 % des aktuellen Strombedarfs wird als machbar angesehen. Eine wesentliche Steigerung über 30 % sei hingegen nur bei sinkendem Strombedarf möglich.

Hinsichtlich der Nutzung erneuerbarer Energien in Gütersloh werden im Klimaschutzkonzept sechs Windenergieanlagen mit einer Gesamtleistung von 6,01 MW aufgeführt. Die beiden leistungsfähigsten Windenergieanlagen im Stadtgebiet am Dürerweg (s.o.) werden dabei nicht berücksichtigt, weil sie in das Bielefelder Stromnetz einspeisen. Die Strombereitstellung durch Windenergie beträgt demnach 7,593 Mio. kWh, was einem Anteil von 1,1 % an der gesamten Strombereitstellung entspricht. Dieser Anteil wird als ausbaufähig bewertet.

Ein Ausbau der Windenergie wird als erfolgversprechendster Weg angesehen, um den angestrebten Anteil erneuerbarer Energien an der Stromerzeugung zu erreichen. Im Klimaschutzkonzept wird die Maßnahme formuliert, im Rahmen der Änderung des Flächennutzungsplanes Gebiete für mindestens fünf große Windkraftanlagen mit einer Gesamtleistung von 15 MW auszuweisen. Bestehende Windenergieanlagen können bei einem Repowering ebenfalls den Anteil der Windenergie an der Stromerzeugung steigern. Die spezifischen Investitionskosten der Windenergie in Höhe von 74,10 € pro vermiedener Tonne CO₂ stellen sich als vergleichsweise günstig dar. Dem Bau von Kleinstwindanlagen zur Hausversorgung hingegen wird aufgrund der geringen Leistung bis ca. 100 W kein nennenswerter Beitrag zum Klimaschutz zugesprochen.

1.3 Integriertes Klimaschutzkonzept für den Kreis Gütersloh

Der Kreistag hat am 25.06.2012 beschlossen, dass der Kreis Gütersloh im Jahr 2050 energieautark sein soll. Dies bedeutet, dass Potenziale zur Energieeinsparung und zur Steigerung der Energieeffizienz weitgehend ausgeschöpft werden und der verbleibende Energiebedarf rechnerisch durch die regionale erneuerbare Energienutzung gedeckt wird.

Vor diesem Hintergrund wird mit dem Integrierten Klimaschutzkonzept für den Kreis Gütersloh das Ziel verfolgt, eine Reduzierung der CO₂-Emissionen und des Energieverbrauchs im Kreisgebiet zu erreichen. Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 04.03.2013 die Umsetzung des Klimaschutzkonzeptes des Kreises Gütersloh beschlossen. Das Konzept ist im Internet unter www.kreis-guetersloh.de verfügbar.

Im Kreis Gütersloh werden rund 16 % des Stromverbrauchs aus regenerativen Energien gedeckt, wovon der Biomasse der Großteil zukommt. Die Nutzung der Windenergie ist mit 6 % bisher unterrepräsentiert.

Für das Handlungsfeld Erneuerbare Energien werden u.a. die Ziele formuliert, bis 2020 den gesamten Strombedarf der privaten Haushalte aus erneuerbaren Energien zu decken und den Ausbau der erneuerbaren Energien mit Bürgerbeteiligungsmodellen zu fördern. Als konkretes Projektziel ist der Bau von 30 weiteren Windenergieanlagen bis zum Jahr 2020 vorgesehen. Da die Windenergie fossile Energieträger substituiert wird ein hohes CO₂-Einsparpotenzial gesehen.

8. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Gütersloh (FNP 2020)

2. Planerische Steuerung von Windenergieanlagen nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB

Windenergieanlagen sind als selbständige Vorhaben im Außenbereich nach § 35 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 BauGB privilegiert, d.h. ihre Errichtung ist grundsätzlich überall im Außenbereich möglich, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die ausreichende Erschließung gesichert ist. Nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB steht einem Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Satz 1 ein öffentlicher Belang entgegen, wenn hierfür Darstellungen im Flächennutzungsplan an anderer Stelle erfolgt sind.

Somit ist der Gemeinde ein Instrument an die Hand gegeben, mit dessen Hilfe sie an geeigneten Standorten Flächen für Windenergieanlagen mit gleichzeitiger Ausschlusswirkung für Anlagen außerhalb dieser Gebiete darstellen kann. Die Voraussetzungen für § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB liegen dann vor, wenn die Gemeinde auf der Grundlage einer Untersuchung des gesamten Gemeindegebiets ein schlüssiges Planungskonzept für die Ausweisung von Konzentrationszonen erarbeitet hat und Zielsetzungen und Kriterien für die Darstellungen an dieser Stelle begründet werden. Im Sinne eines solchen gesamtstädtischen Planungskonzepts werden stadtweit nach Prüfung der divergierenden Raumansprüche und Ausschluss von Restriktionsflächen Potenzialflächen ermittelt, die anschließend unter Abwägung städtebaulicher und energiewirtschaftlicher Belange einer Gesamtbewertung unterzogen werden. Auf Basis dieses Ergebnisses werden Flächen für Windenergieanlagen im Flächennutzungsplan dargestellt.

Mit einer planerischen Steuerung von Windenergieanlagen nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB ist keine Schaffung, sondern eine Einschränkung von Baurechten verbunden, da ohne solch eine planerische Steuerung Windenergieanlagen nach § 35 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 BauGB überall im Außenbereich grundsätzlich zulässig wären.

Eine Begrenzung der Gesamthöhe von Windenergieanlagen im Rahmen der planerischen Steuerung ist in der Vergangenheit in mehreren Kommunen vorgenommen worden. Eine rechtssichere Begründung hierfür wird wegen der fortschreitenden Höhenentwicklung der Anlagen und dem Erfordernis der besonderen Begründungspflicht zunehmend in Frage gestellt (vgl. Seite 67).

2.1 Konzentrationszonen

Flächen für Darstellungen nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB haben keine definierte Bezeichnung. Üblich ist eine Bezeichnung als Vorrangflächen oder Konzentrationszonen für Windenergieanlagen. Um eine Verwechslung mit den Vorranggebieten nach § 8 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) zu vermeiden, wird für die Stadt Gütersloh fortan der Begriff Konzentrationszonen für Windenergieanlagen verwendet. Mit dieser Begrifflichkeit wird verdeutlicht, dass die Darstellungen nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB eine Konzentrationswirkung haben, d.h. dass sie eine grundsätzlich überall im Außenbereich zulässige Nutzung auf diesen Flächen bündeln und gleichzeitig, im Unterschied zu den Vorranggebieten nach § 8 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 ROG, diese Nutzung außerhalb der Flächen ausschließen.

8. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Gütersloh (FNP 2020)

2.2 Bauformen und Kleinwindanlagen

Die äußere Erscheinung von Windenergieanlagen entspricht derzeit typischerweise einem Masten oder Turm mit drei, in der Horizontalachse vor dem Masten oder Turm gelagerten Rotorblättern. Grundsätzlich werden auch andere Bauformen von der planerischen Steuerung erfasst, so z.B. Windenergieanlagen mit weniger bzw. mehr Rotorblättern oder solchen mit Vertikalachse (Darrieus-, H-Darrieus- oder Savonius-Rotoren).

Die planerische Steuerung von Windenergieanlagen gilt auch für Kleinwindanlagen, sofern sie als selbständige Anlagen nach § 35 Abs. 1. Satz 1 Nr. 5 BauGB zu beurteilen sind. Unter Kleinwindanlagen werden „Anlagen mit einer Anlagengesamthöhe von bis zu 50 m Höhe verstanden, die entsprechend der Regelungen der 4. BImSchV nicht unter die immissionsschutzrechtliche Genehmigungspflicht fallen“ (Ziffer 6 des Windenergieerlasses NRW 2015). Von Kleinwindanlagen gebildete Windparks in Konzentrationszonen sind theoretisch denkbar, in der Realität jedoch nicht üblich. Aufgrund der geringen Höhenentwicklung und der damit verbundenen geringen Leistung wäre solch ein Windpark vor dem Hintergrund einer möglichst effizienten Energienutzung nicht wünschenswert. Es würde sich auch die Frage stellen, ob ein von Kleinwindanlagen gebildeter Windpark dem Grundsatz der Außenbereichsschonung nach § 35 Abs. 5 BauGB, nach dem Vorhaben in einer Flächen sparenden, die Bodenversiegelung auf das notwendige Maß begrenzenden und den Außenbereich schonenden Weise auszuführen sind, entspräche.

Eine Kleinwindanlage kann im Außenbereich auch als untergeordnete Nebenanlage zu einem privilegierten Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Satz 1 BauGB zulässig sein, z.B. wenn sie nach § 35 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dient und nur einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche einnimmt. In diesem Fall gilt die planerische Steuerung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB – auch unabhängig von der Höhe der Windenergieanlage – nicht.

2.3 Bisherige planerische Steuerung in der Stadt Gütersloh

Derzeit erfolgt die räumliche Steuerung von Windenergieanlagen über die Darstellung einer Vorrangfläche bzw. Konzentrationszone im Flächennutzungsplan der Stadt Gütersloh (FNP 2020).

Am 09.09.2004 wurde der Aufstellungsbeschluss für den FNP 2020 vom 17.07.2003 dahingehend ergänzt, dass im Rahmen der Flächennutzungsplan-Neuaufstellung auch eine Darstellung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen erfolgen soll, um damit eine Steuerung im Sinne von § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB zu erreichen. Dies wurde als erforderlich angesehen, da eine Häufung von Anträgen zur Errichtung und zum Betrieb von Windenergieanlagen zu verzeichnen und auch weiterhin damit zu rechnen war. Da es sich bei den beantragten Anlagen in der Regel um einzelne Windenergieanlagen handelte, wurde ein flächendeckendes Konzept notwendig, welches der fortschreitenden Höhenentwicklung der Windenergieanlagen vor dem Hintergrund knapper werdender Landschaftsräume und eines kontinuierlich stärker belasteten Landschaftsbildes Rechnung trug.

Mit der Darstellung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen wurden zwei wesentliche Zielsetzungen verfolgt. Einerseits wurde der Einsatz regenerativer Energien im Sinne einer nachhaltigen Stadtentwicklung auf dem Stadtgebiet von Gütersloh gefördert, in dem einer zu-

8. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Gütersloh (FNP 2020)

kunftsweisenden und umweltfreundlichen Art der Energiegewinnung Raum zur Verfügung gestellt und ein aktiver Beitrag zum Klimaschutz geleistet wurde. Andererseits sollte durch die Konzentration der Windenergieanlagen auf dafür geeignete Standorte die Beeinträchtigung ökologisch wertvoller Landschaftsbereiche sowie die so genannte Verspargelung des Außenbereichs verhindert und Konflikte zu anderen Nutzungen wie Wohnen und Erholung minimiert werden.

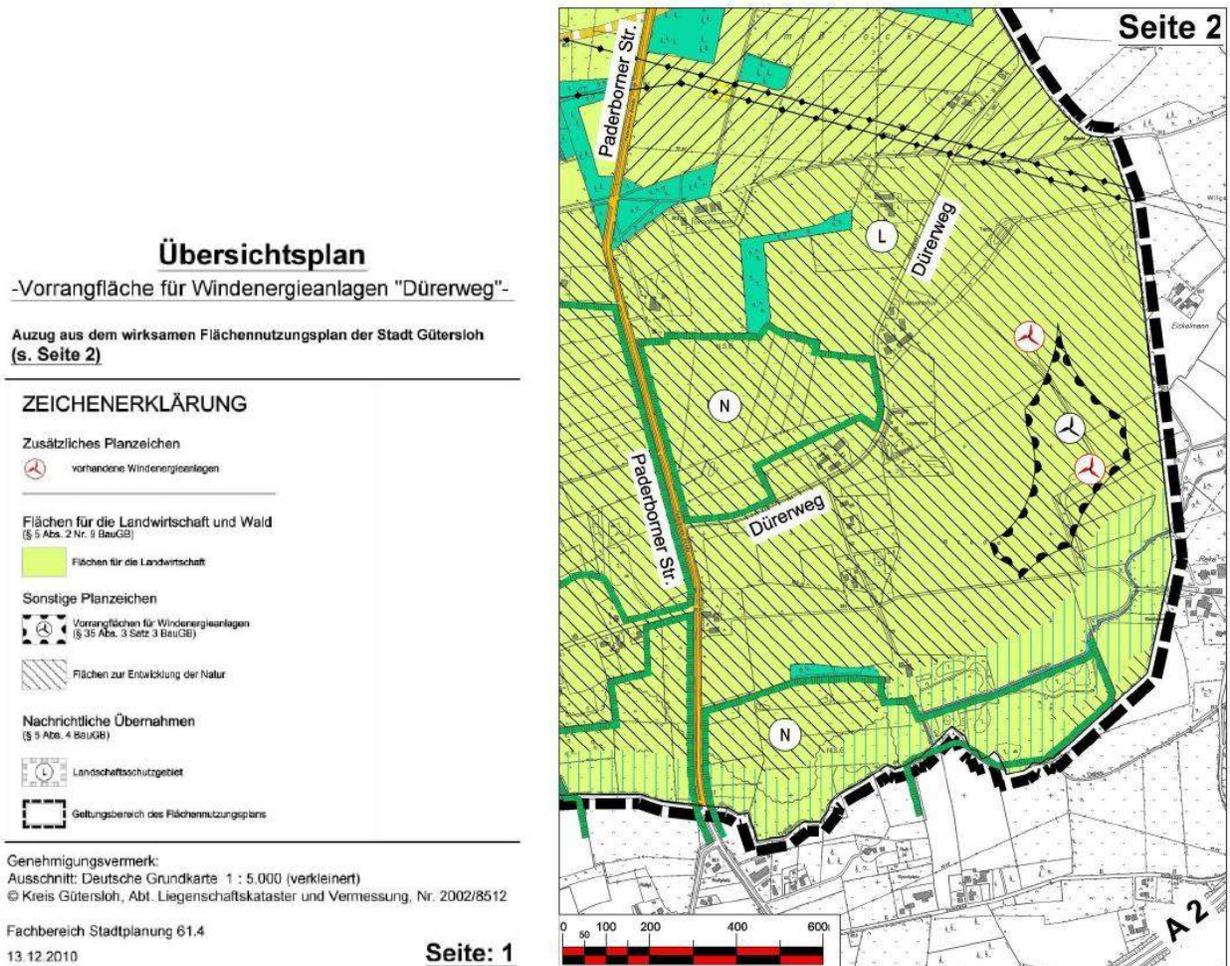


Abb. Auszug FNP 2020

Als gesamtstädtisches Planungskonzept wurde stadtweit nach der Prüfung divergierender Raumanprüche und dem Ausschluss von Restriktionsflächen Potenzialflächen ermittelt, die anschließend unter Abwägung städtebaulicher und energiewirtschaftlicher Belange einer Gesamtbewertung unterzogen wurden (vgl. Begründung zum FNP 2020, Kapitel 4.4). Der FNP 2020 stellt eine 7,6 ha große Konzentrationszone für Windenergieanlagen im östlichen Stadtgebiet südlich von Friedrichsdorf an der Grenze zu den Städten Bielefeld und Verl am Dürenweg dar (vgl. Begründung zum FNP 2020, Kapitel 5.5.7). Mit dem seit dem 23.10.2007 wirksamen FNP 2020 wurde erstmals eine räumliche Steuerung von Windenergieanlagen in Gütersloh realisiert.

8. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Gütersloh (FNP 2020)

Innerhalb der im FNP 2020 dargestellten Konzentrationszone für Windenergieanlagen am Dürerweg wurde eine Windenergieanlage errichtet, eine zweite befindet sich in unmittelbarer Nähe. Möglichkeiten zur Errichtung weiterer Windenergieanlagen innerhalb der Konzentrationszone am Dürerweg sind unter Berücksichtigung einzuhaltender Abstände zu den vorhandenen Anlagen wahrscheinlich nicht gegeben.

Weitere Windenergieanlagen außerhalb der Konzentrationszone am Dürerweg wurden aufgrund der Ausschlusswirkung nicht genehmigt. Somit sind keine Möglichkeiten zur weiteren Nutzung der Windenergie durch die Errichtung von zusätzlichen Anlagen in der Stadt Gütersloh gegeben.

Eine Beschränkung der Bauhöhen für die Konzentrationszone am Dürerweg wurde nicht vorgenommen, da keine konkreten Gründe für eine Höhenbeschränkung, wie die Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes, vorliegen. Eine Beschränkung der Bauhöhen könnte dazu führen, dass marktgängige Anlagen nicht mehr errichtet werden können und eine Konzentrationszone nicht dementsprechend ausgenutzt werden kann.

2.4 Repowering

Aufgrund der geringen Flächengröße der im FNP 2020 dargestellten Konzentrationszone und der zum Zeitpunkt des Beschlusses über den FNP 2020 bereits beantragten Windenergieanlagen am Dürerweg ist bereits damals ein Repowering für bestehende Windenergieanlagen berücksichtigt worden. Unter Repowering ist die Ersetzung älterer, oft vereinzelt stehender Windenergieanlagen durch moderne, leistungsfähigere Windenergieanlagen zu verstehen. Da nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB Windenergieanlagen außerhalb von Konzentrationszonen in der Regel nicht zulässig sind, ist eine Errichtung weiterer Anlagen nur in Ausnahmefällen möglich. Dies kann nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts z.B. aufgrund von Bestandsschutz Gesichtspunkten oder kleinräumigen Verhältnissen gerechtfertigt sein. Vor dem Hintergrund der geringen Flächengröße der Konzentrationszone am Dürerweg sollten die etablierten und weitgehend akzeptierten sonstigen Standorte auch langfristig gesichert werden. Eine Anpassung an neue technische Entwicklungen (z.B. eine Erhöhung der Anlagen ohne zusätzliche wesentliche negative Umweltauswirkungen) wurde als Ausnahme von dem in der Regel generellen Ausschluss von Windenergieanlagen außerhalb der Konzentrationszone in Aussicht gestellt.

Die im Jahr 1990 in Betrieb genommene Anlage am Standort Blankenhagener Weg wurde im Jahr 2013 abgeschaltet und abgebaut. Im Rahmen einer Repoweringmaßnahme ist vorgesehen, eine vergleichbare Anlage an einem ca. 60 m weiter nördlich gelegenen Standort wieder zu errichten. Sonstige Repoweringmaßnahmen sind in Gütersloh bisher nicht umgesetzt worden.

2.5 Zukünftige planerische Steuerung in der Stadt Gütersloh

Für die zukünftige planerische Steuerung von Windenergieanlagen im Stadtgebiet Gütersloh ergeben sich mehrere grundsätzliche Alternativen, die sich vor allem hinsichtlich der Erschließung der Potentiale erneuerbarer Energien unterscheiden.

8. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Gütersloh (FNP 2020)

Wird die planerische Steuerung nicht verändert, bleibt die Konzentrationszone am Dürerweg als einzige im FNP 2020 dargestellte bestehen. Eine stärkere Nutzung der Windenergie im Gütersloher Stadtgebiet wäre in diesem Fall nur durch ein Repowering vorhandener Anlagen möglich.

Das größte Potenzial für die Windenergienutzung in Gütersloh könnte dadurch realisiert werden, dass die planerische Steuerung aufgegeben und die Genehmigung von Windenergieanlagen im Außenbereich wieder grundsätzlich zugelassen wird. Durch ein entsprechendes Flächennutzungsplan-Änderungsverfahren könnte die Konzentrationszone am Dürerweg aus der Darstellung heraus genommen werden, wodurch dieser Aspekt einer Genehmigung von Anlagen an anderen Stellen nicht mehr entgegenstehen würde. Die Stadt Gütersloh würde ohne eine planerische Steuerung im Rahmen des bauaufsichtlichen bzw. immissionsschutzrechtlichen Zulassungsverfahrens lediglich nach § 36 BauGB (gemeindliches Einvernehmen) beteiligt. Bei einer rechtswidrigen Versagung des Einvernehmens muss von einer Ersetzung desselben durch die zuständige Genehmigungsbehörde ausgegangen werden.

Es besteht ein Konsens, dass eine zusätzliche Windenergienutzung in Gütersloh ermöglicht werden soll. Dies kann in nennenswertem Umfang nur dann erreicht werden, wenn die bisherige planerische Steuerung verändert wird. Bei einer Aufhebung der planerischen Steuerung wird zwar das maximale Potenzial der Windenergienutzung am ehesten ausgeschöpft, jedoch verzichtet die Stadt damit auf ihre Einflussmöglichkeiten und das Einbringen eigener stadtplanerischer und städtebaulicher Zielsetzungen. Aus diesem Grund wird die Darstellung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen im FNP 2020 auf der Grundlage einer aktualisierten Potenzialflächenanalyse überprüft. Der Planungsausschuss des Rates der Stadt Gütersloh hat einen entsprechenden Grundsatzbeschluss in seiner Sitzung am 17.01.2013 einstimmig gefasst (Drucksachen-Nr. 450/ 2012). Der Beschluss zur 8. Änderung des Flächennutzungsplans zur Darstellung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen i.S.d. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB erfolgte am 26.08.2014 durch den Planungsausschuss des Rates der Stadt Gütersloh (Drucksachen-Nr. 182/2014).

2.6 Aktuelle Entwicklungen

Die planerische Steuerung von Windenergieanlagen nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB stellt einen Sonderfall im System der Bauleitplanung dar. Eine nach dem Baugesetzbuch grundsätzlich dem Außenbereich zugeordnete Nutzung wird dadurch eingeschränkt. Der Flächennutzungsplan entfaltet mit der Darstellung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen eine Verbindlichkeit, die teilweise eher der eines Bebauungsplans entspricht.

Seit der Einführung des Instrumentes der planerischen Steuerung gelten sehr hohe Anforderungen an das zugrunde gelegte Planungskonzept. Diese Anforderungen wurden in der Vergangenheit regelmäßig gerichtlich überprüft und dabei fortentwickelt. Darüber hinaus erforderten Novellierungen des Baugesetzbuches und der Fachgesetze eine ständige Anpassung der Planungskonzepte. So haben sich innerhalb der letzten Jahre insbesondere hinsichtlich der Berücksichtigung des Schutzes windenergiesensibler Arten neue Anforderungen ergeben bzw. sind jüngst wieder relativiert worden. Landespolitisch motivierte Zielsetzungen wirkten sich aus, indem z.B. Abstandsregelungen im Windenergieerlass herunter- oder heraufgesetzt wurden, ohne eindeutig fachlich und gerichtlich begründet gewesen zu sein. Dies gilt auch für die Festle-

8. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Gütersloh (FNP 2020)

gung von Zielen der Raumordnung und Landesplanung, denen sich die Bauleitplanung anzupassen hat.

Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Urteil vom 13.12.2012 (Az. 4 CN 1.1) u.a. formuliert, dass für das zugrunde gelegte Planungskonzept die präzise Ermittlung und Dokumentation von so genannten „harten Tabuzonen“ erforderlich ist. Dies wird von den Obergerichten der Länder unterschiedlich interpretiert, so von den Oberverwaltungsgerichten Nordrhein-Westfalen in Münster (Urteil vom 01.07.2013; Az. 2 D 46/ 12 NE), Niedersachsen in Lüneburg (Urteil vom 16.05.2013; Az. 12 LA 49/ 12) und Rheinland-Pfalz in Koblenz (Urteil vom 16.05.2013; Az. 1 C 11003-12.OVG). Damit hat sich die Planungspraxis für den Windenergieausbau noch einmal deutlich erschwert. Kommunale Bauleitpläne zur Steuerung der Windenergie wurden in Normenkontrollentscheidungen für unwirksam erklärt, so dass eine große Rechtsunsicherheit entstanden ist. In der Gesamtschau wird teilweise gefolgert, dass die Darstellung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen im Flächennutzungsplan derzeit nicht rechtssicher möglich ist.

Das Urteil des Oberverwaltungsgerichts Nordrhein-Westfalen vom 01.07.2013 entfaltet für die Verwaltungsgerichtsbarkeit des Landes eine Bindungswirkung und ist somit zu beachten. Im Vergleich zum früher ergangenen Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 13.12.2012 sind die Anforderungen an das Planungskonzept noch einmal deutlich erhöht worden. Dies betrifft zum einen den Katalog der „harten Tabuzonen“. Diese sollen nicht mehr angenommen werden, wenn das Kriterium auf einer nachfolgenden Zulassungsebene überwunden werden kann, was z.B. artenschutzrechtliche Aspekte betrifft. Die Annahme pauschaler Mindestabstände, insbesondere zur Wohnnutzung im Außenbereich, wird kritisch gesehen. Festgelegte Schutzgebiete (Landschaftsschutzgebiet, Wasserschutzgebiet, Überschwemmungsgebiet etc.) und Schutzstreifen der Verkehrs- und sonstiger Infrastruktur sollen nicht von vornherein für die Windenergienutzung ausgeschlossen werden, da diese zumindest im Ausnahmefall möglich erscheint. Hierdurch ergibt sich ein erhöhter Prüfungsaufwand im Rahmen der kommunalen Planung und bei der Beteiligung der zuständigen Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange, da der Umgang mit den Schutzgebieten und -streifen erst im Bauleitplanverfahren festgelegt werden kann. Für die Erarbeitung aktueller Potenzialflächenanalysen bedeutet dies, dass sich zunächst mehr und größere Flächen ergeben werden. Zum anderen werden höhere Anforderungen an die verpflichtende Prüfung, ob der Windenergie substanziell Raum im Gemeindegebiet gegeben wird, formuliert. Leider ist bisher nicht positiv definiert worden, welche Kriterien zu dieser Prüfung hinzugezogen werden sollen.

Neben der Beachtung der aktuellen Rechtsprechung sind auch weitere Leitlinien für die planerische Steuerung im Fluss, die ggf. im Laufe des weiteren Verfahrens zu beachten sind. Der Deutsche Bundestag hat in seiner Sitzung am 27.06.2014 im Rahmen der Energiewende-Reform die Möglichkeit zur Einführung landesspezifischer Abstände zwischen Windenergieanlagen und Wohnbebauung eröffnet. Mit der Länderöffnungsklausel in § 249 BauGB kann somit länderspezifisch der Privilegierungstatbestand für Windenergieanlagen von der Einhaltung höhenbezogener Abstandsregelungen zur Wohnbebauung abhängig gemacht werden. Solch ein Vorgehen wird in der Konsequenz absehbar zu erneuten gerichtlichen Auseinandersetzungen führen. Ob das Land Nordrhein-Westfalen von der Länderöffnungsklausel Gebrauch machen wird bleibt abzuwarten. Auf der Landesebene muss auch auf die Diskussion im Rahmen der Klimaschutzgesetzgebung und den Entwurf des neuen Landesentwicklungsplans (s.u.) verwiesen werden. Darüber hinaus wurde im Verlauf des Bauleitplanverfahrens der Windenergieerlass NRW von 2011 überarbeitet und veröffentlicht (04.11.2015). Auf der regionalen Ebene ist für die nächsten Jahre die Erarbeitung eines neuen Regionalplans vorgesehen. U.U. wird dabei

8. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Gütersloh (FNP 2020)

erstmals eine Ausweisung von Vorranggebieten gemäß LEP NRW-Entwurf 2015 vorgenommen werden.

Teilweise wird vor dem Hintergrund der aktuellen Entwicklungen eine grundlegende Überprüfung der Privilegierung von Windenergieanlagen im Außenbereich bei gleichzeitigem Vorbehalt der kommunalen Steuerung nach § 35 BauGB gefordert, da es diesem Instrument auch nach Jahren und ständiger Fortentwicklung noch immer an einer rechtsicheren Abwicklung mangelt. Für eine Kommune, die die Voraussetzungen für die Nutzung der Windenergie in ihrem Gebiet in Übereinstimmung mit den Vorgaben des Bundes und des Landes verbessern will, ergeben sich leider deutlich erschwerte Rahmenbedingungen.

2.7 Bürgerwindparks

Der Begriff des Bürgerwindparks ist nicht verbindlich definiert. Allgemein werden darunter Windparks verstanden, „an denen sich die ortsansässigen Bürgerinnen und Bürger konzeptionell und finanziell beteiligen können. Die hiermit einhergehenden Mitsprache- und Profitmöglichkeiten sind häufig geeignet, anfängliche Skepsis gegenüber der örtlichen Windenergienutzung abzubauen und die Akzeptanz der Windenergienutzung allgemein zu erhöhen.“ (Ziffer 1.4 Windenergieerlass NRW 2015). Aus kommunaler Sicht sind die mit einem Bürgerwindpark verbundene Akzeptanzsteigerung und die örtliche Wertschöpfung grundsätzlich wünschenswert. Ob das Angebot einer finanziellen Beteiligung für die örtliche Bevölkerung ohne die Einräumung weiterer Einflussmöglichkeiten bereits als Bürgerwindpark bezeichnet werden kann ist jedoch fraglich.

Planungsrechtlich ist ein Bürgerwindpark wie jeder andere Windpark auch zu behandeln. In erster Linie kommt es auf die jeweiligen Grundeigentümer an, in welcher organisatorischen Form und mit welchen Partnern Windenergieanlagen realisiert werden sollen. Es ist möglich, „den Kreis der potentiell Beteiligten genau zu definieren und diesen etwa auf die von den tatsächlichen Auswirkungen der Anlagen vornehmlich betroffenen Bürger in der näheren Umgebung des Windparks zu beschränken.“ (Ziffer 1.4 Windenergieerlass NRW 2015). Nur ein solcher Bürgerwindpark im engeren Sinne kann bei der planerischen Abwägung ggf. positiv berücksichtigt werden. Es ist jedoch nicht möglich, Konzentrationszonen explizit für Bürgerwindparks auszuweisen.

Der Kreis Gütersloh hat am 22.08.2012 eine Informationsveranstaltung „Bürgerwind“ durchgeführt. Die Vorträge sind auf der Homepage des Kreises unter www.kreis-guetersloh.de verfügbar (Rubriken „Energie & Klima“ - „Klimaschutzkonzept“ - „Aufwind für Bürgerwind“). Einen guten Überblick liefert die „Dokumentation No. 111“ des Deutschen Städte- und Gemeindebundes „Kommunale Handlungsmöglichkeiten beim Ausbau der Windenergie – unter besonderer Berücksichtigung des Repowering“ in Kapitel 5.4 „Bürgerwindparks“ (im Internet unter www.dstgb.de). Details zu möglichen Organisations- (GbR, GmbH & Co. KG, Genossenschaft) und Finanzierungsformen (Anleihen, Beteiligungen, Fonds, Sparbriefe) mit entsprechenden Beispielen liefert die Broschüre „Klimaschutz mit Bürgerenergieanlagen“ der EnergieAgentur.NRW (im Internet unter www.energieagentur.nrw.de).

8. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Gütersloh (FNP 2020)

3. Geltungsbereich und Darstellungen der 8. Änderung des FNP 2020

Der Geltungsbereich der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Gütersloh zur Darstellung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen umfasst das gesamte Stadtgebiet in seiner Größe von 112 km². Auf den entsprechenden Plan wird verwiesen.

Die Änderung des Flächennutzungsplans wird in Bezug auf die Darstellung von Konzentrationszonen erst während des Bauleitplanverfahrens konkretisiert. Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligungsphase erfolgt zunächst ein Bezug auf alle ermittelten Potenzialflächen, um weitere Informationen und Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit und von den Behörden und sonstigen Trägern der Öffentlichkeit zu sammeln. Erst nach diesem Verfahrensschritt können eine sachgerechte Auswahl der Potenzialflächen und eine Abwägung der Darstellung als Konzentrationszonen erfolgen.

In der Darstellung des Flächennutzungsplans wird die Grundnutzung Fläche für die Landwirtschaft durch eine Randsignatur für die Windenergieanlagen als zusätzliche Nutzungsmöglichkeit ergänzt, die die Größe und Lage der Konzentrationszonen erkennbar macht. Zusätzlich werden die Konzentrationszonen mit dem Symbol für Windenergieanlagen gekennzeichnet. Diese Darstellung umfasst auch die zugehörigen Nebenanlagen wie Trafo- und Übergabestationen. Die Darstellung dient dem Ziel, an diesem Standort konzentriert mehrere Windenergieanlagen zu errichten.

Die Darstellung der Konzentrationszonen im Flächennutzungsplan ersetzt nicht die Einzelfallbeurteilung eines geplanten Vorhabens bei der Antragstellung (immissionsschutzrechtliche bzw. bauordnungsrechtliche Genehmigung). Bezogen auf die effektive Nutzung einer im Flächennutzungsplan dargestellten Konzentrationszone gelten die Grundsätze der Außenbereichsschonung und Investitionssicherheit. Windenergieanlagen sind so zu planen und zu errichten, dass vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft unterlassen werden.

8. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Gütersloh (FNP 2020)

4. Ziele der Raumordnung und Landesplanung

Nach § 1 Abs. 4 BauGB sind die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen.

Nach § 35 Abs. 3 Satz 2 BauGB dürfen raumbedeutsame Vorhaben den Zielen der Raumordnung nicht widersprechen. Die Raumbedeutsamkeit von Windenergieanlagen liegt i.d.R. bei einem Windpark im Sinne des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) mit mindestens drei Anlagen und bei einer luftverkehrsrechtlich relevanten Einzelanlage mit einer Gesamthöhe von mehr als 100 m vor.

4.1 LEP NRW 1995

In einem Landesentwicklungsplan sind gem. §§ 7f ROG für das gesamte Land und einen mittelfristigen Zeitraum Festlegungen als Ziele und Grundsätze der Raumordnung zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums, insbesondere zu den Nutzungen und Funktionen, zu treffen. Während Ziele der Raumordnung nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG als verbindliche Vorgaben strikt beachtet werden müssen, sind Grundsätze der Raumordnung nach § 4 Abs. 1 ROG zu berücksichtigen und können in der Abwägung mit anderen Belangen überwunden werden. Ziele und Grundsätze können sowohl textlich als auch zeichnerisch festgelegt werden.

Der geltende Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) ist seit 1995 in Kraft. In Kapitel D. II enthält er Ziele und Erläuterungen zur Energieversorgung in Nordrhein-Westfalen.

Ziel D.II.2.1 betont, dass „(..) insbesondere heimische Primärenergieträger zur Stromerzeugung eingesetzt werden (sollen). Regenerative Energien müssen stärker genutzt werden. Die Energieproduktivität muss erhöht werden.“

Ziel D.II.2.4 des LEP NRW 1995 besagt, dass die „Voraussetzungen für den Einsatz erneuerbarer Energien (vor allem Wasser-, Wind- und Solarenergie sowie nachwachsende Rohstoffe) (..) zu verbessern bzw. zu schaffen (sind). Gebiete, die sich für die Nutzung erneuerbarer Energien aufgrund der Naturgegebenheiten besonders eignen, sind in den Gebietsentwicklungsplänen als "Bereiche mit Eignung für die Nutzung erneuerbarer Energien" darzustellen. Das besondere Landesinteresse an einer Nutzung erneuerbarer Energien ist bei der Abwägung gegenüber konkurrierenden Belangen als besonderer Belang einzustellen.“

Hierzu wird erläutert, dass „für erneuerbare Energien, für die aufgrund der natürlichen Standortvoraussetzungen weitläufige Suchräume zur Verfügung stehen, (..) - wie bei allen anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen auch - Standortentscheidungen aufgrund umfassender Abwägung zu treffen (sind). Das besondere Landesinteresse am verstärkten Einsatz erneuerbarer umwelt- und Ressourcen schonender Energien ist in solchen Fällen als besonderer Belang in Abwägungsentscheidungen einzustellen. Dies gilt insbesondere für Standorte für eine linien- und flächenhafte Bündelung von Windkraftanlagen, die aufgrund der Naturgegebenheiten von zunehmender planerischer Relevanz sind.“

8. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Gütersloh (FNP 2020)

4.2 LEP NRW-Entwurf 2015

Die Landesregierung hat am 25.06.2013 den Entwurf eines neuen LEP NRW beschlossen. Mit dem Kabinettsbeschluss zum Entwurf des LEP NRW sind die in Aufstellung befindlichen Ziele nach § 4 ROG in der Abwägung zu berücksichtigen. Im Erarbeitungsverfahren wurden die Öffentlichkeit und die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen im Zeitraum vom 30.08.2013 bis zum 28.02.2014 beteiligt (§§ 13, 17 Landesplanungsgesetz (LPIG) i.V.m. § 10 ROG). An das Beteiligungsverfahren schloss sich die Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen an. Im Rahmen dessen wurde der Entwurf des LEP NRW überarbeitet (vgl. Fassung vom 23.09.2015). Im Rahmen eines zweiten Beteiligungsverfahrens hatten im Zeitraum vom 15.10.2015 bis zum 15.01.2016 die Bürgerinnen und Bürger sowie alle in ihren Belangen berührten Öffentlichen Stellen die Möglichkeit eine Stellungnahme zu den geänderten Teilen des Entwurfs des LEP NRW abzugeben. An das zweite Beteiligungsverfahren wird sich wiederum eine Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen anschließen. Nach Durchführung des Aufstellungsverfahrens wird der LEP NRW durch die Landesregierung mit Zustimmung des Landtags als Rechtsverordnung beschlossen werden. Mit der öffentlichen Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen wird er rechtswirksam.

Der LEP NRW-Entwurf 2015 enthält in Kapitel 10 „Energieversorgung“ detaillierte Ziele, Grundsätze und Erläuterungen u.a. zur Energiestruktur (Kap. 10.1) und zu Standorten für die Nutzung erneuerbarer Energien. (Kap. 10.2).

Energiestruktur

Grundsatz 10.1-1 zur nachhaltigen Energieversorgung besagt, dass „in allen Teilen des Landes (..) den räumlichen Erfordernissen einer Energieversorgung Rechnung getragen werden (soll), die sich am Vorrang und den Potentialen der erneuerbaren Energien orientiert. Dies dient einer ausreichenden, sicheren, klima- und umweltverträglichen, ressourcenschonenden sowie kostengünstigen, effizienten Energieversorgung einschließlich des Ausbaus von Energienetzen und Speichern. Es ist anzustreben, dass vorrangig erneuerbare Energieträger eingesetzt werden. Diese sollen soweit erforderlich und mit den Klimaschutzziele vereinbar durch die hocheffiziente Nutzung fossiler Energieträger flexibel ergänzt werden.“

Grundsatz 10.1-2 zu räumlichen Voraussetzungen für die Energieversorgung besagt, dass „die räumlichen Voraussetzungen für den Ausbau der erneuerbaren Energien, die Erhöhung der Energieeffizienz und für eine sparsame Energienutzung zu schaffen“ sind.

Grundsatz 10.1-3 zu neuen Standorten für Erzeugung und Speicherung von Energien besagt, dass „geeignete Standorte für die Erzeugung und Speicherung von Energie (..) in den Regional- und Bauleitplänen festgelegt werden“ sollen.

Zu diesen Grundsätzen wird erläutert, dass „vor dem Hintergrund weltweit abnehmender fossiler Ressourcen, wachsender Importabhängigkeiten und steigender Energiepreise (..) die Sicherung der Nutzung erneuerbarer und heimischer Energieträger eine strategisch bedeutende Rolle (spielt). In Nordrhein-Westfalen stehen die erneuerbaren Energieträger, wie z.B. Wind, Biomasse, Sonne, Geothermie und Wasser, sowie die fossilen Energieträger Braun-, Steinkohle und Erdgas zur Verfügung. Im Energiemix werden die erneuerbaren Energien zukünftig stetig zunehmen. (...) Die integrierte Klima- und Energiestrategie der Europäischen Union sieht vor, in der Europäischen Union bis 2020 den Anteil der erneuerbaren Energien am Primärenergieverbrauch auf 20 % und die Energieeffizienz um 20 % zu steigern. Nordrhein-Westfalen strebt zu-

8. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Gütersloh (FNP 2020)

dem an, die Gesamtsumme der Treibhausgasemissionen in Nordrhein-Westfalen bis 2020 um mindestens 25 % und bis 2050 um mindestens 80 % im Vergleich zu den Gesamtemissionen des Jahres 1990 zu verringern. Die konsequente Nutzung der erneuerbaren Energien stellt ein wichtiges Element zur Minderung der Treibhausgasemissionen dar. Dazu ist auf der jeweiligen Ebene die raumverträgliche Nutzung der verschiedenen erneuerbaren Energien planerisch zu ermöglichen. Allerdings ist die Entwicklung zu einem nachhaltigen Energiesystem mit vielfältigen räumlichen Auswirkungen verbunden, da die Erzeugung und Speicherung von Energie aus erneuerbaren Energien einen hohen Flächenbedarf hat. Soweit für den Ausbau der erneuerbaren Energien Standorte im Freiraum notwendig werden, soll zur Vermeidung von Konflikten mit anderen Nutz- und Schutzfunktionen des Freiraums bei der Festlegung von Standorten für erneuerbare Energien auch den Belangen des Freiraumschutzes und des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden Rechnung getragen und somit ein Beitrag zu einer nachhaltigen Flächeninanspruchnahme geleistet werden. (...) Die Lösung raumordnerischer Konflikte in Bezug auf die Festlegung von Standorten für die Erzeugung und Speicherung von Energie ist eine wichtige Aufgabe von Regional- und Bauleitplanung. Regionale und kommunale Planungsträger treffen jeweils für ihre Ebene die planerischen Entscheidungen für Standorte, die der Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Energieträgern (Windenergie, Biomasse, Solarenergie, Geothermie, Wasserkraft) und fossilen Energieträgern (Gas, Kohle) dienen. Geeignet sind Standorte, die mit den textlichen und zeichnerischen Festlegungen der landesplanerischen Vorgaben vereinbar sind und die regionalplanerischen sowie bauplanungs- und fachrechtlichen Voraussetzungen erfüllen. Darüber hinaus müssen Standorte für die Energieerzeugung aus erneuerbaren Energien über die notwendigen naturräumlichen Gegebenheiten verfügen, wie z.B. Windhöffigkeit, Sonneneinstrahlung, Geologie des Standortes. (...)"

Standorten für die Nutzung erneuerbarer Energien

Ziel 10.2-1 zu Halden und Deponien als Standorte für die Nutzung erneuerbarer Energien besagt, dass „Halden und Deponien (..) als Standorte für die Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen zu sichern (sind), sofern die technischen Voraussetzungen dafür vorliegen und fachliche Anforderungen nicht entgegenstehen. Ausgenommen hiervon sind Halden und Deponien, die bereits für Kultur genutzt werden. Fachliche Anforderungen stehen einer Nutzung für die Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen auch dann entgegen, wenn für Halden und Deponien in einem regional abgestimmten und beschlossenen städtebaulichen Nachnutzungskonzept Nutzungen im Bereich Kunst und Kultur vorgesehen sind.“

Ziel 10.2-2 zu Vorranggebieten für die Windenergienutzung besagt, dass „entsprechend der Zielsetzung, bis 2020 mindestens 15 % der nordrhein-westfälischen Stromversorgung durch Windenergie und bis 2025 30% der nordrhein-westfälischen Stromversorgung durch erneuerbare Energien zu decken, (..) proportional zum jeweiligen regionalen Potential Gebiete für die Nutzung der Windenergie als Vorrangbiote in den Regionalplänen festzulegen (sind).

Grundsatz 10.2-3 zum Umfang der Flächenfestlegungen für die Windenergienutzung besagt, dass „die von den Trägern der Regionalplanung zeichnerisch festgelegten Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie (..) mindestens folgende Flächenkulisse regionalplanerisch sichern sollen: (...) Planungsgebiet Detmold 10.500 ha (...).“

Grundsatz 10.2-4 zur Windenergienutzung durch Repowering besagt, dass „Regional- und Bauleitplanung (..) das Repowering von älteren Windenergieanlagen, die durch eine geringere Anzahl neuer, leistungsstärkerer Windenergieanlagen ersetzt werden, unterstützen (sollen). Kom-

8. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Gütersloh (FNP 2020)

munale Planungsträger sollen die bauleitplanerischen Voraussetzungen schaffen, um die Repowering-Windenergieanlagen räumlich zusammenzufassen oder neu ordnen zu können.“

Hierzu wird erläutert, dass „der verstärkte Ausbau der erneuerbaren Energien (..) eine hinreichende Verfügbarkeit von Flächen für entsprechende Erzeugungsanlagen (erfordert). Zur Vermeidung von Konflikten mit anderen Nutz- und Schutzfunktionen und im Interesse eines sparsamen Umgangs mit Grund und Boden bieten sich daher Standorte an, die durch eine frühere Nutzung bereits baulich vorgeprägt sind oder als künstliche Bauwerke errichtet wurden (z.B. Aufschüttungen). Halden und Deponien kommen aufgrund ihrer exponierten Lage zur Nutzung von Solarenergie, zum Anbau nachwachsender Rohstoffe oder als Standorte für die Windenergieerzeugung in Betracht. Voraussetzung dafür ist, dass Halden oder Deponien für die Errichtung beispielsweise von Solar- oder Windenergieanlagen grundsätzlich deponietechnisch und baulich geeignet sind sowie Anforderungen z.B. des Grundwasser-, Brand-, Naturschutzes nicht entgegenstehen. (...)

Nach den Windenergieausbauzielen des Landes soll der Anteil der Windenergie an der Stromversorgung in Nordrhein-Westfalen in einem ersten Schritt auf mindestens 15 % im Jahr 2020 ausgebaut werden. Bezogen auf den Stromverbrauch im Jahr 2010 entspricht dies ca. 21 TWh/a. Bis zum Jahr 2025 soll der Anteil der erneuerbaren Energien auf 30 % der Stromversorgung gesteigert werden. Ausgehend vom Stromverbrauch des Jahres 2010 müssen dann insgesamt ca. 41 TWh/a aus erneuerbaren Energien in Nordrhein-Westfalen erzeugt werden. Unter Berücksichtigung der derzeitigen Ausbauziele und Trends der anderen erneuerbaren Energien entspricht dies ca. 28 TWh/a aus Windenergie. Bis zum Jahr 2050 soll der Anteil der erneuerbaren Energien an der Stromversorgung in Deutschland auf 80 % erhöht werden. Dabei wird die Windenergienutzung – auch in Nordrhein-Westfalen – weiterhin eine wichtige Rolle spielen. Neben der Errichtung zusätzlicher Windenergieanlagen wird das Repowering von Windenergieanlagen an Bedeutung gewinnen. Auch wenn Standorte älterer Windenergieanlagen nicht immer für neue moderne Windenergieanlagen geeignet sein werden (Notwendigkeit größerer Abstandsflächen), ist doch zu erwarten, dass die Zuwächse der Windenergie an der Stromversorgung nicht mehr vollständig über die Inanspruchnahme zusätzlicher Flächen für die Errichtung neuer Windenergieanlagen gedeckt werden müssen. (...) Die Potentiale für die Windenergienutzung sind in Nordrhein-Westfalen in Abhängigkeit von u.a. Topographie, Siedlungsstruktur, schutzbedürftigen anderen Nutzungen unterschiedlich ausgeprägt; folglich können nicht alle Planungsgebiete den gleichen Beitrag zum Ausbau der Windenergie leisten.

Durch die Festlegung von Vorranggebieten in den Regionalplänen wird der Ausbau der Windenergienutzung gefördert, in dem besonders geeignete Standorte raumordnerisch gesichert und von entgegenstehenden Nutzungen freigehalten werden. Durch eine möglichst effiziente Nutzung der Vorranggebiete kann die am Standort verfügbare Windenergie optimal genutzt und gleichzeitig die Inanspruchnahme von Flächen u.a. für den Wege- und Leitungsbau – im Sinne eines sparsamen Umgangs mit Flächen – minimiert werden. Im Zusammenwirken mit der Darstellung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung in der Bauleitplanung können zudem andere Räume mit sensibleren Nutzungen von raumbedeutsamen Windenergieanlagen freigehalten werden. Im Interesse der Minimierung von Nutzungskonflikten zwischen Standorten für Windenergieanlagen und anderen Nutzungen sind bei der Festlegung geeigneter Standorte für die Windenergienutzung u.a. folgende Aspekte zu prüfen:

- Windhöufigkeit,

8. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Gütersloh (FNP 2020)

- Nähe zu Infrastrukturtrassen (Bundesfernstraßen, Schienenwege mit überregionaler Bedeutung oder Hochspannungsfreileitungen),
- Abstände zu Siedlungsflächen, Kulturgütern und Fremdenverkehrseinrichtungen,
- Wirkung auf kulturlandschaftlich bedeutsame Elemente wie z.B. Ortsbild, Stadtsilhouette, großräumige Sichtachsen, Landschaftsbild und Erholungsfunktion,
- Abstände zu Naturschutzgebieten,
- Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen und dem Schutzzweck von Natura 2000-Gebieten,
- Vorschriften zum gesetzlichen Artenschutz,
- Luftverkehrssicherheit.

Im Rahmen des Gegenstromprinzips prüfen die Regionalplanungsbehörden die bauleitplanerisch dargestellten Konzentrationszonen im Hinblick auf ihre Eignung für die regionalplanerische Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung. In Abhängigkeit vom zu betrachtenden Planungsgebiet und den dem Standortsuchprozess zugrunde liegenden Kriterien, kann es zu Abweichungen zwischen den regional- und bauleitplanerischen Festlegungen von Standorten für die Windenergienutzung kommen. Daher erfolgen die zeichnerischen Festlegungen in den Regionalplänen als Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten. Dies ermöglicht den kommunalen Planungsträgern, außerhalb von regionalplanerisch festgelegten Vorranggebieten weitere Flächen für die Windenergienutzung in ihren Bauleitplänen im Interesse des Ausbaus erneuerbarer Energien darzustellen. Es bleibt den Gemeinden unbenommen durch Darstellungen im Flächennutzungsplan die Windenergienutzung auf geeignete Standorte zu konzentrieren.

Außerhalb der regionalplanerisch festgelegten Vorranggebiete für die Windenergienutzung ist die beabsichtigte Darstellung von Gebieten für die Windenergienutzung in Bauleitplänen an den textlichen und zeichnerischen Festlegungen der landesplanerischen Vorgaben und der Regionalpläne, die für das Planungsgebiet bestehen, auszurichten. Regionalplanerisch festgelegte Vorranggebiete und bauleitplanerisch dargestellte Konzentrationszonen außerhalb von Vorranggebieten tragen insgesamt zum Erreichen der eingangs genannten Ausbauziele für die Windenergie bei. Dies entspricht dem Charakter der Ausbauziele als Mindestziele. Die Landesregierung erwartet, dass sich die Regionen und Kommunen bei Setzung eines Mindestziels nicht mit der Erfüllung des Minimums begnügen, sondern vielfach darüber hinaus gehendes Engagement zeigen und damit eine Flächenkulisse von insgesamt ca. 2 % für die Windenergienutzung eröffnet wird. Zudem wird durch einen über die regionalplanerischen Vorranggebiete hinausgehender Windenergieausbau eine Reserve für Unwägbarkeiten bei der tatsächlichen Realisierung der Flächenausweisung geschaffen und der problemlose Ausbau der Windenergie nach dem Jahr 2025 erleichtert. Im Interesse der kommunalen Wertschöpfung sollen sich die Gemeinden frühzeitig im Verfahren zur Aufstellung eines Vorranggebietes/ einer Konzentrationszone für die Windenergienutzung um die Standortsicherung bemühen. Durch den Abschluss von Standortsicherungsverträgen nach Baurecht und die Initiierung von Partizipationsmodellen, wie z.B. "Bürgerwindparks", kann die Akzeptanz der Windenergienutzung gesteigert und damit die zügige Umsetzung der Energiewende unterstützt werden. Weitere Ausführungen zur Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen finden sich im Gemeinsamen Runderlass "Windenergie-Erlass" in der jeweils geltenden aktuellen Fassung. (...)

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen hat 2012 eine "Potentialstudie Erneuerbare Energien NRW, Teil 1 – Windenergie, LANUV-Fachbericht 40" (Potentialstudie Windenergie) erarbeitet. Diese Studie weist in ihrem NRW-Leitszenario ein Flächenpotenzial von insgesamt ca. 113.000 ha für die Windenergienutzung in Nordrhein-

8. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Gütersloh (FNP 2020)

Westfalen nach. Dieses Flächenpotenzial umfasst sowohl Flächen für Windparks (ab drei Anlagen) als auch für Einzelanlagen. Alleine für Windparks ermittelt die Studie ein Flächenpotenzial von 74.600 ha (Tabelle 20, Machbare Potenziale für Nordrhein-Westfalen, landesweite Betrachtung (gerundet), Flächenpotenzial für das NRW-Leitszenario).

Die Potenzialstudie der LANUV belegt, dass die Ausbauziele des Landes für die Windenergienutzung bereits auf 1,6 % der Landesfläche (ca. 54.000 ha) erreichbar sind. Damit eröffnet sich für die regionalen Planungsträger ein ausreichender Gestaltungsraum für eigene planerische Entscheidungen. Aus planerischer Sicht ist dabei in der Regel die räumliche Bündelung in Windparks vorzugswürdig gegenüber Windenergie-Einzelstandorten. Die Potenziale für die Nutzung der Windenergie sind in den Planungsgebieten Nordrhein-Westfalens unterschiedlich ausgeprägt; die Flächenkulisse für die anteiligen Beiträge der Regionen sind aus den Ergebnisse der Potentialstudie Windenergie abgeleitet. Für die einzelnen Planungsregionen ergeben sich danach folgende Größen:

- Planungsgebiet Arnsberg 18.000 ha (8,9 TWh/a),
- Planungsgebiet Detmold 10.500 ha (5,6 TWh/a),
- Planungsgebiet Düsseldorf 3.500 ha (1,7 TWh/a),
- Planungsgebiet Köln 14.500 ha (8 TWh/a),
- Planungsgebiet Münster 6.000 ha (3 TWh/a),
- Planungsgebiet des RVR 1.500 ha (0,8 TWh/a).

(Potentialstudie Erneuerbare Energien NRW, Teil 1 – Windenergie, LANUV-Fachbericht 40, Tabelle 28, NRW-Leitszenario Machbare Potenzials in den Planungsregionen). (...)

Das sogenannte "Repowering" bietet ein erhebliches Entwicklungspotential für die Windenergienutzung. In Anlehnung an das Erneuerbare-Energien-Gesetz wird unter Repowering der Austausch mindestens 10 Jahre alter Windenergieanlagen (Altanlagen) durch neuere moderne Windenergieanlagen verstanden, die neben höherer Leistung in der Regel auch vom Bau her höher und mit größeren Rotoren ausgestattet sind. Das Repowering bietet die Möglichkeit, ältere, ertragsschwache Anlagen durch moderne Anlagen zu ersetzen. Dabei wird nicht nur der Stromertrag bei gleicher Flächeninanspruchnahme gesteigert, sondern oft auch eine Reduzierung der Umweltbeeinträchtigungen erreicht. Die Gemeinden sollen daher die bauplanungsrechtlichen Rahmenbedingungen so gestalten, dass ein Repowering zielgerichtet verwirklicht werden kann. Für das Repowering innerhalb bestehender Konzentrationszonen stellen Höhenbeschränkungen ein Hemmnis dar. Die Gemeinden sind daher gehalten, Höhenbegrenzungen in älteren Flächennutzungs- und Bebauungsplänen auf ihre aktuelle städtebauliche Erforderlichkeit zu überprüfen und nicht zwingend erforderliche Höhenbegrenzungen aufzuheben. Durch Repowering kann die kommunale Entwicklung u.a. hinsichtlich folgender Aspekte positiv gestaltet werden:

- Steigerung des kommunalen Beitrags zur Erreichung der Klimaschutzziele durch eine erhöhte Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien;
- Erhöhung des Gewerbesteueraufkommens durch die höhere Windstromerzeugung;
- Förderung der örtlichen Bauwirtschaft durch Repowering-Maßnahmen;
- Vermeidung oder Verringerung von Schallimmissionen und Schattenwurf durch Nutzung moderner Anlagentechnik und Auswahl neuer Standorte für Windenergieanlagen;

8. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Gütersloh (FNP 2020)

- Vermeidung oder Verringerung der Lichtimmissionen durch Nutzung der neuen Möglichkeiten zur Kennzeichnung (Sichtweitenmessung, Abschirmung nach unten, Synchronisierung der Befeuern mehrerer Windenergieanlagen);
- bessere Einordnung in die bestehende Siedlungsstruktur und den Landschaftsraum;
- Verringerung der Anlagenzahl durch Zusammenfassung oder andere Neuordnung der Standorte für Windenergieanlagen, verbunden mit einem Rückbau von Einzelanlagen; im Hinblick auf das Landschaftsbild können die Beeinträchtigungen, die von modernen Anlagen ausgehen, geringer sein als die der rückzubauenden;
- gegebenenfalls "Aufräumen" der Landschaft und Beseitigung negativer Wirkungen durch den Rückbau verschiedener Altanlagen mit reflektierender Farbgebung, unterschiedlicher Rotordrehrichtung und -drehzahl, verschiedenen Bauhöhen etc.

Aufgrund der vielschichtigen Aufgabenstellungen bedarf es zur Vorbereitung des Repowering regelmäßig der Entwicklung eines (örtlichen oder auch mehrere Gemeinden umfassenden oder auch regionalen) "Repowering-Konzepts", ggf. als integraler Bestandteil von Energie- und Klimaschutzkonzepten. Ein solches Konzept ist zugleich geeignete fachliche Grundlage für die planungsrechtliche Absicherung des Repowering durch die Bauleitplanung. Dabei sind Bauleitpläne (Flächennutzungsplan und Bebauungsplan) die wichtigsten planungsrechtlichen Instrumente für die planungsrechtliche Absicherung des Repowering. Angesichts der Vielgestaltigkeit der Aufgabenstellungen und der am Repowering Beteiligten kommt oftmals auch der Abschluss städtebaulicher oder raumordnerischer Verträge in Betracht.“

4.3 GEP Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld

Die Festlegungen der Landesplanung werden durch die Regionalpläne, die früher als Gebietsentwicklungspläne (GEP) bezeichnet wurden, konkretisiert und ergänzt. Der für die Stadt Gütersloh maßgebliche Regionalplan „Gebietsentwicklungsplan für den Regierungsbezirk Detmold, Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld“ stammt aus dem Jahr 2004. Die Bezirksregierung Detmold als Regionalplanungsbehörde beabsichtigt, in den kommenden Jahren einen neuen Regionalplan zu erarbeiten.

Im Folgenden werden die grundlegenden Aussagen des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Detmold, Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld, für das Gütersloher Stadtgebiet wiedergegeben.

Der GEP stellt als Allgemeine Siedlungsbereiche die Bereiche dar, in der sich die Siedlungsentwicklung der Gemeinde vorrangig zu vollziehen hat. Die gewerblich-industrielle Entwicklung hingegen soll vorrangig in den dargestellten Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) erfolgen. Der GEP stellt das raumbedeutsame Straßennetz dar, das sich aus den Bedarfsplänen des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen sowie den bestehenden Bundes- und Landesstraßen zusammensetzt und durch weitere „Straßen für den vorwiegend überregionalen und regionalen Verkehr“ vervollständigt wird. Das Schienennetz ist zu erhalten und bedarfsgerecht auszubauen. Zum Luftverkehr formuliert der GEP das Ziel, die zivile Mitbenutzung des Militärflughafens Gütersloh in dem genehmigten Umfang zu sichern und im Falle einer Aufgabe als NATO-Reserveplatz und Räumung durch das Militär oder teilweiser Freigabe geeigneter Betriebsflächen diesen als Sonderflughafen für den Geschäftsreisefliegerverkehr weiter zu betreiben.

8. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Gütersloh (FNP 2020)

Übergeordnetes Ziel des GEP ist, die „Freiraumfunktionen und -strukturen in den Landschaftsräumen (...) in ihrer Qualität bzw. jeweiligen Ausprägung, Eigenart und Charakteristik zu erhalten und zu entwickeln.“ Regionale Grünzüge sind „gliedernde landschaftliche Elemente, die einer bandartigen Verdichtung der Siedlungsentwicklung entgegenwirken und ortsnah bedeutsame Freiraumfunktionen erbringen.“ Das Stadtgebiet wird von drei Regionalen Grünzügen berührt:

- im Nordosten zwischen Isselhorst, Avenwedde-Bahnhof und Friedrichsdorf an der Stadtgrenze zu Bielefeld,
- im Süden zwischen Kattenstroth/ Spexard und der A 2 sowie
- im Südwesten zwischen Bahnlinie und Dalkegrünzug an der Stadtgrenze zu Rheda-Wiedenbrück.

Für die Agrarbereiche gilt gemäß GEP das Ziel, eine „existenz- und entwicklungsfähige Landwirtschaft als Nahrungsmittel- und Rohstoffproduzent sowie zum Erhalt der Kultur- und Erholungslandschaft zu erhalten“ und bei allen raumbedeutsamen Planungen zu berücksichtigen.

Der GEP stellt Freiraumbereiche dar, die grundsätzlich vor Beeinträchtigungen ihrer Funktionen zu schützen sind. Bereiche zum Schutz der Natur übernehmen vielfältige Funktionen für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, als Lebensraum für die Pflanzen- und Tierwelt und für den regionalen Biotopverbund. Diese Lebensräume mit nationaler, landesweiter und regionaler Bedeutung sind in einem ökologisch funktionsfähigen Verbund zu erhalten und soweit erforderlich wiederherzustellen. Bereiche zum Schutz der Natur im Stadtgebiet Gütersloh sind:

- Niehorster Heide,
- östliche Lichtebach-/Steinbachniederung mit Naturschutzgebiet Am Lichtebach,
- Lutterniederung,
- Käsebrook,
- Reiherbach-/Röhrbachniederung,
- Naturschutzgebiet und westlicher Randbereich der Paschedags und Siekwiesen,
- östliche Dalkeniederung,
- Niederung Wiedey-Flüsschen, Ravensberger Brock sowie
- Ems-, Wapel- und Dalkeniederung.

Die dargestellten Bereiche zum Schutz der Landschaft dienen dem Ressourcenschutz, dem Erhalt der charakteristischen Kulturlandschaft und eignen sich für Formen der landschaftsgebundenen Erholung wie Sport- und Freizeitnutzung, Naturerlebnis und Naturwahrnehmung.

Die Sicherung der Waldflächen als Bestandteil des Naturhaushaltes, als Erholungsraum für die Menschen und als Teil der regionalen Wirtschaft ist ebenfalls ein Ziel des GEP. Prioritär ist in waldarmen Bereichen eine Vermehrung der Waldflächen anzustreben. Es sollen Waldstrukturen innerhalb von Korridoren zwischen den bestehenden großflächigen Waldbereichen geschaffen werden.

Der GEP stellt Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz dar, in denen Nutzungen, die das Naturgut Wasser beeinträchtigen können, nur unter dauerhafter Gewährleistung der Qualität und Quantität der Grundwasservorkommen und der Funktionen und Strukturen der Ge-

8. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Gütersloh (FNP 2020)

wässer zulässig sind. Bereiche zum Grundwasser- und Gewässerschutz im Stadtgebiet sind gemäß GEP:

- Ems-/ Wapel-/ Dalkeniederung,
- der Bereich südlich Kattenstroth/ Spexard mit Ölbachniederung,
- der Bereich nördlich Isselhorst und Käsebrook.

Für Oberflächengewässer besteht das Ziel, „alle Quellgebiete und Gewässersysteme, insbesondere der Ems, in ihren vielfältigen Funktionen u.a. als zentrale Bestandteile des Naturhaushaltes, Retentionsflächen für Hochwasserabfluss (...) und Vernetzungselemente im Biotopverbund (...) zu sichern und zu entwickeln. Die qualitativen Anforderungen an die Wassergüte und die Gewässerstruktur sind durch die Bereitstellung eines ausreichenden Entwicklungsspielraums (...) zu gewährleisten. Entlang der Gewässer ist zumindest auf Uferstreifen eine standortangepasste Entwicklung von Biotopelementen zu ermöglichen“.

Gemäß GEP ist in Bezug auf Retentionsräume im Einzugsgebiet der Fließgewässer verstärkt auf einen Abfluss hinzuwirken, der durch natürliche Rückhaltung in den Abflussspitzen gedämpft wird. In Überschwemmungsgebieten „soll durch natürliche Retentionsräume und naturnahe Fließgewässerstruktur (...) der Hochwasserabfluss günstig beeinflusst werden. Flächen der natürlichen Auen der Fließgewässer sind grundsätzlich von der Inanspruchnahme durch Siedlungsentwicklung und ihr zugeordneten Nutzungen (...) freizuhalten“. Überschwemmungsbereiche im Stadtgebiet Gütersloh sind gemäß GEP

- die Lutterniederung,
- die östliche Dalkeniederung,
- die Ölbachniederung und
- die Ems-/ Dalkebach-/ Wapelbachniederung.

4.4 GEP Sachlicher Teilabschnitt Nutzung der Windenergie

Im Regionalplan „Gebietsentwicklungsplan Regierungsbezirk Detmold, Sachlicher Teilabschnitt Nutzung der Windenergie“ aus dem Jahr 2000 werden regionale Ziele zur Förderung und Steuerung der Windenergienutzung bestimmt. Für den Regierungsbezirk Detmold sind zeichnerisch keine Gebiete für die Windenergienutzung festgelegt worden, es werden jedoch einige textliche Ziele für die Nutzung der Windenergie genannt.

So sollen besonders geeignete Flächen für die Windenergienutzung und Konzentration der Windenergieanlagen ausgewiesen werden. Dies soll unter Beachtung des Freiraum- und Naturschutzes, des Schutzes der Wohnbevölkerung vor Immissionen und einer optimalen Flächenausnutzung geschehen (Ziel 1). Die Möglichkeiten der Einspeisung in das öffentliche Stromnetz (technische Eignung) und das Windpotenzial (natürliche Eignung) sollen berücksichtigt werden. Grundsätzlich gelten die Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiche und die Gewerbe- und Industriebereiche als für die Windenergienutzung besonders geeignet (Ziel 2). Als grundsätzlich ungeeignet gelten Bereiche zum Schutz der Natur, Waldflächen, Oberflächengewässer, Allgemeine Siedlungsbereiche, Verkehrsinfrastrukturen, Gebiete mit markanten landschaftsprägenden und kulturhistorischen Strukturen mit besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild oder für die Stadtsilhouette sowie Bergkammlagen (Ziele 5 und 6). Außerdem wer-

8. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Gütersloh (FNP 2020)

den Bereiche angeführt, die für die Windenergienutzung geeignet sind, wenn in Form einer Einzelfallprüfung sichergestellt ist, dass die verfolgten Schutz- und/oder Entwicklungsziele nicht nachhaltig beeinträchtigt werden. Es werden u.a. Bereiche zum Schutz der Landschaft und für landschaftsorientierte Erholung, Regionale Grünzüge und Bereiche für Gewässer- und Grundwasserschutz genannt (Ziel 3). Im Ausnahmefall können auch Bereiche zum Schutz der Natur geeignet sein (Ziel 4). Zu Wohnen und sich gegenseitig beeinträchtigenden Raumnutzungen (z.B. Sendeanlagen, Richtfunkstrecken, Hochspannungsfreileitungen) sind ausreichende Schutzabstände einzuhalten. Darüber hinaus sollen die Anforderungen des Fremdenverkehrs und des Denkmalschutzes berücksichtigt werden (Ziel 7).

4.5 Landesplanerische Anfrage

Zur Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung wurde im Rahmen des Verfahrens zur 8. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Gütersloh eine Anfrage gem. § 34 Landesplanungsgesetz (LPIG) an die Regionalplanungsbehörde bei der Bezirksregierung Detmold gestellt. Mit Antwortschreiben vom 01.12.2014 weist die Behörde auf folgende Belange hin:

- Die Darstellungen der Verkehrsinfrastruktur (hier: Flugplatz) im GEP kommen nicht als Flächen für die Nutzung von Windenergie in Betracht.
- Die Bereiche zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung (BSLE), welche sich mit Flächen des Biotopverbundes der Stufe I (herausragender Bedeutung) überlagern kommen nicht für eine Darstellung als Konzentrationszone für die Nutzung der Windenergie in Frage.
- Sämtliche innerhalb der einzelnen Geltungsbereiche verbliebenen Waldflächen müssen als Tabukriterium im Plankonzept ausgenommen werden.
- In Überschwemmungsgebieten dürfen nur mit einer Ausnahmeentscheidung der unteren Wasserbehörde des Kreises Gütersloh Konzentrationszonen für die Nutzung von Windenergie ausgewiesen werden.
- Die Belange des Bodenschutzes sind im Umweltbericht zur B-Planänderung im Rahmen der Eingriffsbewertung in die Abwägung mit einzustellen.
- In Landschaftsschutzgebieten herrscht regelmäßig ein Bauverbot, welches auch für Windenergieanlagen gültig ist. Die untere Landschaftsbehörde des Kreises Gütersloh kann mit einem sog. Ausnahmetatbestand in die Landschaftsschutzverordnung bzw. im Landschaftsplan eine Ausnahme festsetzen.

Zur Klärung der Übereinstimmung der Bauleitplanung mit den Zielen der Raumordnung wurde nach der Auswertung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange erneut eine landesplanerische Anfrage gemäß § 34 Landesplanungsgesetz (LPIG) auf Grundlage des Entwurfs der 8. Änderung des FNP 2020 an die Bezirksregierung Detmold gestellt. Am 01.12.2015 hat diese mitgeteilt, dass gegen die vorgelegte Darstellung von Konzentrationszonen für Windenergie im Stadtgebiet Gütersloh aus Sicht der Regionalplanung keine Bedenken bestehen.

8. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Gütersloh (FNP 2020)

4.6 Windenergieerlass NRW 2015

Zum Zeitpunkt des Beschlusses zur Einleitung der 8. Änderung des FNP 2020 lag diesem der Windenergieerlass NRW 2011 (WEE NRW) zugrunde. Der Windenergieerlass NRW wurde mit Datum vom 04.11.2015 novelliert.

Aus der Novellierung des Windenergieerlasses NRW 2015 ergeben sich für die Flächenkulisse der Konzentrationszonen im Rahmen der 8. Änderung des FNP 2020 keine Auswirkungen.

Der Windenergieerlass NRW zeigt, welche planerischen Möglichkeiten bestehen, den Ausbau der Windenergienutzung zu ermöglichen und gibt Hilfestellung zur rechtmäßigen Einzelfallprüfung. Für alle nachgeordneten Behörden besitzt der Windenergieerlass eine verwaltungsinterne Verbindlichkeit. Für die Gemeinden besitzt dieser im Rahmen der Bauleitplanung empfehlenden Charakter und trägt somit insgesamt zur Planungs- und Investitionssicherheit bei.

Im Windenergieerlass NRW 2015 werden geeignete Bereiche für Konzentrationszonen für Windenergieanlagen sowie Tabubereiche und Restriktionen aufgezeigt.

8. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Gütersloh (FNP 2020)

5. Potenzialflächenanalyse

Die Potenzialflächenanalyse bildet den grundlegenden Schritt zur Darstellung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen im Flächennutzungsplan. Sie bildet die Basis des Planungskonzepts für den Außenbereich einer Stadt, welches der planerischen Steuerung zugrunde liegt.

5.1 Vorliegende Potenzialflächenanalysen

Es liegen bereits Potenzialflächenanalysen für das Gütersloher Stadtgebiet vor. Diese stellen allerdings keine direkte Grundlage für eine Darstellung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen im Flächennutzungsplan dar. Aufgrund unterschiedlicher Zielrichtungen und Maßstäbe legen sie unterschiedliche Kriterien für Ausschluss-, Einzelfallprüfungs- oder Potenzialflächen fest.

So werden z.B. bei der Potenzialflächenanalyse im Rahmen des FNP 2020 festgesetzte Überschwemmungsgebiete, Flächen für Ver- und Entsorgung, kleine Waldflächen, gesetzlich geschützte und schutzwürdige Biotope zzgl. Pufferflächen als Ausschlussflächen gewertet, bei der Potenzialflächenanalyse des Kreises jedoch nicht. Dafür werden z.B. bei der Potenzialflächenanalyse des Kreises regionalplanerische Festlegungen wie Bereiche zum Schutz der Natur zzgl. Abstandsflächen als Ausschlussflächen gewertet. Hinsichtlich des einzuhaltenden Abstandes zu Gebäuden mit Wohnnutzung im Außenbereich ist festzuhalten, dass mit 300 m bei der Potenzialflächenanalyse zum FNP 2020 die unterste Grenze gewählt ist. In der Potenzialflächenanalyse des Kreises wird mit Varianten gearbeitet, wobei auch hier 300 m als unterste Schwelle angesetzt wird. Zeitweise wurde aufgrund einer potentiell optisch bedrängenden Wirkung bei weniger als der 2- bis 3-fachen Anlagenhöhe von einem Mindestabstand von 450 m zu Wohnnutzung im Außenbereich ausgegangen, was z.B. bei der LANUV-Studie entsprechend berücksichtigt wird.

Eine Veränderung des bei der Potenzialflächenanalyse im Rahmen des FNP 2020 zugrunde gelegten Kriterienkatalogs bedarf einer nachvollziehbaren Herleitung und einer Übertragung auf das gesamte Stadtgebiet. Erforderlich ist darüber hinaus ein Vergleich und eine Einzelbetrachtung der aufgezeigten Potenzialflächen im Sinne einer städtebaulichen und umweltfachlichen Bewertung. Hierbei werden zusätzliche planerische Kriterien relevant, z.B. unter welchen Voraussetzungen mehrere Windenergieanlagen eine konzentrierte Wirkung entfalten. Örtliche Besonderheiten wie z.B. die Frage nach der Eignung von Pferdereitbahnen und ggf. einzuhaltende Abstände müssen ebenfalls erneut diskutiert werden.

Das Ergebnis kann in den Grundzügen bereits vorausgesagt werden, da sich die vorliegenden Untersuchungen im Detail (insbesondere was die Flächengrößen und Abgrenzungen der einzelnen Potenzialflächen angeht) unterscheiden, in den Grundzügen jedoch vergleichbar sind. So bestätigt die Untersuchung des Kreises die größten Potenzialflächen an der Emser Landstraße und an der Rhedaer Straße. Diese liegen im westlichen Stadtgebiet an der Grenze zur Stadt Rheda-Wiedenbrück. Im FNP 2020 sind diese Bereiche nicht als Konzentrationszonen dargestellt worden, weil der Kreis Gütersloh 2006 eine Befreiung aus dem Landschaftsschutz wegen gefährdeter Tierarten, einem Zugkorridor für Fledermäuse und eines Erholungsbereiches für Menschen abgelehnt hat. Weitere kleinere Potenzialflächen ergeben sich übereinstimmend z.B. im Umfeld der vorhandenen Windenergieanlagen beiderseits der Autobahn, an der Neuenkir-

8. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Gütersloh (FNP 2020)

chener Straße (beiderseits der Stadtgrenze zu Rietberg) und im Bereich der im FNP 2020 dargestellten Konzentrationszone am Dürerweg.

5.1.1 Potenzialflächenanalyse zum FNP 2020

Im Rahmen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Stadt Gütersloh (FNP 2020) wurde in den Jahren 2004 bis 2007 das Stadtgebiet auf geeignete Potenzialflächen für die Windenergienutzung hin untersucht. Hierzu bediente sich die Stadt Gütersloh eines Verfahrens auf der Basis konfliktarmer Flächenpotenziale (vgl. Begründung zum FNP 2020, Kapitel 4.4).

Die Grundlagen für die Zusammenstellung der Ausschlussflächen waren die damals geltenden einschlägigen gesetzlichen Regelungen, der Regionalplan sowie der Windenergieerlass 2002 des Landes Nordrhein-Westfalen. Das Suchverfahren wurde auf der Grundlage der Empfehlungen des Windenergieerlasses von 2002 durchgeführt, da die darin enthaltenen Empfehlungen zu Abständen größtenteils durch entsprechende Gerichtsurteile bestätigt wurden. Der Erlass verwies darauf, dass die Gemeinde nach einem Urteil des Oberverwaltungsgerichts bei der Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen ihre Abwägung an mehr oder weniger global und pauschalierend festgelegten Kriterien für die Ungeeignetheit der von der Ausschlusswirkung erfassten Bereiche ausrichten kann. Demnach mussten im Rahmen der Bauleitplanung gewählte pauschale Abstände hinreichend städtebaulich begründet und die Schutzwürdigkeit der betroffenen Baugebiete und die besonderen Gegebenheiten vor Ort berücksichtigt werden. Eine Annahme pauschaler Abstände reichte auf der Ebene der gesamtstädtischen Betrachtung aus, da eine Konkretisierung im nachfolgenden Zulassungsverfahren erfolgte.

Zur Ermittlung der Potenzialflächen wurden die verschiedenen Ausschlussflächen graphisch überlagert und miteinander verschnitten. Die übrig bleibenden Flächen ab 0,5 ha stellten die weiter zu untersuchenden Potenzialflächen dar. Die ermittelten 24 Potenzialflächen reichten von einer Flächengröße von 0,52 ha bis 20,75 ha und umfassten zusammen 1 % des Stadtgebiets. Von den 24 Potenzialflächen boten sich letztlich fünf Potenzialflächen als Konzentrationszonen für Windenergieanlagen an. Diese fünf Flächen umfassten zusammen 45 % der Flächengröße aller ermittelten Potenzialflächen. Sie liegen in der Nähe zur Stadtgrenze: zwei in Niehorst, zwei im südwestlichen Stadtgebiet und eine im Toten Viertel. Die übrigen Potenzialflächen wiesen eine zu geringe Flächengröße auf und eigneten sich lediglich als Standorte für eine einzelne bzw. wenige niedrige Windenergieanlagen. Zudem schieden Potenzialflächen aufgrund des Bauschutzbereiches des Flugplatzes und der Reitbahn des Gestüts Ravensberg aus. Nach der vergleichenden Diskussion der fünf Potenzialflächen wurde als Ergebnis eine Konzentrationszone für Windenergieanlagen im FNP 2020 am Dürerweg (s.o.) dargestellt.

5.1.2 Potenzialstudie Erneuerbare Energien NRW, Teil 1 - Windenergie

Das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen hat am 31.10.2012 den ersten Teil der „Potenzialstudie erneuerbare Energien NRW“ vorgelegt. Darin werden vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) die Potentiale der Windenergie für das gesamte Land untersucht. Die Studie richtet sich an Planungsbehörden und Standortsuchende, die beim Ausbau der Windenergie unterstützt werden sollen. Sie ist im Internet unter www.energieatlasnrw.de verfügbar.

8. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Gütersloh (FNP 2020)

Das Ziel der Landesregierung ist, den Anteil der Stromerzeugung durch Windenergie von 4 % auf mindestens 15 % bis zum Jahr 2020 zu steigern. Bis 2025 sollen insgesamt rund 30 % des Stroms aus erneuerbaren Energien stammen. Die Potentialstudie verdeutlicht, wie diese Ziele erreicht werden können. Der angestrebte Ausbau der Windenergienutzung soll einerseits durch den Bau zusätzlicher Windenergieanlagen geschehen und andererseits durch das Repowering von Altanlagen. Für beide Vorgehensweisen wird die Notwendigkeit gesehen, gegebenenfalls neue Flächen auszuweisen.

Zum einen werden im Rahmen der Studie Windgeschwindigkeiten in verschiedenen Höhen (100 m, 125 m, 135 m und 150 m über Grund) berechnet. Es zeigt sich, dass nahezu landesweit in 125 m über Grund mit Windgeschwindigkeiten, die höher liegen als 6 m/s, zu rechnen ist, womit sich gute Voraussetzungen für die Windenergienutzung bieten. In Gütersloh schwankt die mittlere Windgeschwindigkeit in einem Bereich von ungefähr 5,5 m/s (100 m) bis 6,5 m/s (150 m), wobei sie im westlichen Stadtgebiet um ca. 0,25 m/s niedriger als im östlichen Stadtgebiet liegt. In 135 m über Grund werden nahezu für das gesamte Stadtgebiet Windgeschwindigkeiten von 6 m/s und höher erreicht. Die spezifische Energieleistungsdichte für Gütersloh beträgt ungefähr 200 W/m² (100 m) bis 350 W/m² (150 m). Eine Energieleistungsdichte über 200 W/m² wird in der Potentialstudie als gutes Potenzial, über 300 W/m² als sehr gutes Potenzial eingestuft. Darüber hinaus ist eine Flächenanalyse der Raumnutzungen anhand landesweit digital verfügbarer Daten durchgeführt worden, um Ausschluss-, Einzelfallprüfungs- und Potentialflächen zu erhalten. Die Potentialflächen werden schalltechnisch optimiert, d.h. es wird eine unter Aspekten des Lärmschutzes und der Flächenausnutzung optimierte theoretische Verteilung von Windenergieanlagen berechnet. Der Detaillierungsgrad der landesweiten Studie liegt maximal bei einem Maßstab von 1:50.000. Sie kann keine einzelflächenbezogene Abwägung zur Ausweisung von Vorrangflächen auf den Ebenen der Regional- und der kommunalen Bauleitplanung oder lokale Standortgutachten ersetzen.

Die Flächenanalyse und die neu erstellten Windfeldkarten werden miteinander verschnitten, um die Potentiale der Windenergienutzung quantifizieren zu können. Hierzu werden drei verschiedene Szenarien betrachtet, die sich hinsichtlich der Inanspruchnahme von Waldflächen für die Windenergienutzung unterscheiden. So werden z.B. im Leitszenario Nadelwald- und Windwurfflächen aufgrund des Orkans Kyrills im Jahr 2007 als Potentialflächen betrachtet. In waldarmen Gebieten (Waldanteil unter 25 % des Gemeindegebietes in ländlichen Räumen) stehen die Erhaltung von Waldflächen und die Vermehrung von Wald allgemein im Vordergrund. Eine Inanspruchnahme für Windenergieanlagen kommt hier in der Regel nicht in Frage.

Die Potentialstudie betont, dass im Rahmen der Ausweisung von Flächen für die Windenergienutzung ein Ziel ist, mehrere Windenergieanlagen in Windparks zu bündeln und damit einzelne Anlagen in der Landschaft zu vermeiden. Daher wird berechnet, welche Potentiale vorhanden sind, wenn in Anlehnung an die Liste der UVP-pflichtigen Anlagen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung mindestens drei Windenergieanlagen in einem Windpark zusammen stehen. Die bezogen auf Nordrhein-Westfalen größten Potentiale für die Nutzung der Windenergie liegen der Studie zufolge im Regierungsbezirk Köln. Werden auch Potentiale innerhalb von Waldflächen berücksichtigt, so liegen die größten Potentiale im Regierungsbezirk Arnsberg.

Die Stadt Gütersloh liegt hinsichtlich der potentiell installierbaren Leistung in der Klasse mit der niedrigsten Ausprägung bis 20 MW. Auch im Vergleich mit den Nachbarkommunen nimmt sie eine hintere Position ein. Das Potential der Windenergienutzung im Stadtgebiet Gütersloh ist damit im landesweiten und regionalen Vergleich als gering einzustufen.

8. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Gütersloh (FNP 2020)

Potenziale für Kommunen im Kreis Gütersloh und für die Stadt Bielefeld nach NRW-Leitszenario

	Potenzialfläche	Installierbare Leistung	Nettostromertrag
	(ha)	(MW)	(GWh/a)
Kreis Gütersloh	428	195	459
Stadt Borgholzhausen	≤30	≤6	≤18
Stadt Gütersloh	12	9	21
Stadt Halle (Westfalen)	≤30	≤6	≤18
Stadt Harsewinkel	204	72	165
Gemeinde Herzebrock-Clarholz	57	24	56
Gemeinde Langenberg	≤30	≤6	≤18
Stadt Rheda-Wiedenbrück	83	39	93
Stadt Rietberg	17	12	28
Stadt Schloß Holte-Stukenbrock	≤30	≤6	≤18
Gemeinde Steinhagen	≤30	≤6	≤18
Stadt Verl	≤30	≤6	≤18
(kreisfreie) Stadt Bielefeld	29	18	45

Tab. Potenzialstudie Erneuerbare Energien NRW, Teil 1 – Windenergie, Anhang 2, S. 113ff.

5.1.3 Windpotenzialflächenanalyse des Kreises Gütersloh

Der Kreis Gütersloh hat eine Potenzialkarte für Windvorrangflächen im Kreis Gütersloh erarbeitet. Ein Kriterienkatalog für Ausschluss- und Restriktionsflächen inkl. einzuhaltender Abstände ist mit den Städten und Gemeinden abgestimmt worden. Eine Arbeitskarte ist der Stadt Gütersloh zur Verfügung gestellt worden. Potentialflächen werden in mehreren Varianten dargestellt, die sich hinsichtlich der Höhe der zugrunde gelegten Windenergieanlagen (150 bis 200 m) und der daraus resultierenden Abstände unterscheiden.

Die endgültige Fassung der Analyse liegt der Stadt Gütersloh seit Ende November 2012 vor. Im Ergebnis zeigt die Potentialflächenkarte, dass der Kreis Gütersloh keine optimalen Voraussetzungen für größere Windparks bietet. Im Wesentlichen wird die Potentialflächenuntersuchung zum FNP 2020 bestätigt.

Nach Einschätzung des Kreises könnten unter optimalen Bedingungen kreisweit etwa 60 Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von 150 m bzw. 25 Anlagen mit 200 m möglich sein. Darüber hinaus wird in der Untersuchung des Kreises das Potential auf dem Flugplatz und im Umfeld verdeutlicht. Nicht berücksichtigt wurden Einschränkungen durch den Bauschutzbereich um den Flugplatz Gütersloh. Bei bleibendem Bauverbot würde sich die Anzahl möglicher Windräder im Kreis um etwa 20 verringern und auch der Flugplatz selbst wurde als nicht zur Verfügung stehende Fläche ausgeklammert.

Die Potentialflächenuntersuchung dient nicht als direkt zu übernehmende Grundlage für eine Darstellung von Vorrangflächen im Flächennutzungsplan. Die Basisdaten der Windpotentialflächenanalyse sind vom Kreis Gütersloh der Stadt Gütersloh zur Verfügung gestellt worden und werden für die weitere Potentialflächenanalyse verwendet.

8. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Gütersloh (FNP 2020)

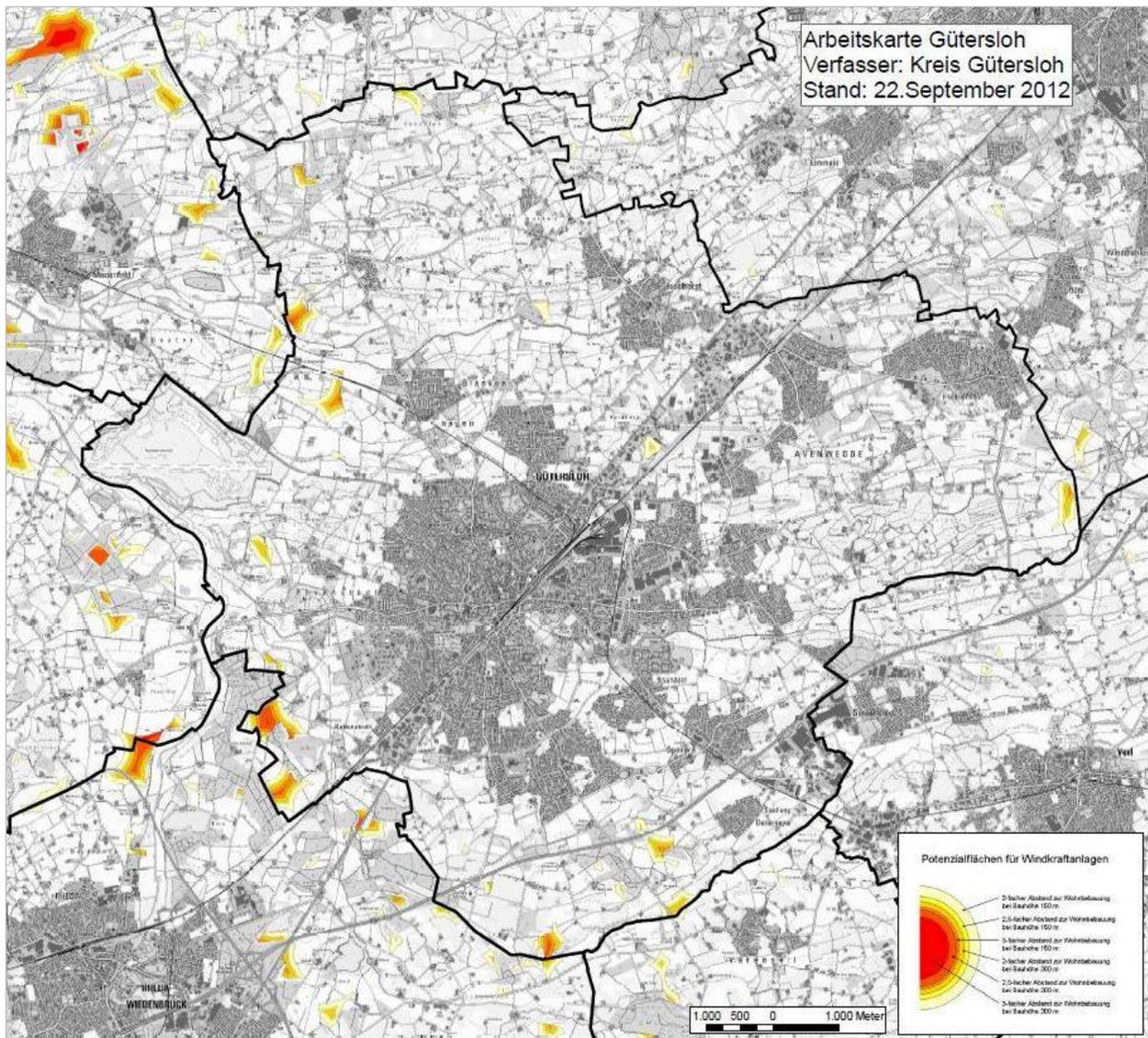


Abb. Potenzialflächen für Windvorranggebiete im Kreis Gütersloh 2012

5.2 Methodik

Die durch die Rechtsprechung entwickelten Anforderungen an eine Darstellung von Konzentrationszonen für die Windenergie werden unter dem Stichwort „schlüssiges Plankonzept für den gesamten Außenbereich“ subsumiert. Dabei ergeben sich mehrere Arbeitsschritte.

Erforderlich ist zunächst eine Abgrenzung von Tabuzonen mit einer Unterscheidung von „harten“ Ausschlusskriterien, aufgrund derer die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen aus tatsächlichen, fachlichen und/ oder rechtlichen Gründen ausgeschlossen ist, und „weichen“ Ausschlusskriterien, nach denen die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen tatsächlich, fachlich und rechtlich möglich ist, aber nach den städtebaulichen Vorstellungen der Gemeinde ausgeschlossen werden soll. „Weiche“ Tabuzonen unterliegen also der planungsho-

8. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Gütersloh (FNP 2020)

heitlichen Abwägung der Gemeinde, „harte“ Tabuzonen hingegen sind der Abwägung zwischen den Belangen der Windenergie und widerstreitenden Interessen entzogen. Weiche Tabuzonen dürfen anhand einheitlicher Kriterien ermittelt und vorab ausgeschieden werden, bevor diejenigen Belange abgewogen werden, die im Einzelfall für und gegen die Nutzung einer Fläche für die Windenergie sprechen. So bedürfen die weichen Tabuzonen der städtebaulichen Rechtfertigung und müssen einer erneuten Betrachtung und Bewertung unterzogen werden, wenn der Windenergienutzung nicht substanziell Raum verschafft wird. Bei der Annahme „harter Tabuzonen“ ist grundsätzlich Zurückhaltung geboten. Die Unterscheidung zwischen „harten“ und „weichen“ Tabuzonen ist ausführlich zu dokumentieren (vgl. BVerwG, Urteil vom 13.12.2012 - 4 CN 1/11).

Die Ausarbeitung des Plankonzeptes vollzieht sich in folgenden Arbeitsschritten:

In Stufe I erfolgt die Ermittlung von harten Tabuzonen im o.a. Sinne. Je nach Relevanz für das Stadt- bzw. Untersuchungsgebiet werden Kriterien als Ausschlussflächen berücksichtigt oder nicht. Die Ausschlussflächen werden einem der Kategorien Siedlungsstruktur, Natur und Landschaft, Gewässer sowie Verkehr und Infrastruktur zugeordnet.

In Stufe II erfolgt die Ermittlung von weichen Tabuzonen im o.a. Sinne. Je nach Relevanz für das Stadt- bzw. Untersuchungsgebiet werden Kriterien als Ausschlussflächen berücksichtigt oder nicht. Die Ausschlussflächen werden einem der Kategorien Siedlungsstruktur und Gewässer zugeordnet.

In Stufe III erfolgt die Ermittlung von weiteren weichen Tabuzonen im o.a. Sinne. Je nach Relevanz für das Stadt- bzw. Untersuchungsgebiet werden Kriterien als Ausschlussflächen berücksichtigt oder nicht. Die Ausschlussflächen werden einem der Kategorien Siedlungsstruktur, Natur und Landschaft und sonstige Belange zugeordnet.

In Stufe IV erfolgt die Berücksichtigung weiterer Aspekte wie der Windhöflichkeit und der Wirtschaftlichkeit, der Mindestflächengröße und der Flächengeometrie, des Konversionsprozesses, des Landschaftsbildes sowie der Konzentrationswirkung.

Das Ergebnis dieser stufenorientierten Vorgehensweise stellen die einzelnen Potenzialflächen dar. Durch Bezugnahme auf weitere Belange wie die jeweilige Eignung der Potenzialfläche oder konkurrierende Nutzungen werden Konzentrationszonen bestimmt, die im Flächennutzungsplan dargestellt werden.

Für die Berücksichtigung von Schutzabständen zur Wohnnutzung (s. Stufen II und III) und einer Mindestflächengröße und der Flächengeometrie (s. Stufe IV) bei der Ermittlung der Potenzialflächen ist eine Referenzanlage zu bestimmen. Damit sollen abweichende Anlagentypen nicht ausgeschlossen, sondern die wahrscheinlichen Auswirkungen eingeschätzt werden. Der Trend zur Errichtung größerer Anlagen ist nach wie vor ungebrochen. Dies betrifft sowohl die Leistung als auch den Rotordurchmesser und die Nabenhöhe. Die durchschnittliche Leistung neu installierter Windenergieanlagen betrug im Jahresdurchschnitt 2012 2,4 MW, wobei vermehrt Anlagen im Bereich von über 3 MW aufgestellt wurden. Der Anteil von Anlagen mit Rotordurchmessern größer 90 m nahm zu. 65 % der 2012 errichteten Anlagen wiesen eine Nabenhöhe von mehr als 100 m auf. In Nordrhein-Westfalen lagen die Anteile von Anlagen mit einer Gesamthöhe von unter 100 m bei 14,4 %, von 100 bis 150 m bei 65,2 % und von mehr als 150 m bei 17,4 % (alle Angaben s. im Internet unter www.dewi.de).

8. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Gütersloh (FNP 2020)

Marktführer für Windenergieanlagen in Deutschland ist Enercon, gefolgt von Vestas und REpower Systems. Enercon bietet die meisten Anlagentypen in der Klasse von 2 bis 3 MW an (s. im Internet unter www.enercon.de). Diese werden mit unterschiedlichen Nabenhöhen und Rotordurchmessern angeboten. Die derzeit leistungsstärkste Windenergieanlage der Welt für windstarke Binnenlandstandorte ist die Enercon E-126. Bei einer Nabenhöhe von 135 m und einem Rotordurchmesser von 127 m leistet sie 7,6 MW. Als Referenzanlage wird die Anlage E-101 von Enercon gewählt. Sie hat eine Nennleistung von 3 MW bei einem Rotordurchmesser von 101 m. Die Nabenhöhe kann 99 m, 124 m, 135 m oder 149 m aufweisen und ist insbesondere abhängig von den konkreten Windverhältnissen am Standort. Laut Hersteller ist für solch eine Anlage mit einem Schalleistungspegel von 106 dB(A) zu rechnen. Der Schalleistungspegel kann durch eine Steuerung der Betriebsweise heruntergeregelt werden. Dadurch wird jedoch die Leistung eingeschränkt, was wiederum zu wirtschaftlichen Einbußen führt.

Die im Rahmen der Potenzialflächenanalyse verbleibenden Potenzialflächen dienen als Grundlage für die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB (vgl. Seite 37). Die eingegangenen Anregungen und Hinweise fließen im Zuge der Abwägung in die Konkretisierung der Flächenkulisse ein. Zur Offenlage gemäß §§ 3 Abs. 2 bzw. 4 Abs. 2 BauGB werden die Öffentlichkeit sowie die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erneut aufgefordert, auf die von Ihnen zu vertretenden Belange hinzuweisen (vgl. Seite 38).

Als letzter Schritt erfolgt die Prüfung, ob mit der beabsichtigten Darstellung der Konzentrationszonen der Windenergie substanziell Raum gegeben wird. Sollte dies nicht der Fall sein, so ist die Herleitung der Potenzialflächen und Konzentrationszonen entsprechend zu überarbeiten.

5.3 Untersuchungsgebiet

Die Potenzialflächenanalyse betrachtet das gesamte Gütersloher Stadtgebiet. Darüber hinaus umfasst das Untersuchungsgebiet auch Gebiete der Nachbargemeinden bis zu einer Entfernung von 2.000 m zur Gütersloher Stadtgrenze. Auf den entsprechenden Plan wird verwiesen. Die Betrachtung dieser angrenzenden Gebiete erfolgt vor dem Hintergrund, dass sich dort befindliche Ausschlussflächen bzw. einzuhaltende Abstände auf die Potenzialflächen auf Gütersloher Gebiet auswirken können. Deshalb werden Ausschlusskriterien, sofern sie derartige Auswirkungen haben können, auch auf den angrenzenden Gebieten berücksichtigt.

Im Flächennutzungsplan der Stadt Gütersloh ist eine Konzentrationszone für Windenergieanlagen im östlichen Stadtgebiet am Dürerweg dargestellt (s.o.). Hier sind zwei Windenergieanlagen errichtet worden. Die anderen sechs Anlagen sind über mehrere Standorte verteilt (s.o.). Drei Standorte befinden sich im südlichen Stadtgebiet entlang der Autobahn A 2 am Brockweg, an der Neuenkirchener Straße und an der Straße In der Worth. Ein Standort befindet sich im nordwestlichen Stadtgebiet bei Niehorst an der Straße An den Sandgruben. Zwei Standorte befinden sich im nordöstlichen Stadtgebiet bei Hollen an der Münsterlandstraße bzw. bei Isselhorst am Blankenhagener Weg (vgl. Abbildung, Seite 7).

8. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Gütersloh (FNP 2020)

5.3.1 Gemeinde Steinhagen

Die Gemeinde Steinhagen liegt im Norden des Gütersloher Stadtgebiets.

Im Flächennutzungsplan der Gemeinde Steinhagen sind die zwei Konzentrationszonen „Ven-nort“ und „Brockhäger Heide“ im Untersuchungsgebiet dargestellt. Windenergieanlagen wurden hier bisher nicht errichtet.

Der Rat der Gemeinde Steinhagen hat in seiner Sitzung am 21.04.2010 die Einleitung der Flächennutzungsplan-Überarbeitung beschlossen. Die Überarbeitung wird als 24. Änderung des Flächennutzungsplanes durchgeführt. U.a. soll im Zuge der 24. Änderung des Flächennutzungsplanes der Änderungspunkt „Aufgabe der Höhenbegrenzung für Windkraftanlagen“ behandelt werden. Die im wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Steinhagen enthaltene Höhenbegrenzung für Windkraftanlagen von maximal 100 m wird aufgegeben. Damit wird der aktuellen Rechtsprechung und der technischen Weiterentwicklung Rechnung getragen.

5.3.2 Stadt Harsewinkel

Die Stadt Harsewinkel liegt im Nordwesten des Gütersloher Stadtgebiets.

Im Flächennutzungsplan der Stadt Harsewinkel ist eine Konzentrationszone im Stadtgebiet dargestellt, hiervon keine im Untersuchungsgebiet. Im bestehenden Windvorranggebiet stehen zwei Windenergieanlagen. Aktuell führt die Stadt Harsewinkel die 19. Änderung des Flächennutzungsplanes mit dem Ziel Konzentrationszonen für die Windkraft darzustellen durch. Im Vorentwurf der Flächennutzungsplan-Änderung befinden sich Potenzialflächen an der Grenze zum Gütersloher Stadtgebiet.

5.3.3 Gemeinde Herzebrock-Clarholz

Die Gemeinde Herzebrock-Clarholz liegt im Westen des Gütersloher Stadtgebiets.

Im Flächennutzungsplan der Gemeinde Herzebrock-Clarholz sind zwei Vorrangflächen für Windenergie dargestellt, hiervon keine im Untersuchungsgebiet. Mit der 16. Änderung des Flächennutzungsplanes in 2013 wurde die zulässige Anlagenhöhe für Windenergieanlagen angepasst. In 2013 wurde ferner die Einleitung des Verfahrens zur 21. Änderung des Flächennutzungsplanes durch den Rat der Gemeinde Herzebrock-Clarholz beschlossen. Inhalt der Planänderung ist die Überprüfung und Anpassung der Konzentrationszonen für Windenergieanlagen. Im Gemeindegebiet wurden bisher keine Windenergieanlagen errichtet.

5.3.4 Stadt Rheda-Wiedenbrück

Die Stadt Rheda-Wiedenbrück liegt im Südwesten des Gütersloher Stadtgebiets.

Im Flächennutzungsplan der Stadt Rheda-Wiedenbrück sind vierzehn Konzentrationszonen dargestellt, hiervon drei im Untersuchungsgebiet. Die drei Konzentrationszonen weisen Flächengrößen von 2,0 ha, 3,1 ha bzw. 3,9 ha und somit eine Gesamtgröße von 9,0 ha auf. Sie liegen in der Nähe des südwestlichen Gütersloher Stadtgebietes beiderseits der B 61. Die

8. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Gütersloh (FNP 2020)

76. Änderung des Flächennutzungsplanes trat am 13.02.2015 mit Bekanntmachung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB in Kraft. Windenergieanlagen wurden an dem Standort bisher nicht errichtet.

5.3.5 Stadt Rietberg

Die Stadt Rietberg liegt im Süden des Gütersloher Stadtgebiets.

Im Flächennutzungsplan der Stadt Rietberg sind keine Konzentrationszonen im Untersuchungsgebiet dargestellt. Windenergieanlagen wurden in Nähe des Gütersloher Stadtgebiets bisher nicht errichtet.

Der Rat der Stadt Rietberg hat in seiner Sitzung am 25.02.2014 beschlossen, die 90. Änderung des Flächennutzungsplanes zur Darstellung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen durchzuführen. Die im Rahmen der 52. Änderung des Flächennutzungsplanes dargestellten Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie sollen somit überplant, die getroffene Höhenbegrenzung von 100 m Gesamthöhe aufgehoben werden. Die Bebauungspläne Nr. 274 „Windpark Lannertbach“, Nr. 276 „Windpark Weststraße“ und Nr. 277 „Windpark Sporkfeld“ sollen ebenfalls aufgehoben werden.

5.3.6 Stadt Verl

Die Stadt Verl liegt im Südosten des Gütersloher Stadtgebiets.

Im Rahmen der 33. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Verl wurden die im Untersuchungsgebiet dargestellten Konzentrationszonen „Bleichestraße“ sowie „Harfinweg“ aufgehoben. In diesem Bereich wurde bisher eine Windenergieanlage errichtet.

5.3.7 Stadt Bielefeld

Die Stadt Bielefeld liegt im Osten des Gütersloher Stadtgebiets.

Im Flächennutzungsplan der Stadt Bielefeld sind keine Konzentrationszonen im Untersuchungsgebiet dargestellt. Windenergieanlagen wurden hier bisher nicht errichtet.

Der Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Bielefeld hat in seiner Sitzung am 03.12.2013 beschlossen, den Flächennutzungsplan zu ändern, um im Stadtgebiet Konzentrationszonen für Windenergieanlagen fortzuschreiben. Zum Feststellungsbeschluss der 230. Änderung „Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen im Stadtgebiet Bielefeld“ befanden sich keine Potenzialflächen im Bereich des Gütersloher Stadtgebiets.

5.4 Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden

Im Rahmen des Flächennutzungsplan-Änderungsverfahrens wurde die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange gemäß

8. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Gütersloh (FNP 2020)

§§ 3 Abs.1 und 4 Abs.1 BauGB durchgeführt. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wurde durch eine öffentliche Veranstaltung am 29.09.2014 im Rathaus der Stadt Gütersloh begleitet. Die Bekanntmachung der Frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte im Amtsblatt am 05.09.2014. Im Zeitraum vom 17.09.2014 bis einschließlich 24.10.2014 bestand die Möglichkeit Anregungen und Hinweise zur 8. Flächennutzungsplan-Änderung abzugeben.

Die frühzeitige Beteiligung der Nachbarkommunen sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurde von der Verwaltung mit Anschreiben vom 01.10.2014 und der Bitte um Stellungnahme bis zum 31.10.2014 (verlängert bis zum 18.11.2014) durchgeführt.

Anpassungen und Konkretisierungen der im Vorentwurf dargestellten Potenzialflächen für die Nutzung von Windenergie ergaben sich sowohl aus der Abwägung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung vorgebrachten Belange als auch aus den Ergebnissen der Umwelt- und der artenschutzrechtlichen Prüfung.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung sind 33 Stellungnahmen eingegangen. Diese sind folgenden Themen hauptsächlich zuzuordnen:

- Grundlegende Planungsziele und Standortentscheidungen
- Auswirkung der Planung auf die Natur und die Landschaft
- Konflikte mit Belangen des Artenschutzes
- Abstandserfordernisse zur technischen Infrastruktur
- Belange des Gewässerschutzes
- (visuelle sowie optische) Immissionen

Die Aussagen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange mit den jeweiligen Abwägungsvorschlägen der Verwaltung sind dem Abwägungsprotokoll zu entnehmen.

5.5 Offenlage: Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden

Der Planungsausschuss des Rates der Stadt Gütersloh hat in seiner Sitzung am 20.10.2015 die öffentliche Auslegung der 8. Flächennutzungsplan-Änderung gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Die Offenlage wurde im Amtsblatt am 23.10.2015 bekannt gegeben. In dem Zeitraum vom 02.11.2015 bis einschließlich 04.12.2015 bestand für die Öffentlichkeit die Möglichkeit Anregungen und Hinweise abzugeben. Im Rahmen der Offenlage sind keine Stellungnahmen aus Öffentlichkeit eingegangen. Die Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbarkommunen wurde von der Verwaltung mit Anschreiben vom 29.10.2015 mit der Bitte um Stellungnahme bis zum 01.12.2015 durchgeführt. Im Rahmen der Beteiligung sind 18 Stellungnahmen eingegangen.

Den durch der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB geäußerten Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt.

8. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Gütersloh (FNP 2020)

Gemäß Abwägungsergebnis der Stellungnahmen erfolgt keine Modifizierung der Flächenkulisse der Potenzialflächen für die Nutzung der Windenergie. Die Flächenkulisse der Konzentrationsflächen entspricht zum vorliegenden abschließenden Beschluss (Feststellungsbeschluss) damit der Flächenkulisse der Potenzialflächen des Entwurfs. Zur Klarstellung verschiedener Sachverhalte sind ergänzende Erläuterungen in die Begründung der 8. Änderung des Flächennutzungsplans übernommen worden.

Die Anpassungen haben lediglich klarstellenden Charakter. Die Grundzüge der Planung sind hiervon nicht betroffen. Abwägungsrelevante Planänderungen und Betroffenheiten, die eine weitere Offenlage zur Folge hätten, sind hiermit nicht verbunden.

5.6 Stufe I – Ermittlung von harten Tabuzonen

In Stufe I erfolgt die Ermittlung von harten Tabuzonen, in denen die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen aus tatsächlichen, fachlichen und/ oder rechtlichen Gründen ausgeschlossen ist. Harte Tabuzonen unterliegen nicht der planungshoheitlichen Abwägung der Gemeinde. Bei der Annahme harter Tabuzonen ist grundsätzlich Zurückhaltung geboten. Je nach Relevanz für das Stadt- bzw. Untersuchungsgebiet werden Kriterien als Ausschlussflächen berücksichtigt oder nicht. Die Ausschlussflächen werden einem der Kategorien Siedlungsstruktur, Natur und Landschaft, Gewässer sowie Verkehr und Infrastruktur zugeordnet. Auf die entsprechenden Pläne wird verwiesen.

In der Kategorie Siedlungsstruktur werden die folgenden Ausschlussflächen als harte Tabuzonen berücksichtigt:

- Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)
- Allgemeine Siedlungsbereiche für die zweckgebundene Nutzung „Einrichtung des Gesundheitswesens“ (ASB-G)
- Wohnbauflächen (W gem. § 1 Abs.1 Nr. 1 BauNVO)
- Gemischte Bauflächen (M gem. § 1 Abs.1 Nr. 2 BauNVO)
- Im Zusammenhang bebaute Ortsteile nach § 34 BauGB mit Wohnnutzung außerhalb der Wohn- und gemischten Bauflächen
- Satzungsgebiet nach § 35 BauGB
- Wohnnutzung im Außenbereich
- Auswahl Kindertageseinrichtungen als Gemeinbedarfsflächen (gem. § 5 Abs.2 Nr.2 BauGB)
- Sonstige Gemeinbedarfsflächen (gem. § 5 Abs.2 Nr.2 BauGB)
- Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB)
- Gewerbliche Bauflächen (G gem. § 1 Abs.1 Nr. 3 BauNVO)
- Sonderbauflächen Kaserne und Flugplatz (S_k bzw. S_f gem. § 1 Abs.1 Nr. 4 BauNVO)

In der Kategorie Natur und Landschaft werden die folgenden Ausschlussflächen als harte Tabuzonen berücksichtigt:

- Naturschutzgebiete
- Gesetzlich geschützte Biotop (gem. § 30 BNatSchG bzw. § 62 LG NRW)
- Flächenhafte Naturdenkmale
- Bereiche zum Schutz der Natur (BSN)

8. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Gütersloh (FNP 2020)

In der Kategorie Gewässer werden die folgenden Ausschlussflächen als harte Tabuzonen berücksichtigt:

- Stehendes Gewässer ab 1 ha inkl. 50 m Puffer
- Stehende und fließende Gewässer inkl. 5 m Puffer
- Wasserschutzgebiet Schutzzone I & II

In der Kategorie Verkehr und Infrastruktur werden die folgenden Ausschlussflächen als harte Tabuzonen berücksichtigt:

- Flächen für Ver- und Entsorgung
- Bundesautobahn inkl. 40 m Puffer
- Bundesstraßen inkl. 20 m Puffer
- Bahnstrecken
- 380 kV-Freileitungen inkl. 30 m Puffer Schutzstreifen
- 220 kV-Freileitungen inkl. 25 m Puffer Schutzstreifen
- 110 kV-Freileitungen inkl. 20 m Puffer Schutzstreifen

5.6.1 Siedlungsstruktur

Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) und Allgemeine Siedlungsbereiche für die zweckgebundene Nutzung „Einrichtungen des Gesundheitswesens“ (ASB-G) gemäß Regionalplan „Gebietsentwicklungsplan für den Regierungsbezirk Detmold, Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld“ (GEP) und zwischenzeitlich erfolgter Änderungen werden als Ausschlussflächen berücksichtigt. Für das Gütersloher Stadtgebiet ist mit dem Gelände des LWL-Klinikums ein ASB-G im GEP festgelegt. Die beiden anderen Krankenhausstandorte in Gütersloh, nämlich das Klinikum Gütersloh und das Sankt Elisabeth Hospital, sind Teil des ASB. Gemäß Regionalplan „Gebietsentwicklungsplan Regierungsbezirk Detmold, Sachlicher Teilabschnitt Nutzung der Windenergie“ kommt eine Ausweisung von Flächen für die Nutzung der Windenergie nicht in Betracht für Allgemeine Siedlungsbereiche (Ziel 5).

Wohnbauflächen (W) und gemischte Bauflächen (M) gemäß Flächennutzungsplan der Stadt Gütersloh (FNP 2020) und zwischenzeitlich erfolgter Änderungen und Berichtigungen bzw. gemäß der Flächennutzungspläne der Nachbargemeinden außerhalb ASB werden als Ausschlussflächen berücksichtigt. Darüber hinaus werden im Zusammenhang bebaute Ortsteile mit Wohnnutzung (Innenbereich gemäß § 34 BauGB) außerhalb der Wohn- und gemischten Bauflächen gemäß FNP 2020 ebenfalls als Ausschlussflächen berücksichtigt.

Der Satzungsbereich nach § 35 BauGB Im Lütken Ort (Außenbereichssatzung) und Wohnnutzung im Außenbereich außerhalb ASB werden als Ausschlussflächen berücksichtigt. Die vom Kreis Gütersloh zur Verfügung gestellten Basisdaten für Wohnnutzung im Außenbereich werden nach Informationen des Amtlichen Liegenschaftskatasterinformationssystems (ALKIS), Abfrage der gemeldeten Personen beim Einwohnermeldeamt, Überprüfung von Telefonbucheinträgen bzw. Inaugenscheinnahme hinsichtlich mehrerer Gebäude verändert:

- Als vorhandene Wohnnutzung im Außenbereich werden berücksichtigt die Gebäude Brockhagener Straße 716, In der Worth 116, Marienfelder Straße 305/ 551 und Nottebrocks Weg

8. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Gütersloh (FNP 2020)

151 auf dem Gebiet der Stadt Gütersloh sowie das Gebäude Wilgenheider Weg 101 auf dem Gebiet der Stadt Bielefeld.

- Als nicht vorhandene Wohnnutzung im Außenbereich werden nicht berücksichtigt die Gebäude Brockweg 300 und Marienfelder Straße 549 auf dem Gebiet der Stadt Gütersloh.

Gemeinbedarfsflächen gemäß FNP 2020 außerhalb ASB werden als Ausschlussflächen berücksichtigt. Gemeinbedarfsflächen mit der Zweckbestimmung „Kindertageseinrichtung“ gemäß FNP 2020 außerhalb ASB werden im Hinblick auf das weitere Verfahren (s. Stufe III) gesondert als Ausschlussflächen berücksichtigt. Dies betrifft die fünf Einrichtungen Blankenhagener Weg 134, Blankenhagener Weg 140, Englische Straße 15, Im Lohden 10/ Münsterlandstraße sowie Postdamm 48.

Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) gemäß Regionalplan „Gebietsentwicklungsplan für den Regierungsbezirk Detmold, Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld“ (GEP) und zwischenzeitlich erfolgter Änderungen werden als Ausschlussflächen berücksichtigt.

Gewerbliche Bauflächen (G) gemäß FNP 2020 außerhalb GIB werden als Ausschlussflächen berücksichtigt.

Grundsätzlich ist die Errichtung von Windenergieanlagen auch auf gewerblichen Bauflächen bzw. im GIB denkbar. Dies setzt jedoch einen Bebauungsplan nach § 30 BauGB voraus, der die Zulässigkeit von Windenergieanlagen in seinem Geltungsbereich verbindlich regelt. In der Stadt Gütersloh ist dies bisher nicht erfolgt, da eine anderweitige Inanspruchnahme gewerblicher Bauflächen als für eine Gewerbeansiedlung aufgrund mangelnder Flächenreserven und der Notwendigkeit der Neuausweisung von gewerblichen Bauflächen mit der Folge eines weiteren Eingriffs in die freie Landschaft als nicht zweckmäßig betrachtet wird. In dieser Hinsicht nimmt die wirtschaftlich starke Stadt Gütersloh eine Sonderstellung ein, da auf der einen Seite der Bedarf nach gewerblichen Bauflächen anerkannt ist, auf der anderen Seite in den letzten Jahren jedoch keine entsprechenden Gewerbegebiete entwickelt werden konnten. Auf den Regionalplan „Gebietsentwicklungsplan für den Regierungsbezirk Detmold, Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld“ aus dem Jahr 2004, die Neuaufstellung des Flächennutzungsplans für die Stadt Gütersloh (FNP 2020) aus dem Jahr 2007, das Gewerbeflächenkonzept zur strategischen Gewerbeflächenentwicklung für die Stadt Gütersloh aus dem Jahr 2010 sowie die entsprechende Aktualisierung aus dem Jahr 2012 wird diesbezüglich verwiesen. Da sich die Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB auf den planungsrechtlichen Außenbereich bezieht, werden somit keine Aussagen zur Zulässigkeit von Windenergieanlagen im Siedlungsbereich getroffen. D.h. die Aufstellung von Bebauungsplänen für Gewerbegebiete, in denen Windenergieanlagen zugelassen werden sollen, ist weiterhin möglich. Dies kann z.B. vor dem Hintergrund einer gewünschten Eigenversorgung großer gewerblicher Betriebe zweckmäßig sein.

Als militärische Anlagen werden die Sonderbauflächen mit den Zweckbestimmungen „Kaserne“ und „Flugplatz“ gemäß FNP 2020 als Ausschlussflächen berücksichtigt. Die beiden Standorte werden derzeit von britischen Streitkräften genutzt. Diese haben den Abzug aus Deutschland angekündigt. Zur Berücksichtigung des aktuellen Konversionsprozesses s. Stufe IV (Seite 63).

Der Satzungsbereich nach § 34 BauGB Birkenweg (Innenbereichssatzung) ist gemäß FNP 2020 als Wohnbaufläche dargestellt und dementsprechend bereits als Ausschlussfläche berücksichtigt.

8. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Gütersloh (FNP 2020)

Sonderbauflächen ohne die Zweckbestimmungen „Flugplatz“ (S_f) und „Kaserne“ (S_k) gemäß FNP 2020 sind im GEP als ASB, ASB-G bzw. GIB dargestellt und dementsprechend bereits als Ausschlussflächen berücksichtigt. Dies betrifft die Sonderbauflächen mit den Zweckbestimmungen „Einrichtungen des Gesundheitswesens“ (S_g), „großflächiger Einzelhandel: Bau- und Gartenmarkt“ (S_b), „großflächiger Einzelhandel: Elektro-Fachmarkt“ (S_e), „großflächiger Einzelhandel: Nahversorgung“ (S_n) und „Standort für Dienstleistungsgewerbe“ (S_d).

Kerngebiet (MK) gemäß FNP 2020 ist im GEP als ASB dargestellt und dementsprechend bereits als Ausschlussfläche berücksichtigt.

5.6.2 Natur und Landschaft

Naturschutzgebiete

Nach Windenergieerlass NRW 2015 Ziff. 8.2.2.2 kommen wegen ihrer besonderen Schutzbedürftigkeit Naturschutzgebiete nicht als Standorte für Windenergieanlagen in Betracht. Darüber hinaus sind gemäß § 23 BNatSchG alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, verboten. Folglich werden Naturschutzgebiete als Ausschlussflächen berücksichtigt. Dies betrifft für das Gütersloher Stadtgebiet die drei Schutzgebiete Spexard (GT-023), Am Lichtebach (GT-010) und Große Wiese (GT-030).

Gesetzlich geschützte Biotope

Nach § 30 BNatSchG sind in gesetzlich geschützten Biotopen Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung der in § 30 BNatSchG benannten Biotope führen können, verboten. Ferner besagt der § 62 LG NRW, dass Maßnahmen, die zu einer erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigung oder zu einer Zerstörung der in § 62 LG NRW benannten Biotope führen können, verboten sind.

Demgemäß kommen nach dem Windenergieerlass NRW 2015 Ziff. 8.2.2.2 gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG und § 62 LG NRW wegen ihrer besonderen Schutzwürdigkeit nicht als Standorte für Windenergieanlagen in Betracht. Entsprechend werden gesetzlich geschützte Biotope als Ausschlussflächen berücksichtigt. Da die vom Kreis Gütersloh zur Verfügung gestellten Basisdaten sowie die Datenbank des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW geringfügige Abweichungen aufweisen werden beide Quellen berücksichtigt.

Naturdenkmale

Nach Windenergieerlass NRW 2015 Ziff. 8.2.2.2 kommen wegen ihrer besonderen Schutzwürdigkeit Naturdenkmale nicht als Standorte für Windenergieanlagen in Betracht. Der § 28 Abs. 2 BNatSchG besagt, dass die Beseitigung des Naturdenkmals sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmals führen können, nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten sind.

Dementsprechend werden Naturdenkmäler als Ausschlussflächen berücksichtigt, soweit sie flächenhaft darstellbar sind. Dies betrifft für das Gütersloher Stadtgebiet die Dünenhügel nördlich Kreuzung Auf der Kosten/ Stellbrink und nördlich Herzebrocker Straße zwischen Ems und Wapel sowie den Erlenbruch mit Tümpel westlich Im Füchtei nördlich Buxelstraße.

8. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Gütersloh (FNP 2020)

Bereiche zum Schutz der Natur

Bereiche zum Schutz der Natur (BSN) werden als Ausschlussflächen berücksichtigt. Gemäß Regionalplan „Gebietsentwicklungsplan Regierungsbezirk Detmold, Sachlicher Teilabschnitt Nutzung der Windenergie“ kommt eine Ausweisung von Flächen für die Nutzung der Windenergie nicht in Betracht für Bereiche zum Schutz der Natur (Ziel 5). Gleiches besagt auch die Ziffer 3.2.4.1 des Windenergieerlasses NRW 2015.

Nationalparks und nationale Naturmonumente

Nationalparks und nationale Naturmonumente gemäß § 24 BNatSchG sind im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden.

5.6.3 Gewässer

Stehendes und fließendes Gewässer

Gemäß Regionalplan „Gebietsentwicklungsplan Regierungsbezirk Detmold, Sachlicher Teilabschnitt Nutzung der Windenergie“ kommt eine Ausweisung von Flächen für die Nutzung der Windenergie nicht in Betracht für Darstellungen von Oberflächengewässer (Ziel 5).

Darüber hinaus dürfen nach § 61 Abs. 1 BNatSchG im Außenbereich an Bundeswasserstraßen und Gewässern erster Ordnung sowie an stehenden Gewässern mit einer Größe von mehr als 1 ha in einem Abstand von 50 m von der Uferlinie keine baulichen Anlagen errichtet werden (vgl. hierzu auch Windenergieerlass NRW 2015 Ziff. 8.2.2.6).

Bundeswasserstraßen gemäß Anlage 1 WaStrG sind im Stadtgebiet nicht vorhanden. Gleiches gilt auch für Gewässer I. Ordnung, da die Ems gemäß Anlage 2 LWG NRW nur von Warendorf bis Rheine als Gewässer I. Ordnung festgelegt wird. Die stehenden Gewässer mit einer Größe von mehr als 1 ha im Gütersloher Stadtgebiet sind als Ausschlussfläche berücksichtigt.

Stehende und fließende Gewässer werden gemäß § 38 WHG mit einem Gewässerrandstreifen im Außenbereich von 5 m als Ausschlussflächen berücksichtigt.

Wasserschutzgebiete Zone I und II

Die Errichtung von Windenergieanlagen sind in der Wasserschutzzone I unzulässig (Windenergieerlass NRW 2015 Ziff. 8.2.3.2.). Entsprechend der im Stadtgebiet Gütersloh maßgeblichen Wasserschutzgebietsverordnungen sind in der Zone I alle Handlungen verboten, die nicht dem ordnungsgemäßen Betreiben, Warten oder Unterhalten des Wasserwerkes und seiner Wassergewinnungsanlage, der behördlichen Überwachung der Wasserversorgung oder dem ausüben der Gewässeraufsicht dienen. Wasserschutzgebiete der Zone I umfassen die jeweilige Fassungszone, sind also auf die nähere Brunnumgebung beschränkt. Im Gütersloher Stadtgebiet werden die Zone I der Wasserschutzgebiete Gütersloh-Spexard sowie Gütersloh-Isselhorst folglich als Ausschlusskriterium berücksichtigt. Heilquellenschutzgebiete der Zone I sind im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden. Entsprechend ergeben sich daher keine Nutzungskonflikte. Entsprechend dem Windenergieerlass NRW 2015 Ziff. 8.2.3.2 ist bereits die Errichtung gewerblicher Anlagen allgemeiner Art in Zone II in der Regel ein hohes und nicht tolerierbares Gefährdungspotenzial für das Trinkwasser und daher in Zone II vieler Schutzgebietsverordnungen allgemein verboten. In den im Stadtgebiet Gütersloh geltenden Wasserschutzgebietsverordnungen sind die Errichtung oder die wesentliche Veränderung von baulichen Anlagen mit Ausnahme

8. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Gütersloh (FNP 2020)

unbedeutender genehmigungsfreier Anlagen in der Schutzzone II verboten. Die Errichtung von Windenergieanlagen ist im Bereich der Schutzzone II somit ebenfalls nicht zulässig. Die Zonen II der Wasserschutzgebiete Gütersloh-Spexard, Gütersloh-Isselhorst, Rhedaer Forst sowie Gütersloh-Sudheide-Rheda werden als Ausschlusskriterium berücksichtigt. Heilquellenschutzgebiete Zone II sind im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden. Entsprechend ergeben sich daher keine Nutzungskonflikte.

5.6.4 Verkehr und Infrastruktur

Ver- und Entsorgung

Flächen für Ver- und Entsorgung gemäß FNP 2020 außerhalb ASB werden als Ausschlussflächen berücksichtigt.

Bundesautobahnen

Gemäß § 9 FStrG gilt für den Straßenbaukörper der Bundesautobahnen inkl. einer beidseitigen Zone von 40 m, gemessen zwischen dem äußeren Rand der befestigten Fahrbahn und der (waagrecht stehenden) Rotorspitze der Windenergieanlage, ein Anbauverbot. Das betreffende Abstandsmaß ist als faktisches bzw. rechtliches Ausschlusskriterium zu werten.

Einer Zustimmung der obersten Landesstraßenbaubehörde bedarf es ferner bei der Errichtung anzeigepflichtiger baulicher Anlagen innerhalb der Zone von 40 bis 100 m. Als Bezugspunkt gilt auch hier der äußere Rand der befestigten Fahrbahn und die (waagrecht stehende) Rotorspitze der Windenergieanlage. Am Abstandsmaß von 40 m zwischen Bundesautobahn und Windenergieanlage wird im Rahmen der vorliegenden Planung, trotz Anregung der obersten Straßenbaubehörde vom 22.10.2014 bzw. 02.12.2015 festgehalten, da eine Erhöhung des Abstandsmaßes aus Gründen der Verkehrssicherheit lediglich bei einem Verzicht auf marktübliche technische Systeme zur Vermeidung von Eisabwurf erforderlich würde. In diesem Zusammenhang ist auf die heute üblichen Abschaltvorrichtungen bzw. Abtausysteme im Fall von Eisanhaftungen sowie auf die Anlage 2.7/12 der Liste der Technischen Baubestimmungen (in NRW) zu verweisen (vgl. Windenergieerlass NRW 2015 Ziff. 5.2.3.5).

Belange der obersten Straßenbaubehörde, hier der Bundesautobahnen, sind mit Blick auf die Flächenkulisse der Potenzialfläche für die Nutzung der Windenergie ggf. im Bereich der A 2 berührt. Die Behörde ist im Rahmen des Anlagengenehmigungsverfahrens zu beteiligen. Des Weiteren sind ggf. erforderliche Vermeidungsmaßnahmen gegen die Gefahr des Eiswurfes im Zuge der konkreten Genehmigung durch Auflagen festzulegen. Da die vom Kreis Gütersloh zur Verfügung gestellten Basisdaten und Flächen für den Verkehr mit dem Zusatz „Autobahn“ gemäß FNP 2020 geringfügige Abweichungen aufweisen werden beide Quellen berücksichtigt.

Bundesstraßen

Gemäß § 9 FStrG gilt für den Straßenbaukörper der Bundesstraßen inkl. einer beidseitigen Zone von 20 m, gemessen zwischen dem äußeren Rand der befestigten Fahrbahn und der (waagrecht stehenden) Rotorspitze der Windenergieanlage, ein Anbauverbot. Das betreffende Abstandsmaß ist als faktisches bzw. rechtliches Ausschlusskriterium zu werten.

Im Übrigen bedürfen Baugenehmigungen einer Zustimmung der obersten Landesstraßenbaubehörde, wenn bauliche Anlagen längs der Bundesstraßen außerhalb der zur Erschließung der

8. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Gütersloh (FNP 2020)

anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten bis zu 40 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn und der (waagrecht stehenden) Rotorspitze der Windenergieanlage, errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden sollen.

Im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange teilte der Landesbetrieb Straßenbau NRW mit, dass keine grundsätzlichen Bedenken bei Berücksichtigung der Ziffern 8.2.5, 5.2.3.3 sowie 5.2.3.5 des Windenergieerlasses NRW 2015 vorliegen. Der Landesbetrieb stellt des Weiteren die Abstandswerte zu Bundesstraßen sowie Landesstraßen heraus. Demzufolge sind folgende Abstände zu Verkehrswegen wegen der Gefahr des Eisabwurfs einzuhalten: mind. 1,5 x (Rotordurchmesser plus Nabenhöhe). Im Zuge des Bauleitplanverfahrens ist die getroffene Forderung bzgl. der Berücksichtigung von Ziffer 8.2.5 des Windenergieerlasses NRW 2015 gegeben. Die Ziffer 5.2.3.3 umfasst technische Baubestimmungen und damit bauordnungsrechtliche Anforderungen, die im Zuge der konkreten Anlagengenehmigung greifen, im vorliegenden Bauleitplanverfahren jedoch keine abschließende Berücksichtigung finden können. Gleiches gilt für die Ziffer 5.2.3.5 in Verbindung mit der Anlage 2.7/12 der Liste der technischen Bestimmungen.

Bahnstrecken

Bahnstrecken werden als Ausschlussflächen berücksichtigt. Grundsätzlich ist im Bereich von Schienenwegen die Sicherheit des Verkehrs sowie der Gleisanlage mit Oberleitung und Bahnstromfernleitungen zu gewährleisten. Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung wies die Deutschen Bahn AG daraufhin, dass zwischen Windenergieanlage (Rotorspitze in ungünstiger Stellung) und den nächstgelegenen Bahnanlagen ein horizontaler Mindestabstand von $> 2 \times$ Rotordurchmesser einzuhalten ist. Ferner muss der Ausschluss von Störpotenzialen durch den sog. Stroboskopeffekt gewährleistet sein. Da die genauen Abstandserfordernisse hinsichtlich Anlagenstandort und -größe erst im Rahmen der Errichtung einer Windenergieanlage feststehen, ist dies im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens zu prüfen. Lichtreflexe durch die Reflexion des Sonnenlichts an den Rotorblättern (sog. Stroboskopeffekte) können bei der Errichtung von Windenergieanlagen durch entsprechende matte Beschichtungen weitgehend ausgeschlossen werden (vgl. Ziffer 5.2.1.3 Windenergieerlass NRW 2015). Im Rahmen des Anlagengenehmigungsverfahrens sind folglich Auflagen festzuschreiben.

Im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange verweist das Eisenbahn-Bundesamt ergänzend auf eine mögliche Schädigungen von Freileitungen durch die Nachlaufströmung von Windenergieanlagen. Es wird ein Abstand des 3-fachen Rotordurchmessers zwischen Bahnstromfreileitungen (> 30 kV) ohne Schwingungsschutzmaßnahmen (Dämpfungseinrichtung) und Windenergieanlagen empfohlen. Ferner vermerkt das Eisenbahn-Bundesamt, dass Freileitungen mit einer Nennspannung unter 30 kV (z.B. Oberleitungen und Speiseleitungen der Bahn) außerdem einen Abstand von 1 x Rotordurchmesser einzuhalten sind. Da jedoch die Oberleitung naturgemäß dem Schienenweg folgt und die Speiseleitung in aller Regel an den Oberleitungsmasten aufgehängt ist, ergeben sich für diese 15 kV-Freileitungen keine eigenständigen Abstandsempfehlungen. Um die Störwirkung der Windenergieanlagen auf Richtfunkstrecken und ihren Sendeanlagen zu berücksichtigen, ist – soweit die Richtfunkstrecken entlang des Schienenweges errichtet sind – der Abstand von 2 x Rotordurchmesser ausreichend. Verläuft die Richtfunkstrecke jenseits des Schienenweges, wird von dem Eisenbahn-Bundesamt empfohlen für die Richtfunkstrecke selbst einen Abstand von beidseitig 35 m. Für die Sendeanlage ist als Abstand die Höhe der höheren Anlage (bei windenergieanlagen einschließlich Rotorradius) anzusetzen.

8. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Gütersloh (FNP 2020)

Die Belange sind mit Blick auf die Flächenkulisse der Potenzialfläche für die Nutzung der Windenergie ggf. im Bereich der Eisenbahnstrecke berührt. Die Behörde ist im Rahmen des Anlagengenehmigungsverfahrens zu beteiligen, da erst dann Anlagenstandort und -größe der Windenergieanlage bekannt sind. Da die vom Kreis Gütersloh zur Verfügung gestellten Basisdaten und Flächen für den Verkehr mit dem Zusatz „Bahnanlagen“ gemäß FNP 2020 geringfügige Abweichungen aufweisen werden beide Quellen berücksichtigt.

Freileitungen

Oberirdische elektrische Freileitungen ab 110 kV werden als Ausschlussflächen berücksichtigt. Da die Darstellung im FNP 2020 linienhaft erfolgt, werden die von den Leitungen überspannten Bereiche pauschal mit beidseitigen Abständen von 30 m für 380 kV-Leitungen (bzw. gebündelte Kombinationsleitungen mit denselben), von 25 m für 220 kV-Leitungen (bzw. gebündelte Kombinationsleitungen mit denselben) und von 20 m für 110 kV-Leitungen abgeleitet. Die Schutzstreifen dienen der Wahrung von Mindestabständen und werden als faktisch und/ oder rechtlicher Tabubereich angesehen. Überdies wird nach Ziffer 8.2.10 des Windenergieerlasses NRW 2015 empfohlen den neuen technischen Standard in DIN EN 50341-2-4 (VDE 0210-2) für die Ermittlung des Abstandes von Windenergieanlage und Freileitung heranzuziehen.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB erfolgten Stellungnahmen der Betreiber der Freileitungen.

Es wurde von der Amprion GmbH sowie der Westnetz GmbH darauf verwiesen, dass bei einem geringen Abstand zwischen Freileitung und Windenergieanlage die von den Rotorblättern verursachte Windströmung die Leiterseile der Leitung in Schwingungen versetzen und damit mechanischen Schäden verursachen können. In diesem Zusammenhang wird darum gebeten, die vom Komitee "Freileitungen" der Deutschen Elektrotechnischen Kommission in DIN und VDE (DKW) empfohlenen Mindestabstände zwischen Freileitungen und Windenergieanlagen einzuhalten. Danach müssen im Abstandsbereich – laut DIN EN 50341-3-4 – vom ein- bis dreifachen Rotordurchmesser (Abstand gemessen zwischen dem Vertikallot der Rotorblattspitze und dem Vertikallot des äußeren Leiterseils) schwingungsdämpfende Maßnahmen an den Leiterseilen in den betroffenen Feldern ergriffen werden. Darüber hinaus ist zum Schutz der Freileitung es notwendig, dass deren Systemkomponenten durch umherfliegende Festkörper (wie z.B. Eiswurf), die von der Windenergieanlage ausgehen können, nicht beschädigt werden. Für auftretende Schäden haftet der Betreiber der Windenergieanlage.

Die Amprion GmbH verwies im Rahmen der Beteiligung in ihrem Schreiben vom 18.11.2015 darauf, dass die einzuhaltenden Mindestabstände zwischen Hochspannungsfreileitungen und Windenergieanlagen in Zukunft in der DIN EN 50341-2-4 neu festgelegt werden. Nach Angabe des Verlages erfolgt eine Veröffentlichung im April 2016. Die Betreiber der Freileitungen sind im Rahmen des Anlagengenehmigungsverfahrens zu beteiligen.

Der planfestgestellte Neu-/ Ersatzbau der 380 kV-Leitung Gütersloh-Bechterdissen wird berücksichtigt, der noch nicht planfestgestellte Neu-/ Ersatzbau der 380 kV-Leitung Gütersloh-Lüstringen sowie die Demontage der 220 kV-Leitung Ummeln-Friedrichsdorf noch nicht.

Flugplatz

Der Flugplatz Gütersloh wird bereits als militärische Anlage bzw. als Sonderbaufläche mit den Zweckbestimmungen „Kaserne“ und „Flugplatz“ gem. FNP 2020 als Ausschlussfläche berücksichtigt (s.o.). Er ist im Regionalplan „Gebietsentwicklungsplan für den Regierungsbezirk Det-

8. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Gütersloh (FNP 2020)

mold, Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld“ als „Flughafen/ -platz für den zivilen Luftverkehr“ und als „Militärflughafen“ dargestellt. Gemäß Regionalplan „Gebietsentwicklungsplan Regierungsbezirk Detmold, Sachlicher Teilabschnitt Nutzung der Windenergie“ kommt eine Ausweisung von Flächen für die Nutzung der Windenergie nicht in Betracht für Darstellungen der Verkehrsinfrastruktur, darunter auch Flugplätze (Ziel 5). Der Standort wird derzeit von britischen Streitkräften genutzt. Diese haben den Abzug aus Deutschland angekündigt. Zur Berücksichtigung des aktuellen Konversionsprozesses siehe Stufe IV (Seite 59).

Der Landesplatz Bielefeld-Windelsbleiche liegt mit den zu berücksichtigten Abständen (Windenergieerlass NRW 2015, §§ 12, 14, 17 LuftVG) außerhalb des Untersuchungsgebietes.

5.7 Stufe II – Ermittlung von weichen Tabuzonen

In Stufe II erfolgt die Ermittlung von weichen Tabuzonen, nach denen die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen tatsächlich, fachlich und rechtlich ggf. ausnahmsweise möglich ist, aber nach den städtebaulichen Vorstellungen der Gemeinde ausgeschlossen werden soll. Weiche Tabuzonen unterliegen der planungshoheitlichen Abwägung der Gemeinde. Je nach Relevanz für das Stadt- bzw. Untersuchungsgebiet werden Kriterien als Ausschlussflächen berücksichtigt oder nicht. Die Ausschlussflächen werden einem der Kategorien Siedlungsstruktur oder Natur und Landschaft zugeordnet. Auf die entsprechenden Pläne wird verwiesen.

In der Kategorie Siedlungsstruktur werden die folgenden Ausschlussflächen als weiche Tabuzonen berücksichtigt:

- 500 m Puffer zu Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB)
- 500 m Puffer zu Allgemeinen Siedlungsbereichen für die zweckgebundene Nutzung „Einrichtung des Gesundheitswesens“ (ASB-G)
- 500 m Puffer zu Wohnbauflächen (W gem. § 1 Abs.1 Nr. 1 BauNVO)
- 500 m Puffer zu Gemischten Bauflächen (M gem. § 1 Abs.1 Nr. 2 BauNVO)
- 500 m Puffer zu im Zusammenhang bebauten Ortsteilen nach § 34 BauGB mit Wohnnutzung außerhalb der Wohn- und gemischten Bauflächen

In der Kategorie Natur und Landschaft werden folgende Ausschlussflächen als weiche Tabuzone berücksichtigt:

- Waldflächen

In der Kategorie Gewässer werden die folgenden Ausschlussflächen als weiche Tabuzonen berücksichtigt:

- Überschwemmungsgebiete

5.7.1 Siedlungsstruktur

Als Ausschlussflächen werden Abstände von 500 m zu ASB, ASB-G, Wohnbauflächen, gemischten Bauflächen und Innenbereichen gemäß § 34 BauGB (s. Stufe I) berücksichtigt. Sie

8. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Gütersloh (FNP 2020)

ergeben sich durch die Schutzansprüche der Wohnnutzung und vergleichbar sensibler Nutzungen, wie sie z.B. gemäß den Immissionsrichtwerten der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) gelten. Hier ist besonders auf die einzuhaltenden Immissionsrichtwerte der TA Lärm für die Nachtzeit für reine Wohngebiete, Kurgebiete, Krankenhäuser und Pflegeanstalten von 35 dB(A) bzw. für allgemeine Wohngebiete von 40 dB(A) zu verweisen. Im Einzelfall zu ermittelnde Schutzabstände hängen vor allem von der Anzahl der zu betrachtenden Windenergieanlagen, der Betriebsweise der Anlagen und des konkretisierten Schutzbedürfnisses der betroffenen Nutzungen ab. Da dieser Detaillierungsgrad im Rahmen einer stadtgebietsweiten Betrachtung nicht geleistet werden kann, wird auf pauschale Abstände zurückgegriffen. Es wird davon ausgegangen, dass Windenergieanlagen mit einem geringeren Abstand von 500 m zu diesen lärmsensiblen Nutzungen in der Regel nicht genehmigungsfähig bzw. aufgrund von Einschränkungen für die Betriebsweise nicht wirtschaftlich möglich sind.

Windenergieanlagen wirken sich signifikant durch Schall- und Schattenwurfemissionen sowie durch die optisch bedrängende Wirkung auf menschliche Lebensräume aus. Diese Emissionen fordern folglich, wie zuvor beschrieben, Schutzabstände zu Siedlungsräumen und Wohnnutzungen im Außenbereich, welche im Rahmen der Ermittlung von Potenzialflächen für Windenergieanlagen berücksichtigt werden müssen. In Hinblick dessen werden nachfolgend die Themen Schall- sowie Infraschallemissionen und optische Immissionswirkungen (Schattenwurf, optische bedrängende Wirkung) betrachtet.

Schallemissionen

Beim Betrieb von Windenergieanlagen entstehen mechanisch verursachte Geräusche durch technische Bauteile der Anlage (Generator, Getriebe etc.) sowie aerodynamisch erzeugte Geräusche im Rahmen der Bewegung der Rotorblätter im Wind. Dabei wirken sich die Anzahl der installierten Anlagen sowie das gewählte Aufstellungsrastraster auf das Geräuschniveau aus.

Um die Beeinträchtigung für den Menschen gering zu halten, werden Anlagenbetreibern für die Errichtung von Windenergieanlagen besondere immissionsschutzrechtliche Vorgaben erteilt. Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe größer 50 m sind Anlagen im Sinne des BImSchG und unterliegen einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigungspflicht. Ein immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren ist sowohl bei der Neuanlage eines Windparks als auch bei einer „wesentlichen Änderung“ im Zuge des Repowering notwendig.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens muss nachgewiesen werden, dass durch die geplante(n) Anlage(n) keine schädlichen Umwelteinwirkungen verursacht werden. Dazu zählen unter anderem erhebliche Lärmbelastigungen (vgl. § 3 Abs. 1 BImSchG). Der Schutz vor und die Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche ist sichergestellt, wenn die Gesamtbelastung (inkl. bestehender Vorbelastungen) am Immissionsort die jeweiligen Immissionsrichtwerte nicht überschreitet (vgl. § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG). Die Richtwerte wurden vom Gesetzgeber unter anderem aus Gründen der Gesundheitsvorsorge festgelegt. Demgemäß muss jede Windenergieanlage beziehungsweise jeder Windpark die Immissionsrichtwerte der „Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm“ (TA Lärm) einhalten. Darin werden unterschiedlichen Baugebietskategorien Immissionswerte zugeordnet. Die unterschiedlichen Gebietskategorien spiegeln dabei den Charakter des Wohnumfeldes wider. Windanlagen dürfen nach den gesetzlichen Immissionsschutzwerten für Dorf- und Mischgebiete nachts maximal 45 dB(A), in reinen Wohngebieten 35 dB(A) laut werden. Für Anwohner im Außenbereich ist nach ständiger Rechtsprechung der Schutzmaßstab Mischgebiete anzulegen (vgl. auch BVerwG, Urteil vom 29.08.2007, Az. 4 C 2.07).

8. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Gütersloh (FNP 2020)

Gebietscharakter	tags (06.00 bis 22.00 Uhr)	nachts (22.00 bis 06.00 Uhr)
Industriegebiete		70 dB(A)
Gewerbegebiete	65 dB(A)	50 dB(A)
Kerngebiete, Dorfgebiete, Mischgebiete	60 dB(A)	45 dB(A)
Allgemeine Wohngebiete, Kleinsiedlungsgebiete	55 dB(A)	40 dB(A)
Reine Wohngebiete	50 dB(A)	35 dB(A)
Kurgebiete, Krankenhäuser, Pflegeanstalten	45 dB(A)	35 dB(A)

Tab. Immissionsrichtwerte für Immissionsorte außerhalb von Gebäuden (TA Lärm, Abschnitt 6.1)

Der daraus resultierende notwendige Abstand zwischen der Windenergieanlage und der Bebauung hängt von der Emission der Windenergieanlage, der Anzahl, der Konstellation der Windenergieanlagen und der Schutzwürdigkeit des Immissionsortes ab. Als Grundlage für die Ermittlung des Vorsorgeabstandes zu Wohnnutzungen und vergleichbarer sensibler Nutzungen dient die Referenzanlage (s. Seite 34). Die gewählte Anlage weist einen Rotordurchmesser von 101 m auf und ist erhältlich in vier Nabenhöhen (99, 124, 135 und 149 m). Laut Hersteller ist für solch eine Anlage mit einem Schalleistungspegel von etwa 106 dB(A) im Normalbetrieb zu rechnen.

Nach der TA Lärm haben Wohnnutzungen im Außenbereich einen Schutzanspruch von 60 dB(A) tagsüber und 45 dB(A) nachts (s. BVerwG, Urteil vom 29.08.2007, Az. 4 C 2.07). Aus diesen Schutzansprüchen leiten sich die im Rahmen der Potenzialanalyse berücksichtigten Schutzabstände von 300 m zu Wohnnutzungen im Außenbereich ab. Die betreffenden Abstände entsprechen den immissionsrechtlich geforderten Mindestabständen. Die Einhaltung dieser Grenzwerte ist im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens nachzuweisen.

Infraschall

Windenergieanlagen erzeugen in Abhängigkeit von Windstärke und Windrichtung Geräuschemissionen die auch Infraschallanteile beinhalten. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall im Frequenzbereich unter 16 Hz. Ein gesundes Ohr kann Schallsignale in einem Frequenzbereich von ca. 16 Hz bis 16.000 Hz hören. Bei sehr hohen Schalldruckpegeln ist auch unterhalb von 16 Hz noch eine Wahrnehmung möglich. Der niedrigste noch hörbare Schallpegel (Hörschwelle) steigt mit kleiner werdenden Frequenzen stetig an. Infraschall kann immer dann auftreten, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zu Schwingungen angeregt werden. Es gibt beim Infraschall sowohl natürliche (bspw. Meeresbrandung) wie auch nicht natürliche Quellen (bspw. Sprengungen). Im Nahbereich von Windenergieanlagen können Infraschall-Pegel beobachtet werden, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben. Ab Entfernungen von ca. 300 m beeinflussen Windenergieanlagen den Geräuschpegel im Infraschall-Bereich nicht mehr. Nach Ziffer 5.2.1.1 des Windenergieerlasses NRW 2015 sowie dem Faktenpapier „Windenergieanlagen und Infraschall“ des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalens liegen die Schallimmissionen im Infraschallbereich – nach heutigem Kenntnisstand – deutlich unterhalb der menschlichen Wahrnehmungs-

8. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Gütersloh (FNP 2020)

schwelle und damit auch deutlich unterhalb einer denkbaren Wirkschwelle. Demzufolge ist bei diesen Pegeln von keiner gesundheitlichen Beeinträchtigung auszugehen.

Optische Immissionen

Die sog. „bewegten Schatten (Schattenwurf) und der Discoeffekt bezeichnen periodische Lichtreflektoren und fallen als „ähnliche Umweltauswirkungen“ unter den Begriff der Immissionen des § 3 Abs. 2 BImSchG (s. Windenergieerlass NRW 2015 Ziff. 5.2.1.3).

Durch die Drehbewegung der Rotorblätter von Windenergieanlagen kommt es bei Sonnenschein zu einem beweglichen Schattenwurf, wobei das zeitliche Auftreten und die Länge des Schlagschattens je nach Sonnenstand und Ausrichtung sowie Abstand der Windkraftanlage in Abhängigkeit von Tageszeit, Jahreszeit, Windrichtung und der Windgeschwindigkeit variieren. Liegen Fenster von Wohnhäusern oder Freiraumbereiche, wie Terrassen oder Balkone, im Bereich des Schlagschattens der Windenergieanlagen, kann es zu bestimmten Zeiten zu einer deutlichen Wahrnehmbarkeit der zyklischen Schattenwirkung kommen.

Schattenwurf von geringer Dauer ist nach dem OVG NRW hinzunehmen bzw. kann vernachlässigt werden. (Beschluss vom 09.09.1998, Az. 7 B 1560/98).

Des Weiteren wird von einer nicht erheblichen Belästigungswirkung ausgegangen, wenn die astronomisch maximal mögliche Einwirkungsdauer des Schattenwurfs am Immissionsort nicht mehr als 30 h pro Jahr (= tatsächliche mittlere Beschattungsdauer ca. 8 h im Jahr) und nicht mehr als 30 Minuten pro Tag beträgt. Laut OVG NRW sind in diesem Rahmen bestimmte Einwirkungen im Außenbereich hinzunehmen, da die Betroffenen im Außenbereich wohnen und umso eher mit optischen Auswirkungen privilegierter Anlagen rechnen müssen (vgl. OVG NRW, Urteil vom 18.11.2002, Az. 7 A 2127/00). Durch eine Auflage zur Genehmigung kann sichergestellt werden, dass durch eine Abschaltautomatik, die meteorologische Parameter (z.B. die Intensität des Sonnenlichtes) berücksichtigt und die tatsächliche Beschattungsdauer auf 8 h pro Jahr begrenzt wird. Im Rahmen einer Einzelfallprüfung ist zu untersuchen, wie Windenergieanlage und Wohngebäude zueinander angeordnet sind und ob sich zwischen Immissionsquelle und -ort sichtverschattende Elemente (Hofgebäude, Gehölzstrukturen etc.) befinden (s. Windenergieerlass NRW 2015, Ziff. 5.2.1.3)

Der Discoeffekt (oder auch sog. Stroboskopeffekt) stellt bei dem Betrieb von Windenergieanlagen keine Problematik mehr da aufgrund der verwendeten matten Beschichtungen.

Optisch bedrängende Wirkung

Windenergieanlagen sind aufgrund ihrer Höhe weit sichtbar. Nach der aktuellen Rechtsprechung zur Genehmigung von Windenergieanlagen dürfen sie auf umliegende Wohnbebauung nicht in rücksichtsloser Weise störend wirken. Dieser Sachverhalt geht auf das im Baurecht verankerte Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme von baulichen Objekten zurück und wird als „optisch bedrängende Wirkung“ in der Rechtsprechung näher definiert.

Ist der Abstand zur nächsten Bebauung kleiner als die zweifache Gesamthöhe der Windenergieanlage (Nabenhöhe + Rotorradius), führt die Einzelfallprüfung überwiegend zu einer dominanten und optisch bedrängenden Wirkung der Anlage. Bei einem dreifachen Abstand mit großer Wahrscheinlichkeit nicht. Beträgt die Entfernung zwischen der zwei- bis dreifachen Gesamthöhe der Windenergieanlage, bedarf es regelmäßig einer besonders intensiven Prüfung des Einzelfalls. (vgl. OVG Münster, Urteil vom 09.08.2015, Az. 8 A 3726/05).

8. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Gütersloh (FNP 2020)

Eine Prüfung hinsichtlich der sog. optisch bedrängenden Wirkung von Windenergieanlagen erfolgt nach dem Urteil des OVG NRW vom 01.07.2013 (Az. 2 D 46/12.NE) nicht mehr auf Ebene des Flächennutzungsplans, sondern im Rahmen des nachfolgenden immissionsschutz- oder baurechtlichen Genehmigungsverfahrens. Im Bauantrag ist die Gesamthöhe der projektierten Anlage aufgeführt, so dass sich ein ggf. erforderliches Abstandserfordernis nach den o.g. Anhaltswert berechnen lässt.

5.7.2 Natur und Landschaft

Wald

Waldflächen werden als Ausschlussflächen berücksichtigt. Gemäß LEP NRW 1995 dürfen Waldgebiete „nur für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden, wenn die angestrebten Nutzungen nicht außerhalb des Waldes realisierbar sind und der Eingriff in den Wald auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird“ (Ziel B.II.3.21). „In waldarmen Gebieten ist im Rahmen der angestrebten Entwicklung auf eine Waldvermehrung hinzuwirken“ (Ziel B.III.3.23). Hierzu wird erläutert, dass eine Gemeinde in Gebieten mit überwiegend ländlicher Raumstruktur als waldarm gilt, wenn sie einen Waldanteil von unter 25 % hat. Dies trifft auf die Stadt Gütersloh zu.

Gemäß LEP NRW-Entwurf 2015 (Stand: 22.09.2015) ist „die Errichtung von Windenergieanlagen (..) möglich, sofern wesentliche Funktionen des Waldes nicht erheblich beeinträchtigt werden“ (Ziel 7.3-1 Walderhaltung und Waldinanspruchnahme). „In waldarmen Gebieten soll im Rahmen der angestrebten Entwicklung auf eine Waldvermehrung hingewirkt werden“ (Grundsatz 7.3-3 Waldarme und waldreiche Gebiete). Hierzu wird erläutert, dass „in waldarmen Gemeinden, in denen Waldgebiete häufig kleinflächig und inselartig in überwiegend landwirtschaftlich genutzten Landschaftsbereichen liegen, (..) Wälder generell einen hohen Stellenwert für den Biotopverbund, den Arten- und Biotopschutz, Regulationsfunktionen im Naturhaushalt und die landschaftsorientierte Erholungsnutzung sowie Landschaftsbildfunktionen (haben). In diesen Gebieten ist in der Regel auch davon auszugehen, dass geeignete Standorte für Windenergieanlagen in ausreichenden Umfang außerhalb des Waldes vorhanden sind.“ Als waldarme Gemeinden werden hier solche mit weniger als 20 % Waldanteil definiert. Auch diese Definition trifft auf die Stadt Gütersloh zu.

Im Leitfaden „Rahmenbedingungen für Windenergieanlagen auf Waldflächen in Nordrhein-Westfalen“ des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen aus dem Jahr 2012 wird wiederum bekräftigt, dass in Gemeinden mit einem Waldanteil unter 15 % eine Waldinanspruchnahme in aller Regel nicht in Betracht kommt. Mit einem Waldanteil von 7 % erfüllt die Stadt Gütersloh auch dieses Kriterium, als waldarme Gemeinde bezeichnet zu werden.

Gemäß Regionalplan „Gebietsentwicklungsplan Regierungsbezirk Detmold, Sachlicher Teilabschnitt Nutzung der Windenergie“ kommt eine Ausweisung von Flächen für die Nutzung der Windenergie nicht in Betracht für Waldbereiche (Ziel 5). Auf Grundlage dessen wurden die Waldbereiche daher als faktische und/ oder rechtliche Tabuflächen eingestuft.

Mit dem Urteil vom 22.09.2015 hat das OVG Münster (Az. 10 D 82/13.NE) entschieden, dass Waldflächen inzwischen aufgrund der technischen Entwicklungen nicht (mehr) als harte Tabuzonen anzusehen sind. Gleichwohl können sie als weiche Tabuzonen für die Windenergienutzung ausgeschlossen werden, sofern der Windenergie ohne die Nutzung der Flächen sub-

8. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Gütersloh (FNP 2020)

stanzialen Raum gegeben wird. Im Rahmen der 8. Flächennutzungsplan-Änderung sollen die Waldflächen im Gütersloher Stadtgebiet als weiche Tabuzonen angesehen werden.

Nach Ziffer 3.2.4.2 des Windenergieerlasses NRW 2015 gilt, dass der Eingriff in den Wald bei der Inanspruchnahme für die Windenergienutzung auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt werden muss. Ferner ist es – laut Ziffer 4.3.3 des Windenergieerlasses NRW 2015 – nicht möglich Windenergieanlagen im Wald ohne vorherige Waldumwandlungsgenehmigung nach § 39 LFoG zu errichten. Diese wurde im Rahmen der Offenlage von Seiten des Landesbetriebes Wald und Holz NRW bisher nicht in Aussicht gestellt. Die Stadt Gütersloh weist – wie bereits erwähnt – einen Bewaldungsgrad von etwa 7 % auf und gilt dementsprechend als waldarme Kommune in NRW. Nach dem o.g. Leitfaden zur Nutzung der Windenergie im Wald stehen bei waldarmen Gebieten eine Erhaltung der vorhandenen Waldflächen sowie die Vermehrung des Waldes allgemein im Vordergrund. Auch ist nach diesem davon auszugehen, dass sich auf dem übrigen Gemeindegebiet geeignete Flächen zur Ausweisung von Konzentrationszonen identifizieren lassen. Den wenigen Waldbereichen waldarmer Regionen kommt eine hohe ökologische sowie landschaftsästhetische Bedeutung zu, die durch die Ausweisung einer Konzentrationszone beeinträchtigt werden kann. In aller Regel ist auch die Beschaffung von Ersatzaufforstungsflächen in diesen Landschaften erschwert, da andere Flächennutzungen (insbesondere Landwirtschaft) dominieren. Auch bei Ausschluss der Waldflächen im Gütersloher Stadtgebiet ist davon auszugehen, dass der Windenergienutzung substanzialen Raum verschafft wird.

Da die vom Kreis Gütersloh zur Verfügung gestellten Basisdaten und die Flächen für Wald gemäß FNP 2020 geringfügige Abweichungen aufweisen werden beide Quellen berücksichtigt.

FFH- und Vogelschutzgebiete

FFH- und Vogelschutzgebiete gemäß Fauna-Flora-Habitat- bzw. Vogelschutzrichtlinie der EU sind im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden.

5.7.3 Gewässer

Überschwemmungsgebiete

In Überschwemmungsgebieten dürfen nach Windenergieerlass NRW 2011 Ziff. 3.2.4 Gebiete für die Windenergienutzung in Bauleitplänen unter den Voraussetzungen des §§ 78 Abs. 2 ff. WHG als Ausnahmeentscheidung zugelassen werden. Notwendig ist hierbei eine wasserbehördliche Zulassung. Nach Aussage der Unteren Wasserbehörde des Kreises Gütersloh gelten für die festgesetzten sowie für die neu ermittelten Überschwemmungsgebiete ein grundsätzliches Planungs- und Bauverbot. Die Aussicht auf eine Ausnahme ist vorhanden, wird jedoch von Seiten der Unteren Wasserbehörde restriktiv ausgelegt. Entsprechend werden festgelegte sowie vorläufig festgelegte Überschwemmungsgebiete des Kreises Gütersloh als weiche Tabuzone betrachtet.

Mit Novellierung des Windenergieerlasses NRW im Jahr 2015 stellen nach Ziffer 8.2.3.3 ebd. Konzentrationszonen keine Baugebiete im Sinne des § 78 Abs. 1 Nr. 1 WHG mehr dar. Gleichwohl ist nach § 78 Abs. 1 Nr. 2 WHG die Errichtung von baulichen Anlagen in festgesetzten und gesicherten Überschwemmungsgebieten weiterhin verboten. Eine Genehmigung für Windenergieanlagen kann nach § 78 Abs. 3 WHG erteilt werden, wenn im Einzelfall das Vorhaben die Hochwasserrückhaltung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt und der Verlust von verloren gehendem Rückhalteraum zeitgleich ausgeglichen wird, den Wasserstand und den Abfluss bei

8. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Gütersloh (FNP 2020)

Hochwasser nicht nachteilig verändert, den bestehenden Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt und hochwasserangepasst ausgeführt wird.

Dem ungeachtet können Überschwemmungsgebiete im Rahmen der städtebaulichen Gesamt abwägung für eine Nutzung der Windenergie weiterhin ausgeschlossen werden. Im Rahmen der 8. Flächennutzungsplan-Änderung sollen die Überschwemmungsgebiete im Gütersloher Stadtgebiet nach wie vor als weiche Tabuzonen angesehen werden.

Bei der Errichtung von baulichen Anlagen in den Überschwemmungsgebieten ist der durch den Bau verloren gegangene Rückhalteraum des Hochwassers auszugleichen (Retentionsausgleich). Der Erhalt der Retentionsräume stellt eine notwendige Grundlage für den Erhalt und die Verbesserung der ökologischen Vielfalt in und an dem Gewässern und seinen Auen dar. Sie tragen damit auch zum Bodenschutz bei und liefern einen Beitrag zur Grundwasseranreicherung. Aus naturschutzfachlicher Sicht ist der Erhalt der vorhandenen Retentionsräume ökologisch zu präferieren. Mit dem Retentionsausgleich kommt es zu einer möglichen Verschiebung von Lebensräumen und somit zu nicht vorhersehbaren Problematiken.

Auch bei Ausschluss der Überschwemmungsgebiete ist davon auszugehen, dass der Windenergie im Stadtgebiet im Rahmen der 8. Änderung des Flächennutzungsplans substanziellen Raum gegeben wird.

5.7.4 Verkehr und Infrastruktur

Modellflugplätze

Modellflugplätze besitzen eine Genehmigung und schließen aufgrund ihrer tatsächlichen Nutzung eine Windenergienutzung aus. In Gütersloh betreibt der Modellflugsportverein Albatros e.V. (s. im Internet unter www.albatros-gt.de) im östlichen Stadtgebiet einen Flugplatz zwischen Luise-Hensel-Straße im Norden, Paderborner Straße im Osten, Siekstraße im Süden und Schillerweg im Westen. Die als Start- und Landebahn genutzte Wiese liegt innerhalb des Naturschutzgebietes Große Wiese (s. Stufe I). Von ihr aus sind die Grenzen des Naturschutzgebietes in allen Richtungen mindestens 200 m entfernt. Der Standort des Modellflugplatzes wird dementsprechend bereits als Ausschlussfläche berücksichtigt.

5.8 Stufe III – Ermittlung von weiteren weichen Tabuzonen

In Stufe III erfolgt die Ermittlung von weiteren weichen Tabuzonen, nach denen die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen tatsächlich, fachlich und rechtlich ggf. ausnahmsweise möglich ist, aber nach den städtebaulichen Vorstellungen der Gemeinde ausgeschlossen werden soll. Weiche Tabuzonen unterliegen der planungshoheitlichen Abwägung der Gemeinde. Je nach Relevanz für das Stadt- bzw. Untersuchungsgebiet werden Kriterien als Ausschlussflächen berücksichtigt oder nicht. Die Ausschlussflächen werden einem der Kategorien Siedlungsstruktur oder Natur und Landschaft zugeordnet. Auf die entsprechenden Pläne wird verwiesen.

In der Kategorie Siedlungsstruktur werden die folgenden Ausschlussflächen als weitere weiche Tabuzonen berücksichtigt:

- 300 m Puffer zu Satzungsbereich nach § 35 BauGB
- 300 m Puffer zu Wohnnutzung im Außenbereich

8. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Gütersloh (FNP 2020)

- 300 m Puffer zu Auswahl Kindertageseinrichtungen als Gemeinbedarfsflächen (gem. § 5 Abs.2 Nr.2 BauGB)

In der Kategorie Natur und Landschaft werden die folgenden Ausschlussflächen als weitere weiche Tabuzonen berücksichtigt:

- Pferdereitbahnen inkl. 300 m Puffer
- Artenschutzrechtliche Ausschlussflächen
- Biotopverbundfläche mit herausragender Bedeutung (Stufe 1)

In der Kategorie Sonstige Belange werden die folgenden Ausschlussflächen als weitere weiche Tabuzonen berücksichtigt:

- Bereiche für Aufschüttungen und Ablagerungen

5.8.1 Siedlungsstruktur

Als Ausschlussflächen werden Abstände von 300 m zum Satzungsgebiet nach § 35 BauGB im Lütken Ort, zu Wohnnutzung im Außenbereich und zu Gemeinbedarfsflächen mit der Zweckbestimmung „Kindertageseinrichtung“ gemäß FNP 2020 außerhalb ASB (Einrichtungen Blankenhagener Weg 134, Blankenhagener Weg 140, Englische Straße 15, Im Lohden 10/ Münsterlandstraße sowie Postdamm 48) (s. Stufe I) berücksichtigt. Sie ergeben sich durch die Schutzansprüche der Wohnnutzung und vergleichbar sensibler Nutzungen. Hier ist besonders auf die einzuhaltenen Immissionsrichtwerte der TA Lärm für die Nachtzeit für Mischgebiete von 45 dB(A) zu verweisen, die für die Nutzungen im Außenbereich hinzugezogen werden können (vgl. Seite 48). Im Einzelfall zu ermittelnde Schutzabstände hängen vor allem von der Anzahl zu betrachtender Windenergieanlagen, ihrer Betriebsweise und des konkretisierten Schutzbedürfnisses betroffener Nutzungen ab. Da dieser Detaillierungsgrad im Rahmen einer stadtgebietsweiten Betrachtung nicht geleistet werden kann, wird auf pauschale Abstände zurückgegriffen. Weil dieses Kriterium aufgrund der dispersen siedlungsstrukturellen Verteilung der Wohnnutzung im Gütersloher Außenbereich die Potenzialflächen maßgeblich beeinflusst, darf der pauschale Schutzabstand nicht zu hoch gegriffen sein. Eine Differenzierung der Schutzabstände nach der überwiegenden Ausrichtung der Aufenthaltsräume im jeweiligen Wohngebäude und möglichen Abschirmungen durch andere Gebäude ist vor diesem Hintergrund ebenfalls nicht zweckmäßig. Es wird davon ausgegangen, dass Windenergieanlagen mit einem geringeren Abstand als 300 m zu diesen lärmsensiblen Nutzungen in der Regel nicht genehmigungsfähig bzw. aufgrund von Einschränkungen für die Betriebsweise nicht wirtschaftlich möglich sind.

Mit der jüngsten Rechtsprechung (OVG NRW, Urteil vom 01.07.2013, Az. 2 D 46/ 12 NE) ist die Prüfung einer möglichen sogenannten optisch bedrängenden Wirkung von der Ebene der Flächennutzungsplanung auf die nachfolgende Genehmigungsebene verlagert worden, da diese nur im konkreten Einzelfall vorzunehmen ist. Dabei wird auf das Verhältnis zwischen der Gesamthöhe der Windenergieanlage und dem Abstand zum Wohngebäude abgestellt (OVG NRW, Urteil vom 24.06.2010, Az. 8 A 2764/ 09, und OVG Rheinland-Pfalz vom 10.03.2011, Az. 8 A 11215/ 10). Ein Abstand von weniger als der zweifachen Gesamthöhe wird als Indiz für eine optisch bedrängende Wirkung aufgefasst, zwischen der zwei- und der dreifachen Gesamthöhe muss die Einzelfallprüfung besonders intensiv erfolgen und ein Abstand von mehr als der dreifachen Gesamthöhe wird als Indiz für keine optisch bedrängende Wirkung aufgefasst. In einem

8. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Gütersloh (FNP 2020)

konkreten Fall wurde eine Windenergieanlage mit einer Höhe von 150 m in einem Abstand von ca. 270 m zu einem Wohngebäude im Außenbereich als unzulässig bewertet. Solch eine Konstellation kann unter Berücksichtigung der Referenzanlage (s.o.) bei dem angenommenen pauschalen Schutzabstand von 300 m ausgeschlossen werden (vgl. Seite 50).

5.8.2 Natur und Landschaft

Tierhaltung

Für die Landwirtschaft ist von Belang, ob sich Windenergieanlagen auf Nutztiere, insbesondere in Freilandhaltung, auswirken können. Allgemein wird von einer Gewöhnung von Nutztieren an die akustischen und optischen Reize ausgegangen. Evtl. eintretende wirtschaftliche Einbußen, die mit einer Eingewöhnungsphase einhergehen können, werden aufgrund der gesetzlichen Gleichberechtigung der privilegierten Nutzungen Landwirtschaft und Windenergie und ihrer Zuordnung zum Außenbereich als zumutbar angesehen. Grundsätzlich werden für die Landwirtschaft auch Ausweichmöglichkeiten unterstellt, z.B. durch Abschirmung einer Weidefläche durch Hecken- oder Baumbewuchs oder die Nutzung alternativer Viehweiden. Dies gilt entsprechend auch für die Pferdehaltung. Ein Gutachten aus dem Jahr 2004 (Universität Bielefeld, Fakultät für Biologie, Anja Seddig: Gutachten Windenergieanlagen und Pferde) kommt zu dem Schluss, dass die von Windenergieanlagen ausgehenden Reize für Pferde im Vergleich zu sonstigen ortsüblichen Reizen als unerheblich zu erachten sind. Zuletzt hat das Bayerische Verwaltungsgericht München am 16.07.2013 in einem Fall entschieden, dass von einer 750 m entfernten Windenergieanlage keine nachteiligen Auswirkungen auf eine Pferdehaltung ausgehen (Az. M 1 K 13.2056). Weitere gerichtlich bestätigte Entfernungen liegen bei gut 800 m (VG Ansbach, Urteil vom 27.02.2013, Az. AN 11 K 12.01962, AN 11 K 12.01963, und VGH Bayern, Urteil vom 22.05.2012, Az. 22 ZB 12.548), 590 m (VG Münster, Urteil vom 21.11.2006, Az. 2 K 3525/02) oder 500 m (VGH Bayern, Urteil vom 24.06.2002, Az. 26 CS 02.636). Teilweise beziehen sich Urteile auf die Entfernung zu Pferdeweiden (OVG NRW, Urteil vom 22.05.2006, Az. 8 B 2122/05 und vom 17.05.2002, Az. 7 B 665/02). Die Pferdereitbahnen des Gestüts Ravensberg in Spexard (s. im Internet unter www.rennstall-woehler.de) und des Gestüts Ebbesloh in Ebbesloh (s. im Internet unter www.ebbesloh.de) werden aufgrund ihrer tatsächlichen Nutzung und da sie für die Errichtung von Windenergieanlagen nicht zur Verfügung stehen als Ausschlussflächen berücksichtigt. Als Ausschlussflächen werden darüber hinaus Abstände von 300 m zu den beiden Pferdereitbahnen berücksichtigt. Laut Aussagen der Eigentümer der Gestüte werden hier rund 100 Galopprennpferde, darunter sensible Vollblüter, täglich im Freien trainiert. Windenergieanlagen mit ihren Geräuschen, optischen Reizen und Schattenwurf würden dieses Training und damit die typischerweise dem Außenbereich zuzuordnende Gestütnutzung unmöglich machen. Der Abstand von 300 m erfolgt in Anlehnung an den zur Wohnnutzung im Außenbereich (s.o.). Seitens der Eigentümer wurde die Einräumung höherer Abstände angeregt. Über die intensiv genutzten Pferdereitbahnen hinausgehende Flächen oder Betriebsteile, die der Pferdehaltung dienen, wie Stallungen, Weideflächen und Reitwege, werden aufgrund der o.a. Rechtsprechung, der unterstellten Gewöhnung und der vorhandenen Anpassungs- und Ausweichmöglichkeiten nicht als Ausschlussflächen berücksichtigt.

Artenschutz

Die Belange des Artenschutzes wurden im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung (ASP) betrachtet. Aus vorliegenden artenschutzrechtlichen Gutachten zu relevanten windenergiesensiblen Vorkommen kann abgeleitet werden, dass einige Flächen als Ausschlussflächen zu berücksichtigen sind. In der „Kartierung der Avifauna auf dem Flughafen Gütersloh“ der Biologi-

8. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Gütersloh (FNP 2020)

schen Station Gütersloh/ Bielefeld e.V. aus dem Jahr 2013 werden Abstandsradien zu Revieren der Rohrweihe und des Großen Brachvogels empfohlen.

Für das südwestliche Stadtgebiet ergeben sich aufgrund der artenschutzrechtlichen Vorprüfung (Kortemeier Brokmann Landschaftsarchitekten, 2013) und der artenschutzrechtlichen Prüfung der Stufe II (NZO GmbH, 2014) Ausschlussflächen aufgrund von Baumfalken-, Rotmilan- und Fledermausvorkommen (Großer Abendsegler, Kleiner Abendsegler, Rauhauffledermaus). Für weitere Flächen werden im Artenschutzbeitrag Hinweise zu Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen (Abschalt Szenarien und Habitatoptimierungen) sowie Bauzeitenbeschränkungen gegeben. Auf entsprechenden Bericht wird verwiesen.

Für die Potenzialflächen im nordwestlich Stadtgebiet wurde durch die artenschutzrechtliche Prüfungen der Stufe II (NZO GmbH, 2015) windenergieempfindliche Arten kartiert. Zur Vermeidung der Auslösung des Verbotstatbestandes des strengen Artenschutzes gemäß § 44 BNatSchG sind Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen notwendig, welche dem Artenschutzbeitrag zu entnehmen sind. Ein Ausschluss von Flächen oder Teilflächen ist in diesem Zusammenhang nicht erforderlich.

Für die planungsrelevanten, jedoch nicht windenergieempfindlichen, Arten ist im Sinne einer Regelfallvermutung davon auszugehen, dass der Betrieb von Windenergieanlagen grundsätzlich zu keiner Auslösung der Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG führt. Im Bereich der Potenzialflächen und deren Umgebung wurden ausgewählte planungsrelevante Arten vertiefend betrachtet, die durch Windenergieanlagen gefährdet sind. Es handelt sich um Mäusebussard, Turmfalke, Habicht, Sperber, Wespenbussard, Heidelerche und Waldschnepfe. Für die Arten Mäusebussard und Heidelerche ist auf einigen Flächen von einem erhöhten Kollisionsrisiko auszugehen. Auch für die störungsempfindliche Waldschnepfe bestehen Konflikte.

Von den Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen für windenergieempfindliche Arten profitieren auch die weiteren Arten, die im Bereich der Potenzialflächen vorkommen. Für Heidelerche und Waldschnepfe werden zudem Maßnahmenvorschläge für Habitatoptimierungen abseits der Vorrangflächen gemacht (z.B. Förderung von feuchten Standorten und Erhöhung der Waldstruktur für Waldschnepfen). Hierbei handelt es sich nicht um Maßnahmen, die erforderlich sind, um die Auslösung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen durch die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen zu verhindern. Sie könnten aber im Rahmen von Kompensationsmaßnahmen bei der Errichtung von Einzelanlagen im Bereich der Brutreviere bzw. auf angrenzenden und weiteren geeigneten Flächen ausgeführt werden (vgl. NZO GmbH 2014, 2015).

Ferner äußert der Kreis Gütersloh in seiner Stellungnahme vom 12.11.2014 erhebliche Bedenken bezüglich einer Verlängerung der bereits vorhandenen Konzentrationszone VW 68 im östlichen Stadtgebiet aus naturschutzfachlicher Sicht. Im Süden der Konzentrationszone grenzen das Naturschutzgebiet „Große Wiese“ und eine Kompensationsfläche an. Sowohl die nördliche als auch südliche Verlängerung sind – laut dem Kreis – für Wiesen- und Feldvögel (Feldlerche, Kiebitz) von besonderer Wichtigkeit. Im Naturschutzgebiet brütete 2014 ein Weißstorchpaar. Die nördliche Erweiterung und die mögliche Errichtung einer weiteren Windenergieanlage kann die Kompensationsfläche zur A 33 entwerten. Eine Verbindung vom Naturschutzgebiet Große Wiese zu dem Kompensationskomplex würde gestört. Eine Erweiterung der vorhandenen Konzentrationszone erfolgt aus o.g. Artenschutzgründen nicht.

8. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Gütersloh (FNP 2020)

Biotopverbundflächen mit herausragender Bedeutung und Bereiche für den Schutz der Landschaft und für landschaftsorientierte Erholung

Nach dem Ziel 3 des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Detmold „Sachlicher Teilabschnitt - Nutzung der Windenergie“ kommen Bereiche für den Schutz der Landschaft und für landschaftsorientierter Erholung (BSLE) „im Grundsatz für die Ausweisung von besonders geeigneten Flächen für die Nutzung der Windenergie in Betracht, wenn sie geeignete natürliche und technische Voraussetzungen bieten und im Einzelfall sichergestellt ist, dass die hier verfolgten Schutz- und/ oder Entwicklungsziele des Gebietsentwicklungsplanes nicht nachhaltig beeinträchtigt werden.“ Die Ausweisung von Gebieten für die Windenergienutzung ist beispielsweise in den Teilbereichen mit einer weniger hochwertigen Funktion für den Naturschutz und Landschaftspflege und/ oder mit einer bereits vorhandenen Vorbelastung möglich. Die Ziff. 3.2.4.2 des Windenergieerlasses NRW 2015 unterstützt die Aussagen des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Detmold.

Im Stadtgebiet sind umfangreiche Anteile des Außenbereichs im Regionalplan als BSLE dargestellt. Aus der betreffenden Funktionszuweisung BSLE kann zunächst kein Ausschluss für die Windenergienutzung abgeleitet werden, sofern keine Anhaltspunkte über nachteilige Beeinträchtigung der maßgeblichen Funktionen des BSLE vorliegen. Mit Schreiben vom 01.12.2014 teilt die Bezirksregierung Detmold im Rahmen der landesplanerischen Anfrage mit, dass die Bereiche, in denen sich Biotopverbundflächen mit herausragender Bedeutung und BSLE überlagern, für eine Ausweisung als Konzentrationszone für die Nutzung der Windenergie nicht geeignet sind.

Biotopverbundflächen mit herausragender Bedeutung sind Kernflächen, welcher wesentlicher Bestandteil die aktuell geschützten und naturschutzwürdigen Flächen des Biotopkatasters sind. Vornehmliches Ziel des Biotopverbundes ist es, die dauerhafte Sicherung der Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten, Biotope und Lebensgemeinschaften sowie die Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen. Biotopverbundflächen sollen auch zur Verbesserung des Zusammenhangs des Netzes „Natura 2000“ beitragen (§§ 20, 21 BNatschG).

Im Fachbeitrag des LANUVs sind die Biotopverbundelemente für das Stadtgebiet dargestellt. Die vom LANUV zur Verfügung gestellten Basisdaten werden als Quelle zur Darstellung des Tabukriteriums verwendet.

Landschaftsschutzgebiet

Das Landschaftsschutzgebiet im Kreis Gütersloh deckt großflächig den bauplanungsrechtlichen Außenbereich des Stadtgebiets Gütersloh ab in dem der Gesetzgeber die Errichtung von Windenergieanlagen privilegiert hat. Nach Ziff. 8.2.2.5 des Windenergieerlasses NRW 2015 gilt das regelmäßige Bauverbot in Landschaftsschutzgebieten generell auch für Windenergieanlagen. Ausnahme bildet, wenn innerhalb von Flächen für die Windenergienutzung ein entsprechender Ausnahmetatbestand in die Landschaftsschutzverordnung aufgenommen bzw. im Landschaftsplan festgesetzt wird. Eine Ausweisung von Flächen kommt insbesondere in Teilbereichen großräumiger Landschaftsschutzgebiete mit einer im Einzelfall weniger hochwertigen Funktion für den Naturschutz und die Landschaftspflege in Betracht, soweit die Vereinbarkeit mit der Schutzfunktion insgesamt gegeben ist. Der Kreis Gütersloh als untere Landschaftsbehörde stellt in seiner Stellungnahme vom 12.11.2014 für die Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb der Konzentrationszonen die Befreiung von den Verboten der Landschaftsschutzverordnung in Aussicht. Entsprechend wird das Landschaftsschutzgebiet nicht als Ausschlussfläche berücksichtigt.

8. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Gütersloh (FNP 2020)

Ggf. als Ausschlussfläche zu berücksichtigende Landschaftsschutzgebiete mit besonderen Festsetzungen liegen für das Gütersloher Stadtgebiet nicht vor.

Die Aufstellung eines Landschaftsplans für die Stadt Gütersloh durch den Kreis Gütersloh ist aktuell in Bearbeitung.

5.7.3 Sonstige Belange

Bereiche von Ablagerungen und Altablagerungen

Nach dem Ziel 3 des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Detmold „Sachlicher Teilabschnitt - Nutzung der Windenergie“ kommen die Freiraumbereiche für zweckgebundene Nutzungen¹ „im Grundsatz für die Ausweisung von besonders geeigneten Flächen für die Nutzung der Windenergie in Betracht, wenn sie geeignete natürliche und technische Voraussetzungen bieten und im Einzelfall sichergestellt ist, dass die hier verfolgten Schutz- und/ oder Entwicklungsziele des Gebietsentwicklungsplanes nicht nachhaltig beeinträchtigt werden.“ „Bei der Ausweisung von besonders geeigneten Flächen für die Nutzung der Windenergie in Bereichen für Aufschüttungen und Ablagerungen (Abfalldeponien, Halden) und in Bereichen zur Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze kann eine Nutzung der Windenergie nur als Nachfolgenutzung gesehen werden. (...)“

Die gemäß Gebietsentwicklungsplan im Stadtgebiet Gütersloh verzeichneten zweckgebundenen Freiraumnutzungen, hier: Aufschüttungen und Ablagerungen (u.a. Abfalldeponie) werden durch andere Tabukriterien überlagert und entfallen damit als potenzielle Standorte für die Nutzung der Windenergie.

Im Flächennutzungsplan 2020 sind Altablagerungsflächen im Sinne des § 2 Abs. 5 Nr. 1 BBodSchG dargestellt. Dies sind stillgelegte Abfallbeseitigungsanlagen sowie sonstige Grundstücke, auf denen Abfälle behandelt, gelagert oder abgelagert worden sind. Im Bereich jener Standorte, die im Flächennutzungsplan 2020 als Altablagerungen verzeichnet sind, ergeben sich Überlagerungen mit anderen Tabukriterien mit Ausnahme der Potenzialfläche F 41. Im Bereich dieser Potenzialfläche ist die Boden- und Bauschuttdeponie „Niehorster Brinke“, welche sich aktuell in der Stilllegungsphase befindet. Von Seiten des Betreibers wird zurzeit in Rücksprache mit dem Kreis Gütersloh die Deponie rekultiviert und gemäß § 10 DepV entsprechend ein Oberflächenabdichtungssystem errichtet, um eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit zu verhindern. Im Rahmen der Rekultivierung ist vorgesehen, dass ein Ausgleich des erfolgten Eingriffes stattfindet indem an dem Standort Magerrasen- und Heidevegetation kultiviert wird. Ziel ist es ein ökologisch wertvolles Biotop zu schaffen. Mit Ausnahme der Potenzialfläche F 41, welche aus o.g. Gründen als Ausschlussfläche betrachtet wird, bedarf es somit keiner weiteren Betrachtungen zur potenziellen Verfügbarkeit entsprechender Altstandorte für die Errichtung von Windenergieanlagen.

Die Bezirksregierung Detmold verweist mit Schreiben vom 29.10.2014, dass nach § 2 Abs. 1 LBodSchG die Verpflichtung besteht, Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Altlast oder schädlichen Bodenveränderungen unverzüglich der zuständigen Bodenschutzbehörde mitzuteilen, sofern derartige Feststellungen bei der Durchführung von Baumaßnahmen, Baugrunduntersuchungen oder ähnlichen Eingriffen in den Boden und in den Untergrund getroffen werden.

¹ z.B. Abfallbeseitigungsanlagen, Abwasserbehandlungsanlagen, Bereiche für Aufschüttungen, Gewinnung von oberflächennahen Bodenschätzen

8. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Gütersloh (FNP 2020)

5.9 Stufe IV – Berücksichtigung weiterer Aspekte

In Stufe IV erfolgt die Berücksichtigung weiterer Aspekte wie der Windhöflichkeit und Wirtschaftlichkeit, der Mindestflächengröße und Flächengeometrie, des Konversionsprozesses, des Landschaftsbildes sowie der Konzentrationswirkung. Die Berücksichtigung dieser Aspekte unterliegt der planungshoheitlichen Abwägung der Gemeinde. Auf die entsprechenden Pläne wird verwiesen.

5.9.1 Windhöflichkeit und Wirtschaftlichkeit

Im Rahmen von Potenzialflächenanalysen sind keine aufwändigen Windmessungen für das gesamte Stadtgebiet über lange Zeiträume erforderlich. Kenntnisse über gesicherte Windverhältnisse in bestimmten Höhen über dem Gelände sind hierfür ausreichend. Das Windpotenzial als Wirtschaftlichkeitskriterium ist für potenzielle Investoren zwar von hoher Bedeutung. Es ist jedoch fraglich, ob und in welchem Umfang Vorgaben zur Wirtschaftlichkeit von Windenergieanlagen seitens der Kommune bei der Flächenausweisung erforderlich bzw. sinnvoll sind. Eine frühzeitige Festlegung von Mindestwindgeschwindigkeiten kann dazu führen, dass künftig potenziell nutzbare Standorte bei der Ausweisung als Konzentrationszone unberücksichtigt bleiben. Zudem sind konkrete Anlaufgeschwindigkeiten und Höhenbezugspunkte anlagenabgängig und daher im Rahmen eines stadtweiten Planungskonzepts nicht vorhersehbar.

Das Windenergiepotenzial wurde im Jahr 1996 für den Kreis Gütersloh auf der Grundlage des statistischen Windfeldmodells des Deutschen Wetterdienstes bestimmt. Das Ergebnis der Untersuchung für Gütersloh ist, dass in einer Höhe von 50 m über Grund die Windgeschwindigkeiten im Jahresmittel grundsätzlich größer als 3,6 m/s sind und über ca. 90 % der Gesamtfläche Windgeschwindigkeiten ab 4,5 m/s zu erwarten sind. Im Regionalplan „Gebietsentwicklungsplan Regierungsbezirk Detmold, Sachlicher Teilabschnitt Nutzung der Windenergie“ wird erläutert, dass „sich in der Regel solche Gebiete als besonders geeignet an (-bieten), die u.a. eine mittlere durchschnittliche Jahreswindgeschwindigkeit von mind. 3,5 m/s in 10 m bzw. 5 m/s in 50 m Höhe aufweisen.“ Dies bedeutet, dass eine Windenergienutzung fast im gesamten Stadtgebiet wirtschaftlich zu realisieren ist.

Die Höhe von 50 m über Grund als Mess- und Berechnungspunkt muss für heutige Verhältnisse als zu niedrig angesehen werden. Die technischen Entwicklungen zur Effizienzsteigerung von Windenergieanlagen haben zu deutlich höheren Naben- und Gesamthöhen geführt. Dies macht eine effiziente und wirtschaftliche Ausnutzung der Windenergie auch in windschwächeren Regionen möglich, da die Windgeschwindigkeit mit der Höhe zunimmt. Gerade innerhalb der ersten 100 m ist eine deutliche Zunahme der durchschnittlichen Windgeschwindigkeit festzustellen. Somit wird die Windenergienutzung zunehmend standortunabhängig wirtschaftlich durchführbar.

Im Rahmen der „Potenzialstudie erneuerbare Energien NRW, Teil 1 – Windenergie“ des LANUV (s.o.) wurden 2012 neue Windkarten für Nordrhein-Westfalen vorgelegt. Demnach schwankt in Gütersloh die mittlere Windgeschwindigkeit in einem Bereich von ungefähr 5,5 m/s in 100 m Höhe bis 6,5 m/s in 150 m Höhe, wobei sie im westlichen Stadtgebiet um ca. 0,25 m/s niedriger als im östlichen Stadtgebiet liegt. In 135 m über Grund werden nahezu für das gesamte Stadtgebiet Windgeschwindigkeiten von 6 m/s und höher erreicht.

8. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Gütersloh (FNP 2020)

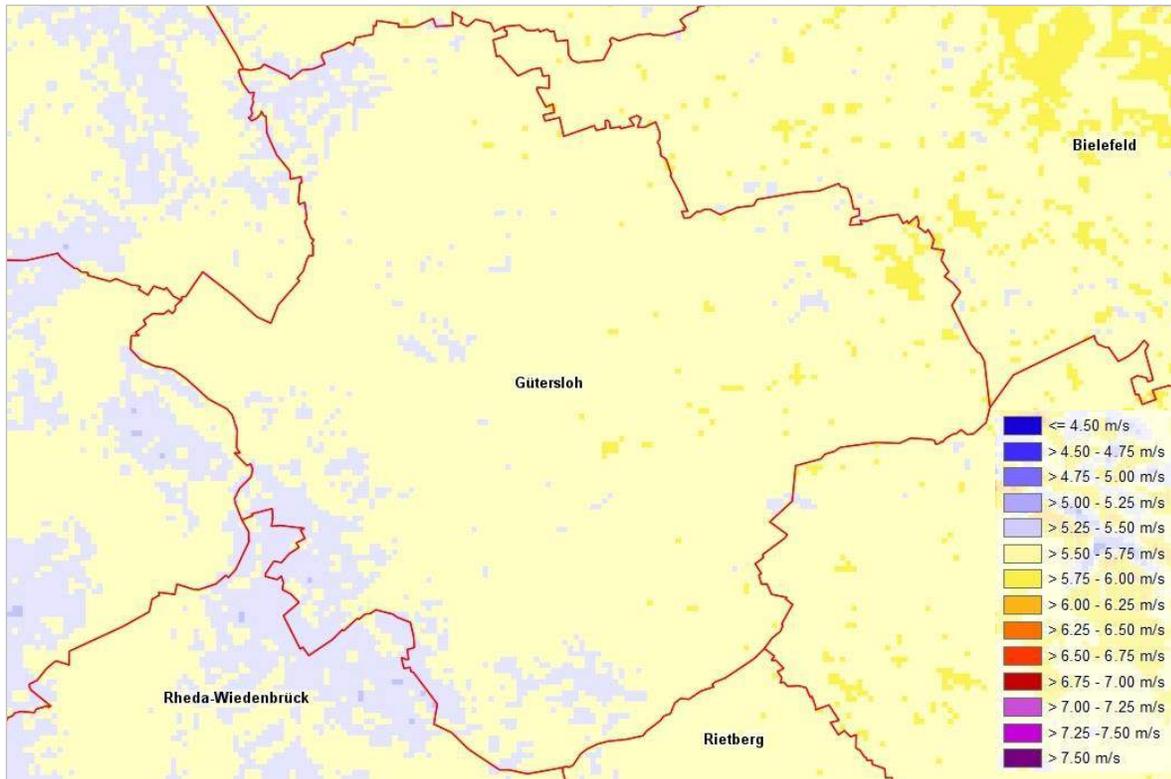


Abb. Windhöffigkeit: mittlere Windgeschwindigkeit in 100 m Höhe (Energieatlas NRW, LANUV NRW)

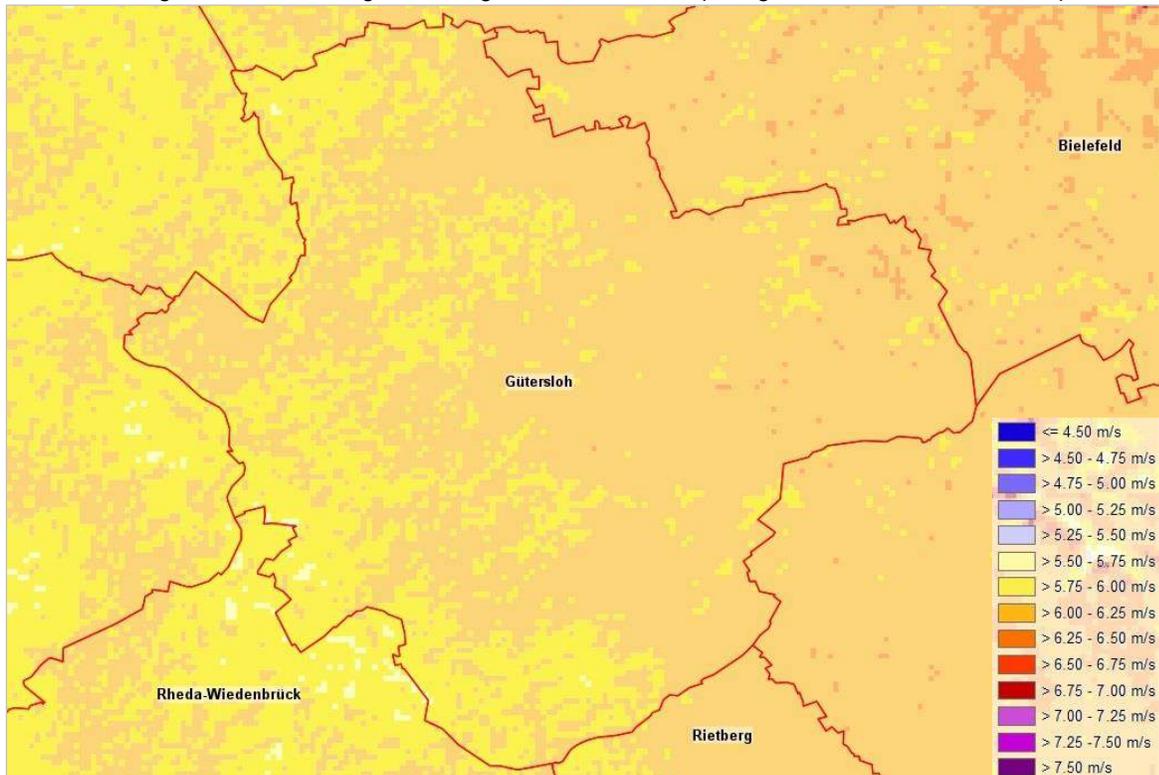


Abb. Windhöffigkeit: mittlere Windgeschwindigkeit in 125 m Höhe (Energieatlas NRW, LANUV NRW)

8. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Gütersloh (FNP 2020)

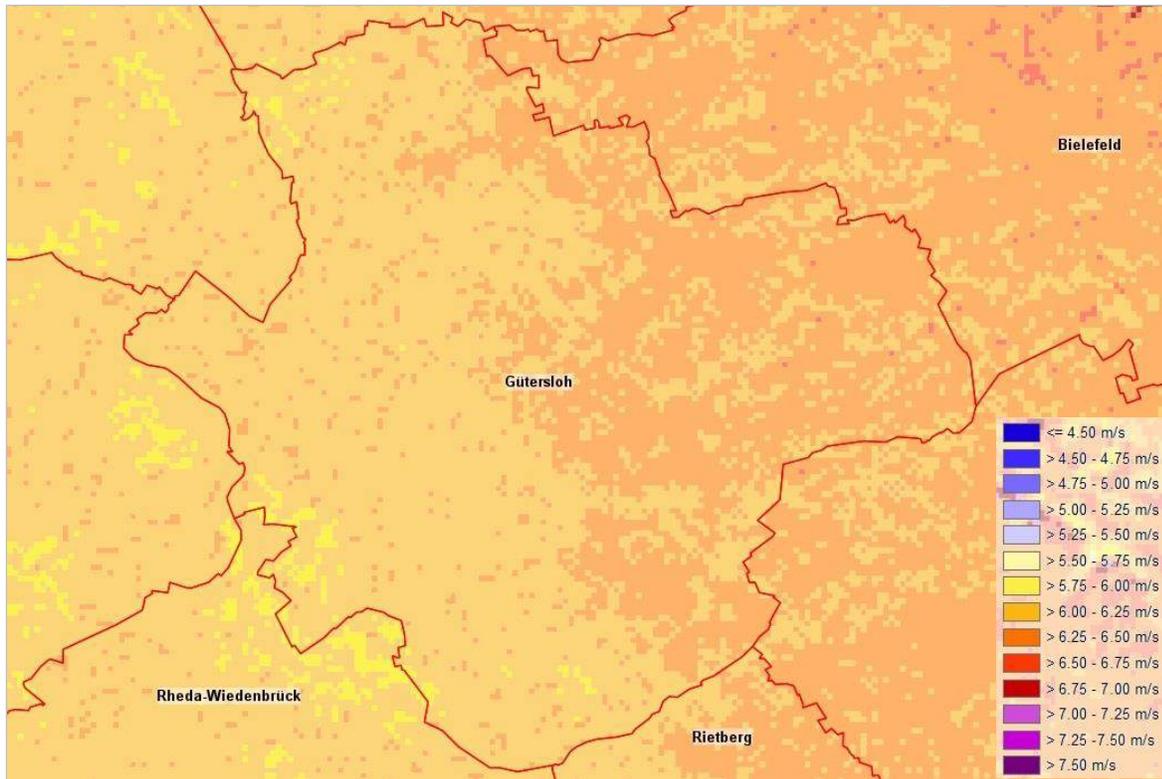


Abb. Windhöffigkeit: mittlere Windgeschwindigkeit in 135 m Höhe (Energieatlas NRW, LANUV NRW)

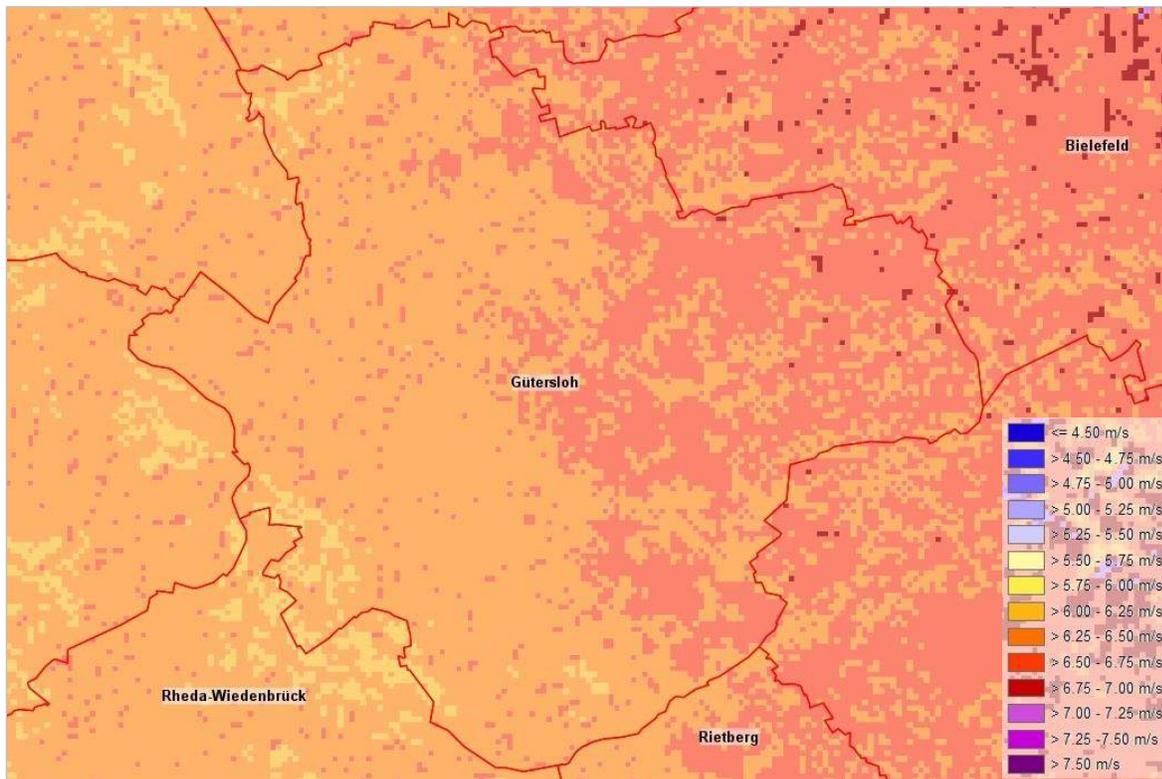


Abb. Windhöffigkeit: mittlere Windgeschwindigkeit in 150 m Höhe (Energieatlas NRW, LANUV NRW)

8. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Gütersloh (FNP 2020)

Ein wirtschaftlicher Betrieb von marktgängigen Windenergieanlagen ist demnach grundsätzlich im gesamten Stadtgebiet möglich. Ein Ausschluss bestimmter Gebiete mit der Begründung einer zu geringen Windhöflichkeit scheidet für das Stadtgebiet somit aus. Dies erfolgt auch vor dem Hintergrund der zu erwartenden geringen Anzahl und Flächengröße der Potenzialflächen in Gütersloh.

Weitere Aspekte, die den wirtschaftlichen Betrieb von Windenergieanlagen betreffen, werden im Rahmen der Potenzialflächenanalyse ebenfalls nicht als Ausschlusskriterien formuliert. So werden z.B. Einspeisungsmöglichkeiten in das Stromnetz als grundsätzlich überall im Stadtgebiet realisierbar angesehen. Kostenkalkulationen von ggf. erforderlich werdenden zusätzlichen Leitungen werden nicht vergleichend für die Potenzialflächen erarbeitet. Desgleichen werden von staatlichen Fördermodalitäten wie z.B. der Einspeisevergütung abstrahiert, da diese ohnehin regelmäßigen Änderungen aufgrund politischer Beschlüsse unterliegen.

5.9.2 Mindestflächengröße und Flächengeometrie

Aufgrund der Computer gestützten Erarbeitung von Potenzialflächen für die Windenergienutzung ergibt sich eine scheinbare Genauigkeit, die zu Potenzialflächengrößen von weniger als 1 m² führen. Für die Potenzialflächen wird jedoch davon ausgegangen, dass die oberirdischen Bauteile der Windenergieanlagen komplett außerhalb der Ausschlussflächen liegen müssen, da es sonst möglicherweise zu Beeinträchtigungen kommen kann (vgl. Ziffer 4.3.1 Windenergieerlass NRW 2015; VG Hannover, Urteil vom 22.09.2011, Az. 4 A 1052/10). Die nachfolgenden Mindestflächengrößen beziehen sich auf den Raumanpruch der Referenzanlage von Enercon mit einem Rotordurchmesser von etwa 101 m (vgl. hierzu Seite 34). Dadurch ergibt sich eine kreisförmige Mindestflächengröße einer Potenzialfläche für eine einzelne Windenergieanlage von 0,78 ha, die von einem angenommenen Rotor einer Windenergieanlage mit einem Radius von mindestens 50 m bzw. einem Durchmesser von mindestens 100 m überstrichen wird. Alle Potenzialflächen, die kleiner als die Mindestflächengröße von 0,78 ha sind, werden daher nicht weiter berücksichtigt.

Manche größeren Potenzialflächen verfügen aufgrund ihres schmalen Zuschnittes über keine Stelle, die der kreisförmigen Mindestflächengröße von 0,78 ha bzw. einer Breite von 100 m entspricht. Diese aufgrund ihrer Flächengeometrie ungeeigneten Potenzialflächen werden ebenfalls nicht weiter berücksichtigt.

Teilweise ergeben sich bei den Flächengeometrien der größeren Potenzialflächen schmale Teilflächen, die ebenfalls nicht der kreisförmigen Mindestflächengröße von 0,78 ha bzw. einer Breite von 100 m entsprechen. In diesem Zusammenhang ergaben sich bei einzelnen Potenzialflächen kleinflächige Anpassungen bzw. Abrundungen der Flächenzuschnitte durch die Herausnahme von kleineren Teilflächen, auf denen die Errichtung einer Windenergieanlage auf Grund unzureichender Flächenbreite nicht möglich wäre ("Schläuche" oder Ausfransungen < Rotorradius). Die Eignungsprüfung dient somit dem Ausschluss offensichtlich ungeeigneter Potenzialstandorte und somit einer realistischen Einschätzung der nutzbaren Potentialbereiche für Windenergiekonzentrationszonen.

8. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Gütersloh (FNP 2020)

5.9.3 Konversionsprozess

Das Gelände des Flugplatzes Gütersloh im westlichen Stadtgebiet an der Marienfelder Straße wird als militärische Anlage und als Verkehrsinfrastruktur als Ausschlussfläche berücksichtigt (s. Stufe I). Die Mansergh Barracks im südöstlichen Stadtgebiet an der Verler Straße wird als militärische Anlage als Ausschlussfläche berücksichtigt (s. Stufe I). Diese Vorgehensweise berücksichtigt die aktuelle Nutzung und den aktuellen Status der beiden Standorte, die eine Windenergienutzung ausschließen.

Beide Standorte werden derzeit von britischen Streitkräften genutzt. Diese haben den Abzug aus Deutschland bis zum Jahr 2020 angekündigt. Nach den derzeitigen Informationen soll das Flugplatzgelände bereits 2016 freigestellt werden, wohingegen ein Abzug der Einheiten aus der Mansergh Barracks nicht vor 2018 geplant ist. Informationen zum Gütersloher Konversionsprozess sind im Internet unter www.konversion.guetersloh.de verfügbar.

Für die Ermittlung der Potenzialflächen für Windenergienutzung ist im Vorgriff auf den aktuellen Konversionsprozesses zu prüfen, inwiefern sich spätere Nutzungen der Konversionsflächen und veränderte Rahmenbedingungen für die Stadtentwicklung auf eine Windenergienutzung auswirken können. Auch im Hinblick auf die durchzuführende Prüfung, ob mit der Darstellung von Konzentrationszonen im Flächennutzungsplan der Windenergie substantiell Raum gegeben wird (s.u.), ist von Relevanz, ob sich im Rahmen des Konversionsprozesses Potenziale für die Windenergienutzung ergeben können.

Mansergh Barracks

Das Gelände der Mansergh Barracks wird von blockartiger Bebauung mit Wohngebäuden, Lagern, Werkstätten und schulischen Einrichtungen geprägt. Im nördlichen und östlichen Bereich befinden sich Sportanlagen und -plätze. Es handelt es sich um eine städtebaulich integrierte Lage. Im Süden und Norden schließen sich Wohngebiete, Gemeinbedarfsflächen, gewerbliche und Sonderbauflächen an das Kasernengelände an. Im Regionalplan „Gebietsentwicklungsplan für den Regierungsbezirk Detmold, Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld“ (GEP) ist der Standort als Allgemeiner Siedlungsbereich für die zweckgebundene Nutzung „militärische Einrichtungen“ dargestellt.

Entsprechend den planerischen Grundsätzen der vorrangigen Wiedernutzung von Brachflächen und der Innen- vor der Außenentwicklung soll der Standort auch zukünftig komplett bzw. zum überwiegenden Teil für Siedlungszwecke genutzt werden. Auf die bisher im Rahmen des Konversionsprozesses erarbeiteten Berichte und Gutachten für die Mansergh Barracks (1. Konversionsbericht für die Stadt Gütersloh und Abschlussbericht Werkstattverfahren 2011) wird verwiesen. Darüber hinaus wirken sich einzuhaltende Abstände zu umgebenden Nutzungen derart aus, dass auf dem Gelände der Mansergh Barracks eine Windenergienutzung absehbar nicht möglich sein wird (s. Stufen II und III).

Flugplatz Princess Royal Barracks

Auf dem Flugplatzgelände ist die Kasernennutzung im nördlichen und nordwestlichen Bereich entlang der Marienfelder Straße und der Stadtgrenze zu Harsewinkel und Herzebrock-Clarholz am intensivsten. Sie wird von Wohn-, Lager- und sonstigen Gebäuden sowie den entsprechenden Infrastruktureinrichtungen geprägt. Der zentrale und südliche Bereich beiderseits der Start- und Landebahn ist teilweise ebenfalls von baulichen Anlagen (z.B. Bunker, Shelter) durchsetzt, hat aber eher Freiraumcharakter. Beim Flugplatzgelände handelt es sich um keine städtebaulich

8. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Gütersloh (FNP 2020)

integrierte, sondern um eine isolierte Lage im Freiraum. Es grenzen überwiegend landwirtschaftliche Nutzflächen und im Südwesten der Verlauf der Ems an.

Es wird davon ausgegangen, dass nach einer Aufgabe des Militärstandortes keine weitere Nutzung als Flugplatz mehr stattfinden wird. Die Stadt Gütersloh hat sich bereits in der Sitzung des Rates am 07.05.2012 dafür ausgesprochen, dass ein privater Flugbetrieb nicht wieder aufgenommen wird (vgl. Drucksachen-Nr. 120/2012). Zudem hat sich das Land Nordrhein-Westfalen aktuell entsprechend geäußert, z.B. im LEP NRW-Entwurf 2015 (Stand: 22.09.2015). Dort wird zum Ziel 8.1-6 "Landes- bzw. Regionalbedeutsame Flughäfen in Nordrhein-Westfalen" erläutert, dass "ein Bedarf an Neubau von Flughäfen im Planungszeitraum nicht (besteht). Die Luftverkehrskonzeption 2010 des Landes sieht keine Neuanlage eines Flughafens vor". Dementsprechend sind auch keine Lärmschutzzonen mehr für den Flugplatz Gütersloh vorgesehen im Unterschied zum bisher geltenden Landesentwicklungsplan "Schutz vor Fluglärm", der eine Reaktivierungsmöglichkeit des Flugplatzes noch nicht ausschließt.

Im Rahmen des Konversionsprozesses wurden für das Flugplatzgelände avifaunistische Untersuchungen sowie Biotopkartierungen durchgeführt. Als Ergebnis der avifaunistischen Untersuchungen kommt aus artenschutzrechtlichen Gründen eine Windenergienutzung auf dem größten Teil des Flugplatzgeländes nicht in Frage (s. Stufe III). Dasselbe gilt aufgrund der Biotopkartierungen, bei der in erheblichem Umfang gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG und § 62 LG erfasst wurden (s. Stufe I) (vgl. hierzu Drucksachen-Nr. 312/2013 sowie 199/2014).

Nördlich dieser Ausschlussflächen verbleibt ein Teil der baulich geprägten Kasernennutzung entlang der Marienfelder Straße. Entsprechend den planerischen Grundsätzen der vorrangigen Wiedernutzung von Brachflächen und der Innen- vor der Außenentwicklung soll dieser Bereich des Standorts auch zukünftig für Siedlungszwecke genutzt werden. Auf die bisher im Rahmen des Konversionsprozesses erarbeiteten Berichte und Gutachten für das Flugplatzgelände (vgl. hierzu 1. Konversionsbericht für die Stadt Gütersloh und Abschlussbericht Werkstattverfahren 2011, Bürgerbeteiligung Flugplatz 2012, Grobstruktur Flugplatz 2013, Bürgerversammlung Flugplatz 2015) wird verwiesen. Darüber hinaus wirken sich einzuhaltende Abstände zu umgebenden Nutzungen derart aus, dass auch auf dem nördlichen Flugplatzgelände eine Windenergienutzung absehbar nicht möglich sein wird (s. Stufe III). Auf dem Flugplatzgelände verbleiben entsprechend keine potenziellen Vorrangflächen für Windenergieanlagen

Bauschutzbereich

Aufgrund des Flugplatzstatus wird auch ein großer Teil des Gütersloher Stadtgebietes von Bauschutzbereichen gem. § 12 LuftVG erfasst, innerhalb derer die Errichtung von Bauwerken bestimmte Höhen nicht überschreiten dürfen. So wurden bei der Ermittlung von Potenzialflächen für Windenergieanlagen im Rahmen des FNP 2020 mehrere Potenzialflächen aufgrund der Lage innerhalb des 4 km-Radius um den Flughafenbezugspunkt ausgeschlossen, da laut der damals zuständigen Wehrbereichsverwaltung West nur Anlagen bis zu einer Bauhöhe zwischen 9 m und 59 m über Grund zulässig sind.

Es wird davon ausgegangen, dass nach der Aufgabe des Militärstandortes keine weitere Nutzung als Flugplatz mehr stattfinden wird (s.o.). Im Rahmen des Konversionsprozesses ist ebenfalls zu erwarten, dass Bauhöhenbeschränkungen aufgrund der Bauschutzbereiche zukünftig entfallen werden. Eine Änderung des Flugplatzstatus würde somit eine verstärkte Windenergienutzung außerhalb des Flugplatzgeländes ermöglichen. Daher werden die Potenzialflächen innerhalb der Bauschutzbereiche weiterhin betrachtet und die Bauschutzbereiche nicht als Aus-

8. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Gütersloh (FNP 2020)

schlussflächen berücksichtigt. Bei den vorliegenden Potenzialflächenanalysen (s. Kap. 5.1) wurden die Bauschutzbereiche ebenfalls nicht von vornherein als Ausschlusskriterien gewertet. Im Zuge der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange stellte das zuständige Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr – Referat Infra I 3 – heraus, dass die Bundeswehr den Ausbau erneuerbarer Energien unterstützt, sofern militärische Belange dem nicht entgegenstehen. Es merkte an, dass die potenziellen Flächen zur Errichtung von Windenergieanlagen im Bereich des Bauschutzbereiches befinden. In welchem Umfang die Belange der Bundeswehr betroffen sind, kann zum Zeitpunkt des Bauleitplanverfahrens nicht abschließend festgestellt werden. Grundsätzlich, so das Bundesamt, ist in den genannten Bereich jedoch die Errichtung von Windenergieanlagen möglich. Im konkreten Anlagengenehmigungsverfahren ist das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr zu beteiligen.

Militärische Richtfunkstrecken

Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr – Referat Infra I 3 – wies im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange daraufhin, dass Windenergieanlagen grundsätzlich militärische Interessen, z.B. militärische Richtfunkstrecken oder den militärischen Luftverkehr der Bundeswehr berühren oder beeinträchtigen können. Die potenziellen Flächen zur Errichtung von Windenergieanlagen befinden sich – nach Aussage des Bundesamtes – im Bereich militärischer Richtfunkstrecken. In welchem Umfang die Belange der Bundeswehr betroffen sind, ist erst bei der konkreten Anlagenplanung festzustellen, wenn entsprechende Daten über die Anzahl, den Anlagentypus, die Nabenhöhe, den Rotordurchmesser, die Höhe über Grund bzw. über NN sowie die genauen Koordinaten von Luffahrthindernissen vorliegen. Grundsätzlich, so das Bundesamt, ist in den genannten Bereich jedoch die Errichtung von Windenergieanlagen möglich. Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr ist folglich im Rahmen der konkreten Anlagenplanung erneut zu beteiligen.

5.9.4 Landschaftsbild

Mit der Errichtung von Windenergieanlagen im Stadtgebiet ist damit einhergehend eine weiträumige Sichtbarkeit verbunden. Aufgrund der Anlagenhöhe und des Rotordurchmessers werden natürliche sowie kulturelle Merkmale (bspw. Wälder, Kirchtürme) überragt. Die bestehende Natur- und Kulturlandschaft in ihrer vorhandenen Eigenart verändert. Jedoch nimmt die Wirkung der Anlagen mit zunehmender Entfernung ab. Auch die Veränderung von bestimmten Sichtachsen/ -beziehungen nimmt Einfluss auf die Wahrnehmung von Windenergieanlagen im Landschaftsbild.

In Hinblick einer Verunstaltung des Landschaftsbilds im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB setzt die Rechtsprechung voraus, dass das Bauvorhaben dem Orts- oder Landschaftsbild in ästhetischer Hinsicht grob unangemessen ist und auch von einem für ästhetische Eindrücke offenen Betrachter als belastend empfunden wird. Dieser Grundsatz gilt auch gegenüber im Außenbereich privilegierte Vorhaben, wie Windenergieanlagen (vgl. OVG Münster, Urteil vom 28.02.2008, Az. 10 A 1060/06). Entsprechend Ziel 6 des „Gebietsentwicklungsplanes – Regierungsbezirk Detmold – Sachlicher Teilabschnitt – Nutzung der Windenergie“ kommt „die Ausweisung von Flächen für die Nutzung der Windenergie in Gebieten mit markanten landschaftsprägenden oder kulturhistorisch bedeutsamen Strukturen mit besonderer Bedeutung für

8. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Gütersloh (FNP 2020)

den Landschaftsschutz und das Landschaftsbild (..) nicht in Betracht. Die Beeinträchtigung von historisch bedeutsamen Ortsbildern und Stadtsilhouetten ist zu vermeiden. (...)"

Die Bewertung des Landschaftsbilds wird durch die subjektive Wahrnehmung des Einzelnen erschwert. Die Empfindlichkeit der Landschaftsräume, die für eine Darstellung als Konzentrationszone für die Errichtung von Windenergieanlagen potenziell in Fragen kommen, können anhand unterschiedlicher Kriterien, wie Vielfalt (visuell erfassbare Bestandteile der Landschaft wie z.B. Gehölze, Gebäude, Gewässer, Bauwerke etc.) oder Eigenart (Erscheinungsbild, Unwechselbarkeit und Identität einer Landschaft, historische Bauten) beurteilt und miteinander verglichen werden (vgl. hierzu Umweltbericht, Seite 46).

Bei dem Gütersloher Stadtgebiet handelt es sich um eine fast ebene Fläche, die von Nordosten nach Südwesten bis zur Emsniederung leicht abfällt und nur flache Erhebungen aufweist. Der Außenbereich wird von bäuerlicher Kulturlandschaft geprägt und weist bereits eine starke Zersiedelung auf. Die Stadt Gütersloh kann weder eine historisch bedeutsame Stadtsilhouette noch markante landschaftsprägende Strukturen oder eine raumbedeutsame Sichtverbindung aufweisen. Aus diesem Grund wird die Thematik Landschaftsbild nicht als Ausschlusskriterium bewertet.

Die Veränderung des Landschaftsraums bzw. des Landschaftsbildes kann durch Bündelung von mehreren Anlagen in einer Konzentrationszone bzw. durch Einzelanlagen die in einem engen räumlichen Zusammenhang liegen, visuell verringert werden. Darüber hinaus ist die Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen in den Bereichen des Stadtgebiets anzustreben, die bereits bspw. durch Bundesfernstraßen, Hochspannungsleitungen oder Sendemasten vorbelastet sind (vgl. Windenergieerlass NRW 2015 Ziff. 3.2.2.3).

5.9.5 Konzentrationswirkung

Ein Zweck der planerischen Steuerung von Windenergieanlagen nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB ist, die Errichtung mehrerer Windenergieanlagen in Windparks räumlich zu bündeln. Dies wurde in der Vergangenheit oft dahingehend interpretiert, dass Potenzialflächen die Möglichkeit zur Errichtung einer festgelegten Mindestanzahl von Windenergieanlagen aufweisen müssen, um als Konzentrationszone in Betracht zu kommen.

So bezieht sich z.B. der Windenergie-Erlass des Landes Nordrhein-Westfalen aus dem Jahr 2005 hinsichtlich seiner Abstandsempfehlungen auf eine Modellrechnung, die sich bei einem Windpark von sieben Anlagen der 2 MW-Klasse ergeben hätte. Bei der Potenzialflächenuntersuchung im Rahmen des FNP 2020 (s.o.) wurden mehrere Flächen ausgeschlossen, da sie sich u.a. lediglich als Standorte für eine einzelne bzw. wenige niedrige Windenergieanlagen eignen.

Vor dem Hintergrund der bekannten geringen Potenziale der Windenergienutzung im Gütersloher Stadtgebiet und der geringen Potenzialflächengrößen, die Windparks mit einer maximal niedrigen einstelligen Anlagenanzahl ermöglichen, soll diese Betrachtungsweise nicht mehr aufrecht erhalten werden. Statt auf die Potenzialflächengröße wird nunmehr auf die Konzentrationswirkung abgestellt. Dies bedeutet, dass auch kleine Potenzialflächen, die u.U. nur die Errichtung einer einzelnen Windenergieanlage ermöglichen, im Zusammenspiel mit anderen nahe gelegenen Potenzialflächen oder den Standorten vorhandener Windenergieanlagen eine Konzentrationswirkung entfalten können. So ist z.B. für die optische Betrachtung unerheblich, ob

8. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Gütersloh (FNP 2020)

Windenergieanlagen auf zwei Potenzialflächen errichtet werden, die nur von einer schmalen Ausschlussfläche, z.B. einem Gewässerverlauf, voneinander getrennt sind, oder auf einer zusammenhängenden Fläche. Eine Konzentrationswirkung kann sich auch durch Konzentrationszonen bzw. vorhandene Anlagen auf den Gebieten der Nachbargemeinden ergeben.

Eine Mindestzahl an Windenergieanlagen in einer Konzentrationszone bzw. eine Mindestflächengröße einer Konzentrationszone werden vom Gesetzgeber nicht gefordert. So sind auch Konzentrationszonen ausweisbar, in denen der Bau von ein oder zwei Windenergieanlagen möglich ist. Ferner ist, wie bereits erwähnt, eine Zusammenfassung mehrerer kleiner in räumlicher Nähe stehender Standorte zu einer Konzentrationszone möglich. Wichtig hierbei ist, dass der Windenergie mit den ausgewiesenen Konzentrationszonen substantiellen Raum gegeben wird, um der vom Gesetzgeber gewollten Privilegierung von Windenergieanlagen im Außenbereich im ausreichenden Maß zu genügen. Zu kleine oder zu stark durch Vorgaben eingeschränkt nutzbare Konzentrationszonen stellen eine Verhinderungsplanung dar, die zur Unwirksamkeit des Flächennutzungsplans führen kann.

Die Stadt Gütersloh zieht eine Bündelung mehrerer Windenergieanlagen gegenüber der Errichtung zahlreicher über das Stadtgebiet verstreuter Anlagen vor. Die im Rahmen der Potenzialflächenanalyse ermittelten Flächen liegen vorwiegend im westlichen Stadtgebiet sowie entlang der Bundesautobahn 2 (vgl. Kap. 6 Potenzialbereiche und -flächen). Folglich bleibt der östliche Bereich des Stadtgebietes mit Ausnahme der bereits vorhandenen Konzentrationszone VW 68 von Potenzialflächen für die Nutzung von Windenergie frei.

Höhenbegrenzung

Nach § 16 Abs. 1 Baunutzungsverordnung kann die Gemeinde bei der in ihrer Planungshoheit liegenden Änderung ihres Flächennutzungsplans für Windenergieanlagen Höhenbeschränkungen aufgrund von städtebaulichen Gründen ausweisen. Nicht jede Veränderung des Orts- und Landschaftsbildes begründet eine städtebauliche Höhenbeschränkung. Hierfür müssen konkrete Gründe vorliegen, die im Einzelfall dazu führen, dass die städtebauliche Situation sich relevant negativ verändert (vgl. auch Ziffer 4.3.7 Windenergieerlass NRW 2015). Der Ersatz von Altanlagen durch moderne, leistungsstarke und lärmarme Neuanlagen am gleichen Standort („Repowering“) kann durch die Festlegung von solchen Höhenbegrenzungen verhindert werden. Die Stadt Gütersloh sieht von einer Höhenbegrenzung im Rahmen der 8. Flächennutzungsplan-Änderung ab.

5.10 Sonstige Anregungen und Hinweise

5.10.1 Natur und Landschaft

Bodenschutz und Flächenverbrauch

Windenergieanlagen führen anlage-, bau- und betriebsbedingt zu Wirkungen auf die vorhandenen Böden. Hierzu gehören die Überbauung mit Fundamenten für Windenergieanlagen und ihrer Nebenanlagen sowie das Aufbringen einer Schotterdecke für die Zufahrten, Kranaufstellflächen und Maschinenbauplätzen. Folglich ist der Flächenverbrauch für Fundament und Trafoanlage auf den notwendigen Umfang zu begrenzen. Die Aufstellflächen für die Montage der Wind-

8. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Gütersloh (FNP 2020)

energieanlage sind nach dem Aufbau zu rekultivieren. Während der Bauarbeiten ist unnötiges Befahren und die Lagerung von Fremdstoffen etc. auf benachbarten Flächen zu vermeiden.

Ferner verweist das Dezernat 33 (ländliche Entwicklung, Bodenordnung) der Bezirksregierung Detmold in seinem Anschreiben vom 01.12.2014 darauf, dass bei der Planung der Standorte von Windenergieanlagen und der begleitenden Infrastruktur wie Zufahrtswege, Bereiche für den technischen Service sowie oberirdischen Stromleitungen, sind entsprechen § 35 Abs. 3 Satz Nr. 6 BauGB auch Belange der Agrarstruktur zu berücksichtigen. Hierzu zählen im Einzelnen:

1. Der Verbrauch landwirtschaftlicher Nutzfläche ist so niedrig wie möglich zu halten.
2. Um weiterhin eine möglichst effiziente landwirtschaftliche Bewirtschaftung sicherzustellen, sind Zuwegungen in Anpassung an die Bewirtschaftungs- und Landschaftsstruktur vorzusehen. Gesetzliche Grundlage für flächensparende Erschließungen sind die Minderungs- bzw. Vermeidungsgebote des Landschaftsgesetzes NRW.
3. Wege und Wegesysteme im landwirtschaftlichen Umfeld, die zum Transport genutzt werden, insbesondere Wege, die mit öffentlichen Mitteln, z.B. im Rahmen von Flurbereinigungsverfahren gefördert wurden, sind auf ihre Eignung hin zu prüfen.
4. Die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Böden, die aufgrund ihrer Bodenfruchtbarkeit (z.B. Braunerden, Parabraunerden) oder ihrer Entstehung (z.B. Plaggenesche) eine hohe Bedeutung besitzen, ist zu vermeiden. (s. auch GLA NRW: Schutzwürdige Böden)

5.10.2 Gewässer

Wasserschutzgebietszone III

Nach Ziffer 8.2.3.2 des Windenergieerlasses NRW 2015 bietet die Zone III der Wasserschutzgebiete Schutz vor schwer abbaubaren Verunreinigungen im großräumigen Umfeld der Wassergewinnungsanlage und soll in etwa das unterirdische Einzugsgebiet der Gewinnungsanlage erfassen. Zu baulichen Anlagen regeln die Verordnungen in der Regel in der Zone III Genehmigungspflichten.

Die Wasserschutzgebietszonen III und IIIA kommen danach als potenzielle Flächen für die Realisierung von Windenergieanlagen in Frage. Entsprechend der örtlichen Wasserschutzgebietsverordnungen sind die Errichtung, Erweiterung oder die wesentliche Änderung von Windenergieanlagen durch die zuständige Wasserbehörde genehmigungspflichtig. Folglich ist die Wasserbehörde im Rahmen des Anlagengenehmigungsverfahrens zu beteiligen.

5.10.2 Verkehr und Infrastruktur

Landes- und Kreisstraßen

Nach § 25 StrWG NRW bedürfen Baugenehmigungen oder nach anderen Vorschriften notwendige Genehmigungen außerhalb der Ortsdurchfahrten die Zustimmung der Straßenbaubehörde, wenn bauliche Anlagen jeder Art längs der Landesstraßen und Kreisstraßen in einer Entfernung bis zu 40 m (gemessen vom äußeren Rand der für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn) errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden sollen. Ein bindendes Anbauverbot definiert das Landesrecht nicht. Der Landesbetrieb Straßenbau NRW (Regionalnieder-

8. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Gütersloh (FNP 2020)

lassung OWL) ist im Sinne des § 25 Abs. 1 StrWG NRW im Rahmen des Anlagengenehmigungsverfahrens zu beteiligen.

Hinweise des Landesbetriebs Straßenbau NRW

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung wies der Landesbetrieb Straßenbau NRW daraufhin, dass

- neue Zufahrten zu Bundesstraßen unzulässig sind,
- die Mitbenutzung vorhandener Zufahrten zu Bundesstraßen unzulässig sind,
- neue Zufahrten zu Landesstraßen der Zustimmung des Straßenbaulastträgers bedürfen und im Einzelfall zu prüfen sind,
- es auszuschließen ist, dass es bei der Errichtung der Windenergieanlagen zu Schäden durch Schwerlasttransporte an den Zuwegungen zu den klassifizierten Bundes- und Landesstraßen kommt und für dennoch auftretenden Schäden die Stadt bzw. der Betreiber haftet,
- die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs im Zuge der Bundes- und Landesstraße zu gewährleisten ist,
- durch die beabsichtigte Bauleitplanung der Straßenbauverwaltung keine zusätzlichen Kosten, einschließlich eventueller Unterhaltungsmehraufwendungen entstehen.

Telekommunikation

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung wies die Deutsche Telekom Technik GmbH daraufhin, dass in den Potenzialbereichen sich deren Telekommunikationslinien (Tk-Linien) befinden und der Bestand und der Betrieb dieser weiterhin zu gewährleisten ist. Weiter sind konkrete Maßnahmen, so auf die vorhandenen Tk-Linien abzustimmen, dass Veränderungen und Verlegungen zu vermeiden sind. Bei dem Bau ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Tk-Linien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z.B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Tk-Linien jederzeit möglich ist. Folglich ist es deshalb erforderlich, dass die bauausführenden Firmen vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Tk-Linien der Telekom sich informieren. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten. Ferner sind zur Koordinierung des ggf. erforderlichen Ausbaus des Telekommunikationsnetzes mit den ggf. notwendigen Straßenausbauarbeiten sowie entsprechenden Baumaßnahmen anderer Leitungsträger die Deutsche Telekom Technik GmbH zu beteiligen.

Netzgesellschaft Gütersloh

Seitens der Netzgesellschaft Gütersloh wurden im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung grundsätzlich keine Bedenken vorgebracht. Gleichwohl weisen sie daraufhin, dass ein Standortfaktor für die Errichtung einer Windenergieanlage für den Betreiber die Einspeisung der erzeugten elektrischen Energie in das vorhandene Netz ist. Die elektrische Energie kann, entsprechend den örtlichen Stromnetzkapazitäten zum Zeitpunkt der Errichtung u.U. nicht an jedem Standort direkt in das Netz eingespeist werden. Zur Einspeisung der elektrischen Energie kann ein zusätzlicher Netzausbau erforderlich oder dem Errichter der Anlage muss ein entfernter Netzverknüpfungspunkt zugewiesen werden.

Ferngasleitung

Die PLEdoc GmbH teilt im Rahmen der Beteiligung mit, dass die Standorte der Windenergieanlagen aus technischer Sicht so zu wählen sind, dass zwischen den Mastachsen der Windkraft-

8. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Gütersloh (FNP 2020)

anlagen und der jeweiligen Leitungssachse ein lichter Abstand von mindestens 25 m eingehalten wird. Dieser Abstand ergibt sich aus den Parametern: Nabenhöhe 100 m, Rotorblattdurchmesser 120 m und Nennweite der Leitung \leq DN 900. Bei einer Überschreitung dieser Angaben bedarf es einer gesonderten Prüfung. Zur Bestimmung des Mindestabstandes ist die PLEdoc GmbH bei der Ausweisung eines konkreten Vorhabens zu beteiligen.

Erdgasleitung, Lichtwellenleiter Trasse

Im Rahmen der Beteiligung wies die GASCADE Gastransport GmbH daraufhin, dass eine Erdgasleitung (Fernleitung WEDAL, DN 800) sowie die Lichtwellenleiter (LWL) Trasse Sennestadt - Gütersloh betroffen sind. Die betreffenden Leitungen erfordern Schutzstreifen von 8 m bzw. 1 m Breite. Die Anlagen befinden sich in der Mitte eines dinglich gesicherten Schutzstreifens. Unmittelbar neben der Erdgashochdruckleitung, welche kathodisch gegen Korrosion geschützt ist, befindet sich das Fernmeldekabel in Rohrscheitelhöhe.

Da nach Aussage der GASCADE Gastransport GmbH die genaue Lage der Anlagen von den Bestandsplänen abweichen kann, ist die Lage der Anlagen durch Suchschachtungen zu Lasten des Verursachers zu prüfen.

Des Weiteren weist die GASCADE GmbH auf folgendes hin:

- Zwischen Windenergieanlage und den Anlagen der GASCADE GmbH muss ein lichter Mindestabstand eingehalten werden. Dieser ergibt sich aus der Nabenhöhe zzgl. 10 %. Genauere Angaben sind folglich im Rahmen des konkreten Bauvorhabens zu klären, wenn weitere Parameter (Nabenhöhe, Nennleistung etc.) der Windenergieanlage bekannt sind.
- Im Bereich der Erdgasstationen der GASCADE GmbH sind zwischen Windenergieanlage und der Außenkante der Stationsflächen mindestens 675 m Abstand einzuhalten. Zu Verdichterstationen beträgt der Abstand mindestens 850 m.
- Die erforderliche Zuwegung zu Windenergieanlagen kann sich erfahrungsgemäß auch außerhalb der Bauflächen befinden. Dadurch kann eine zusätzliche Betroffenheit der Anlagen der GASCADE GmbH entstehen. Eine Abstimmung ist danach erforderlich.
- Entsprechendes gilt bei den Planungen und Bauausführungen zur Erdkabelverlegung.
- Im Bereich zu der Windenergieanlage können sich Markierungspfähle (tlw. mit Messeinrichtung) der GASCADE GmbH befinden. Diese sind vor Beginn der Maßnahme unter Aufsicht des Pipeline-Service der GASCADE GmbH zu sichern.
- Das Befahren und Überqueren des Schutzstreifens der GASCADE GmbH mit schweren Baufahrzeugen außerhalb der Verkehrsflächen ist nur an besonders geschützten Stellen (z.B. mit Baggermatten) und in Abstimmung mit einem GASCADE-Verantwortlichen vor Ort erlaubt.
- Eine zwischenzeitliche Ablagerung von Erdmassen bzw. die Einrichtung von Lagerflächen dürfen nur nach Rücksprache mit einem GASCADE-Verantwortlichen vor Ort im Bereich der Anlagen erfolgen. Hierbei sollte berücksichtigt werden, dass die GASCADE GmbH im Bedarfsfall die umgehende Räumung des Schutzstreifens verlangen kann.
- Des Weiteren wird daraufhin gewiesen, dass entlang der Anlagen teilweise Drainagen verlegt wurden. Diese Drainagen und deren Funktion müssen erhalten bleiben.

Im Zuge etwaiger Genehmigungsverfahren ist eine erneute Beteiligung der GASCADE GmbH erforderlich.

8. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Gütersloh (FNP 2020)

Richtfunk

Nach Ziffer 5.2.2.3 des Windenergieerlasses NRW 2015 können eine Störung der Funktionsfähigkeit von Funkstellen und Radaranlagen (§ 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 8 BauGB) der Zulässigkeit einer Windenergieanlage entgegenstehen. Dies setzt voraus, dass die Windenergieanlage die Funktion der Radaranlage für den ihr zugewiesenen Zweck in nicht hinzunehmender Weise einschränkt. Der in § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 8 BauGB normierte öffentliche Belang soll nur dann die bauplanungsrechtliche Unzulässigkeit eines Vorhabens begründen, wenn es um die Abwehr von Gefahren geht, deren Gewicht den im Gesetzgebungsverfahren in den Blick genommenen öffentlichen Belangen - hier: militärische Belange sowie Flugsicherheit - vergleichbar ist. Ob die Beeinträchtigung privater Richtfunkstrecken als öffentlicher Belang des § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 8 BauGB einzustufen ist, ist in der Rechtsprechung noch nicht abschließend geklärt. Der Richtfunkkanal wird abgeschattet und eine Hindernisdämpfung wird verursacht, wenn die erste Fresnelzone von den Rotorblättern einer Windenergieanlage überstrichen wird. Allerdings hängt es vom Ausmaß der Hindernisdämpfung ab, ob eine unzulässige Beeinträchtigung vorliegt (vgl. OVG NRW, Beschluss vom 27.08.2014, Az. 8 B 550/14). Beeinträchtigungen des Rundfunkempfangs vom Schutzbereich des § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 8 BauGB werden nicht erfasst (OVG NRW, Urteil vom 18.08.2009, Az. 8 A 613/08).

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung teilte die Telefónica Germany GmbH & Co. OHG (O₂) mit, dass man sich die Telekommunikationslinien als horizontal über die Landschaft verlaufende Zylinder mit einem Durchmesser von rund 20 bis 60 m (einschl. der Schutzbereiche) vorstellen könnte. Des Weiteren wurde daraufhin gewiesen, dass alle geplanten Masten, Rotoren und allenfalls notwendige Baukräne oder sonstige Konstruktionen nicht in die Richtfunktrasse ragen dürften. Sie müssten daher einen horizontalen Schutzkorridor zur Mittellinie der Richtfunkstrahlen von mindestens +/- 30 m und einen vertikalen Schutzabstand von mindestens +/- 20 m einhalten.

Da Anlagenstandort und -höhe auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung nicht bekannt sind, hat eine Prüfung möglicher Störeinflüsse und daraus resultierender Abstandserfordernisse zu Richtfunkstrecken im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens zu erfolgen. Dort ist sicherzustellen, dass die Standorte möglicher Windenergieanlagen innerhalb der Konzentrationszonen nicht in Richtfunktrassen bzw. den zugehörigen Schutzkorridore hineinragen und es nicht zu einer dauerhaften Störung der Funktionsfähigkeit kommt. Im Rahmen des Anlagenehmigungsverfahrens sind ggf. auch technische Maßnahmen einzubringen, die ein verträgliches Miteinander der unterschiedlichen Nutzungen ermöglichen (z.B. Umlenkung/ Verstärkung von Richtfunkstrecken).

8. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Gütersloh (FNP 2020)

6. Potenzialbereiche und -flächen

Die in der Potenzialflächenanalyse ermittelten Potenzialflächen werden im Folgenden einzeln beschrieben. Die Bezeichnung der Potenzialflächen erfolgt zunächst durch eine zweistellige Ziffer. Zur besseren Übersichtlichkeit werden Potentialbereiche gebildet, die eine oder mehrere Potentialflächen umfassen. Die Bezeichnung der Potenzialbereiche erfolgt durch einen Buchstaben. Die Vergabe der Buchstaben orientiert sich an der Bezeichnung bei der Potenzialflächenanalyse im Rahmen des FNP 2020. Die Bezeichnungsreihenfolge beginnt im Norden des Stadtgebietes und verläuft gegen den Uhrzeigersinn. Die Buchstaben E, Q, und R werden im Unterschied zum FNP 2020 nicht wieder als Bezeichnungen für Potenzialbereiche vergeben. Die Buchstaben Y und Z werden im Unterschied zum FNP 2020 erstmals als Bezeichnungen für Potenzialbereiche vergeben. Die komplette Bezeichnung der Potenzialflächen erfolgt durch den vorab angeführten Buchstaben für den Potenzialbereich und die nachfolgende Ziffer der jeweiligen Potenzialfläche.

Im Vorentwurf der 8. Flächennutzungsplan-Änderung ergaben sich 27 Potenzialflächen mit einer Gesamtgröße von 214,09 ha, was einem Anteil von 1,91 % am gesamten Stadtgebiet entsprach. Nach Abwägung der Hinweise und Anregungen die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Sinne des §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB eingegangen sind, reduzierte sich die Zahl bzw. die Flächengrößen der Potenzialflächen. Nunmehr ergeben sich in der Entwurfsfassung 15 Potenzialflächen mit einer Größe von insgesamt 104,45 ha (= 0,93 %). Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB kam es zu keiner Veränderung der Flächenkulisse. Die vorliegenden Potenzialbereiche/ -flächen für die Nutzung von Windenergieanlagen sind das Ergebnis des im Rahmen der 8. Flächennutzungsplan-Änderung erbrachten mehrstufigen Abwägungsprozesses. Mit dem abschließenden Beschluss zur 8. Änderung des Flächennutzungsplans sollen die Potenzialflächen für die Nutzung der Windenergie nunmehr als „Vorrangfläche für Windenergieanlagen“ im Flächennutzungsplan 2020 dargestellt werden.

Potenzialbereich	Potenzialfläche	Flächengröße Vorentwurf (ha)	Flächengröße Entwurf/ Beschlussfassung (ha)	Verweis auf Kapitel
A	A 72	2,18	-	6.1.1
	A 73	2,50	-	6.1.2
F	F 41	10,49	2,86	6.5.1
G	G 34	2,99	0,89	6.6.1
	G 35	3,60	2,03	6.6.2
H	H 44	1,32	-	6.7.1
	H 67	8,18	4,49	6.7.2
	H 77	2,11	-	6.7.3
	H 79	13,06	1,25	6.7.4
I	I 45	10,17	6,91	6.8.1
J	J 46	1,38	-	6.9.1
K	K 48	3,85	-	6.10.1
	K 49	2,42	-	6.10.2
	K 50	11,21	9,21	6.10.3
	K 52	1,35	-	6.10.4
	K 54	1,68	-	6.10.5

8. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Gütersloh (FNP 2020)

	K 66*	3,99	-	6.10.6
L	L 80	13,23	2,89	6.11.1
MN	MN 83	61,46	48,72	6.12.1
OP	OP 02	1,35	-	6.13.1
	OP 04	2,86	1,22	6.12.2
	OP 05	10,61	2,66	6.13.3
	OP 58	9,33	8,47	6.13.4
S	S 60	10,85	-	6.14.1
T	T 13	3,52	3,16	6.15.1
U	U 14	3,21	2,97	6.16.1
VW	VW 68	15,19	6,73	6.17.1
Gesamt		214,09	104,45	

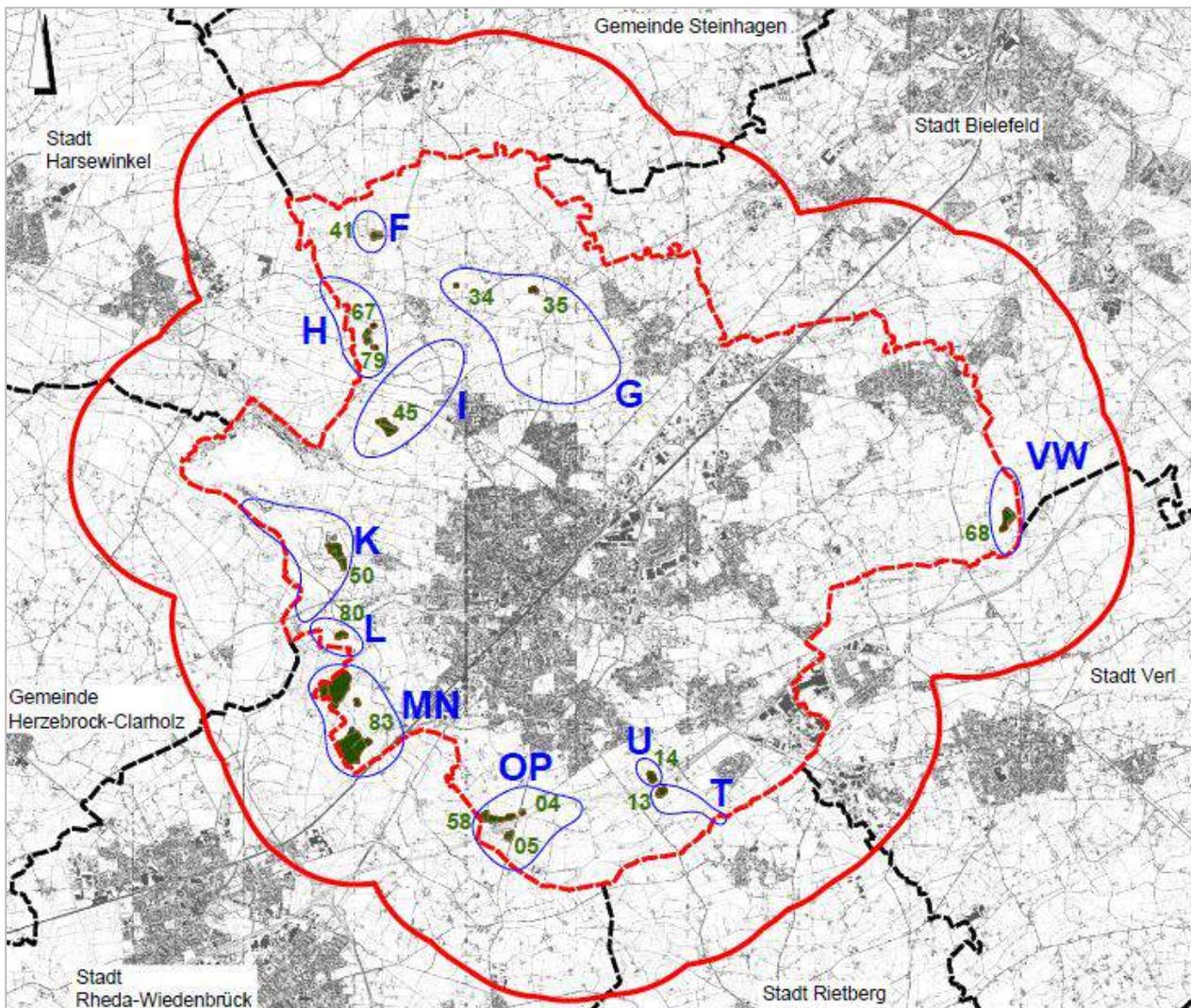


Abb. Übersicht Potenzialflächen – Entwurf

Nachstehend folgen Ausführungen zu den einzelnen Potenzialbereichen. Diese sind um Angaben zu den entfallen Potenzialflächen ergänzt.

8. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Gütersloh (FNP 2020)

6.1 Potenzialbereich A

Der Potenzialbereich A umfasste im Vorentwurf zehn Potenzialflächen nach Stufe III, von denen nur zwei die Kriterien Mindestflächengröße und Flächengeometrie nach Stufe IV erfüllten. Nach Abwägung der Hinweise und Anregungen der frühzeitigen Beteiligung beinhaltet der Potenzialbereich A sechs Potenzialflächen nach Stufe III, von denen keine die Kriterien Mindestflächengröße und Flächengeometrie nach Stufe IV erfüllen.

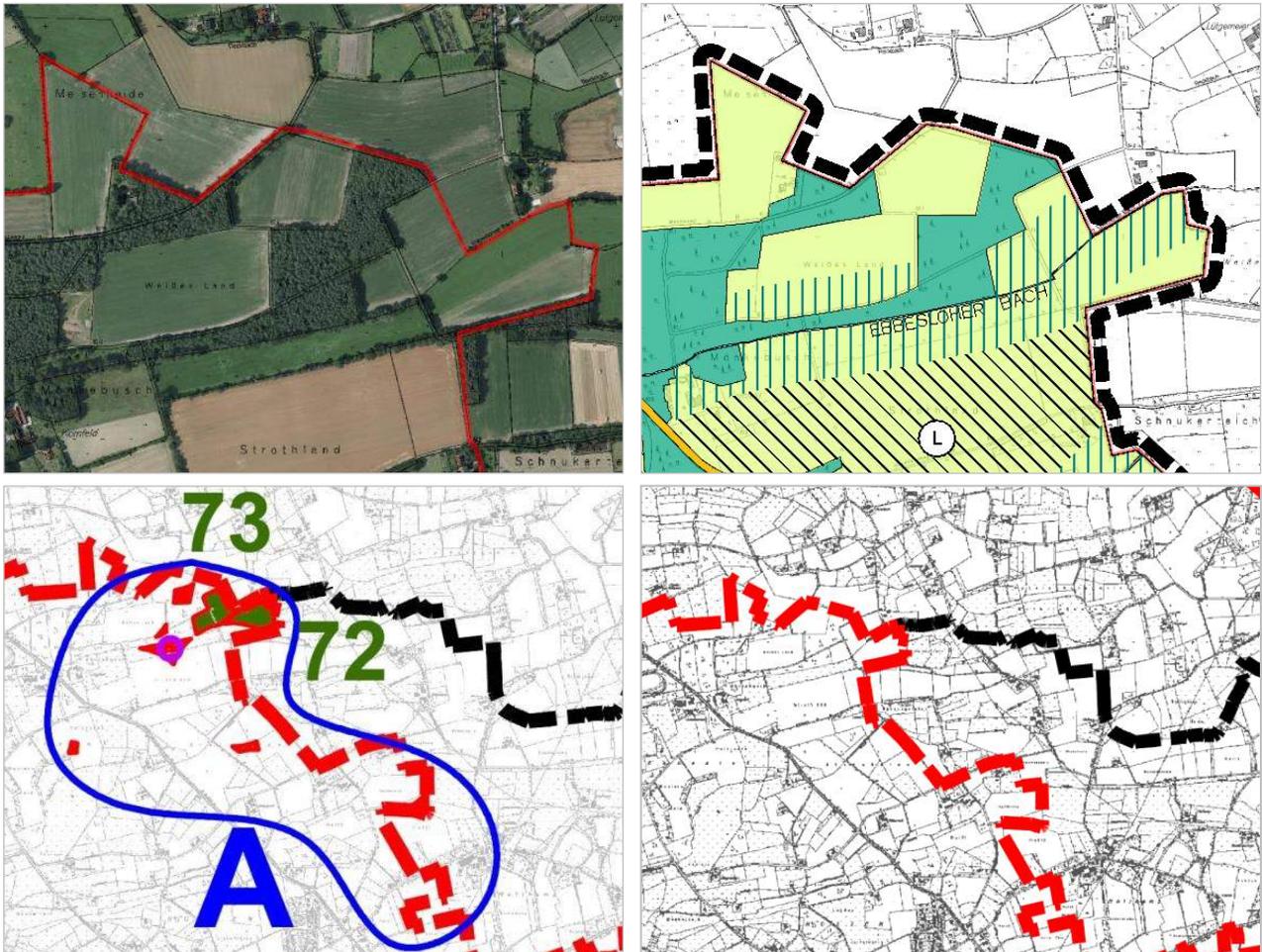


Abbildung: Luftbild, FNP 2020, Potenzialfläche Vorentwurf, Potenzialfläche Entwurf (v.l.n.r.)

6.1.1 Potenzialfläche A 72

Gemäß Vorentwurf ist die Potenzialfläche A 72 2,18 ha groß. Sie liegt an der Stadtgrenze zu Bielefeld und Steinhagen.

Die Potenzialflächen A 72 und A 73 werden durch den Ebbesloher Bach voneinander getrennt (s. Stufe I). Die Fläche liegt im Landschaftsschutzgebiet. Im Osten grenzt das Naturschutzgebiet Deterings Wiesen (BI-009) auf dem Gebiet der Stadt Bielefeld direkt an. Des Weiteren liegt die

8. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Gütersloh (FNP 2020)

Fläche innerhalb des Biotopverbundes „Ebbesloher Bachniederung“ (VB-DT-4016-0057), einem Gebiet mit herausragender Bedeutung (s. Stufe III).

Eine Richtfunktrasse durchschneidet die Potenzialfläche.

Aufgrund der Lage innerhalb des Biotopverbundes mit herausragender Bedeutung kommt die Potenzialfläche nicht für eine Darstellung als Konzentrationszone für die Nutzung der Windenergie in Frage.

6.1.2 Potenzialfläche A 73

Die Potenzialfläche A 73 ist im Vorentwurf 2,50 ha groß. Sie liegt an der Stadtgrenze zu Steinhagen.

Die Potenzialflächen A 72 und A 73 werden durch den Ebbesloher Bach voneinander getrennt (s. Stufe I). Die Fläche liegt im Landschaftsschutzgebiet. Im Osten grenzt das Naturschutzgebiet Deterings Wiesen (BI-009) auf dem Gebiet der Stadt Bielefeld direkt an. Des Weiteren liegt die Fläche innerhalb des Biotopverbundes „Ebbesloher Bachniederung“ (VB-DT-4016-0057), einem Gebiet mit herausragender Bedeutung (s. Stufe III). Fast flächendeckend befindet sich im Bereich der Potenzialfläche A 73 der schutzwürdige Bodentyp Podsol (Schutzstufe I).

Östlich der Potenzialfläche verläuft eine Richtfunktrasse.

Aufgrund der Lage innerhalb des Biotopverbundes mit herausragender Bedeutung kommt die Potenzialfläche nicht für eine Darstellung als Konzentrationszone für die Nutzung der Windenergie in Frage.

8. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Gütersloh (FNP 2020)

6.2 Potenzialbereich B

Der Potenzialbereich B umfasste im Vorentwurf eine Potenzialfläche nach Stufe III, die die Kriterien Mindestflächengröße und Flächengeometrie nach Stufe IV nicht erfüllte.

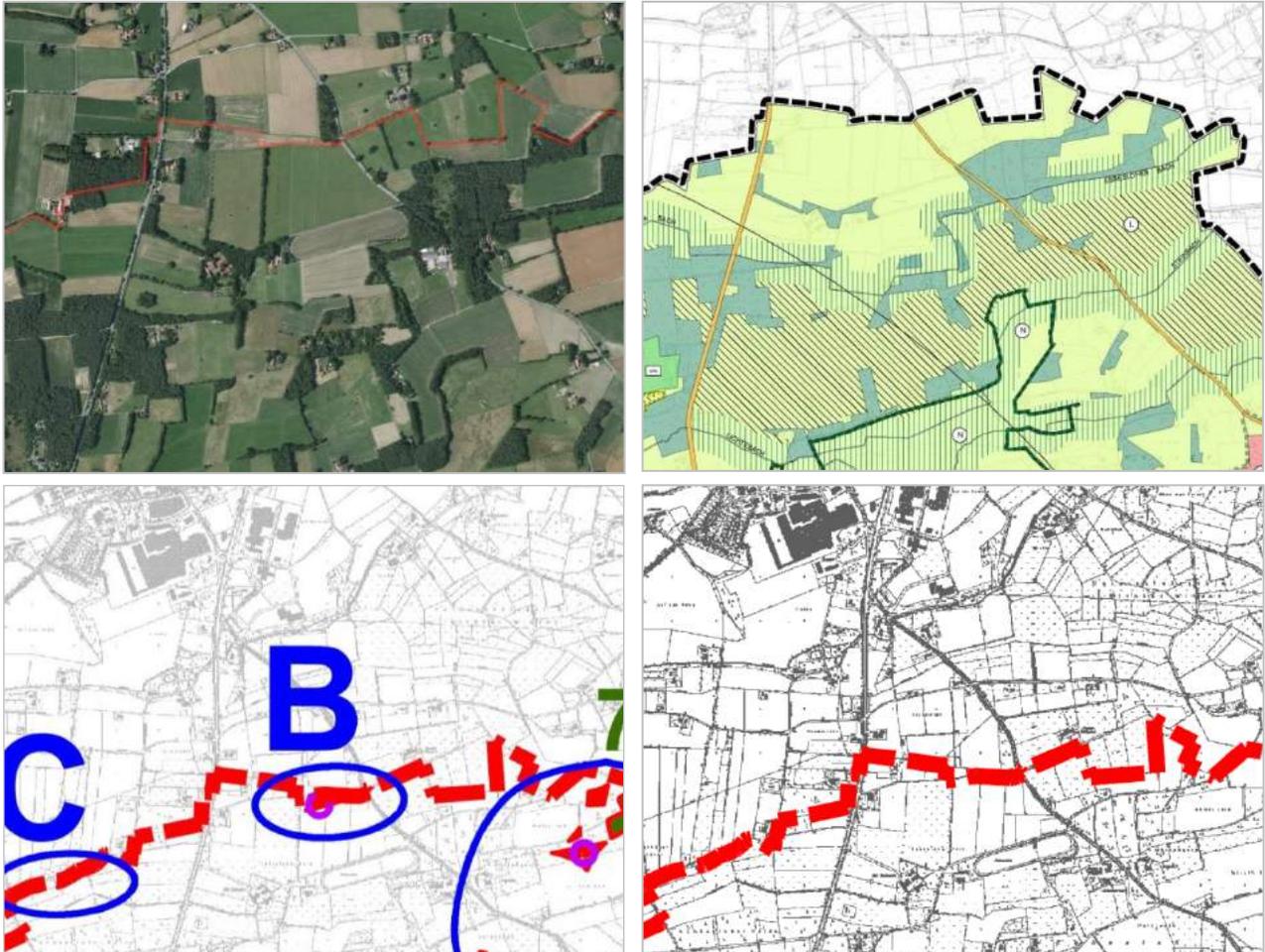


Abbildung: Luftbild, FNP 2020, Potenzialfläche Vorentwurf, Potenzialfläche Entwurf (v.l.n.r.)

8. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Gütersloh (FNP 2020)

6.3 Potenzialbereich C

Der Potenzialbereich C umfasste im Vorentwurf eine Potenzialfläche nach Stufe III, die die Kriterien Mindestflächengröße und Flächengeometrie nach Stufe IV nicht erfüllte.

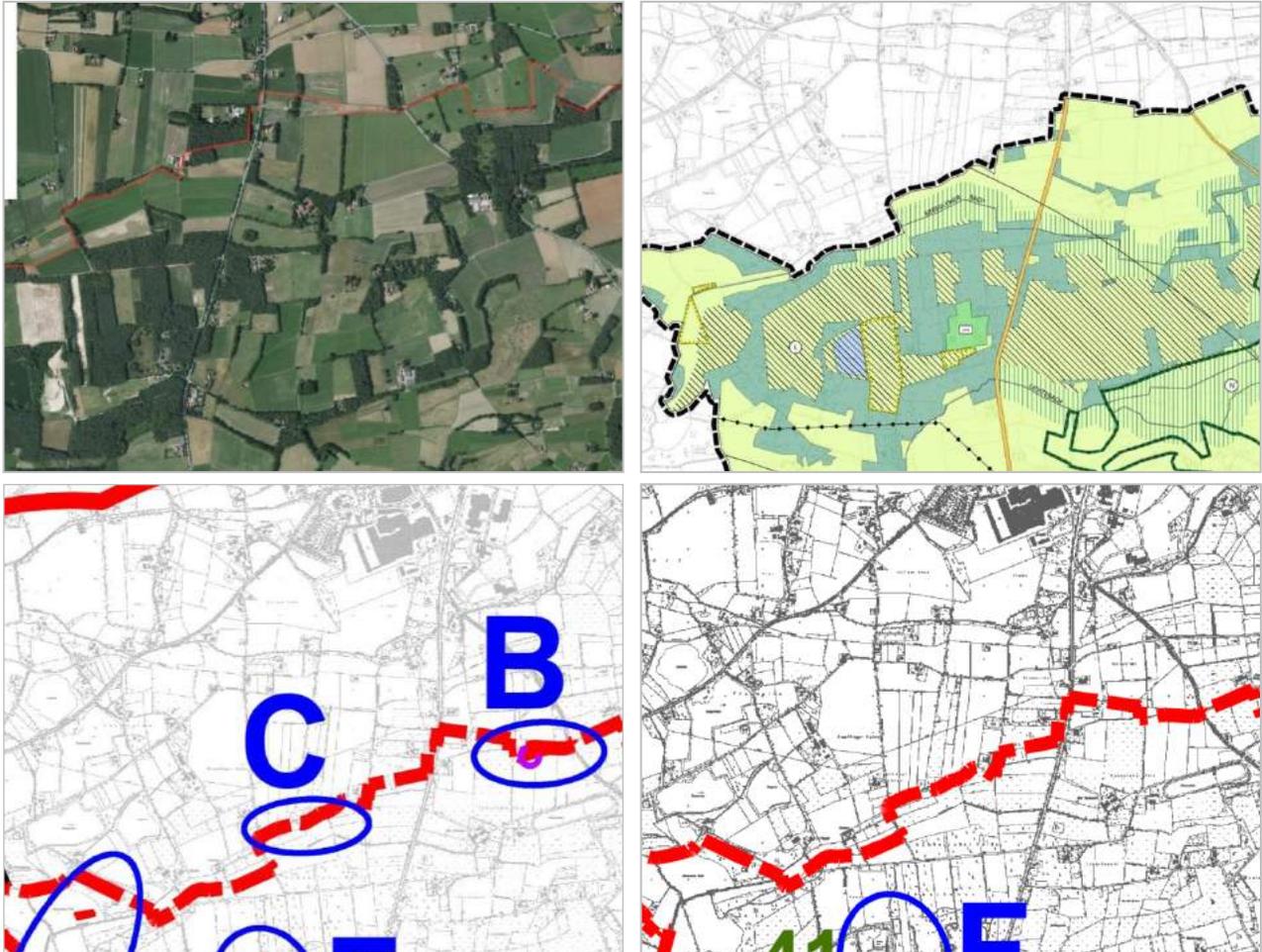


Abbildung: Luftbild, FNP 2020, Potenzialfläche Vorentwurf, Potenzialfläche Entwurf (v.l.n.r.)

8. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Gütersloh (FNP 2020)

6.4 Potenzialbereich D

Der Potenzialbereich D umfasste im Vorentwurf zwei Potenzialflächen nach Stufe III, die die Kriterien Mindestflächengröße und Flächengeometrie nach Stufe IV nicht erfüllten.

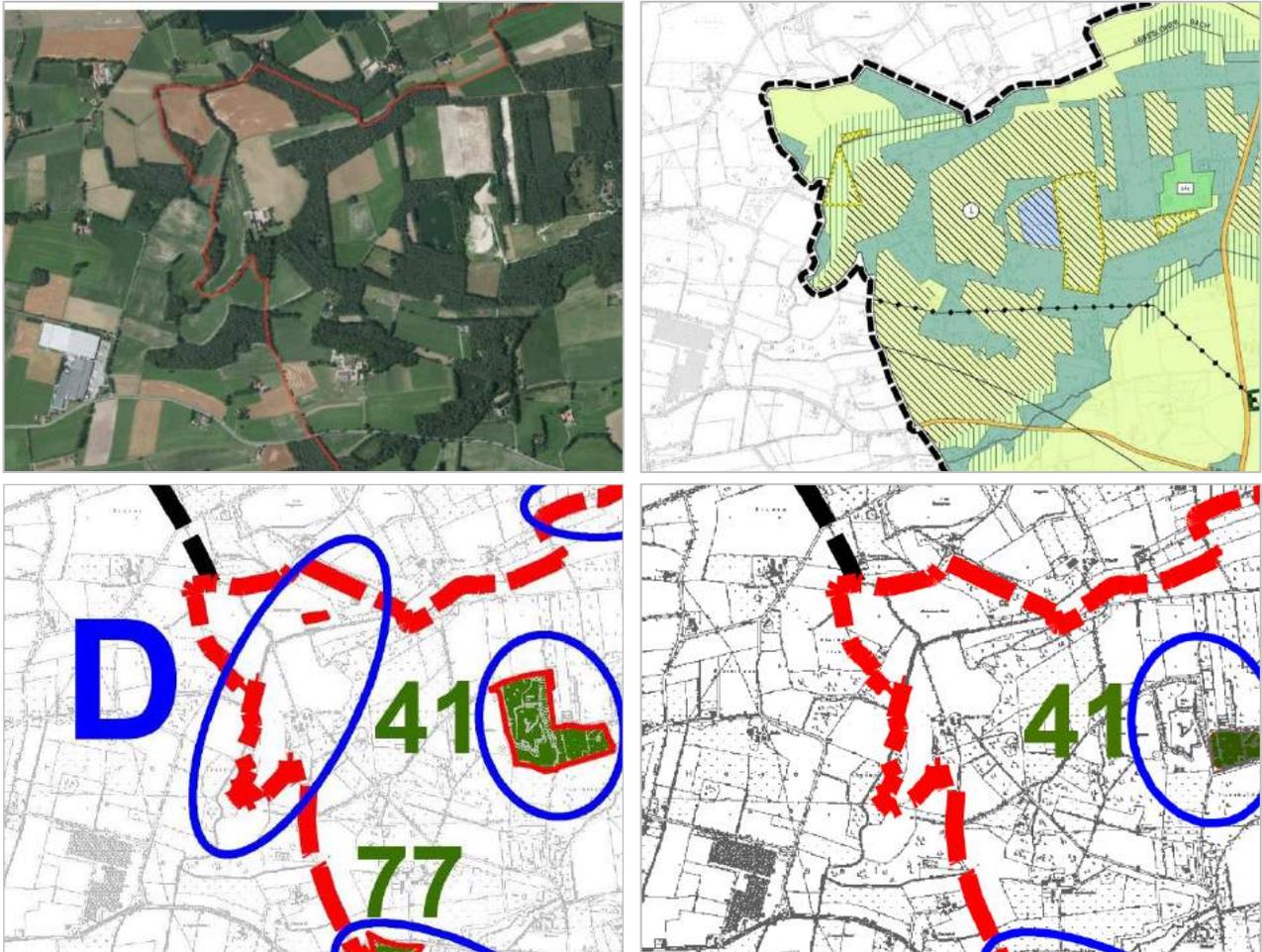


Abbildung: Luftbild, FNP 2020, Potenzialfläche Vorentwurf, Potenzialfläche Entwurf (v.l.n.r.)

8. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Gütersloh (FNP 2020)

6.5 Potenzialbereich F

Der Potenzialbereich F umfasst eine Potenzialfläche nach Stufe III, die die Kriterien Mindestflächengröße und Flächengeometrie nach Stufe IV erfüllt.

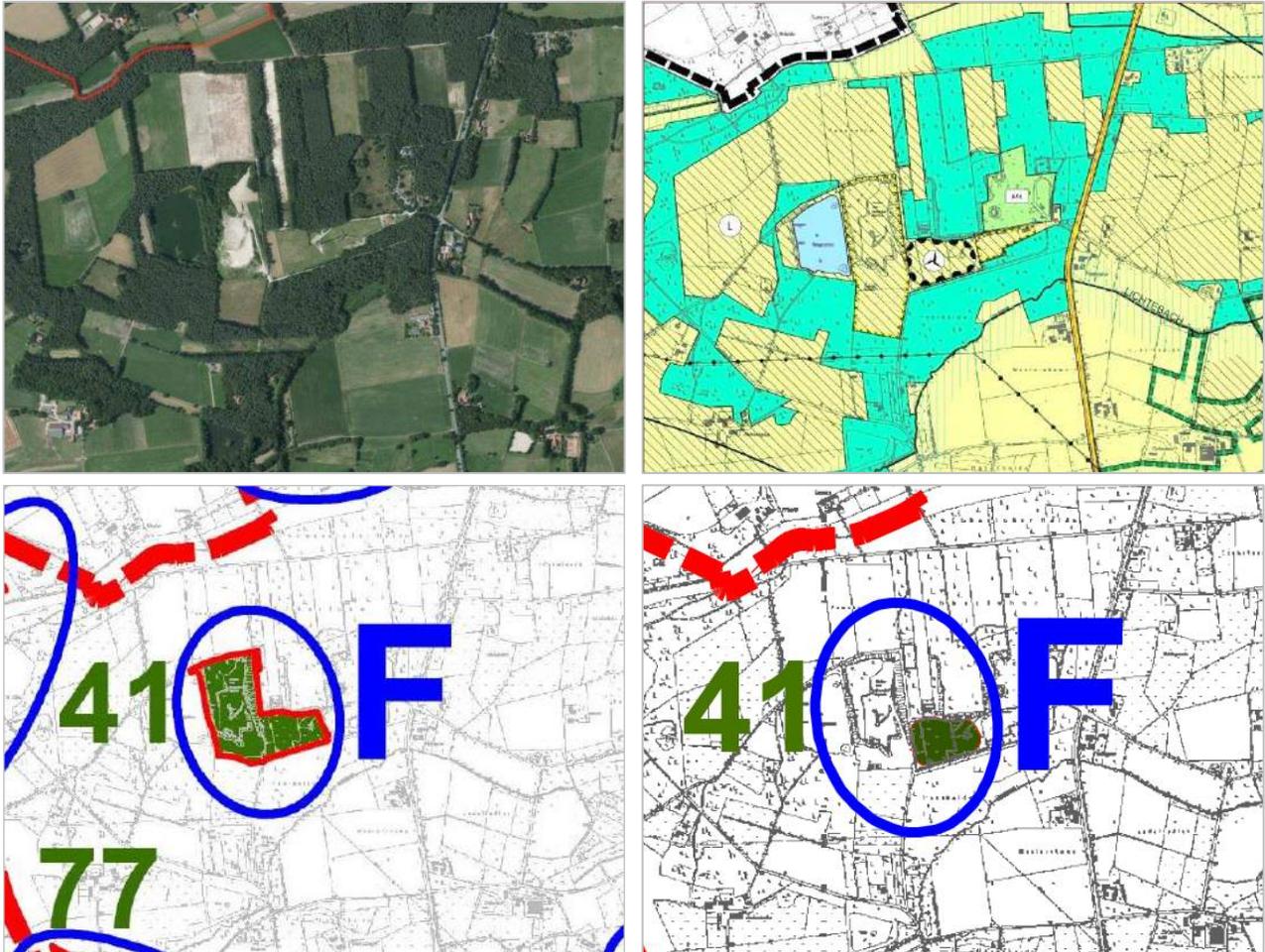


Abbildung: Luftbild, FNP 2020, Potenzialfläche Vorentwurf, Potenzialfläche Entwurf (v.l.n.r.)

6.5.1 Potenzialfläche F 41

Die Potenzialfläche F 41 ist 2,86 ha groß. Sie beinhaltet den Standort der vorhandenen Windenergieanlage An den Sandgruben.

Die Fläche liegt im Landschaftsschutzgebiet. Der Podsol ist auf der Gesamtfläche der Potenzialfläche vorzufinden (Schutzstufe 1). Westlich der Fläche befindet sich die Boden- und Bauschuttdeponie „Niehorster Brinke“. Im Rahmen der Abwägung der frühzeitigen Beteiligung erfolgte die Rücknahme der Teilfläche (vgl. Stufe III).

Insgesamt besteht im Bereich der Potenzialfläche für windenergieempfindliche Vogelarten kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko. Dagegen wurden deutlich erhöhte Aktivitäten windenergieempfindlicher Fledermausarten (Großer Abendsegler, Breitflughfledermaus) festgestellt. Hier-

8. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Gütersloh (FNP 2020)

durch besteht ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko durch den Betrieb einer Windenergieanlage. In Bezug auf artenschutzrechtliche Belange sind im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens Vermeidungsmaßnahmen (Abschaltzeiten während der gesamten Vegetationsperiode) festzulegen (vgl. NZO GmbH, 2015).

Der verbleibende Teil der Potenzialfläche kommt für eine Darstellung als Konzentrationszone für die Nutzung von Windenergie in Frage.

8. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Gütersloh (FNP 2020)

6.6 Potenzialbereich G

Der Potenzialbereich G umfasste im Vorentwurf neun Potenzialflächen nach Stufe III, von denen zwei die Kriterien Mindestflächengröße und Flächengeometrie nach Stufe IV erfüllten. Nach Abwägung der Hinweise und Anregungen der frühzeitigen Beteiligung enthält der Potenzialbereich acht Potenzialflächen nach Stufe III, von denen zwei die Kriterien Mindestflächengröße und Flächengeometrie nach Stufe IV erfüllen.

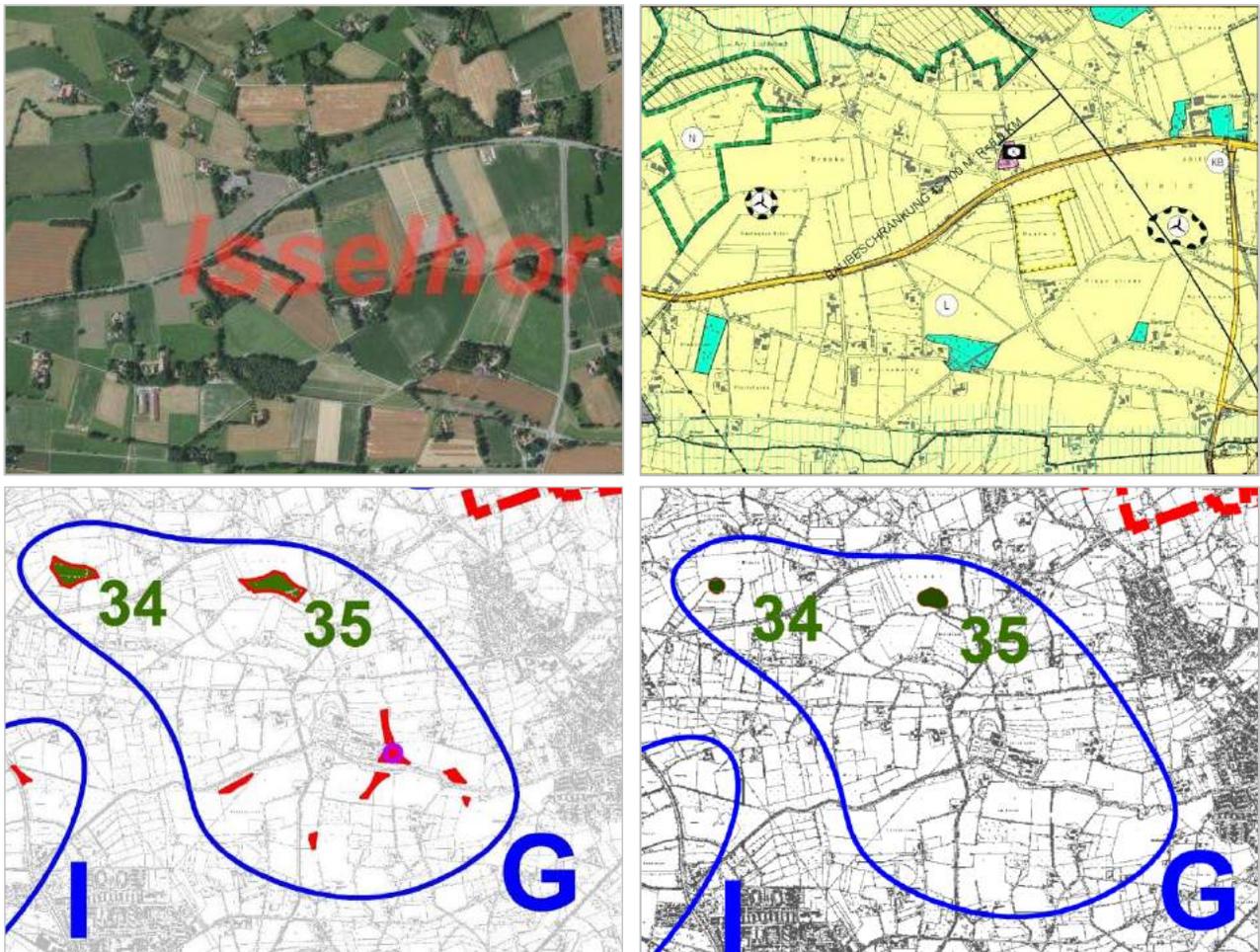


Abbildung: Luftbild, FNP 2020, Potenzialfläche Vorentwurf, Potenzialfläche Entwurf (v.l.n.r.)

6.6.1 Potenzialfläche G 34

Die Potenzialfläche G 34 ist 0,89 ha groß.

Die Fläche liegt im Landschaftsschutzgebiet. Im Westen und Norden befindet sich das Naturschutzgebiet „Am Lichte bach“ (GT-010). Im Bereich der Potenzialfläche wurden im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung der Stufe II für das nordwestliche Stadtgebiet deutlich erhöhte Aktivitäten der windenergieempfindlichen Rauhaufledermaus nachgewiesen. Im Rahmen des Anlagengenehmigungsverfahrens sind Vermeidungsmaßnahmen festzulegen (vgl. NZO GmbH, 2015).

8. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Gütersloh (FNP 2020)

Die Fläche liegt innerhalb des 6 km-Radius des Bauschutzbereiches. Aufgrund der Nähe zum Militärflugplatz ist ggf. die Bauhöhenbeschränkung zu beachten. Folglich kann nicht ausgeschlossen werden, dass aus Gründen der Flugsicherung die Potenzialfläche für die Nutzung von Windenergieanlagen nicht genutzt werden kann (s. auch Kap. 5.9.3 Konversion).

Grundsätzlich kommt die Potenzialfläche für eine Darstellung als Konzentrationszone für die Nutzung der Windenergie in Frage.

6.6.2 Potenzialfläche G 35

Die Potenzialfläche G 35 ist 2,03 ha groß.

Die Fläche liegt im Landschaftsschutzgebiet. Im Bereich der Potenzialfläche wurden im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung der Stufe II für das nordwestliche Stadtgebiet deutlich erhöhte Aktivitäten der windenergieempfindlichen Arten Rauhautfledermaus und Großer Abendsegler nachgewiesen. Des Weiteren sind innerhalb bzw. im direkten Umfeld der Potenzialfläche Kiebitze kartiert worden. Im Rahmen des Anlagengenehmigungsverfahrens sind Ausgleichs- und Vermeidungsmaßnahmen festzulegen (vgl. NZO GmbH, 2015).

Die Fläche liegt teilweise innerhalb des 6 km-Radius des Bauschutzbereiches. Aufgrund der Nähe zum Militärflugplatz ist ggf. die Bauhöhenbeschränkung zu beachten. Folglich kann nicht ausgeschlossen werden, dass aus Gründen der Flugsicherung die Potenzialfläche für die Nutzung von Windenergieanlagen nicht genutzt werden kann (s. auch Kap. 5.9.3 Konversion). Im Osten verläuft eine Richtfunktrasse.

Grundsätzlich ist die Potenzialfläche für eine Darstellung als Konzentrationszone für die Nutzung der Windenergie geeignet.

8. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Gütersloh (FNP 2020)

6.7 Potenzialbereich H

Der Potenzialbereich H umfasst sechs Potenzialflächen nach Stufe III, von denen vier die Kriterien Mindestflächengröße und Flächengeometrie nach Stufe IV erfüllen. Nach Abwägung der Hinweise und Anregungen der frühzeitigen Beteiligung weist der Potenzialbereich H sieben Potenzialflächen nach Stufe III, von denen zwei die Kriterien Mindestflächengröße und Flächengeometrie nach Stufe IV erfüllen, auf.

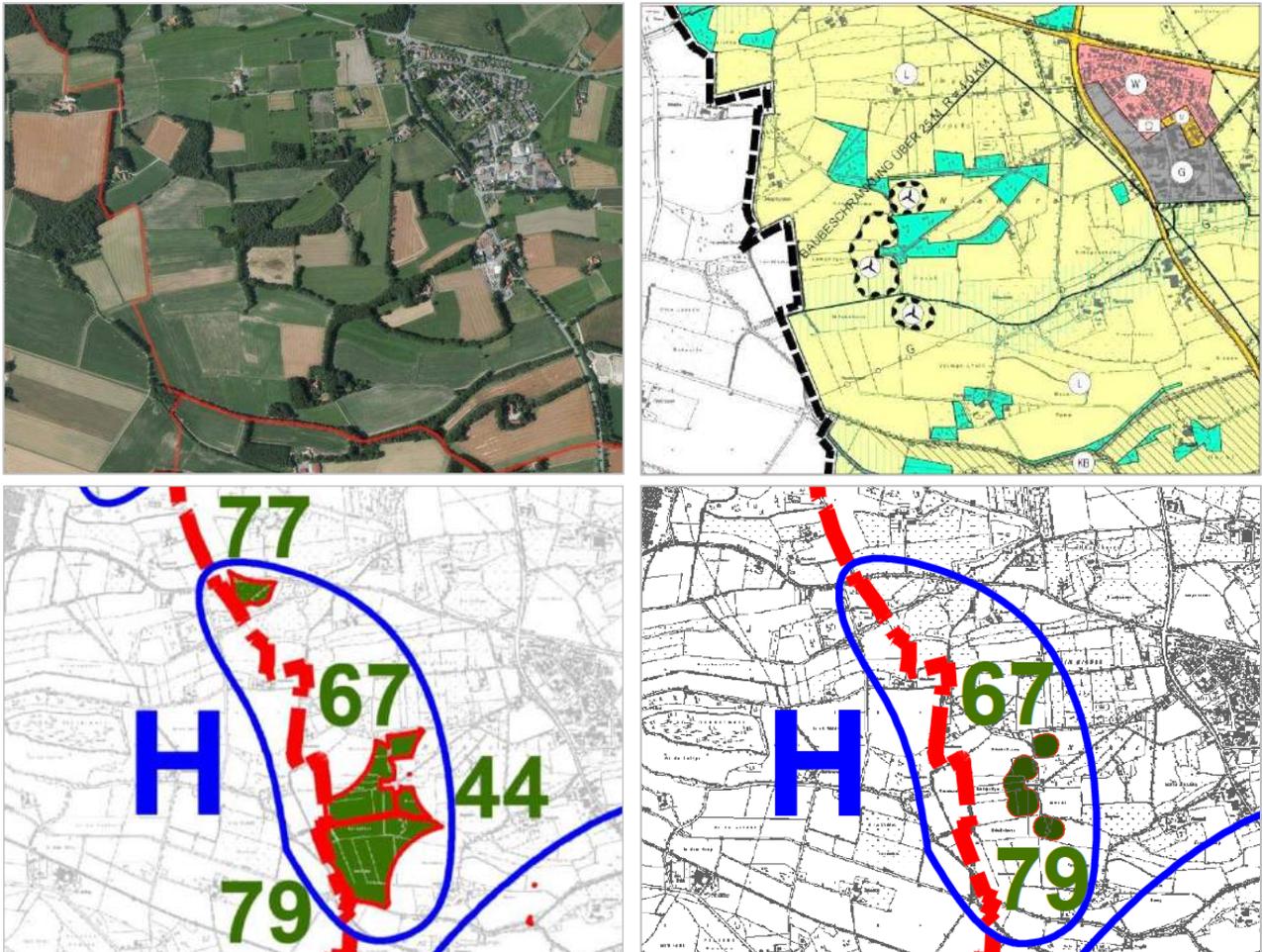


Abbildung: Luftbild, FNP 2020, Potenzialfläche Vorentwurf, Potenzialfläche Entwurf (v.l.n.r.)

6.7.1 Potenzialfläche H 44

Die Potenzialfläche H 44 ist 1,32 ha groß.

Die Potenzialflächen H 44, H 67 und H 79 werden durch den Krullsbach und eine schmale Waldfläche voneinander getrennt (s. Stufe I). Die Fläche liegt im Landschaftsschutzgebiet. Im Bereich der Fläche fanden Aufforstungen statt, entsprechend handelt es sich nunmehr um Waldflächen und werden als Ausschlussflächen betrachtet (s. Stufe II).

Die Fläche liegt innerhalb des 4 km-Radius des Bauschutzbereiches.

8. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Gütersloh (FNP 2020)

Die Potenzialfläche ist aufgrund des Waldvorkommens für eine Darstellung als Konzentrationszone für die Nutzung der Windenergie nicht geeignet.

6.7.2 Potenzialfläche H 67

Die Potenzialfläche H 67 ist 4,49 ha groß. Sie liegt an der Stadtgrenze zu Harsewinkel.

Die Potenzialflächen H 44, H 67 und H 79 werden durch den Krullsbach und eine schmale Waldfläche voneinander getrennt (s. Stufe I bzw. II). Die Fläche liegt im Landschaftsschutzgebiet. Sie liegt teilweise im vorgesehenen Überschwemmungsgebiet der Lutter (s. Stufe II). Teile der Potenzialfläche wurden im Rahmen der Auswertung der frühzeitigen Beteiligung aufgrund ihrer Lage im vorgesehenen Überschwemmungsgebiet zurückgenommen. Im Zuge der artenschutzrechtlichen Prüfung der Stufe II wurden im Bereich der Potenzialfläche H 67 Kiebitze gesichtet. Aufgrund des Vorkommens sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Habitatoptimierungen) im Rahmen der Errichtung von Windenergieanlagen notwendig. Ferner wurden windkraftsensible Fledermausarten (Breitflügelfledermaus, Nycmi mittel hoch rufend) kartiert. Entsprechend sind im Zuge des Anlagengenehmigungsverfahrens auch Vermeidungsmaßnahmen (Gondelmonitoring) festzulegen (vgl. NZO GmbH 2015). Der Kreis Gütersloh weist in seiner Stellungnahme vom 30.11.2015 daraufhin, dass darüber hinaus ein Brachvogelpaar in dem Raum beobachtet wurde, jedoch kein Bruterfolg nachgewiesen werden konnte. Im konkreten Anlagengenehmigungsverfahren sind entsprechend neben Untersuchungen des Kiebitzes auch des Brachvogels erforderlich.

Die Fläche liegt innerhalb des 4 km-Radius des Bauschutzbereiches. Aufgrund der Nähe zum Militärflugplatz ist ggf. die Bauhöhenbeschränkung zu beachten. Entsprechend kann nicht ausgeschlossen werden, dass aus Gründen der Flugsicherung die Potenzialfläche für die Nutzung von Windenergieanlagen nicht genutzt werden kann (s. auch Kap. 5.9.3 Konversion).

Die Potenzialfläche kommt ohne die im Überschwemmungsgebiet der Lutter liegenden Bereiche für eine Darstellung als Konzentrationszone für die Nutzung der Windenergie in Frage.

6.7.3 Potenzialfläche H 77

Die Potenzialfläche H 77 ist 2,11 ha groß.

Die Fläche liegt im Landschaftsschutzgebiet. Eine kleine östliche Teilfläche der Potenzialfläche H 77 beinhaltet einen besonders schutzwürdigen Plaggenesch sowie eine tiefreichende humose Braunerde aufgrund ihrer Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte (Schutzstufe 3). Des Weiteren liegt die Fläche innerhalb des Biotopverbundes „Lichtebach- und Steinbach-Niederung nördlich Niehorst“ (VB-DT-4015-0050), einem Gebiet mit herausragender Bedeutung (s. Stufe III). Teile der Potenzialfläche wurden im Rahmen der Auswertung der frühzeitigen Beteiligung aufgrund ihrer Lage im Biotopverbund mit herausragender Bedeutung zurückgenommen.

Die Fläche liegt innerhalb des 4 km-Radius des Bauschutzbereiches.

8. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Gütersloh (FNP 2020)

Aufgrund der Lage innerhalb des Biotopverbundes mit herausragender Bedeutung kommt die Potenzialfläche nicht für eine Darstellung als Konzentrationszone für die Nutzung der Windenergie in Frage.

6.7.4 Potenzialfläche H 79

Die Potenzialfläche H 79 ist 1,25 ha groß. Sie liegt an der Stadtgrenze zu Harsewinkel.

Die Potenzialflächen H 44, H 67 und H 79 werden durch den Krullsbach und eine schmale Waldfläche voneinander getrennt (s. Stufe I bzw. II). Die Fläche liegt im Landschaftsschutzgebiet. Sie liegt teilweise im vorgesehenen Überschwemmungsgebiet der Lutter (s. Stufe II). Im Zuge der frühzeitigen Beteiligung wurde das Kriterium Überschwemmungsgebiet als Tabubereich anerkannt. Eine Reduzierung der Potenzialfläche erfolgte zur Entwurfsfassung. Auf der Potenzialfläche H 79 konnte im Rahmen der artenschutzrechtlichen Untersuchung der Stufe II für das nordwestliche Stadtgebiet ein Brutrevier des Großen Brachvogels, der Wachtel sowie des Kiebitzes nachgewiesen werden. Zum Erhalt der traditionell genutzten Brutreviere der Kiebitze sowie zur Ausweisung der Potenzialfläche als Konzentrationszone für Windenergieanlagen werden für den Kiebitz artspezifische vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erforderlich, welche auch dem Großen Brachvogel zugutekommen. Innerhalb der Fläche H 79 wurden Zugereignisse der Rauhautfledermaus nachgewiesen. Zur Vermeidung eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos sind Abschalt Szenarien während der Zugzeiten im Frühjahr und Herbst zu empfehlen (vgl. NZO GmbH 2015).

Die Fläche liegt innerhalb des 4 km-Radius des Bauschutzbereiches. Aufgrund der Nähe zum Militärflugplatz ist ggf. die Bauhöhenbeschränkung zu beachten. Entsprechend kann nicht ausgeschlossen werden, dass aus Gründen der Flugsicherung die Potenzialfläche für die Nutzung von Windenergieanlagen nicht genutzt werden kann (s. auch Kap. 5.9.3 Konversion). Durch die Fläche verläuft die unterirdische Ferngasleitung Nr. 16 der Open Grid Europe GmbH.

Die Potenzialfläche kommt ohne die im Überschwemmungsgebiet der Lutter liegenden Bereiche für eine Darstellung als Konzentrationszone für die Nutzung der Windenergie in Frage.

8. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Gütersloh (FNP 2020)

6.8 Potenzialbereich I

Der Potenzialbereich I umfasste im Vorentwurf sechs Potenzialflächen nach Stufe III, von denen eine die Kriterien Mindestflächengröße und Flächengeometrie nach Stufe IV erfüllte. Nach Abwägung der Hinweise und Anregungen der frühzeitigen Beteiligung enthält der Potenzialbereich I sechs Potenzialflächen nach Stufe III, von denen eine die Kriterien Mindestflächengröße und Flächengeometrie nach Stufe IV erfüllt.

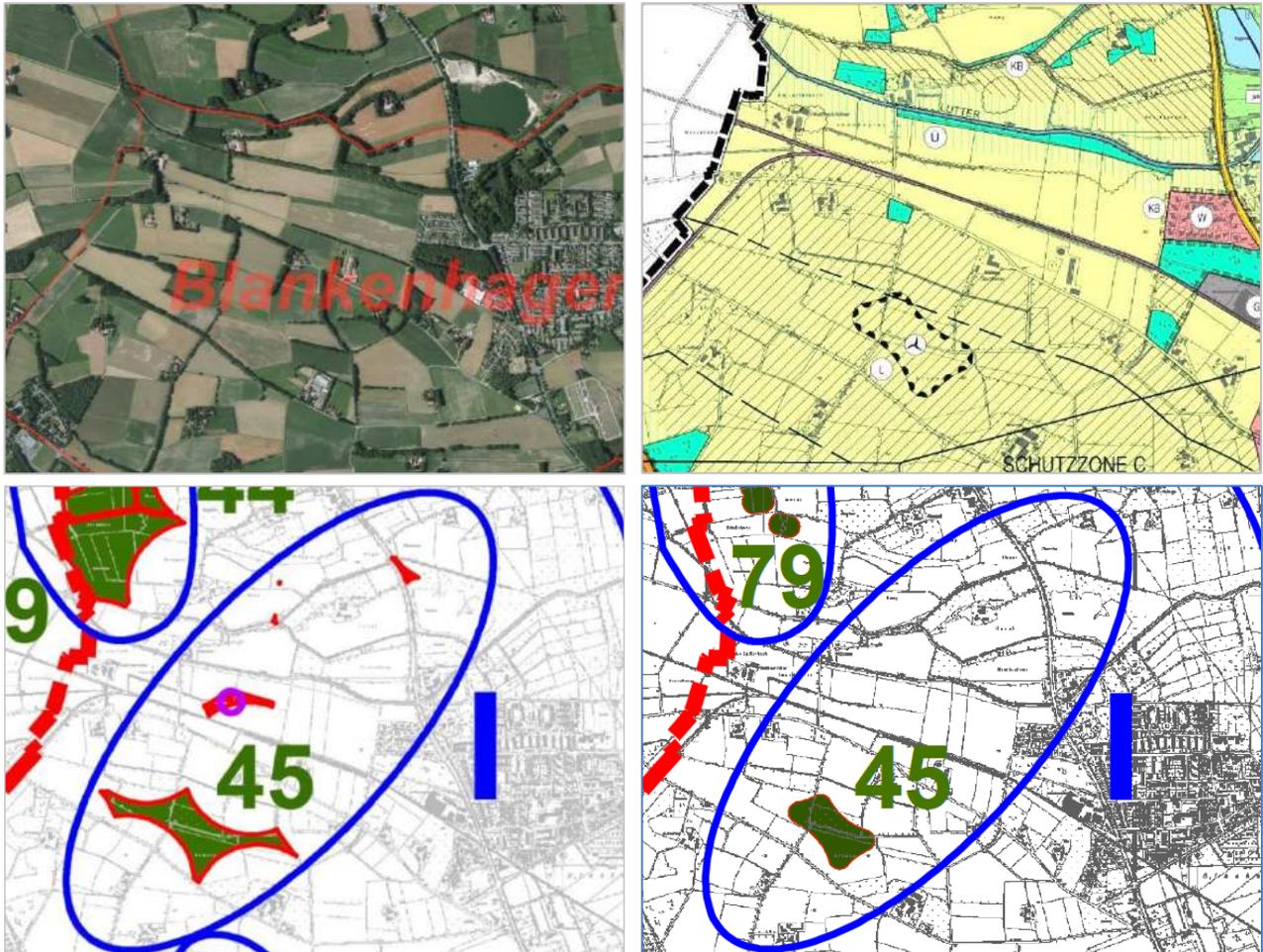


Abbildung: Luftbild, FNP 2020, Potenzialfläche Vorentwurf, Potenzialfläche Entwurf (v.l.n.r.)

6.8.1 Potenzialfläche I 45

Die Potenzialfläche I 45 ist 6,91 ha groß.

Die Fläche liegt im Landschaftsschutzgebiet. Im Zuge der artenschutzrechtlichen Untersuchung der Stufe II für das nordwestliche Stadtgebiet sind an dem Standort windkraftsensible Fledermausarten kartiert worden. Im Osten der Potenzialfläche I 45 besteht für die Breitflügelfledermaus sowie Zweifarbfledermaus ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko durch dort betriebene Windenergieanlagen. Für diese Teilfläche wird im Artenschutzbericht der Stufe II Abschaltscenarien empfohlen. Im Bereich der Straße „Auf der Kosten“ wurden erhöhte Aktivitäten von Fleder-

8. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Gütersloh (FNP 2020)

mäusen der Gruppe Nycmi, des Großen Abendseglers sowie der Rauhauffledermaus nachgewiesen. Hier wird empfohlen für Windenergieanlagen ein Gondelmonitoring durchzuführen (vgl. NZO GmbH, 2015).

Die Fläche liegt innerhalb des 4 km-Radius des Bauschutzbereiches. Im Osten verläuft eine Richtfunktrasse. Aufgrund der Nähe zum Militärflugplatz ist ggf. die Bauhöhenbeschränkung zu beachten. Entsprechend kann nicht ausgeschlossen werden, dass aus Gründen der Flugsicherung die Potenzialfläche für die Nutzung von Windenergieanlagen nicht genutzt werden kann (s. auch Kap. 5.9.3 Konversion).

Grundsätzlich ist die Potenzialfläche für eine Darstellung als Konzentrationszone für die Nutzung der Windenergie geeignet.

8. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Gütersloh (FNP 2020)

6.9 Potenzialbereich J

Der Potenzialbereich J umfasste im Vorentwurf eine Potenzialfläche nach Stufe III, die die Kriterien Mindestflächengröße und Flächengeometrie nach Stufe IV erfüllte. Nach Abwägung der Hinweise und Anregungen der frühzeitigen Beteiligung enthält der Potenzialbereich eine Potenzialfläche nach Stufe III, die die Kriterien Mindestflächengröße und Flächengeometrie nach Stufe IV nicht erfüllt.

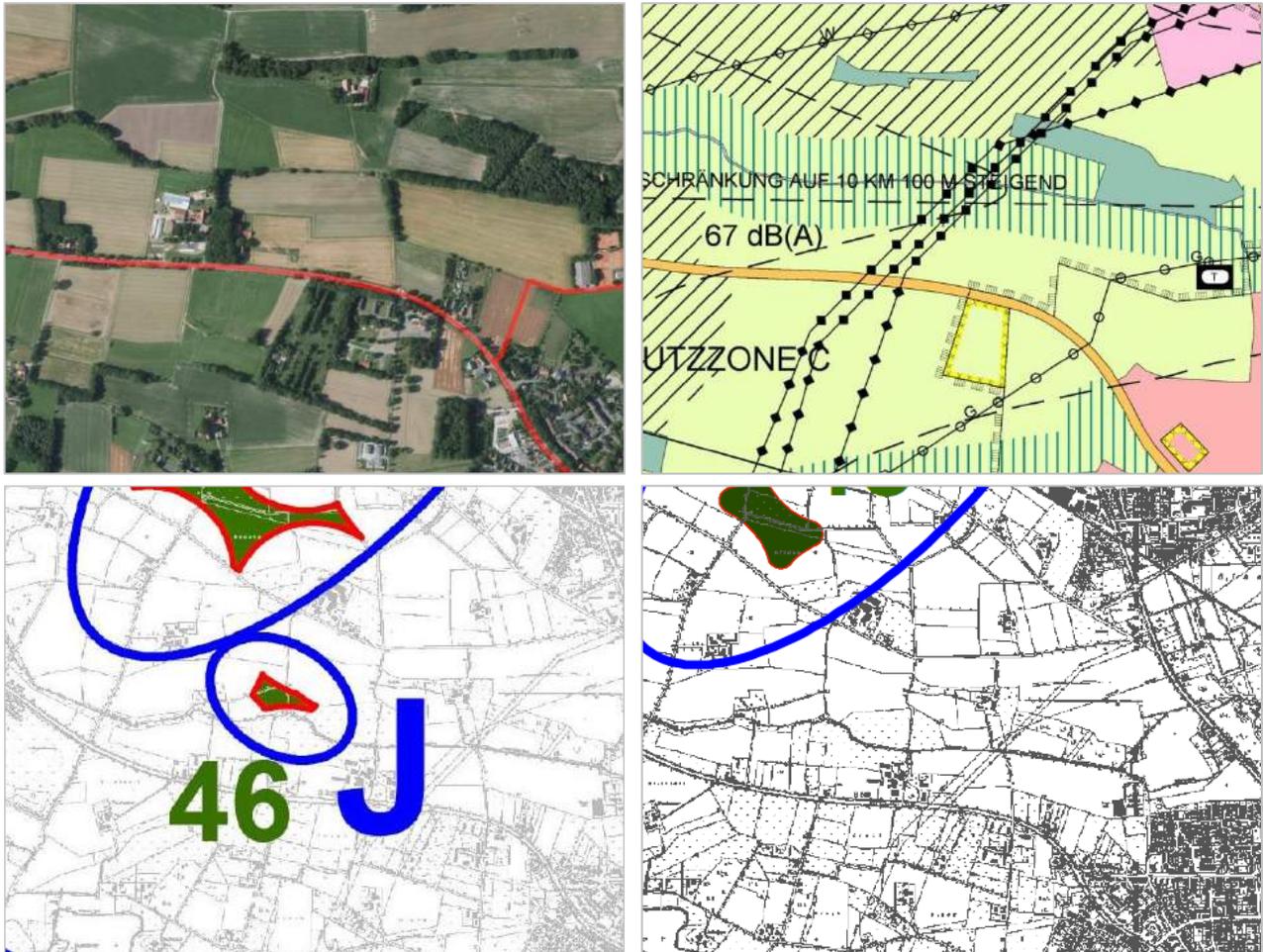


Abbildung: Luftbild, FNP 2020, Potenzialfläche Vorentwurf, Potenzialfläche Entwurf (v.l.n.r.)

6.9.1 Potenzialfläche J 46

Die Potenzialfläche J 46 ist 1,38 ha groß.

Die Fläche liegt im Landschaftsschutzgebiet. Im Bereich der Fläche J 46 wurde die Rauhaufledermaus nachgewiesen. Im Rahmen des Anlagengenehmigungsverfahrens sind Vermeidungsmaßnahmen (Abschaltzenario) zur Verhinderung der Auslösung des artenschutzrechtlichen Verbotstatbestand erforderlich (vgl. NZO GmbH, 2015).

8. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Gütersloh (FNP 2020)

Die Fläche liegt innerhalb des 4 km-Radius des Bauschutzbereiches bzw. innerhalb des Anflugsektors. Durch die Fläche verläuft eine unterirdische Gasfernleitung. Im Westen verläuft eine Richtfunktrasse.

Die Potenzialfläche kommt aufgrund ihrer Flächengeometrie nicht für eine Darstellung als Konzentrationszone für die Nutzung der Windenergie in Frage.

8. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Gütersloh (FNP 2020)

6.10. Potenzialbereich K

Der Potenzialbereich K umfasste im Vorentwurf acht Potenzialflächen nach Stufe III, von denen fünf die Kriterien Mindestflächengröße und Flächengeometrie nach Stufe IV erfüllten. Nach Abwägung der Hinweise und Anregungen der frühzeitigen Beteiligung weist der Potenzialbereich K sieben Potenzialflächen nach Stufe III, von denen zwei die Kriterien Mindestflächengröße und Flächengeometrie nach Stufe IV erfüllen, auf.

Zusätzlich wurde im Vorentwurf aufgrund des Konversionsprozesses die Potenzialfläche K 66* betrachtet (s. Stufe IV).

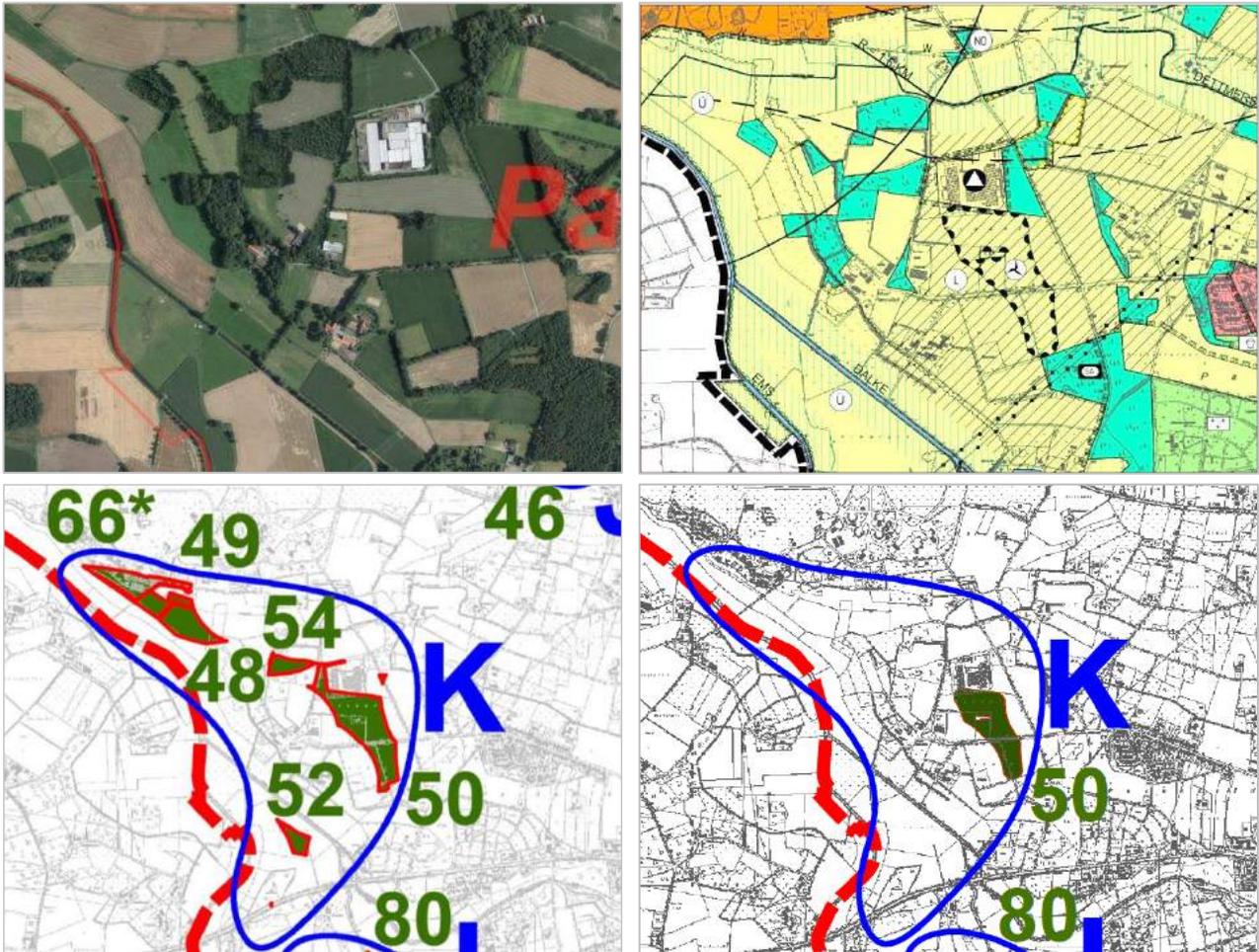


Abbildung: Luftbild, FNP 2020, Potenzialfläche Vorentwurf, Potenzialfläche Entwurf (v.l.n.r.)

6.10.1 Potenzialfläche K 48

Die Potenzialfläche K 48 ist 3,85 ha groß.

Die Potenzialflächen K 48, K 49 und K 66* werden durch den Dettmers Bach voneinander getrennt (s. Stufe I). Die Fläche liegt im Landschaftsschutzgebiet. Sie befindet sich des Weiteren im festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Ems (s. Stufe II). Ferner liegt die Fläche im Bio-

8. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Gütersloh (FNP 2020)

topverbund „Emsaue im Bereich der Kommunen Rheda-Wiedenbrück, Gütersloh und Herzebrock-Clarholz“ (VB-DT-4015-0057) mit herausragender Bedeutung (s. Stufe III). Im Zuge der frühzeitigen Beteiligung wurden die Kriterien Überschwemmungsgebiet sowie Biotopverbundflächen mit herausragender Bedeutung als Tabubereich anerkannt. Der sehr schutzwürdige Boden Auengley mit einer hohen Bodenfruchtbarkeit befindet sich innerhalb der Potenzialfläche (Schutzstufe 2).

Die Fläche liegt innerhalb des 4 km-Radius des Bauschutzbereiches. Südöstlich der Potenzialfläche verläuft eine Richtfunktrasse.

Aufgrund der Lage im Überschwemmungsgebiet der Ems sowie im Biotopverbund mit herausragender Bedeutung kommt die Potenzialfläche für eine Darstellung als Konzentrationszone für die Nutzung von Windenergie nicht in Frage.

6.10.2 Potenzialfläche K 49

Die Potenzialfläche K 49 ist 2,42 ha groß.

Die Potenzialflächen K 48, K 49 und K 66* werden durch den Dettmers Bach voneinander getrennt (s. Stufe I). Die Fläche liegt im Landschaftsschutzgebiet. Sie befindet sich im festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Ems (s. Stufe II). Ferner liegt die Fläche im Biotopverbund „Emsaue im Bereich der Kommunen Rheda-Wiedenbrück, Gütersloh und Herzebrock-Clarholz“ (VB-DT-4015-0057) mit herausragender Bedeutung (s. Stufe III). Im Zuge der frühzeitigen Beteiligung wurden die Kriterien Überschwemmungsgebiet sowie Biotopverbundflächen mit herausragender Bedeutung als Tabubereich anerkannt. Der sehr schutzwürdige Boden Auengley mit einer hohen Bodenfruchtbarkeit befindet sich im Großteil der Potenzialfläche (Schutzstufe 2).

Die Fläche liegt innerhalb des 4 km-Radius des Bauschutzbereiches. Durch die Fläche verläuft eine unterirdische Wasserfernleitung.

Aufgrund der Lage im Überschwemmungsgebiet der Ems sowie im Biotopverbund mit herausragender Bedeutung kommt die Potenzialfläche für eine Darstellung als Konzentrationszone für die Nutzung von Windenergie nicht in Frage.

6.10.3 Potenzialfläche K 50

Die Potenzialfläche K 50 ist 9,21 ha groß. In der Nähe befindet sich das Kompostwerk.

Die Potenzialflächen K 50 und K 54 werden durch eine Waldfläche voneinander getrennt (s. Stufe II). Die Fläche liegt im Landschaftsschutzgebiet. Im südlichen Randbereich der Fläche K 50 befindet sich der sehr schützenswürdige Bodentyp Podsol-Regosol (Schutzstufe 2). Im Nordwesten der Fläche wurden Jagdaktivitäten der Breitflügelfledermaus, im Norden Zugereignisse der Rauhaufledermaus nachgewiesen. Entsprechend werden im Artenschutzbericht (NZO GmbH, 2015) Abschalt Szenarien für die Teilflächen empfohlen.

Die Fläche liegt innerhalb des 4 km-Radius des Bauschutzbereiches. Im Süden verläuft die Hochspannungsfreileitung. Aufgrund der Nähe zum Militärflugplatz ist ggf. die Bauhöhenbeschränkung zu beachten. Entsprechend kann nicht ausgeschlossen werden, dass aus Gründen

8. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Gütersloh (FNP 2020)

der Flugsicherung die Potenzialfläche für die Nutzung von Windenergieanlagen nicht genutzt werden kann (s. auch Kap. 5.9.3 Konversion). Südlich der Potenzialfläche verläuft eine Höchstspannungsfreileitung der Amprion GmbH (vgl. Seite 46).

Im Ergebnis ist die Potenzialfläche für eine Darstellung als Konzentrationszone für die Nutzung der Windenergie geeignet.

6.10.4 Potenzialfläche K 52

Die Potenzialfläche K 52 ist 1,35 ha groß.

Die Fläche liegt im Landschaftsschutzgebiet und befindet sich im festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Ems (s. Stufe II). Im Zuge der frühzeitigen Beteiligung wurden das Kriterium Überschwemmungsgebiet als Tabubereich anerkannt. Fast flächendeckend ist der sehr schutzwürdige Bodentyp Auengley vorzufinden (Schutzstufe 2).

Die Fläche liegt innerhalb des 4 km-Radius des Bauschutzbereiches. Im Süden verläuft die Hochspannungsfreileitung.

Die Potenzialfläche ist für eine Darstellung als Konzentrationszone für die Nutzung der Windenergie aufgrund der Lage im Überschwemmungsgebiet sowie die daraus resultierende nicht ausreichende Flächengröße **nicht** geeignet.

6.10.5 Potenzialfläche K 54

Die Potenzialfläche K 54 ist 1,64 ha groß. In der Nähe befindet sich das Kompostwerk.

Die Potenzialflächen K 50 und K 54 werden durch eine Waldfläche voneinander getrennt (s. Stufe II). Die Fläche liegt im Landschaftsschutzgebiet. Im Norden der Fläche K 54 ist kleinflächig der sehr schutzwürdige Bodentyp Auengley vorhanden (Schutzstufe 2). Durch den Betrieb von Windenergieanlagen auf der Potenzialfläche K 54 besteht ein mittleres Konfliktpotenzial für die dort erfassten windkraftsensible Fledermausarten (Großer Abendsegler, Breitflügelfledermaus, Rauhauffledermaus, Nyctaloid mittel hoch rufend, Zweifarbfledermaus). Im Zuge des Anlagengenehmigungsverfahrens ist die Durchführung eines Gondelmonitorings festzulegen (vgl. NZO GmbH, 2015).

Die Fläche liegt innerhalb des 4 km-Radius des Bauschutzbereiches. Über die Fläche verläuft eine Richtfunktrasse.

Die Potenzialfläche ist aufgrund ihrer Flächengeometrie **nicht** für eine Darstellung als Konzentrationszone für die Nutzung der Windenergie geeignet.

6.10.6 Potenzialfläche K 66*

Die Potenzialfläche K 66* ist 3,99 ha groß. Es handelt sich eigentlich um eine Ausschlussfläche aufgrund der Darstellung als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Flugplatz“ gemäß FNP 2020 (s. Stufe I). Sie wird jedoch aufgrund des Konversionsprozesses als zusätzliche Po-

8. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Gütersloh (FNP 2020)

tenzialfläche betrachtet (s. Stufe IV). Einbezogen wird eine direkt angrenzende 32 m² große Potenzialfläche im Potentialbereich K, die für sich genommen nicht die Kriterien Mindestflächengröße und Flächengeometrie nach Stufe IV erfüllt.

Dieser Bereich des Flugplatzgeländes wurde im Nachgang der Erstellung des Vorentwurfes der 8. Flächennutzungsplan-Änderung im Rahmen einer Biotopkartierung betrachtet. Auch hier wurden gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG und § 62 LG erfasst (s. Stufe I). Die entsprechenden Abgrenzungen für diesen Bereich werden wiederum als Ausschlussflächen gewertet.

Die zusätzliche Potenzialfläche K 66* grenzt direkt an die Potenzialfläche K 49. Die Potenzialflächen K 48, K 49 und K 66* werden durch den Dettmers Bach voneinander getrennt (s. Stufe I).

Die Fläche liegt nicht im Landschaftsschutzgebiet. Sie liegt teilweise im festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Ems. Überschwemmungsgebiete wurden im Zuge der frühzeitigen Beteiligung als Tabubereiche anerkannt. In Teilen der Potenzialfläche befindet sich der sehr schutzwürdige Bodentyp Auengley (Schutzstufe 2).

Die Fläche liegt innerhalb des 4 km-Radius des Bauschutzbereiches.

Aufgrund der Lage im Überschwemmungsgebiet der Ems und der Zweckbestimmung „Flugplatz“ kommt die Potenzialfläche für eine Darstellung als Konzentrationszone für die Nutzung von Windenergie nicht in Frage.

8. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Gütersloh (FNP 2020)

6.11 Potenzialbereich L

Der Potenzialbereich L umfasste im Vorentwurf drei Potenzialflächen nach Stufe III, von denen eine die Kriterien Mindestflächengröße und Flächengeometrie nach Stufe IV erfüllte. Nach Abwägung der Hinweise und Anregungen der frühzeitigen Beteiligung weist der Potenzialbereich L weiterhin drei Potenzialflächen nach Stufe III, von denen eine die Kriterien Mindestflächengröße und Flächengeometrie nach Stufe IV erfüllt, auf.

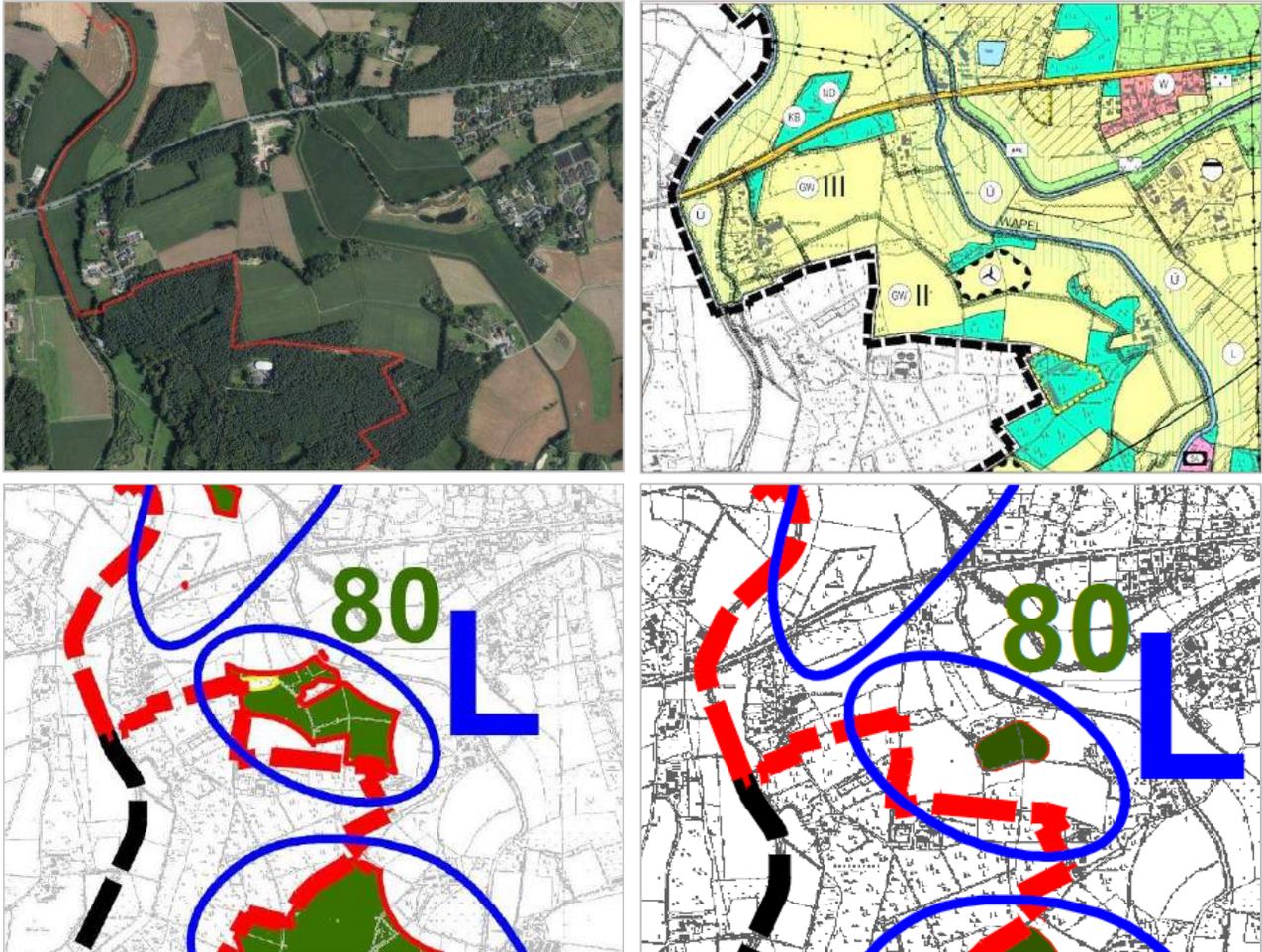


Abbildung: Luftbild, FNP 2020, Potenzialfläche Vorentwurf, Potenzialfläche Entwurf (v.l.n.r.)

6.11.1 Potenzialfläche L 80

Die Potenzialfläche L 80 ist 2,89 ha groß. Sie liegt an der Stadtgrenze zu Rheda-Wiedenbrück.

Die Fläche liegt im Landschaftsschutzgebiet. Teile der Potenzialfläche wurden im Rahmen der Auswertung der frühzeitigen Beteiligung aufgrund ihrer Lage im festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Wapel (s. Stufe II) zurückgenommen. Ferner liegt sie im Wasserschutzgebiet Rhedaer Forst (Zone III). Im Vergleich zur Vorentwurfsfassung erfolgte eine Reduzierung der Fläche aufgrund der Ausweisung der Wasserschutzgebietszone II als hartes Tabukriterium (s. Stufe I). Der Podsol mit seiner Schutzwürdigkeit aufgrund seines hohen Biotopentwicklungspo-

8. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Gütersloh (FNP 2020)

tenziales ist teilweise vorzufinden (Schutzstufe 1). Im Zuge der artenschutzrechtlichen Untersuchung der Stufe II für das nordwestliche Stadtgebiet sind an dem Standort überdurchschnittlich hohe Aktivitäten von windkraftsensiblen Fledermausarten (Breitflügelfledermaus, Rauhauffledermaus) kartiert worden. Aufgrund der Aktivitäten und der Nähe zu einem Quartier des Großen Abendseglers sind im Artenschutzbericht der Stufe II Abschalt Szenarien im Rahmen des Anlagenehmigungsverfahrens festzulegen (vgl. NZO GmbH, 2015).

Die Fläche liegt innerhalb des 4 km-Radius des Bauschutzbereiches. Aufgrund der Nähe zum Militärflugplatz ist ggf. die Bauhöhenbeschränkung zu beachten. Entsprechend kann nicht ausgeschlossen werden, dass aus Gründen der Flugsicherung die Potenzialfläche für die Nutzung von Windenergieanlagen nicht genutzt werden kann (s. auch Kap. 5.9.3 Konversion). Über die Fläche verläuft eine Richtfunktrasse.

Der verbleibende Teil der Potenzialfläche kommt für eine Darstellung als Konzentrationszone für die Nutzung von Windenergie in Frage.

8. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Gütersloh (FNP 2020)

6.12 Potenzialbereich MN

Der Potenzialbereich MN umfasste im Vorentwurf sechs Potenzialflächen nach Stufe III, von denen eine die Kriterien Mindestflächengröße und Flächengeometrie nach Stufe IV erfüllte. Nach Abwägung der Hinweise und Anregungen der frühzeitigen Beteiligung enthält der Potenzialbereich neun Potenzialflächen nach Stufe III, von denen drei die Kriterien Mindestflächengröße und Flächengeometrie nach Stufe IV erfüllen. Aufgrund der vormaligen Darstellung als eine Potenzialfläche sowie der besseren Verständlichkeit wird die Bezeichnung MN 83 beibehalten.

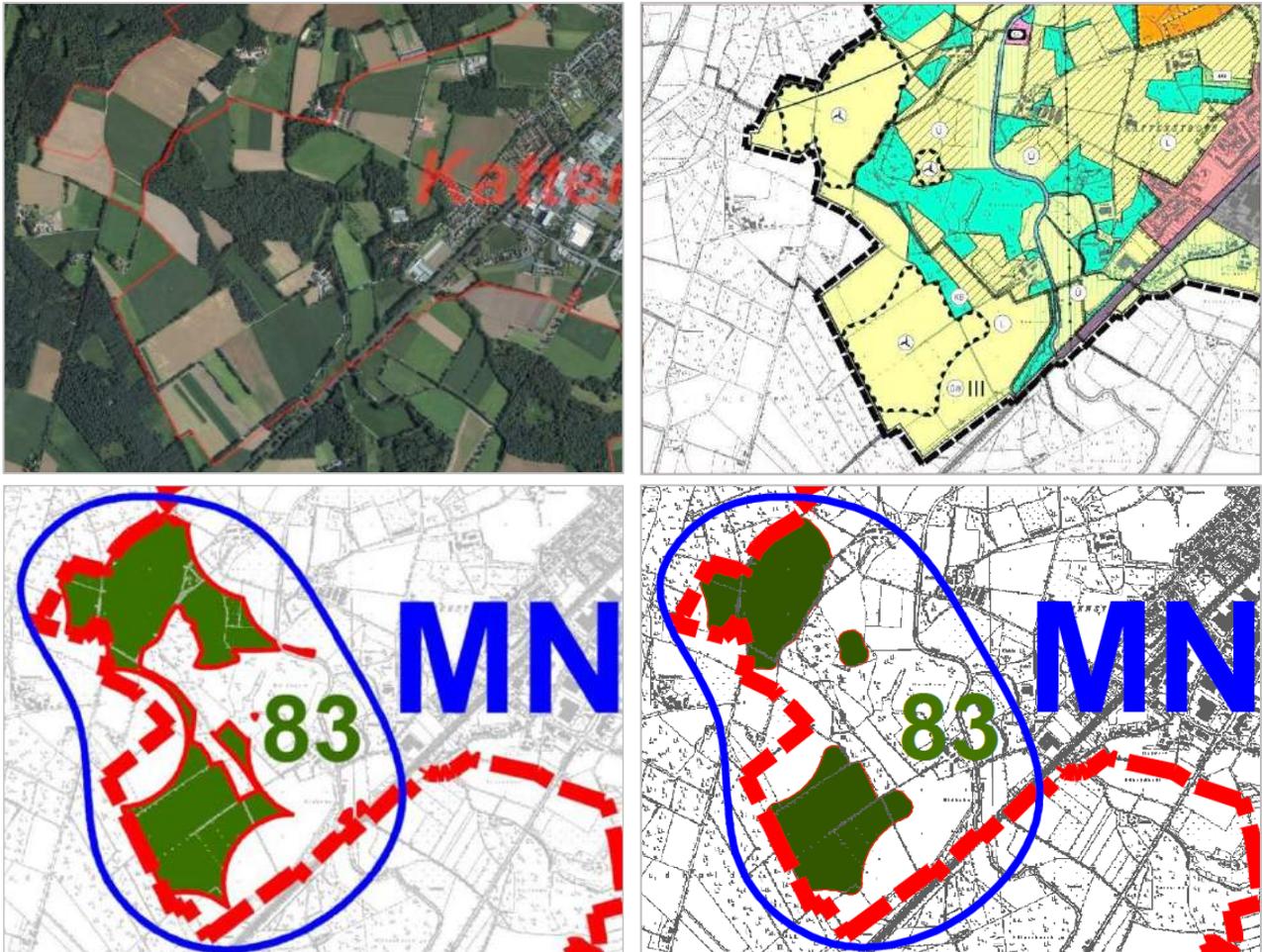


Abbildung: Luftbild, FNP 2020, Potenzialfläche Vorentwurf, Potenzialfläche Entwurf (v.l.n.r.)

6.12.1 Potenzialfläche MN 83

Die Potenzialfläche MN 83 ist 48,72 ha groß. Sie liegt an der Stadtgrenze zu Rheda-Wiedenbrück.

Die Fläche liegt im Landschaftsschutzgebiet. Teile der Potenzialfläche wurden im Rahmen der Auswertung der frühzeitigen Beteiligung aufgrund ihrer Lage im festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Wapel (s. Stufe II) zurückgenommen. Der nördliche Teil der Fläche MN 83 liegt in der Wasserschutzzone III des Wasserschutzgebietes Rhedaer Forst; der südliche Teil der

8. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Gütersloh (FNP 2020)

Fläche in der Zone IIIA des Wasserschutzgebietes Gütersloh-Sudheide-Rheda. Der Podsol mit seiner Schutzwürdigkeit ist auf dem überwiegenden Teil der Potenzialfläche MN 83 vorzufinden (Schutzstufe 1). Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Untersuchung Stufe II für das südwestliche Stadtgebiet wurden im Bereich des Potenzialbereiches sensible Fledermaus- sowie Vogelarten kartiert. Um das Tötungsrisiko für die in Teilbereichen der Potenzialfläche vorkommenden Arten Rotmilan sowie Großer Abendsegler und Rauhaufledermaus herabzusetzen soll zur Vermeidung eine temporäre Abschaltung von Windenergieanlagen vorgesehen werden (vgl. NZO GmbH 2014, Seite 123). Zur Überprüfung der Wirksamkeit von Abschalt Szenarien im Einzugsgebiet von sensiblen Fledermausarten, soll ein Gondelmonitoring erfolgen. Die sich ergebenden Beschränkungen müssen im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens abschließend geprüft werden.

Die Fläche liegt innerhalb des 4 km- bzw. 6 km-Radius des Bauschutzbereiches. Aufgrund der Nähe zum Militärflugplatz ist ggf. die Bauhöhenbeschränkung zu beachten. Entsprechend kann nicht ausgeschlossen werden, dass aus Gründen der Flugsicherung die Potenzialfläche für die Nutzung von Windenergieanlagen nicht genutzt werden kann (s. auch Kap. 5.9.3 Konversion). Im Süden verläuft die Hochspannungsfreileitung.

Der verbleibende Teil der Potenzialfläche kommt für eine Darstellung als Konzentrationszone für die Nutzung von Windenergie in Frage.

8. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Gütersloh (FNP 2020)

6.13 Potenzialbereich OP

Der Potenzialbereich OP umfasst neun Potenzialflächen nach Stufe III, von denen vier die Kriterien Mindestflächengröße und Flächengeometrie nach Stufe IV erfüllen. Nach Abwägung der Hinweise und Anregungen der frühzeitigen Beteiligung enthält der Potenzialbereich OP sieben Potenzialflächen nach Stufe III, von denen drei die Kriterien Mindestflächengröße und Flächengeometrie nach Stufe IV erfüllen.

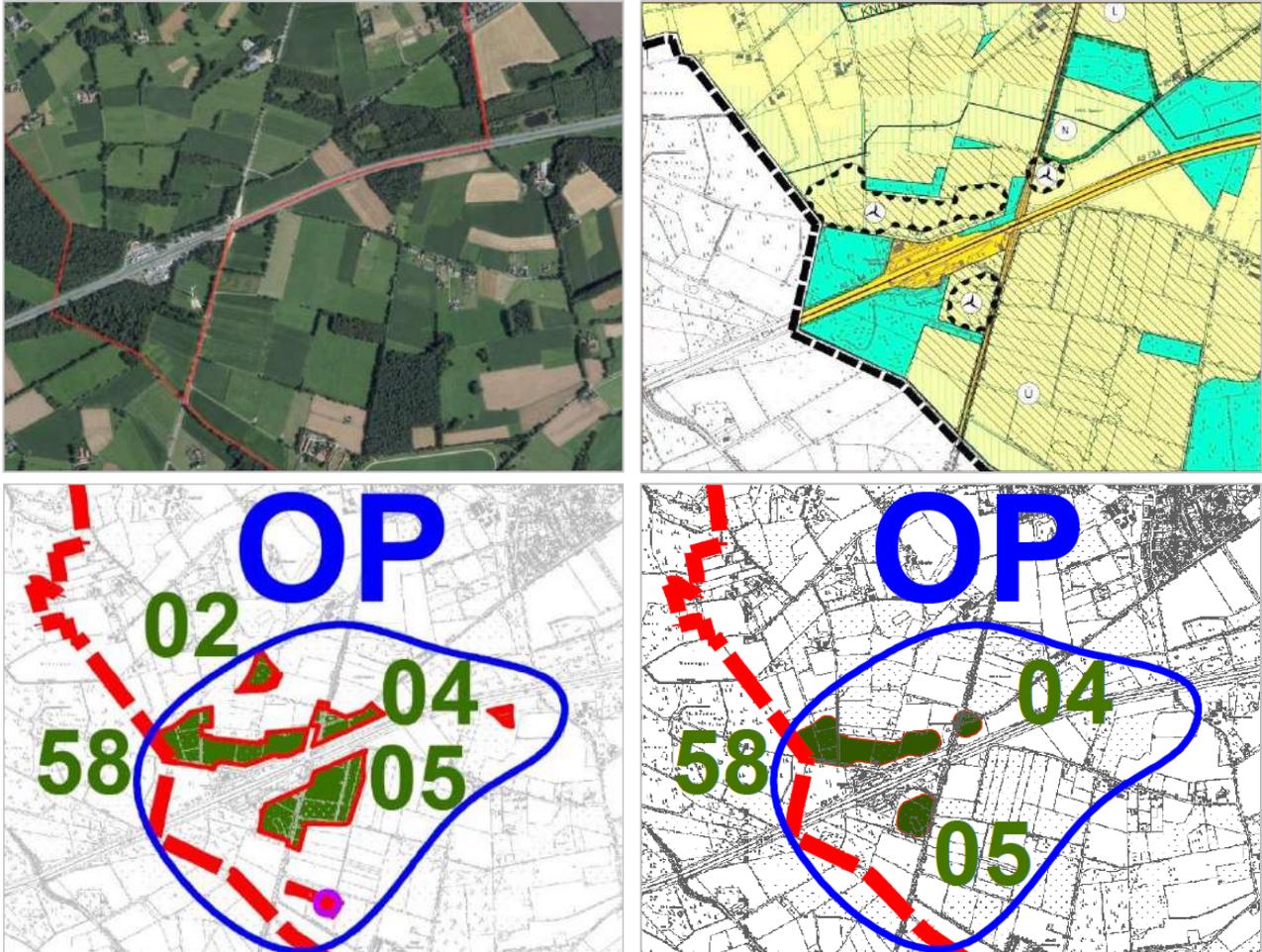


Abbildung: Luftbild, FNP 2020, Potenzialfläche Vorentwurf, Potenzialfläche Entwurf (v.l.n.r.)

6.13.1 Potenzialfläche OP 02

Die Potenzialfläche OP 02 ist 1,35 ha groß.

Die Fläche liegt im Landschaftsschutzgebiet.

Nördlich der Potenzialfläche verläuft eine Richtfunktrasse.

Die Potenzialfläche OP 02 ist für eine Darstellung als Konzentrationszone für die Nutzung der Windenergie aufgrund ihrer Flächengeometrie nicht geeignet.

8. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Gütersloh (FNP 2020)

6.13.2 Potenzialfläche OP 04

Die Potenzialfläche OP 04 ist 1,22 ha groß.

Die Potenzialflächen OP 04, OP 05 und OP 58 werden durch Waldflächen und die Bundesautobahn 2 voneinander getrennt (s. Stufe II bzw. I). Die Fläche liegt im Landschaftsschutzgebiet. Im Norden befindet sich das Naturschutzgebiet Spexard (GT-023) sowie das Biotopverbund mit herausragender Bedeutung „Feuchtgebiet südlich Gütersloh Spexard“ (VB-DT-4116-0054). Im Rahmen der Kartierungen zu dem Artenschutzfachbeitrag wurden das Vorhandensein von Brutreviere des Bodenbrüters Kiebitz sowie Jagdhabitate des Rotmilans beobachtet. Es wird empfohlen, durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen, wie eine Habitatoptimierung abseits der Anlagen, den Kiebitzen vor einem Bau von Windenergieanlagen alternative Brutstandorte anzubieten. Vertiefende Untersuchungen haben im Rahmen der Anlagengenehmigung zu erfolgen.

Über die Fläche verläuft eine Richtfunktrasse sowie die Kreisstraße 3 (Brockweg).

Im Ergebnis ist die Potenzialfläche für eine Darstellung als Konzentrationszone für die Nutzung der Windenergie geeignet.

6.13.3 Potenzialfläche OP 05

Die Potenzialfläche OP 05 ist 2,66 ha groß. Sie beinhaltet den Standort der vorhandenen Windenergieanlage am Brockweg.

Die Potenzialflächen OP 04, OP 05 und OP 58 werden durch Waldflächen und die Bundesautobahn 2 voneinander getrennt (s. Stufe II bzw. I). Die Fläche liegt im Landschaftsschutzgebiet. Teile der Potenzialfläche wurden im Rahmen der Auswertung der frühzeitigen Beteiligung aufgrund ihrer Lage im festgesetzten Überschwemmungsgebiet des Ölbaches (s. Stufe II) zurückgenommen. Südlich der Potenzialfläche wurden 2013 mehrere Brutreviere von Kiebitzen sowie ein Brutrevier vom Großen Brachvogel kartiert. Für beide Arten resultiert ein Konfliktpotenzial. Es wird im Artenschutzbeitrag empfohlen, durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen, wie eine Habitatoptimierung abseits der Anlagen, den Tieren vor einem Bau von Windenergieanlagen alternative Brutstandorte anzubieten. Habitatoptimierungen für den Kiebitz würden auch dem vorkommenden Großen Brachvogel an dieser Potenzialfläche entgegenkommen. Betriebszeiteinschränkungen für Teilflächen sind dem Artenschutzfachbeitrag zu entnehmen (NZO GmbH 2014, Seite 114).

Über die Fläche verläuft eine Richtfunktrasse. Die Kreisstraße befindet sich im östlichen Bereich der Potenzialfläche.

Nach Reduzierung des Tabukriteriums Überschwemmungsgebiet kommt der verbleibende Teil der Potenzialfläche für eine Darstellung als Konzentrationszone für die Nutzung von Windenergie in Frage.

6.13.4 Potenzialfläche OP 58

Die Potenzialfläche OP 58 ist 8,47 ha groß. Sie liegt an der Stadtgrenze zu Rheda-Wiedenbrück.

8. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Gütersloh (FNP 2020)

Die Potenzialflächen OP 04, OP 05 und OP 58 werden durch Waldflächen und die Bundesautobahn 2 voneinander getrennt (s. Stufe II bzw. I). Die Fläche liegt im Landschaftsschutzgebiet. Südwestlich der Potenzialfläche befindet sich die Biotopverbundfläche „Mischwald-Komplex Gut Schledebrück“ mit herausragender Bedeutung (VB-DT-4116-0052). Im südlichen Bereich der Potenzialfläche befindet sich ein namenloses Gewässer. Da lediglich eine Überstreichung des Rotorblattes einer Windenergieanlage an dieser Stelle möglich ist und die Errichtung des Fundamentes einer solchen Anlage aufgrund der Lage am Rand der Potenzialfläche ausgeschlossen werden kann, wird von einem Ausschluss des Gewässers im Sinne des § 90a Abs. 1 LWG NRW abgesehen (vgl. Ziffer 8.2.3.1 Windenergieerlass NRW 2015).

Im angrenzenden Bereich des Potenzialbereiches OP 58 befindet sich ein Wohngebäude im Außenbereich (Brockweg 300, Gemarkung 2516 Gütersloh | Flur 89 | Flurstück 19). Hierbei handelt es sich um das ehemalige Pächterwohnhaus zur Raststätte Gütersloh und wurde entsprechend als Betriebswohnung genehmigt. Im Vorentwurf zur 8. Flächennutzungsplan-Änderung wurde dieses zunächst nach eingehender Überprüfung (Vor-Ort-Begehung, Abfrage beim Einwohnermeldeamt, Telefonbucheintrag) nicht als Wohnnutzung im Außenbereich im Rahmen der Potenzialflächenanalyse betrachtet (s. Stufe I). Nach erneuter Rückfrage beim Einwohnermeldeamt wurde mitgeteilt, dass derzeit dort keine Person gemeldet ist. Ferner ist nach Inaugenscheinnahme des Wohngebäudes dieses in einem nichtbewohnbaren Zustand. Gleichwohl genießt nach Rechtsprechung ein Wohngebäude solange Bestandsschutz, wie es sich auf eine gültige Baugenehmigung berufen kann. Entsprechend erlischt mit der augenscheinlichen Aufgabe einer Wohnnutzung die erteilte Genehmigung nicht automatisch, sondern die Erledigung der Genehmigung tritt erst dann ein, wenn nach außen unzweifelhaft und unmissverständlich erkennbar ist, dass der Genehmigungsinhaber dauerhaft auf die Ausnutzung der Genehmigung verzichtet. Ein solcher Verzicht kann dabei entweder ausdrücklich erklärt werden und konkludent aus den Umständen des Einzelfalls entnommen werden.

Wird ein Wohngebäude über zahlreiche Jahre hinweg nicht genutzt, führt die bloße Nichtnutzung als solche regelmäßig noch nicht zum Erlöschen des durch die erteilte Baugenehmigung vermittelten Bestandsschutzes. Eine Aufgabe der Wohnnutzung und damit ein Erlöschen des Bestandsschutzes ist vielmehr erst dann regelmäßig anzunehmen, wenn das Gebäude selbst in einer Weise dem Verfall preisgegeben wird, der auch nach außen hin verdeutlicht, dass eine (jederzeitige) Wiederaufnahme der nur unterbrochenen Nutzung vom Berechtigten offensichtlich nicht mehr gewollt ist (vgl. hierzu auch OVG Münster, Urteil vom 14.03.1997; Az. 7 A /5179/95).

Das o.g. Wohngebäude ist nach Inaugenscheinnahme in einem nicht mehr bewohnbaren Zustand. Entsprechende erforderliche Instandsetzungsarbeiten am Gebäude werden nicht durchgeführt. Es lässt objektiv in keiner Weise darauf schließen, dass eine Wiederaufnahme der Wohnnutzung beabsichtigt ist. Demgemäß liegen gewichtige Umstände vor, die die Annahme rechtfertigen, dass die Wohnnutzung in dem Gebäude endgültig aufgegeben wurde, sodass der durch die Baugenehmigung vermittelte Bestandsschutz für dieses Gebäude zwischenzeitlich entfallen ist. Ferner teilt der Eigentümer der Immobilie mit dass aktuell Verhandlungen zum Verkauf des Wohnhauses stattfinden. Im Zusammenhang dessen ist zukünftigen keine Wohnnutzung mehr vorgesehen. Folglich wird das Wohngebäude weiterhin im Rahmen des Entwurfes zur 8. Flächennutzungsplan-Änderung nicht als Wohngebäude im Außenbereich betrachtet.

Demgemäß ist grundsätzlich die Potenzialfläche für eine Darstellung als Konzentrationszone für die Nutzung der Windenergie geeignet.

8. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Gütersloh (FNP 2020)

6.14 Potenzialbereich S

Der Potenzialbereich S umfasste im Vorentwurf sechs Potenzialflächen nach Stufe III, von denen eine die Kriterien Mindestflächengröße und Flächengeometrie nach Stufe IV erfüllte. Nach Abwägung der Hinweise und Anregungen der frühzeitigen Beteiligung enthält der Potenzialbereich acht Potenzialflächen nach Stufe III, von denen keine die Kriterien Mindestflächengröße und Flächengeometrie nach Stufe IV erfüllen.

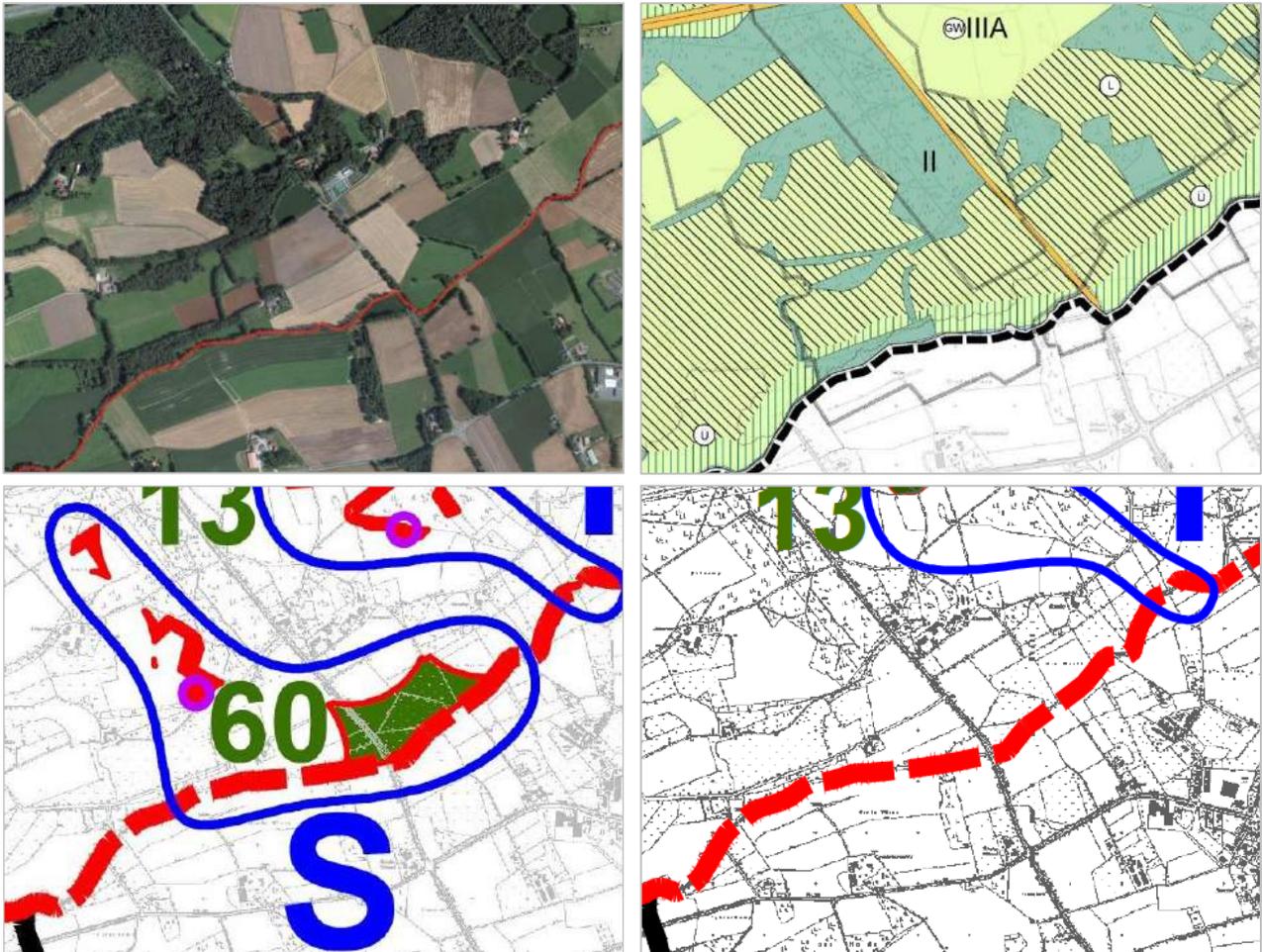


Abbildung: Luftbild, FNP 2020, Potenzialfläche Vorentwurf, Potenzialfläche Entwurf (v.l.n.r.)

6.14.1 Potenzialfläche S 60

Die Potenzialfläche S 60 ist 10,85 ha groß. Sie liegt an der Stadtgrenze zu Rietberg.

Die Fläche liegt im Landschaftsschutzgebiet und befindet sich zum größten Teil im vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet des Ölbaches (s. Stufe II). Sie liegt teilweise im Wasserschutzgebiet Spexard (Zone II, s. Stufe I; Zone IIIA bzw. IIIB). Im Zuge der frühzeitigen Beteiligung wurden die Kriterien Überschwemmungsgebiet sowie Wasserschutzgebietszone II als Tabubereich anerkannt. Eine Reduzierung der Potenzialfläche erfolgte zur Entwurfsfassung. Im Bereich der Potenzialfläche kommen windkraftsensible Fledermaus- und Greifvogelarten vor. Im

8. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Gütersloh (FNP 2020)

Rahmen der Kartierung für den Artenschutzbeitrag wurde beobachtet, dass der Rotmilan die Fläche als Jagdrevier nutzt. Zu Vermeidung eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos sind Abschaltzeiten der Windenergieanlagen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens festzulegen. Bezüglich der nachgewiesenen windkraftsensiblen Fledermausarten (Großer und Kleiner Abendsegler, Rauhaufledermaus) ist im Hinblick einer späteren Windenergieanlage ein Gondelmonitoring vorzusehen (vgl. NZO GmbH, 2014).

Die Bereiche des Überschwemmungsgebietes des Ölbaches sowie des Wasserschutzgebietes Spexard der Zone II kommen als Potenzialfläche für eine Darstellung als Konzentrationszone für die Nutzung von Windenergie nicht in Frage. Die nordöstlich verbleibende Restfläche ist aufgrund ihrer relativ geringen Größe sowie des Flächenzuschnittes nicht geeignet.

8. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Gütersloh (FNP 2020)

6.15 Potenzialbereich T

Der Potenzialbereich T umfasste im Vorentwurf fünf Potenzialflächen nach Stufe III, von denen eine die Kriterien Mindestflächengröße und Flächengeometrie nach Stufe IV erfüllte. Nach Abwägung der Hinweise und Anregungen der frühzeitigen Beteiligung beinhaltet der Potenzialbereich weiterhin fünf Potenzialflächen nach Stufe III, von denen eine die Kriterien Mindestflächengröße und Flächengeometrie nach Stufe IV erfüllt.

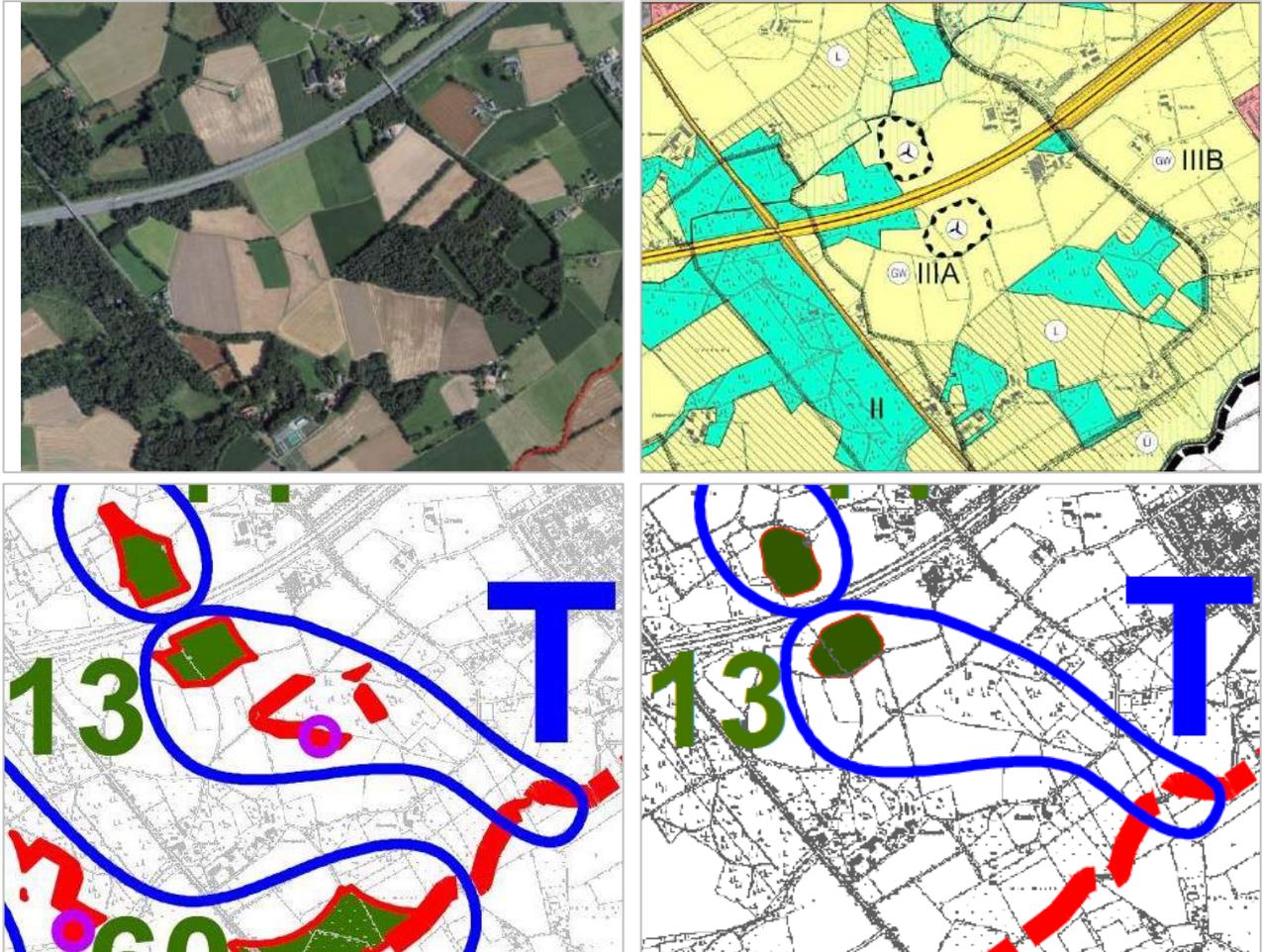


Abbildung: Luftbild, FNP 2020, Potenzialfläche Vorentwurf, Potenzialfläche Entwurf (v.l.n.r.)

6.15.1 Potenzialfläche T 13

Die Potenzialfläche T 13 ist 3,16 ha groß. Sie liegt ca. 100 m nördlich des Standortes der vorhandenen Windenergieanlage Neuenkirchener Straße.

Die Potenzialflächen T 13 und U 14 werden durch die Bundesautobahn 2 voneinander getrennt (s. Stufe I). Die Fläche liegt im Landschaftsschutzgebiet sowie im Wasserschutzgebiet Spexard (Zone IIIA). Der Podsol mit seiner Schutzwürdigkeit ist auf der Gesamtfläche in den Konzentrationszonen T 13 vorzufinden (Schutzstufe 1). Im Bereich der Potenzialfläche besteht ein signifikantes Konfliktpotenzial mit den windkraftsensiblen Vogelarten Baumfalke und Rotmilan. Im

8. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Gütersloh (FNP 2020)

Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung Stufe II für das südwestliche Stadtgebiet werden zur Vermeidung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände zeitlich beschränkte Betriebszeiten empfohlen (NZO GmbH, 2014). Gleiches gilt für die Vermeidung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gegenüber den gesichteten windkraftsensiblen Fledermausarten (Großen Abendsegler, die Breitflügelfledermaus, die Rauhaufledermaus und den Kleinen Abendsegler). Im Artenschutzfachbeitrag werden Betriebszeiteinschränkungen empfohlen. Hierfür sollte für dort betriebene Windenergieanlage ein Gondelmonitoring durchgeführt werden.

Die Potenzialfläche ist prinzipiell für eine Darstellung als Konzentrationszone für die Nutzung der Windenergie geeignet.

8. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Gütersloh (FNP 2020)

6.16 Potenzialbereich U

Der Potenzialbereich U umfasste im Vorentwurf zwei Potenzialflächen nach Stufe III, von denen eine die Kriterien Mindestflächengröße und Flächengeometrie nach Stufe IV erfüllt. Nach Abwägung der Hinweise und Anregungen der frühzeitigen Beteiligung weist der Potenzialbereich weiterhin zwei Potenzialflächen nach Stufe III, von denen eine die Kriterien Mindestflächengröße und Flächengeometrie nach Stufe IV erfüllt, auf.

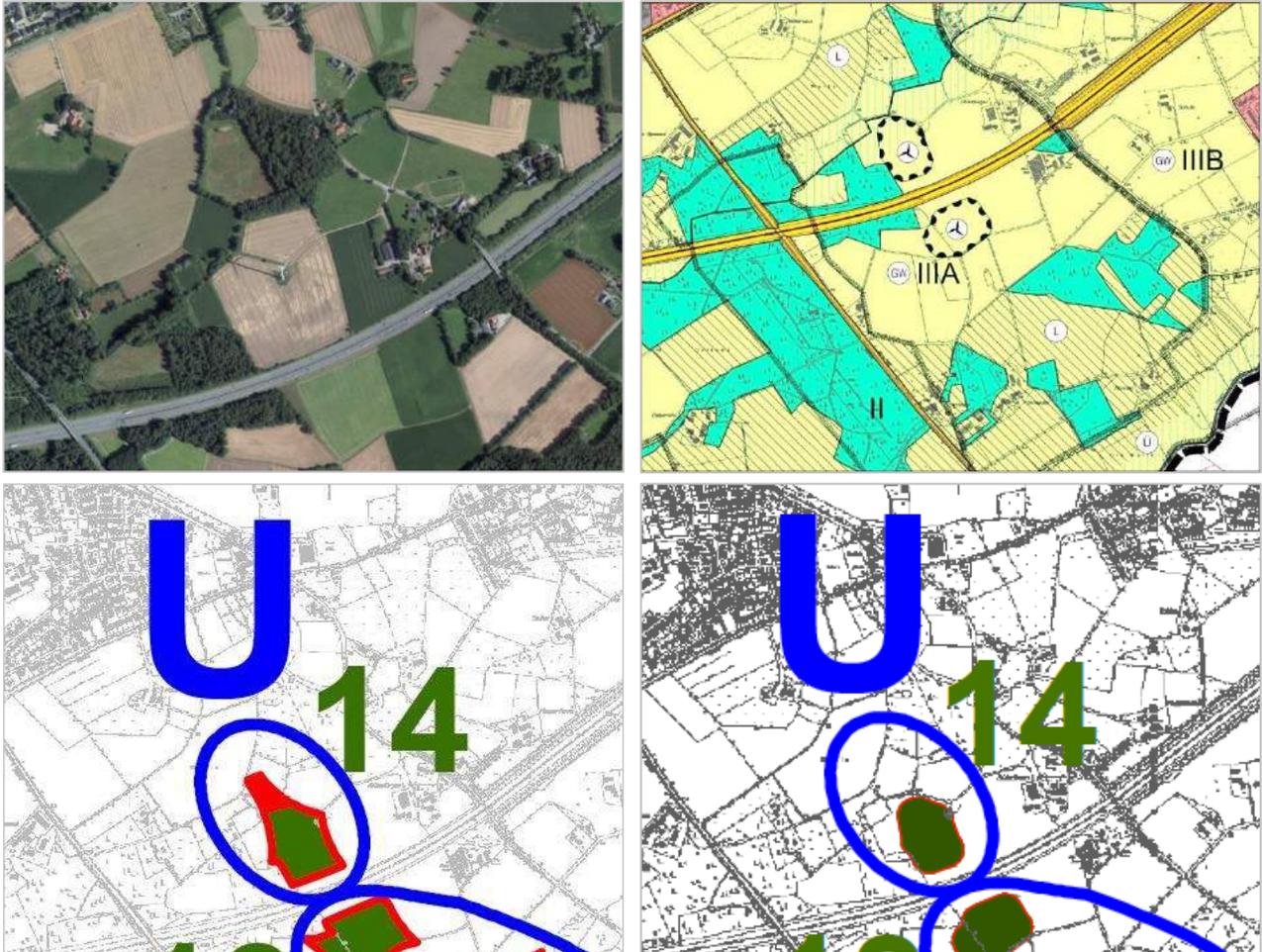


Abbildung: Luftbild, FNP 2020, Potenzialfläche Vorentwurf, Potenzialfläche Entwurf (v.l.n.r.)

6.16.1 Potenzialfläche U 14

Die Potenzialfläche U 14 ist 2,97 ha groß. Sie beinhaltet den Standort der vorhandenen Windenergieanlage In der Worth.

Die Potenzialflächen T 13 und U 14 werden durch die Bundesautobahn 2 voneinander getrennt (s. Stufe I). Die Fläche liegt im Landschaftsschutzgebiet sowie im Wasserschutzgebiet Spexard (Zone IIIA). Zur Vermeidung der Auslösung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände wird im Rahmen der Artenschutzuntersuchungen für den Potenzialbereich U 14 Abschalt Szenarien für die vorkommenden windkraftsensiblen Fledermaus- und Vogelarten (Großer Abendsegler, Breit-

8. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Gütersloh (FNP 2020)

flügelfledermaus, Rauhaufledermaus und Jagdrevier des Rotmilans) empfohlen. Im Anlagenehmigungsverfahren müssen ggf. auftretende bau- und anlagebedingte Wirkungen vertiefend betrachtet und Vermeidungsmaßnahmen festgelegt werden (NZO GmbH, 2014).

Grundsätzlich ist die Potenzialfläche für eine Darstellung als Konzentrationszone für die Nutzung der Windenergie geeignet.

8. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Gütersloh (FNP 2020)

6.17 Potenzialbereich VW

Der Potenzialbereich VW umfasste im Vorentwurf zwei Potenzialflächen nach Stufe III, von denen eine die Kriterien Mindestflächengröße und Flächengeometrie nach Stufe IV erfüllt. Nach Abwägung der Hinweise und Anregungen der frühzeitigen Beteiligung weist der Potenzialbereich fünf Potenzialflächen nach Stufe III, von denen eine die Kriterien Mindestflächengröße und Flächengeometrie nach Stufe IV erfüllt, auf.

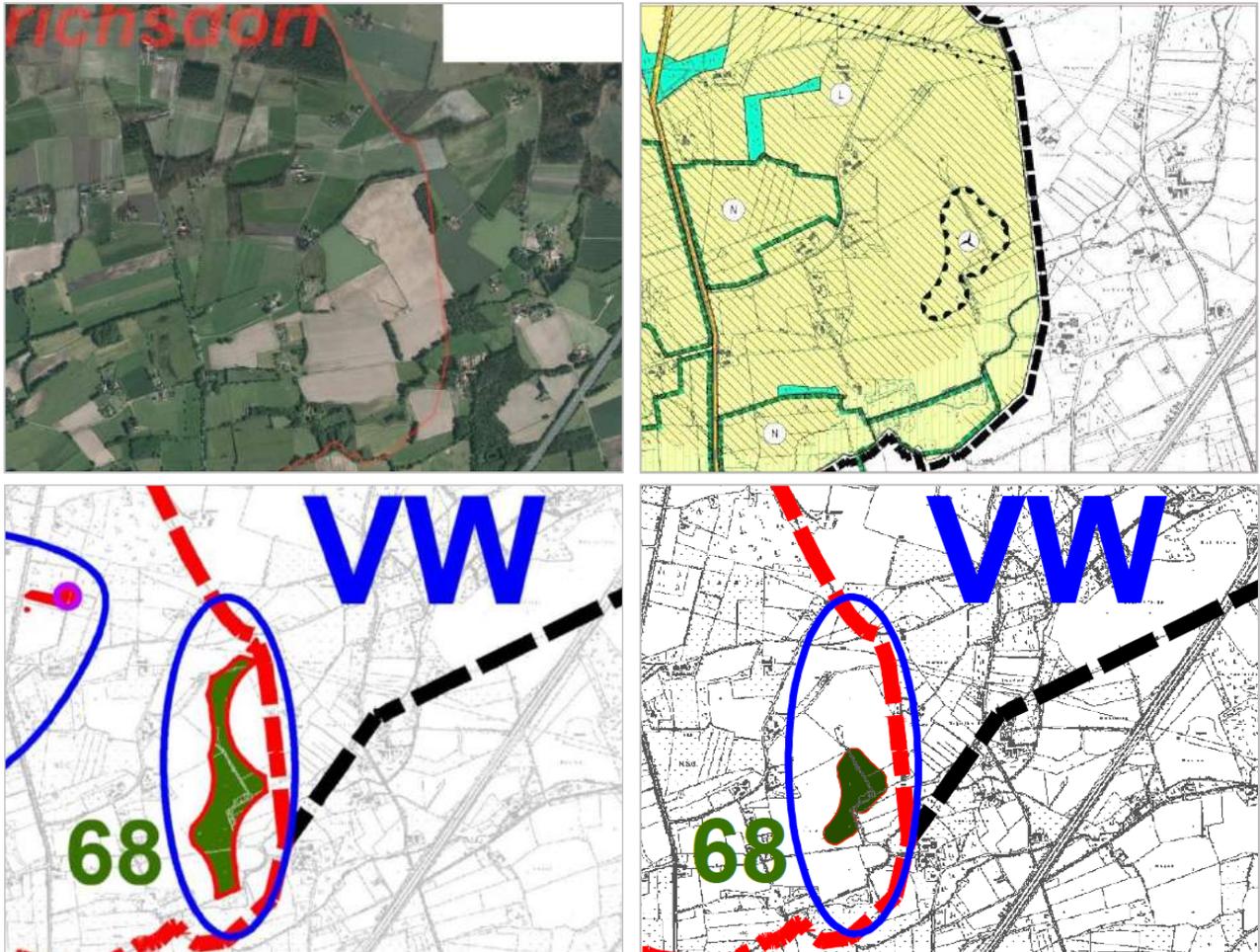


Abbildung: Luftbild, FNP 2020, Potenzialfläche Vorentwurf, Potenzialfläche Entwurf (v.l.n.r.)

6.17.1 Potenzialfläche VW 68

Die Potenzialfläche VW 68 ist 6,73 ha groß. Hierbei handelt es sich um eine bereits bestehende Vorrangfläche, welche im Flächennutzungsplan 2020 der Stadt Gütersloh dargestellt ist. Im Bereich der Vorrangfläche stehen derzeit zwei Windenergieanlagen (Dürerweg).

Im Vorentwurf der 8. Flächennutzungsplan-Änderung beinhaltete die Potenzialfläche neben der bisher im Flächennutzungsplan der Stadt Gütersloh dargestellte, 7,6 ha große Konzentrationszone für Windenergieanlagen am Dürerweg, noch Erweiterungsflächen im Norden und Süden. Die Potenzialfläche war im Vorentwurf 15,19 ha groß. Im Rahmen der landesplanerischen An-

8. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Gütersloh (FNP 2020)

frage wird von der Bezirksregierung Detmold darauf verwiesen, dass eine Ausweisung der Potenzialfläche VW 68 als Konzentrationszone für Windenergieanlagen nicht den gelten Zielen der Raumordnung entspricht. Nach Rücksprache mit der Bezirksregierung Detmold und dem Kreis Gütersloh bezieht sich die Aussage, dass eine Ausweisung der Fläche VW 68 den Zielen der Raumordnung widerspricht, auf die Erweiterungsflächen der derzeit im FNP 2020 dargestellten Vorrangfläche für Windenergieanlagen. Im Bereich der vorhandenen Konzentrationszone stehen aktuell bereits zwei Windenergieanlagen, welche die Vorrangfläche komplett ausnutzen. Ein Bau einer weiteren Anlage ist derzeit nicht möglich. Die Potenzialfläche VW 68 wird durch das Tabukriterium Artenschutz reduziert (vgl. Stufe III).

Die Fläche liegt im Landschaftsschutzgebiet. Im Süden grenzt das Naturschutzgebiet Große Wiese (GT-030) und im Osten das Naturschutzgebiet Hasselbachaue (BI-013) an. Der Podsol ist im Bereich der Potenzialfläche vorzufinden (Schutzstufe 1).

Im Norden verläuft die Hochspannungsfreileitung. Im Westen befindet sich eine Gashochdruckleitung.

Aus o.g. Gründen kommt der verbleibende Teil der Potenzialfläche VW 68 für eine Darstellung als Konzentrationszone für die Nutzung von Windenergie in Frage.

8. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Gütersloh (FNP 2020)

6.18 Potenzialbereich X

Der Potenzialbereich X umfasste im Vorentwurf sechs Potenzialflächen nach Stufe III, die die Kriterien Mindestflächengröße und Flächengeometrie nach Stufe IV nicht erfüllten.

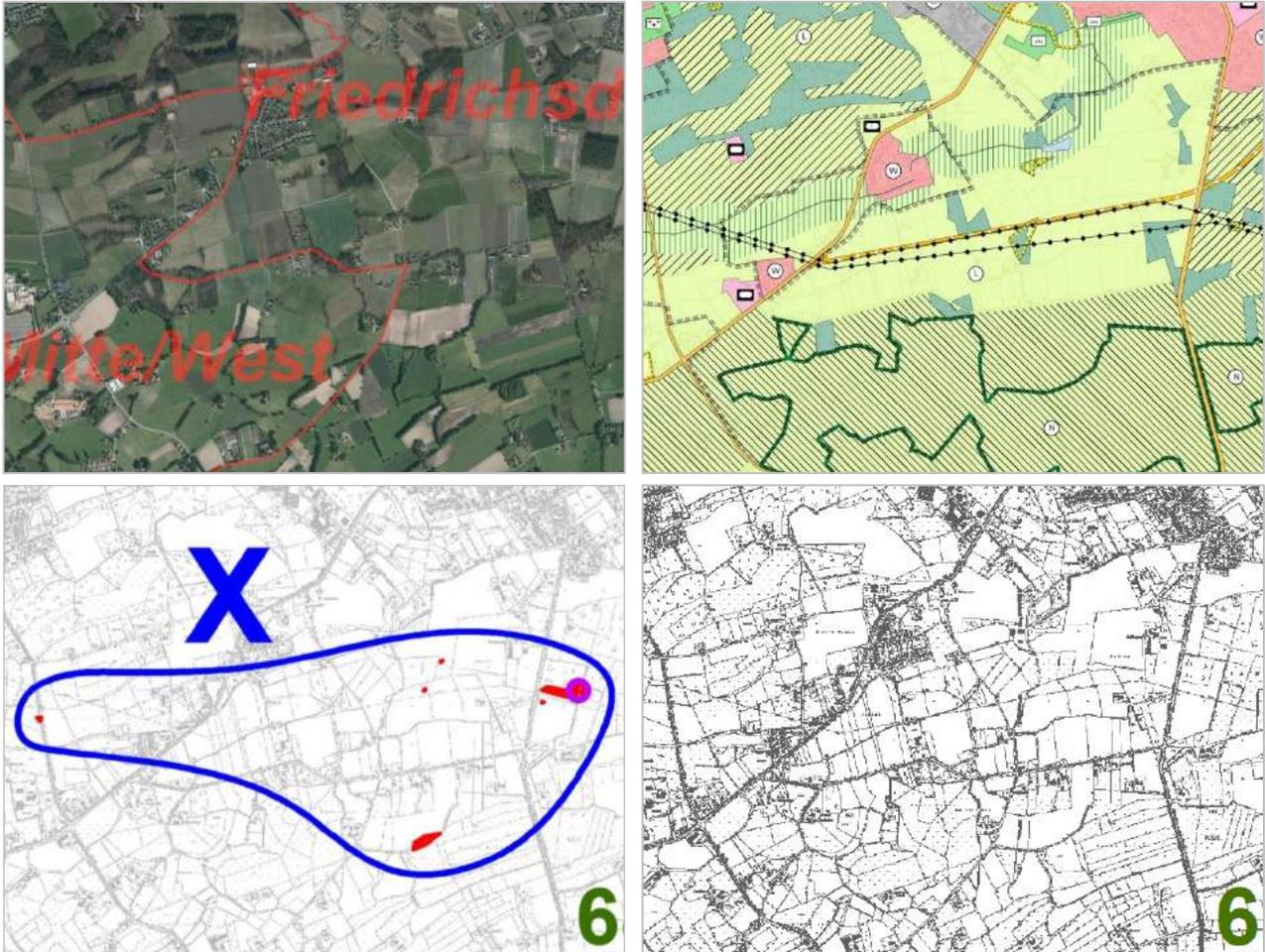


Abbildung: Luftbild, FNP 2020, Potenzialfläche Vorentwurf, Potenzialfläche Entwurf (v.l.n.r.)

8. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Gütersloh (FNP 2020)

6.19 Potenzialbereich Y

Der Potenzialbereich Y umfasste im Vorentwurf eine Potenzialfläche nach Stufe III, die die Kriterien Mindestflächengröße und Flächengeometrie nach Stufe IV nicht erfüllte.

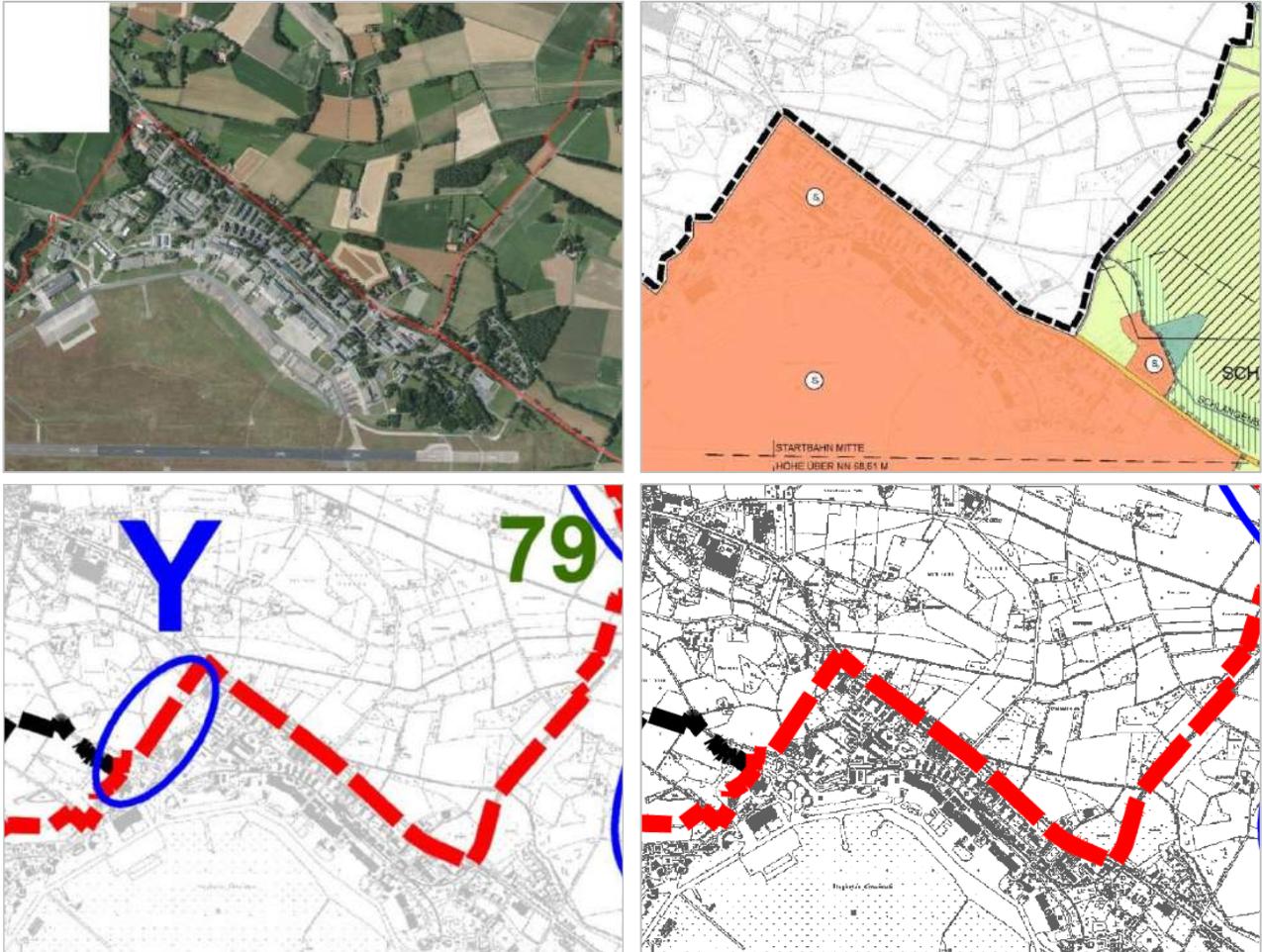


Abbildung: Luftbild, FNP 2020, Potenzialfläche Vorentwurf, Potenzialfläche Entwurf (v.l.n.r.)

8. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Gütersloh (FNP 2020)

6.20 Potenzialbereich Z

Der Potenzialbereich Z umfasste im Vorentwurf eine Potenzialfläche nach Stufe III, die die Kriterien Mindestflächengröße und Flächengeometrie nach Stufe IV nicht erfüllte.

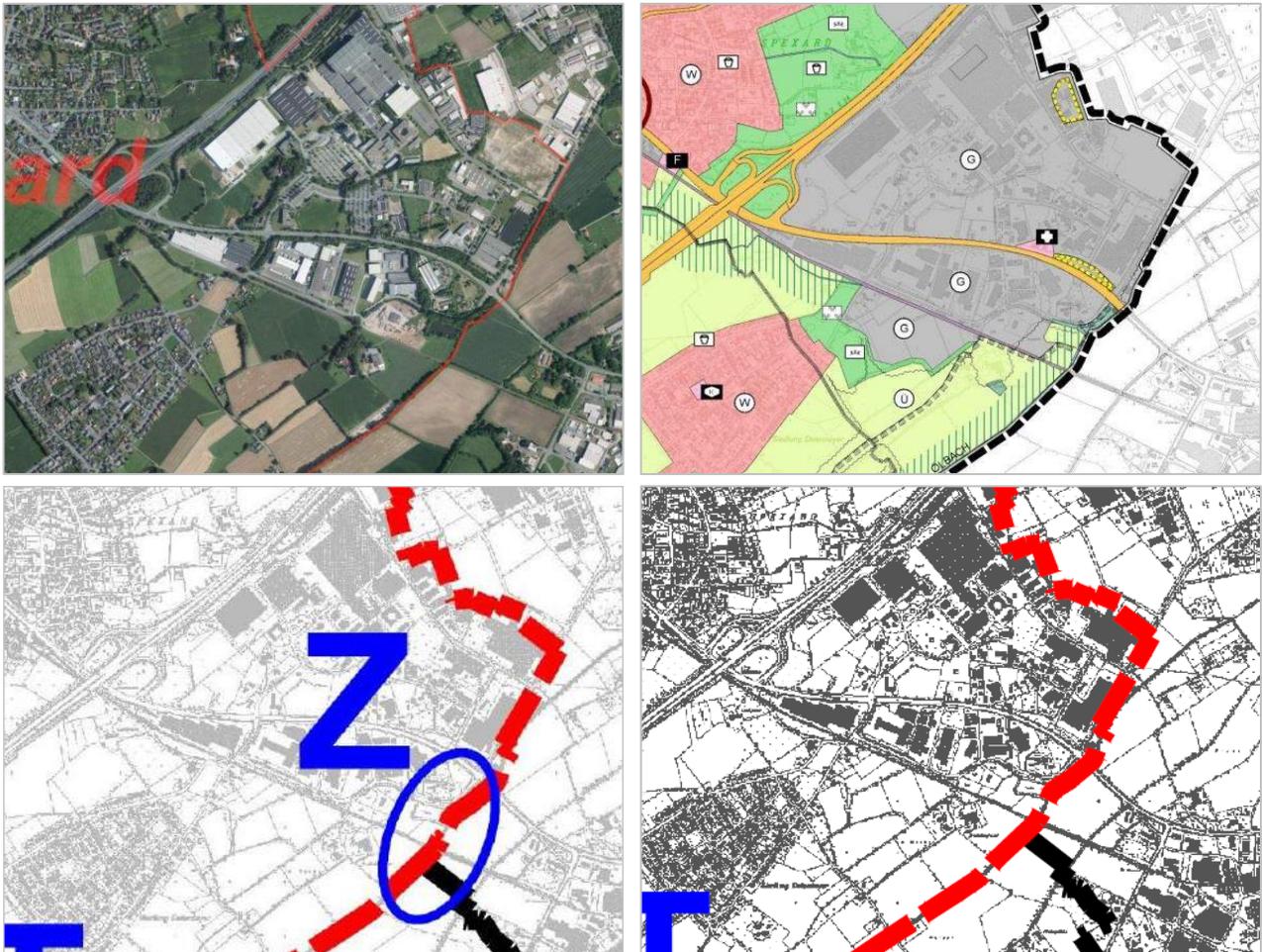


Abbildung: Luftbild, FNP 2020, Potenzialfläche Vorentwurf, Potenzialfläche Entwurf (v.l.n.r.)

8. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Gütersloh (FNP 2020)

7. Substanzieller Raum für die Windenergie

Eine in der Rechtsprechung entwickelte Anforderung an die Darstellung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen im Flächennutzungsplan ist die Prüfung, ob der Windenergie substanziell Raum im Gemeindegebiet gegeben wird. Damit wird dem Willen des Gesetzgebers Rechnung getragen, der die Windenergie als privilegierte Nutzung dem Außenbereich gem. § 35 BauGB zugeordnet hat. Eine planende Kommune hat daher zu gewährleisten, dass sich die Windenergie an möglichen Standorten gegenüber konkurrierenden Nutzungen durchsetzt.

Die Prüfung, ob der Windenergie substanziell Raum gegeben wird, stellt den abschließenden Prüfungsschritt bei der Darstellung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen dar. Sie muss zu einem positiven Ergebnis kommen. Sollte als Ergebnis festgestellt werden, dass mit der vorliegenden Planung der Windenergie nicht substanziell Raum gegeben wird, so ist die erfolgte Abwägung zu ändern, die Methodik anzupassen und die Prüfung erneut durchzuführen.

Leider ist bisher nicht positiv definiert worden, welche Kriterien zur Prüfung, ob der Windenergie substanziell Raum gegeben wird, hinzugezogen werden sollen. Grundsätzlich wird ein Vergleich der ermittelten Größen des Planungsraums und der Potenzialflächen mit den letztlich dargestellten Konzentrationszonen als ein Kriterium angesehen, welches jedoch als alleiniges nicht ausreicht. Je geringer die Anteile der dargestellten Konzentrationszonen sind, desto schwerwiegender müssen die gegen eine zusätzliche Darstellung sprechenden Gesichtspunkte sein, damit es sich nicht um eine unzulässige „Verhinderungs-“ bzw. „Feigenblattplanung“ handelt. Unterstützend werden Kennwerte zur vorhandenen und prognostizierten Energieerzeugung in Relation zum Verbrauch verwendet. Unstrittig ist, dass die zu diskutierenden Kriterien sowohl die örtlichen Gegebenheiten im Planungsraum als auch die Zielwerte auf den übergeordneten Planungsebenen berücksichtigen sollen. Letztendlich bleibt die Feststellung, ob der Windenergie substanziell Raum gegeben wird, einer gerichtlichen Prüfung vorbehalten. Bereits ergangene Urteile geben ein uneinheitliches Bild ab und bekräftigen, dass es auf den Einzelfall und die Verhältnisse im jeweiligen Planungsraum ankommt.

- Das Verwaltungsgericht Hannover hat einen Flächenanteil von 1,4 % nicht für ausreichend gehalten (Urteil vom 24.11.2011; Az. 4 A 9427/ 09).
- Der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg in Mannheim hat einen Flächenanteil von 0,45 % nicht für ausreichend gehalten (Urteil vom 09.10.2012; Az. 8 S 1370/ 11).
- Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof in München hat weniger als 1 % der überplanten Fläche für die Nutzung der Windenergie im größten Teil eines Landkreises als nicht ausreichend angesehen (Urteil vom 21.01.2013; Az. 22 CS 12.2297).
- Das Oberverwaltungsgericht Niedersachsen in Lüneburg hat einen Anteil von 0,77 % der ausgewiesenen Fläche eines Kreises für die Windenergie an der Gesamtfläche als ausreichend angesehen (Urteil vom 17.06.2013; Az. 12 KN 80/ 12).
- Das Oberverwaltungsgericht Niedersachsen in Lüneburg hat einen Anteil der ausgewiesenen Fläche für die Windenergie für drei Windenergieanlagen an der Gesamtfläche von 0,21 % als noch ausreichend angesehen (Urteil vom 11.11.2013; Az. 12 LC 257/ 12).

Für die Prüfung, ob der Windenergie substanziell Raum gegeben wird, werden im Folgenden mehrere Flächenvergleiche angestellt.

Der LEP NRW-Entwurf 2015 (s.o.) nimmt hinsichtlich der Flächen für die Windenergienutzung Bezug auf die „Potentialstudie Erneuerbare Energien NRW, Teil 1 – Windenergie“ des LANUV

8. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Gütersloh (FNP 2020)

(s.o.). Demnach existiert ein landesweites Flächenpotenzial von 113.000 ha für die Windenergienutzung (3,31 % der Landesfläche) und 74.600 ha (2,19 % der Landesfläche) bei Betrachtung von Windparks ab drei Anlagen. Die Ausbauziele des Landes zum Anteil der Stromerzeugung aus Windenergie können bereits auf 54.000 ha (1,58 % der Landesfläche) erreicht werden. Die Potenziale für die Windenergienutzung sind jedoch in Nordrhein-Westfalen in Abhängigkeit von der Topographie, der Siedlungsstruktur, schutzbedürftigen anderen Nutzungen etc. in den jeweiligen Landesteilen unterschiedlich ausgeprägt.

Als Größenordnung für durch die Regionalplanung festzulegende Vorranggebiete für die Windenergienutzung ergeben sich 10.500 ha für das Planungsgebiet Detmold (1,61 % der Fläche des Regierungsbezirks Detmold). Für Gütersloh weist die LANUV-Studie nur 12 ha Potenzialfläche aus, was 0,11 % des Stadtgebietes entspricht. Das Potenzial der Windenergienutzung im Stadtgebiet Gütersloh ist damit im landesweiten und regionalen Vergleich als gering einzustufen.

Hinsichtlich der potenziell installierbaren Leistung liegt Gütersloh in der Klasse mit der niedrigsten Ausprägung. Die potenziell installierbare Leistung von 9,00 MW für das Gütersloher Stadtgebiet wird jedoch bereits jetzt von der genehmigten erreicht und beträgt nach dem Windenergieanlagen-Kataster für die Region Ostwestfalen-Lippe der Bezirksregierung Detmold 9,26 MW (Stand 01.01.2014).

Grundsätzlich ist festzustellen, dass die Nutzung der Windenergie im Stadtgebiet von Gütersloh keine optimalen Voraussetzungen bietet. Dies liegt zum einen daran, dass es sich um keinen ausgewiesenen windstarken Standort handelt. Neben der bereits dargelegten Windhöffigkeit (s. Stufe IV) ist ein weiterer Beleg, dass sowohl die Errichtung von Windenergieanlagen als auch deren planerische Steuerung relativ spät thematisiert wurde. Gleichzeitig schließt die typische Gütersloher Siedlungsstruktur aus, dass große Flächen für Windparks zur Verfügung stehen. Insbesondere die über den gesamten Außenbereich verteilte Wohnnutzung (s. Stufe III) verhindert große, zusammenhängende, von Schutzabständen unbeeinflusste Flächen. Darüber hinaus schränkt der Flugplatz Gütersloh mit seinen Bauschutzbereichen die Errichtung von Windenergieanlagen im westlichen Stadtgebiet ein. Das Ziel, auf dem Gelände des Flugplatzes nach dem Abzug der Streitkräfte und erfolgter Entwidmung einen Windpark als Nachnutzung zu realisieren, kann nach der zwischenzeitlich vorgenommenen Biotopkartierung und der Begutachtung der Avifauna nicht weiter verfolgt werden. Große Windparks, wie in der Region Ostwestfalen-Lippe z.B. im Kreis Paderborn errichtet wurden, sind somit auf dem Gütersloher Stadtgebiet nicht möglich.

Die Potenzialflächenanalyse im Rahmen des FNP 2020 (s.o.) hat 24 Potenzialflächen mit einer Gesamtgröße von 120,52 ha ergeben. Dies entspricht einem Anteil von 1,08 % am gesamten Stadtgebiet. Von diesen Potenzialflächen wurde letztlich eine Konzentrationszone mit einer Größe von 7,71 ha im Flächennutzungsplan dargestellt. Dies entspricht einem Anteil von 6,43 % der ermittelten Potenzialflächengröße bzw. von 0,07 % am gesamten Stadtgebiet.

Bei der aktuellen Potenzialflächenanalyse ergaben sich im Vorentwurf 27 Potenzialflächen mit einer Gesamtgröße von 214,09 ha, was einem Anteil von 1,91 % am gesamten Stadtgebiet entsprach. Damit sind sowohl die Anzahl als auch die Gesamtgröße der Potenzialflächen höher als bei der Potenzialflächenanalyse zum FNP 2020. Die Flächengröße und der Anteil am gesamten Stadtgebiet liegen fast doppelt so hoch. Im Vergleich zur LANUV-Studie ergibt sich eine Verachtzehnfachung der Potenzialfläche. Nach Überarbeitung des Planentwurfes aufgrund der erhaltenden Hinweise und Anregungen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung reduzierte sich die

8. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Gütersloh (FNP 2020)

Anzahl der Potenzialflächen auf 15. Nach der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB und der Auswertung der erhaltenden Hinweise und Anregungen fand keine Veränderung an der Anzahl und Größe der Potenzialflächen statt. Diese haben eine Gesamtfläche von 104,45 ha, was einen Anteil von 0,93 % am gesamten Stadtgebiet entspricht.

Darüber hinaus können die Potenzialflächen- und Konzentrationszonenanzahl und -größen hinsichtlich der verschiedenen Stufen differenziert betrachtet werden:

Stufe I:	5.850,30 ha
Stufe II:	7.977,41 ha
Stufe III:	9.194,47 ha
Stufe IV:	24,65 ha
Konzentrationszonen:	104,45 ha

Zusammengefasst sind die wesentlichen örtlichen Gegebenheiten im Stadtgebiet Gütersloh für die Prüfung, ob der Windenergie substanziell Raum gegeben wird:

- Im Stadtgebiet Gütersloh ergeben sich vor allem aufgrund der Siedlungsstruktur keine guten Voraussetzungen für die Nutzung der Windenergie; große Windparks sind nicht möglich.
- Vor diesem Hintergrund weist die bereits genehmigte installierte Leistung eine beachtliche Größe auf.
- Die vom Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen in Münster (Urteil vom 01.07.2013; Az. 2 D 46/ 12 NE) entwickelte Leitlinie, dass pauschale Ausschlusskriterien nicht mehr angenommen werden sollen, wenn sie auf einer der nachfolgenden Zulassungsebenen überwunden werden können, wird angewendet.

In der Gesamtbetrachtung kommt die vorgeschlagene Vorgehensweise der Stadt Gütersloh zur Darstellung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen sowohl im Hinblick auf die örtlichen Gegebenheiten als auch auf die Zielwerte der übergeordneten Planungsebenen der Anforderung, der Windenergie substanziell Raum zu geben, daher nach.

8. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Gütersloh (FNP 2020)

8. Umweltbericht

Für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB ist auf Grundlage von § 2 Abs. 4 BauGB bei der Aufstellung der Bauleitpläne eine Umweltprüfung, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden, durchzuführen. Grundlage für den betreffenden Planungsbestandteil bildet die Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB. Der Umweltbericht bildet nach § 2a BauGB einen gesonderten Teil der Begründung.

1. Gemäß § 2 Abs. 4 Satz 2 BauGB legt die Gemeinde für den Bauleitplan fest, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Belange für die Abwägung erforderlich ist.
2. Gemäß § 2 Abs. 4 Satz 3 BauGB bezieht sich die Umweltprüfung auf das, was nach dem gegenwärtigen Wissensstand und allgemein anerkannter Prüfmethode sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans angemessener Weise verlangt werden kann.
3. Gemäß § 2 Abs. 4 Satz 6 BauGB sind die Bestandsaufnahmen und Bewertungen von Landschaftsplänen und sonstigen Plänen in der Umweltprüfung heranzuziehen.

Die Belange des Umweltschutzes sind in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB festgehalten. Darüber hinaus sind in § 1a BauGB ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz festgelegt. Die dem Umweltbericht zugrunde liegende Umweltprüfung stellt eine in das Planverfahren integrierte unselbständige Prüfung der umweltrelevanten Auswirkungen des Planvorhabens dar.

Die Umweltprüfung wurde im Nachgang an die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit, Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange durchgeführt. Die vorliegende Prüfung beschränkt sich dabei auf verfahrensrechtliche Anforderungen im Vorfeld der Sachentscheidung und auf die Erfassung und Bewertung des umweltrelevanten Abwägungsmaterials; gibt jedoch nicht vor, mit welchem Gewicht die betroffenen Belange in der Abwägung zu berücksichtigen sind. Auch erfordert die Umweltprüfung keine neuen Untersuchungsverfahren und Bewertungskriterien; vielmehr sind der allgemeine Kenntnisstand und die allgemein anerkannten Prüfungsmethoden zu berücksichtigen, die auch sonst für Planungsentscheidungen einschlägig sind.

Im Rahmen der Umweltprüfung zur 8. Flächennutzungsplan-Änderung nach § 2 Abs. 4 BauGB werden die zu erwartenden bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen der Planung auf die Umwelt ermittelt, beschrieben und bewertet.

Es wurden insgesamt 19 Potenzialflächen im Umweltbericht behandelt. Durch die Errichtung von Windenergieanlagen können diverse Wirkungen auf die zu betrachtenden Schutzgüter hervorgerufen werden. Insbesondere sind Beeinträchtigungen der Wohnfunktion im Umfeld der Potenzialflächen, der Erholung, negative Auswirkungen auf einige windkraftempfindliche Vogel- und Fledermausarten sowie Auswirkungen auf das Landschaftsbild relevant. Gemäß vorliegendem Umweltbericht sind erhebliche Beeinträchtigungen für die Schutzgüter Landschaft und Biotope/ Pflanzen/ Tiere zu vermeiden oder auszugleichen. Auf Ebene der Einzelgenehmigungen sind weitere Vermeidungsmaßnahmen zu beachten:

- Einhaltung des Immissionsschutzes für das Schutzgut Mensch (Lärm, Schattenwurf)
- Minimierung der Versiegelung, Nutzung wasserdurchlässiger Materialien für Wege und Lagerflächen (Schotter)
- Vermeidung von Schadstoffeinträgen in den Boden
- Schutz von Gehölzen während der Bauzeit gemäß RAS-LP 4 bzw. DIN 18920

8. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Gütersloh (FNP 2020)

- Vermeidung der Inanspruchnahme hochwertiger Biotop, z.B. Gehölzstrukturen
- Kompensation für Eingriffe in Biotop und das Landschaftsbild

Zur Vermeidung der Auslösung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände windenergieempfindlicher Arten sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich, welche dem Umweltbericht in Kap. 2.4 und den artenschutzrechtlichen Fachbeiträgen zu entnehmen sind (NZO GMBH 2014, 2015). Ferner werden Maßnahmen genannt, die weiteren planungsrelevanten, jedoch nicht windenergieempfindlichen Arten, zugutekommen. Es handelt sich dabei nicht um Maßnahmen, die erforderlich sind, um die Auslösung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen durch die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen zu verhindern. Sie könnten aber im Rahmen von Kompensationsmaßnahmen bei der Errichtung von Einzelanlagen im Bereich der Brutreviere bzw. auf angrenzenden und weiteren geeigneten Flächen ausgeführt werden.

Im nachgelagerten Zulassungsverfahren müssen die einzelnen Umweltbelange auf Grundlage der detaillierten Projektplanung vertiefend geprüft werden. In der Regel sind hierzu ein Landschaftspflegerischer Begleitplan und eine vertiefende Artenschutzrechtliche Prüfung notwendig.

8. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Gütersloh (FNP 2020)

9. Verfahrensablauf

Der Aufstellungsbeschluss für die 8. Flächennutzungsplan-Änderung wurde im Planungsausschuss der Stadt Gütersloh am 26.08.2014 gefasst (vgl. Drucksachen-Nr. 182/2014).

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB ist durch eine öffentliche Veranstaltung am 29.09.2014 sowie die anschließende Bereithaltung der Planunterlagen zu jedermanns Einsicht und Stellungnahme vom 17.09.2014 bis zum 24.10.2014 im Fachbereich Stadtplanung durchgeführt worden. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurde mit Anschreiben vom 01.10.2014 und Bitte um Stellungnahme bis zum 31.10.2014 (verlängert bis zum 18.11.2014) durchgeführt.

Am 20.10.2015 hat der Planungsausschuss des Rates der Stadt Gütersloh den Entwurf sowie die Offenlage der 8. Änderung des Flächennutzungsplans für die Dauer eines Monats entsprechend § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen (vgl. Drucksachen-Nr. 291/2015). Die Offenlage wurde im Amtsblatt am 23.10.2015 bekannt gegeben. Vom 02.11.2015 bis einschließlich 04.12.2015 bestand die Möglichkeit Anregungen und Hinweise abzugeben. Die Beteiligung der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbarkommunen gemäß §§ 2 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB wurde von der Verwaltung mit Anschreiben vom 29.10.2015 und Bitte um Stellungnahme bis zum 04.12.2015 durchgeführt.

Mit dem abschließenden Beschluss zur 8. Änderung des Flächennutzungsplans sollen Konzentrationszonen für Windenergieanlagen Sinne von § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB im Flächennutzungsplan als „Vorrangflächen für Windenergieanlagen“ dargestellt werden.

Mit der Festlegung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen ist der Ausschluss der nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegierten Windenergienutzung im übrigen Stadtgebiet verbunden.

Nach Durchführung des Genehmigungsverfahrens für die 8. Flächennutzungsplan-Änderung „Darstellung von Windenergieanlagen i.S.d. § 35 Abs. 3 S.3 BauGB“ ist die Erteilung der Genehmigung ortsüblich öffentlich bekannt zu machen. Die Flächennutzungsplanänderung ist mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB zu jedermanns Einsicht bereitzuhalten.

10. Hinweise zur Abwägung i.S. des § 1 Abs. 7 BauGB

Zum Abwägungsmaterial, zur Abwägung und zum Abwägungsergebnis wird ergänzend auf die Vorlage des Planungsausschusses am 20.10.2015 Bezug genommen (vgl. Drucksachen-Nr. 291/2015). Darüber hinaus wird zum Abwägungsmaterial, zur Abwägung und zum Abwägungsergebnis ergänzend auf die Vorlage des Planungsausschusses am 26.04.2016 Bezug genommen (vgl. Drucksachen-Nr. 82/2016).

8. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Gütersloh (FNP 2020)

Gütersloh, im März 2016

Der Bürgermeister
i.A.

Dr. Zirbel
Fachbereichsleiter

8. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Gütersloh (FNP 2020)

11. Quellen und Verweise

Agatz, Monika: Windenergie Handbuch (11. Aufl.) , Gelsenkirchen 2014

Agatz, Monika: Windenergie Handbuch (12. Aufl.) , Gelsenkirchen 2015

Bezirksregierung Detmold: Gebietsentwicklungsplan für den Regierungsbezirk Detmold, Sachlicher Teilabschnitt Nutzung der Windenergie, Detmold 2000

Bezirksregierung Detmold: Gebietsentwicklungsplan für den Regierungsbezirk Detmold, Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld, Detmold 2004

Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung: Windenergieanlagen, Berlin 2012

Deutscher Städte- und Gemeindebund: Dokumentation No. 94 – Repowering von Windenergieanlagen – Kommunale Handlungsmöglichkeiten, Berlin 2009

Deutscher Städte- und Gemeindebund: Dokumentation No. 111 – Kommunale Handlungsmöglichkeiten beim Ausbau der Windenergie – unter besonderer Berücksichtigung des Repowering, Berlin 2012

EnergieAgentur.NRW: Klimaschutz mit Bürgerenergieanlagen, Wuppertal 2011

Institut für Landes- und Stadtentwicklungsforschung des Landes Nordrhein-Westfalen: Räumliche Steuerung von Windenergieanlagen, Dortmund 1995

Institut für Tourismus- und Bäderforschung in Nordeuropa GmbH (NIT): Einflussanalyse Erneuerbarer Energien und Tourismus in Schleswig-Holstein, Kiel 2014

Kreis Gütersloh: Integriertes Klimaschutzkonzept des Kreises Gütersloh, Gütersloh 2013

Kreis Gütersloh: Windpotentialflächenanalyse 2012, Gütersloh 2012

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz: LANUV-Fachbericht 40 – Potenzialstudie Erneuerbare Energien NRW, Teil 1 – Windenergie, Recklinghausen 2013

Ministerium für Bauen und Verkehr, Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Energie: Grundsätze für Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen (Windkraftanlagen-Erlass), Düsseldorf 2005

Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen: Leitfaden Rahmenbedingungen für Windenergieanlagen auf Waldflächen in Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf 2012

Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz: Faktenpapier Windenergieanlagen und Infraschall, Düsseldorf 2015

Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz, Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr und Staatskanzlei des Landes Nordrhein-

8. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Gütersloh (FNP 2020)

Westfalen: Erlass für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung (Windenergieerlass), Düsseldorf 2011

Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz, Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr und Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen: Erlass für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung (Windenergieerlass), Düsseldorf 2015

Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen und Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen: Leitfaden Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf 2013

Ministerium für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport, Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Ministerium für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr und Staatskanzlei des Landes-Nordrhein-Westfalen: Grundsätze für Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen (Windenergie-Erlass), Düsseldorf 2002

Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft des Landes Nordrhein-Westfalen: LEP NRW – Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf 1995

Mitschang, Stephan: Der Flächennutzungsplan, Bonn 2003

NRW.URBAN: Stadt Gütersloh – Bestimmung der Ziele und Prozesse einer Nachnutzung militärischer Standorte durch ein Werkstattverfahren, Dortmund 2012

NRW.URBAN: Gütersloh Flugplatz – Bestandserfassung und -einschätzung, Definition einer Grobstruktur, Dortmund 2013

Schulz, Sascha: Windenergieanlagen: Schutz vor Lärmbelastigungen, Düsseldorf 2015
<http://www.energedialog.nrw.de/windenergieanlagen-schutz-vor-laermbelaestigungen/>

Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen: Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen, Entwurf September 2015, Düsseldorf 2015

Stadt Gütersloh: 1. Konversionsbericht für die Stadt Gütersloh – Bewältigung der Folgen des Abzugs der britischen Streitkräfte, Gütersloh 2011

Stadt Gütersloh: Dokumentation der Bürgerbeteiligung Konversion Flugplatz Gütersloh 2012, Gütersloh 2012

Stadt Gütersloh: Flächennutzungsplan 2020 der Stadt Gütersloh (FNP 2020), Gütersloh 2007

Stadt Gütersloh: Integriertes Klimaschutzkonzept für die Stadt Gütersloh, Gütersloh 2013

Stadt Gütersloh: Stadtentwicklungskonzept Gütersloh 2010, Gütersloh 2002

Stadt Gütersloh: Strategische Gewerbeflächenentwicklung für die Stadt Gütersloh - Aktualisierung und Konkretisierung des Gewerbeflächenkonzepts, Gütersloh 2012

8. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Gütersloh (FNP 2020)

Stadt Gütersloh: Strategische Gewerbeflächenentwicklung für die Stadt Gütersloh - Gewerbeflächenkonzept, Gütersloh 2010

Universität Bielefeld, Fakultät für Biologie, Anja Seddig: Gutachten Windenergieanlagen und Pferde, Bielefeld 2004

vhw Nordrhein-Westfalen: Die planerische Steuerung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen (Seminarmanuskript), Hamm 1997

vhw Nordrhein-Westfalen: Die Genehmigung von Windkraftanlagen unter besonderer Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung des OVG Münster (Seminarmanuskript), Münster 2006

vhw Nordrhein-Westfalen: Windkraft aktuell! – Die planerische Steuerung von Windenergieanlagen (Seminarmanuskript), Düsseldorf 2003

vhw Nordrhein-Westfalen: Windkraftanlagen-Erlass NRW 2005 – Fachleute erläutern (Seminarmanuskript), Dortmund 2005

8. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Gütersloh (FNP 2020)

12. Internetlinks

<https://recht.nrw.de>
www.albatros-gt.de
www.bielefeld.de
www.dewi.de
www.dfs.de
www.dstgb.de
www.ebbesloh.de
www.enercon.de
www.energieagentur.nrw.de
www.energieatlasnrw.de
www.energiedialog.nrw.de
www.erneuerbare-energien.de
www.fachagentur-windenergie.de
www.gd.nrw.de
www.guetersloh.de
www.harsewinkel.de
www.herzebrock-clarholz.de
www.klimaschutz.guetersloh.de
www.kommunen-in-nrw.de
www.konversion.guetersloh.de
www.kreis-guetersloh.de
www.lanuv.nrw.de
www.naturschutzinformationen-nrw.de
www.ratsinfo.guetersloh.de
www.rennstall-woehler.de
www.rheda-wiedenbrueck.de
www.rietberg.de
www.stadtplanung.guetersloh.de
www.steinhagen.de
www.verl.de
www.windenergie-handbuch.de

Umweltbericht
zur 8. Änderung des Flächennutzungsplanes
der Stadt Gütersloh
(Festsetzung von Vorrangflächen für Windenergieanlagen)



im Auftrag der
Stadt Gütersloh

06. Oktober 2015



- **Landschaftsplanung**
- **Bewertung**
- **Dokumentation**

Piderits Bleiche 7, 33689 Bielefeld, fon: 05205 / 9918-0, fax: 05205 / 9918-25
mail: nzo.bielefeld@nzo.de, web: www.nzo.de

Inhalt

	Seite
1. Einleitung	1
1.2 Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes und ihre Begründung	3
2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	11
2.1 Schutzgut Geologie/Relief und Boden	12
2.2 Schutzgut Wasser	18
2.3 Schutzgut Klima und Luft	25
2.4 Schutzgut Biotop, Pflanzen und Tiere	27
2.5 Schutzgut Landschaft	46
2.6 Schutzgut Mensch	52
2.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	59
2.8 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	61
3. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung	62
4. Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	62
5. Alternative Planungsmöglichkeiten	63
6. Weitere Angaben	63
6.1 Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen	63
6.2 Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen (Monitoring)	64
7. Allgemein verständliche Zusammenfassung	64
8. Literatur/Quellenangaben	73

Übersicht über die Abbildungen im Text:

	Seite
Abb. 1: Lage der geplanten Vorrangflächen für Windenergieanlagen im Gütersloher Stadtgebiet	2
Abb. 2: Lage der Schutzgebiete, gesetzlich geschützten und schutzwürdigen Biotope im südlichen und östlichen Gütersloher Stadtgebiet	9
Abb. 3: Lage der Schutzgebiete, gesetzlich geschützten und schutzwürdigen Biotope im nördlichen Gütersloher Stadtgebiet	10
Abb. 4: schutzwürdige Böden im südlichen und östlichen Bereich des Gütersloher Stadtgebietes	14
Abb. 5: schutzwürdige Böden im nördlichen Bereich des Gütersloher Stadtgebietes	15
Abb. 6: Wasserschutzgebiete und Überschwemmungsgebiete im südlichen und östlichen Bereich des Gütersloher Stadtgebietes	20
Abb. 7: Wasserschutzgebiete und Überschwemmungsgebiete im südlichen und östlichen Bereich des Gütersloher Stadtgebietes	21
Abb. 8: Bewertung des Landschaftsbildes in Gütersloh, südliches und östliches Stadtgebiet	48
Abb. 9: Bewertung des Landschaftsbildes in Gütersloh, nördliches Stadtgebiet	49

Übersicht über die Tabellen im Text:

Tab. 1: Erforderliche Maßnahmen für die Vorrangflächen zur Abwendung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände	42
--	----

1. Einleitung

Seit Inkrafttreten der Änderung des § 35 BauGB am 01.01.1997 ist die Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) im Außenbereich privilegiert.

Der Gesetzgeber hat den Städten und Gemeinden in § 35 Abs. 3 BauGB durch sog. Planvorbehalt eine Steuerungsmöglichkeit gegeben. Danach können Städte und Gemeinden im Rahmen der Flächennutzungsplanung Windenergieanlagen durch sog. Vorrangflächen an geeigneten Stellen ermöglichen. Außerhalb dieser Vorrangflächen ist die Errichtung von WEA dann i. d. R. nicht mehr möglich. Voraussetzung ist, dass die Stadt eine Untersuchung des gesamten Stadtgebietes vorgenommen und ein schlüssiges Plankonzept für die Ausweisung von Vorrangflächen erarbeitet hat.

Für das Gütersloher Stadtgebiet wurden im Rahmen einer Potenzialstudie Bereiche ermittelt, die als Vorrangflächen für WEA in Frage kommen. Für diese Flächen wurden umfangreiche faunistische Untersuchungen durchgeführt, um artenschutzrechtliche Konflikte auszuschließen (NZO-GMBH 2014a, 2014b, 2015).

Durch die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes sollen insgesamt 19 Vorrangflächen für Windenergieanlagen mit einer Flächengröße von insgesamt ca. 171 ha im Gütersloher Stadtgebiet festgesetzt werden (s. Abb. 1). Bei der Fläche VW 68 handelt es sich um eine bereits bestehende Vorrangfläche, die dennoch im Rahmen des Umweltberichts betrachtet wird.

Nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB ist im Rahmen der Aufstellung oder Änderung von Bauleitplänen eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen des Planungsvorhabens ermittelt und bewertet werden. Die Kriterien für die Umweltprüfung ergeben sich aus der Anlage des § 2 Abs. 4 des BauGB. Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden nach § 2a Satz 2 BauGB in einem Umweltbericht dargestellt. Der Umweltbericht ist ein gesonderter Teil der Begründung zum Flächennutzungsplan. Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung zu berücksichtigen.

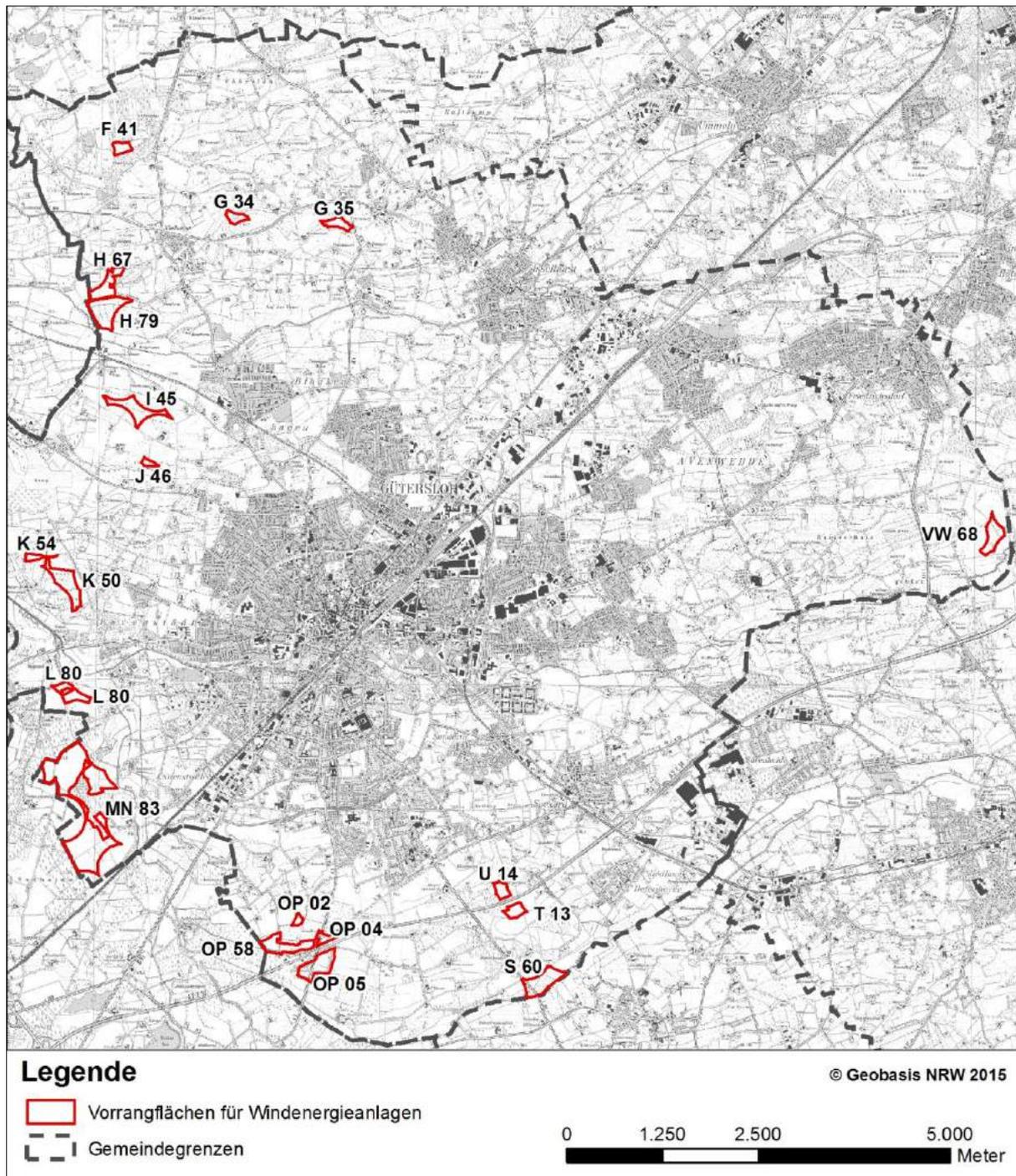


Abb. 1: Lage der geplanten Vorrangflächen für Windenergieanlagen im Gütersloher Stadtgebiet

1.2 Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes und ihre Begründung

Im Folgenden werden die wesentlichen gesetzlichen Grundlagen, die für die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes von Bedeutung sind, aufgeführt.

§ 1 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG): Funktionen des Bodens sind nachhaltig zu sichern oder wiederherzustellen, schädliche Bodenveränderungen sind abzuwehren.

Bodenschutz

§ 1 Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) und § 1a (2) Baugesetzbuch (BauGB): Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden, Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen; Böden mit natürlichen Funktionen sind besonders zu schützen.

§ 4(2) LBodSchG: Bei der Aufstellung von Bauleitplänen ist insbesondere zu prüfen, ob vorrangig eine Wiedernutzung von bereits versiegelten, sanierten, baulich veränderten oder bebauten Flächen möglich ist.

§ 1a (2) Baugesetzbuch (BauGB): Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung zur Verringerung zusätzlicher Inanspruchnahme von Böden.

§ 1a Wasserhaushaltsgesetz (WHG), § 2 Landeswassergesetz (LWG): Gewässer sind als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu sichern; vermeidbare Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen und der direkt von ihnen abhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete im Hinblick auf deren Wasserhaushalt sollen unterbleiben.

Wasserschutz

§ 44 (1) LWG: Grundwasserentnahmen dürfen den Grundwasserbestand nicht nachhaltig beeinträchtigen.

§ 51a LWG: Niederschlagswasser von Grundstücken ist vor Ort zu versickern, zu verrieseln oder ortsnah in ein Gewässer einzuleiten.

Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG): Menschen, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter sind vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen. Dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen ist vorzubeugen.

***Luft- und
Klimaschutz***

Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft): Anleitung dient dem Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen und der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch

Luftverunreinigungen, um ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu erreichen.

§ 1 (6) BauGB: Die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten mit bindenden Immissionsgrenzwerten ist zu berücksichtigen.

§ 15 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG): Vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind zu unterlassen und unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen); anderenfalls darf der Eingriff nicht zugelassen oder durchgeführt werden.

**Natur- und
Landschafts-
schutz**

§ 30 BNatSchG: Handlungen, die zu einer Zerstörung oder erheblichen Beeinträchtigung geschützter Biotop führen, sind verboten.

Nach § 1 (6) BNatSchG sind Freiräume im besiedelten und siedlungsnahen Bereich einschließlich Parkanlagen, Grünanlagen, Grünzüge, Gehölzstrukturen etc. zu erhalten und dort, wo sie nicht in ausreichendem Umfang vorhanden sind, neu zu schaffen.

§ 1 (6) BauGB: Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind die Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt zu berücksichtigen.

§ 1a (3) BauGB: Entscheidungen über Eingriffe in Natur und Landschaft gemäß §§ 14, 18 BNatSchG sind in der Abwägung zu berücksichtigen. Die Eingriffsregelung wird im vorliegenden Umweltbericht durch die Darstellung von Maßnahmen zur Kompensation von Eingriffen beachtet. Das Ergebnis wird in Form einer Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung nachvollziehbar dargestellt. Im B-Plan sollen die entsprechenden Festsetzungen rechtsverbindlich aufgenommen werden.

Artenschutzbelange sind entsprechend den Vorschriften des § 44 BNatSchG für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten zu prüfen.

Artenschutz

Allgemeine Verwaltungsvorschrift TA-Lärm: Die Vorschrift dient dem Schutz sowie der Vorsorge des Menschen vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche. Die Immissionsrichtwerte für den Beurteilungspegel betragen für Immissionsorte außerhalb von Gebäuden:

Mensch

	Tag dB(A)	Nacht dB(A)
Gewerbegebiete	65	50
Kerngebiete, Dorfgebiete und Mischgebiete	60	45
allgemeine Wohngebiete/Kleinsiedlungsgebiete	55	40
reine Wohngebiete	50	35

Weitere Zielaussagen bzgl. des Schutzes des Menschen geben BauGB, BBodSchG, BImSchG, BNatSchG, LG NW (s. oben).

§ 1 Denkmalschutzgesetz (DSchG): Denkmäler sind zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen und wissenschaftlich zu erforschen; bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen sind die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege angemessen zu berücksichtigen.

**Kultur- und
Sachgüter**

§ 1 (6) BauGB: Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter zu berücksichtigen.

Neben diesen allgemeinen gesetzlichen Grundlagen sind zur Beurteilung der Belange des Natur- und Landschaftsschutzes für die Änderung des Flächennutzungsplanes weitere Fachpläne zu berücksichtigen.

Der Landesentwicklungsplan NRW (LEP NRW) aus dem Jahr 1995 ist ein überörtliches fachübergreifendes Instrument der Raumordnung in NRW. Er dient dazu die unterschiedlichen Anforderungen an den Raum aufeinander abzustimmen. Gemäß LEP sind die Voraussetzungen für den Einsatz erneuerbarer Energien zu verbessern bzw. zu schaffen. Gebiete, die sich für die Nutzung erneuerbarer Energien aufgrund der Naturgegebenheiten besonders eignen, sind in den Gebietsentwicklungsplänen als "Bereiche mit Eignung für die Nutzung erneuerbarer Energien" darzustellen. Das besondere Landesinteresse an einer Nutzung erneuerbarer Energien ist bei der Abwägung gegenüber konkurrierenden Belangen als besonderer Belang einzustellen (landesplanerisches Ziel D.II.2.4).

LEP NRW

Im Regionalplan für den Regierungsbezirk Detmold, Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld (Rechtskraft 2004) werden die regionalen Ziele der Raumordnung für das Gütersloher Stadtgebiet festgelegt. Die Änderungsflächen des FNP liegen alle in Freiraumbereichen mit einer besonderen Funktion für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung. Diese Bereiche sind wegen ihrer Bedeutung für den Ressourcenschutz, den Biotopverbund und für die Erholung in der Kulturlandschaft zu erhalten und zu entwickeln. Die Flächen U 14, OP 58, OP 02 und MN 83 liegen zudem in einem regionalen Grünzug. Die regionalen

Regionalplan

Grünzüge sind gliedernde landschaftliche Elemente, die einer Verdichtung der Siedlungsentwicklung entgegenwirken. Sie besitzen bedeutsame Freiraumfunktionen, die für die siedlungsnahe Erholung aber auch für den Biotopverbund von Bedeutung sind. Die Grünzüge liegen im Übergangsbereich zwischen Siedlungsflächen und Freiraum.

Im sachlichen Teilabschnitt des Regionalplanes „Nutzung der Windenergie“ der Bezirksregierung Detmold werden Vorgaben für die Ausweisung von Vorrangflächen für WEA gemacht (Ziel 1 - 7). Dabei werden Bereiche genannt, die grundsätzlich für die Ausweisung von Vorrangflächen in Betracht kommen, insofern geeignete natürliche und technische Voraussetzungen erfüllt sind. Nicht in Betracht kommen beispielsweise Bereiche für den Schutz der Natur, Oberflächengewässer, Allgemeine Siedlungsbereich etc.

Im Bereich der geplanten Vorrangflächen für Windenergieanlagen liegen im derzeit gültigen Flächennutzungsplan (FNP) unterschiedliche Festsetzungen vor.

Flächen- nutzungsplan

Alle geplanten Vorrangflächen für WEA sind im FNP als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt. Für einige Vorrangflächen gibt es darüber hinaus weitere Darstellungen im FNP.

Die Fläche OP 02, der südliche Bereich der Flächen H 67, H 79, J 46, S 60, der nördliche Bereich der Flächen L 80, U 14, OP 58 sowie kleinflächig der östlich Bereich der Fläche MN 83 liegen in Bachniederungen.

Die Vorrangflächen F 41, OP 04, OP 05, OP 58, S 60 und VW 68 sind zudem als Flächen zur Entwicklung der Natur dargestellt. Die Vorrangflächen I 45, J 46, K 50 und der östliche Bereich der Fläche MN 83, an der Wapel, sind als Flächen zur Entwicklung der Landschaft (für die Naherholung) dargestellt.

Die Fläche VW 68 ist bereits als Vorrangfläche für Windenergie im FNP festgesetzt. Im Rahmen der 8. Änderung des FNP sollen auch die weiteren Flächen als Vorrangflächen für die Windenergie festgesetzt werden. Die bestehenden Darstellungen für die Flächen im FNP werden nicht verändert.

FFH- oder Vogelschutzgebiete sind im Bereich des Gütersloher Stadtgebietes nicht ausgewiesen.

FFH-Gebiete

Die Vorrangflächen für Windenergieanlagen liegen nicht innerhalb von Naturschutzgebieten (s. Abb. 2 und 3).

Naturschutz- gebiete

Die Fläche OP 04 grenzt an das NSG Spexard (GT-023), das aufgrund des Vorkommens von Feuchtgrünland und eines feuchten

Eichen-Birkenwaldes mit Heidefragmenten geschützt ist. Das NSG dient in einer intensiv landwirtschaftlich genutzten Kulturlandschaft als Trittsteinbiotop. Die Flächen OP 58, OP 05 und OP 02 liegen in der näheren Umgebung des NSG. Die Entfernungen liegen bei 140 m (OP 58), 180 m (OP 05) und 280 m (OP 02).

Die Fläche VW 68 liegt nordöstlich des NSG Große Wiese (GT-030) in einer Entfernung von 230 m. Es handelt sich um ein Feuchtwiesenschutzgebiet, das durch Grünland- und Ackerflächen, den Bach Dalke und Gehölzstrukturen geprägt ist. Hier kommen u. a. Kiebitz und Großer Brachvogel als Brutvögel vor.

Die Flächen G 34, G 35 und F 41 liegen in der Umgebung des NSG Am Lichtebach (GT-010). Das 89 ha große Feuchtgrünlandgebiet im Bereich der Aue des Lichtebachs zeichnet sich durch sandige, oft anmoorige Bachablagerungen und hohe Grundwasserstände aus. Der Große Brachvogel ist Brutvogel im NSG. Auch für weitere Wat- und Wiesenvogelarten sowie Amphibien und Libellen hat das NSG eine große Bedeutung. Die Fläche G 34 liegt in einer Entfernung von 36 m, die Fläche G 35 in einer Entfernung von 570 m und die Fläche F 41 in einer Entfernung von 665 m zum NSG.

Alle Flächen, die als Vorrangflächen für Windenergieanlagen festgesetzt werden sollen, liegen innerhalb von Landschaftsschutzgebieten. Schutzzweck ist die Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, der Schutz der Lebensräume wild lebender Tier- und Pflanzenarten und die Erhaltung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes und der kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft aufgrund der besonderen Bedeutung für die Erholung. Die Errichtung baulicher Anlagen bedarf einer Ausnahmegenehmigung durch den Kreis Gütersloh.

**Landschafts-
schutzgebiet**

Innerhalb der vorgesehenen Vorrangflächen für Windenergieanlagen sind keine gesetzlich geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG vorhanden.

**gesetzlich
geschützte
Biotope**

Innerhalb der Vorrangflächen S 60, OP 02 und OP 58 sind Bereiche vorhanden, die im Landeskataster des LANUV NRW als schutzwürdige Biotope geführt werden.

**schutzwürdige
Biotope**

Der südwestliche Bereich der Fläche S 60 ist Teil der Biotopkatasterfläche „Ölbach von der Siedlung Determeyer bis zum Gestüt Ravensberg“ (BK-4116-144). Beim Ölbach handelt sich um einen typischen sandgeprägten Bach des Ostmünsterlandes. Das Fließgewässer weist einen gestreckten bzw. leicht geschwungenen Verlauf auf und wird überwiegend von Ufergehölzen begleitet. Der Ölbach verläuft am südwestlichen Rand der Vorrangfläche. Innerhalb der Vorrangfläche sind an das Gewässer

angrenzende Grünlandflächen vorhanden, die von Gehölzstrukturen gegliedert sind.

Teile der Vorrangflächen OP 02 und OP 58 liegen innerhalb der Biotopkatasterfläche (BK-4116-137). Es handelt sich um einen gehölzreichen Grünlandkomplex. Das Grünland wird fast ausschließlich intensiv durch häufige Mahd genutzt. Zwischen den Grünlandflächen sind v. a. lückige Kopfbaumweiden- und Erlenreihen vorhanden.

Der Windenergieerlass NRW aus dem Jahr 2011 zeigt, welche planerischen Möglichkeiten bestehen, den Ausbau der Windenergienutzung zu ermöglichen und gibt Hilfestellung zur rechtmäßigen Einzelfallprüfung. Es werden geeignete Bereiche für Vorrangflächen für WEA sowie Tabubereiche und Restriktionen aufgezeigt.

Windenergieerlass NRW

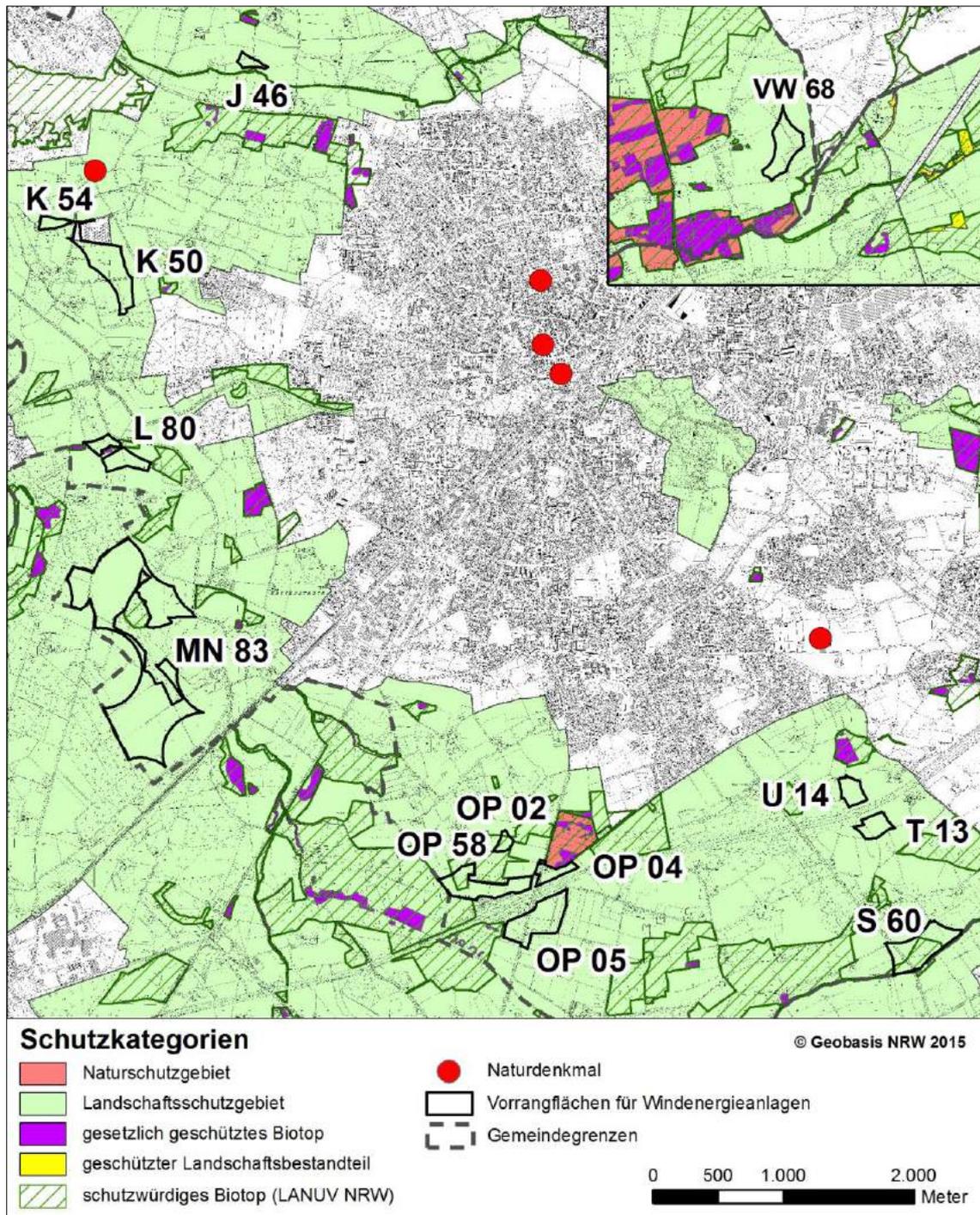


Abb. 2: Lage der Schutzgebiete, gesetzlich geschützten und schutzwürdigen Biotope im südlichen und östlichen Gütersloher Stadtgebiet (Quelle: Kreis Gütersloh, Stand Juli 2014, LANUV NRW, Download August 2015)

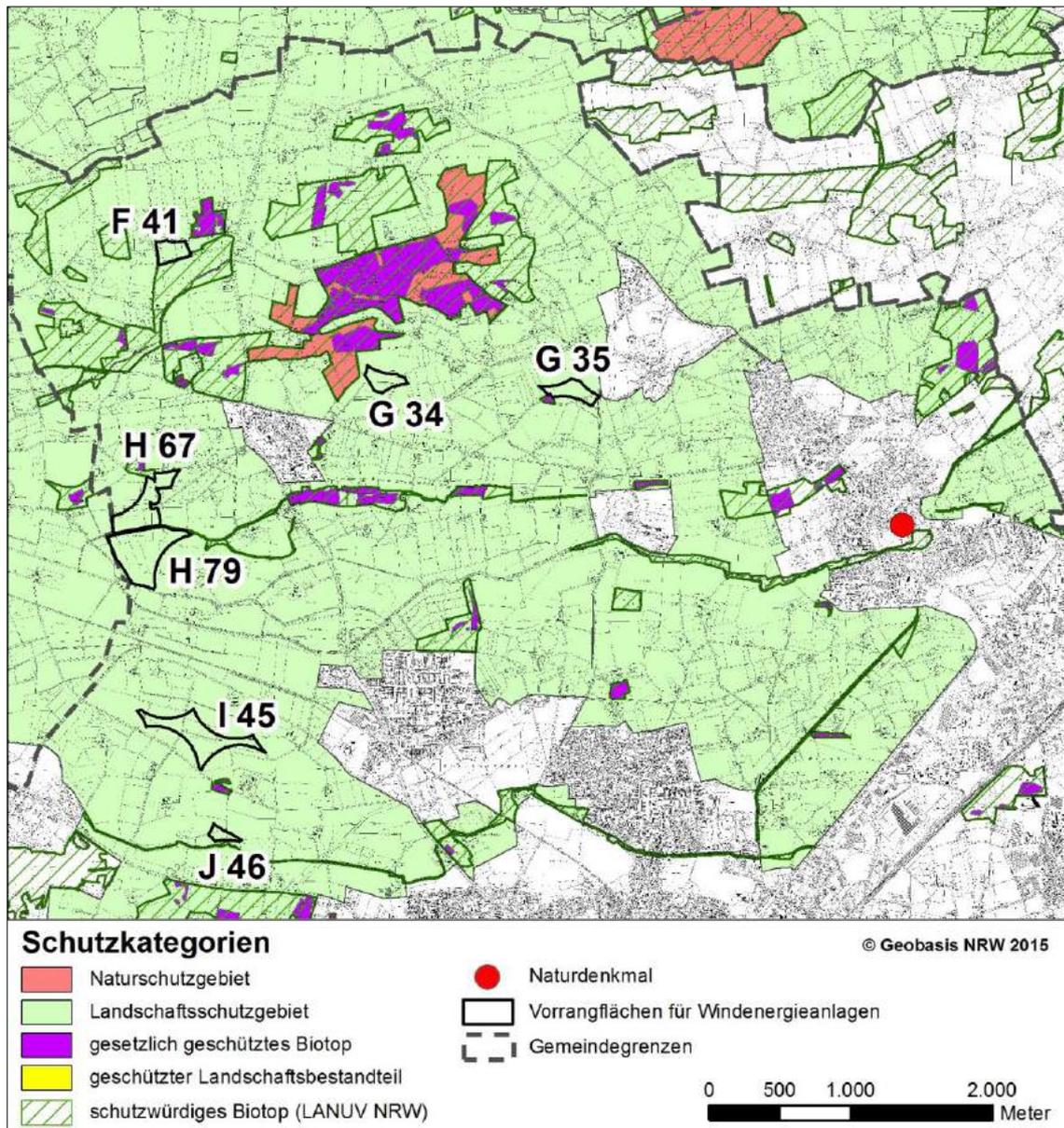


Abb. 3: Lage der Schutzgebiete, gesetzlich geschützten und schutzwürdigen Biotope im nördlichen Gütersloher Stadtgebiet (Quelle: Kreis Gütersloh, Stand Juli 2014, LANUV NRW, Download August 2015)

2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Für die Änderungsbereiche des FNP und die angrenzenden Räume wurden vorhandene Datengrundlagen ausgewertet. Das Untersuchungsgebiet wurde für jedes Schutzgut so gewählt, dass alle Auswirkungen des Vorhabens ausreichend beurteilt werden können.

Für jedes Schutzgut erfolgt eine Beschreibung des Status quo und im Anschluss daran unmittelbar die Darstellung der Umweltauswirkungen einschließlich der Bewertung der Erheblichkeit.

Die Beschreibung der Bestandssituation umfasst die Funktionen und Vorbelastungen der jeweiligen Schutzgüter sowie der jeweiligen Empfindlichkeiten in Bezug auf mögliche Eingriffe. Zur besseren Übersichtlichkeit wird die Beschreibung des Status quo am rechten Rand mit einer gelben Markierung gekennzeichnet.

Grundlage der Beurteilung der Umweltauswirkungen ist die 8. Änderung des FNP. Die Umweltauswirkungen werden verbal argumentativ dargestellt. Es werden bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen dargestellt und zunächst gesondert bewertet. Bei der abschließenden Beurteilung der Erheblichkeit der Auswirkungen der Planung werden die vorgeschlagenen Möglichkeiten zur Vermeidung und Minderung berücksichtigt.

Kriterien der Bewertung sind Natürlichkeit, Gefährdungsgrad, Repräsentanz im Naturraum sowie die zeitliche und räumliche Wiederherstellbarkeit. Bei der Bewertung der Erheblichkeit ist, insbesondere bei den Schutzgütern Boden, Wasser, Tiere und Pflanzen, die Ausgleichbarkeit von Auswirkungen ein wichtiger Indikator. Die Relevanz nicht ausgleichbarer Auswirkungen wird grundsätzlich hoch eingestuft. Die Beschreibung der Umweltauswirkungen wird am rechten Rand mit einer braunen Markierung hervorgehoben.

Zur Beurteilung der Umweltauswirkungen werden drei Stufen unterschieden: gering, mittel und hoch.

2.1 Schutzgut Geologie/Relief und Boden

Bestandsaufnahme und Bewertung des Status quo

Das Gütersloher Stadtgebiet liegt im Münsterländer Kreidebecken. Dieses war in der zweiten Hälfte der Kreidezeit mit Meerwasser bedeckt, wo sich Kalk- und Mergelschlamm ablagerte.

Seit dem Zurückweichen des Meeres im Tertiär wurde das Stadtgebiet im Quartär durch den Wechsel von Kalt- und Warmzeiten geprägt. Hier ist vor allem die Saale-Eiszeit (ca. 280.000 - 200.000 v. Chr.) zu nennen. Sie führte zur Ablagerung mächtiger Sedimente aus Geschiebelehmen und Sanden. Der Geschiebelehm der Grundmoräne liegt inselhaft und geomorphologisch prägend im gesamten Stadtgebiet (= Drummlins). Die Grundmoräne ist in der Regel von mächtigen Nachschüttsanden überdeckt.

In der Weichsel-Kaltzeit (ca. 7.000 - 8.000 v. Chr.) war Westfalen nicht vom Eis bedeckt. Die Klimaveränderung hatte jedoch starken Einfluss auf die geologische Entwicklung des Gebietes und führte durch Umlagerungen der sandigen Sedimente der Flüsse zur Bildung der älteren Niederterrasse, der Emsandebene. Der größte Teil des Stadtgebietes Gütersloh ist von den Sanden der Niederterrasse der Ems bedeckt. In den folgenden Jahrtausenden führten Wind und Wasser zu Umlagerungen der Sande der Niederterrasse und der Nachschüttsande. Zu den Umlagerungsprozessen gehörten die Aufwehung von Dünen, die Entstehung von Flugsandfeldern sowie die Sedimentablagerungen in den Talauen der Bäche.

Das Gütersloher Stadtgebiet ist eine fast ebene Fläche, die von Nordosten nach Südwesten bis zur Emsniederung leicht abfällt und nur flache Erhebungen aufweist. Auch die vorgesehenen Vorrangflächen sind relativ eben und weisen lediglich ein geringes Gefälle auf. Eine Ausnahme stellt die Fläche G 34 dar. Das Gelände der Fläche weist ein stärkeres Gefälle von 2,7 % in Richtung Nordwesten auf.

Die Böden im Bereich der geplanten Vorrangflächen für Windenergieanlagen sind, so wie im gesamten Gütersloher Stadtgebiet, durch mehr oder weniger stark grundwasserbeeinflusste Sandböden geprägt. So sind an trockeneren Standorten Podsole und in Bereichen mit stärkerer Grundwasserbeeinflussung Gleyböden vorhanden. Podsole (Bleicherden) entstehen über Sand durch die Auswaschung von Nährstoffen aus den oberen Schichten und deren teilweiser Anreicherung in tieferen Schichten (Ortstein). Gleyböden entstehen durch den Einfluss des Grundwassers. Durch den kapillaren Aufstieg wird in der wassergesättigten Bodenschicht über dem Grundwasser Eisen und Mangan gelöst und in den darüber vorhandenen Bodenhorizont angereichert.

***Naturraum
und Geologie***

Relief

***Bodenver-
hältnisse***

Zwischen den Gleyen und den häufig auftretenden Podsolen gibt es vielfältige Übergangsformen (Gley-Podsole oder Podsol-Gleye).

Als weitere Bodentypen steht im Bereich der Fläche G 34 und im nördlichen Randbereich der Fläche G 35 Podsol-Braunerde an. Es handelt sich um schwach lehmigen Sand, der schwach stauwasserbeeinflusst ist.

Im südlichen Randbereich der Fläche K 50 steht Podsol-Regosol bzw. typischer Regosol an. Es handelt sich um einen flachgründigen Sandboden, der für Dünen typisch ist. Über dem anstehenden reinen Sand ist lediglich eine humose Oberbodenschicht entwickelt.

In der Karte der schutzwürdigen Böden in NRW (GD 2004) ist der typische Podsolboden aufgrund des hohen Biotopentwicklungspotenzials als schutzwürdiger Boden (sw1) herausgestellt. Diese schutzwürdigen Podsolböden stehen im Bereich der Vorrangflächen **F 41**, **L 80**, **MN 83**, **T 13** und **VW 68** an (s. folgende Abbildungen). Kleinflächig ist im südlichen Randbereich der Fläche **K 50** sehr schutzwürdiger Regosol-Podsol entwickelt (sw2). Im Norden der Fläche **K 54** ist kleinflächig sehr schutzwürdiger Auengley vorhanden (sw2). Die Böden weisen als Extremstandorte ein hohes Biotopentwicklungspotenzial auf. Diese Böden sind nach § 1 Abs. 1 LBodSchG besonders zu schützen.

Bodendenkmale sind nach bisherigem Kenntnisstand im Bereich der Vorrangflächen für Windenergieanlagen nicht vorhanden.

Die Vorrangflächen werden heute überwiegend als landwirtschaftliche Flächen genutzt. Insbesondere für die Ackerflächen sind Belastungen durch Dünge- und Pflanzenschutzmittel anzunehmen. Die Natürlichkeit dieser Böden wird als mittel eingestuft. Teilbereiche der Vorrangflächen sind bereits durch Straßen und Wege versiegelt. Im Bereich der bestehenden Vorrangfläche **VW 68** und der Flächen **F 41**, **U 13** und **OP 05** sind bereits WEA realisiert. Beeinträchtigungen für das Schutzgut Boden stellen hier die Fundamente der Anlagen sowie Zufahrtswege und sonstige (teil-)versiegelte Flächen dar.

Nach heutigem Kenntnisstand sind für die Vorrangflächen keine Altlasten, Altstandorte oder Altablagerungen bekannt.

Schutzwürdigkeit

Bodendenkmale

Vorbelastung

Altlasten

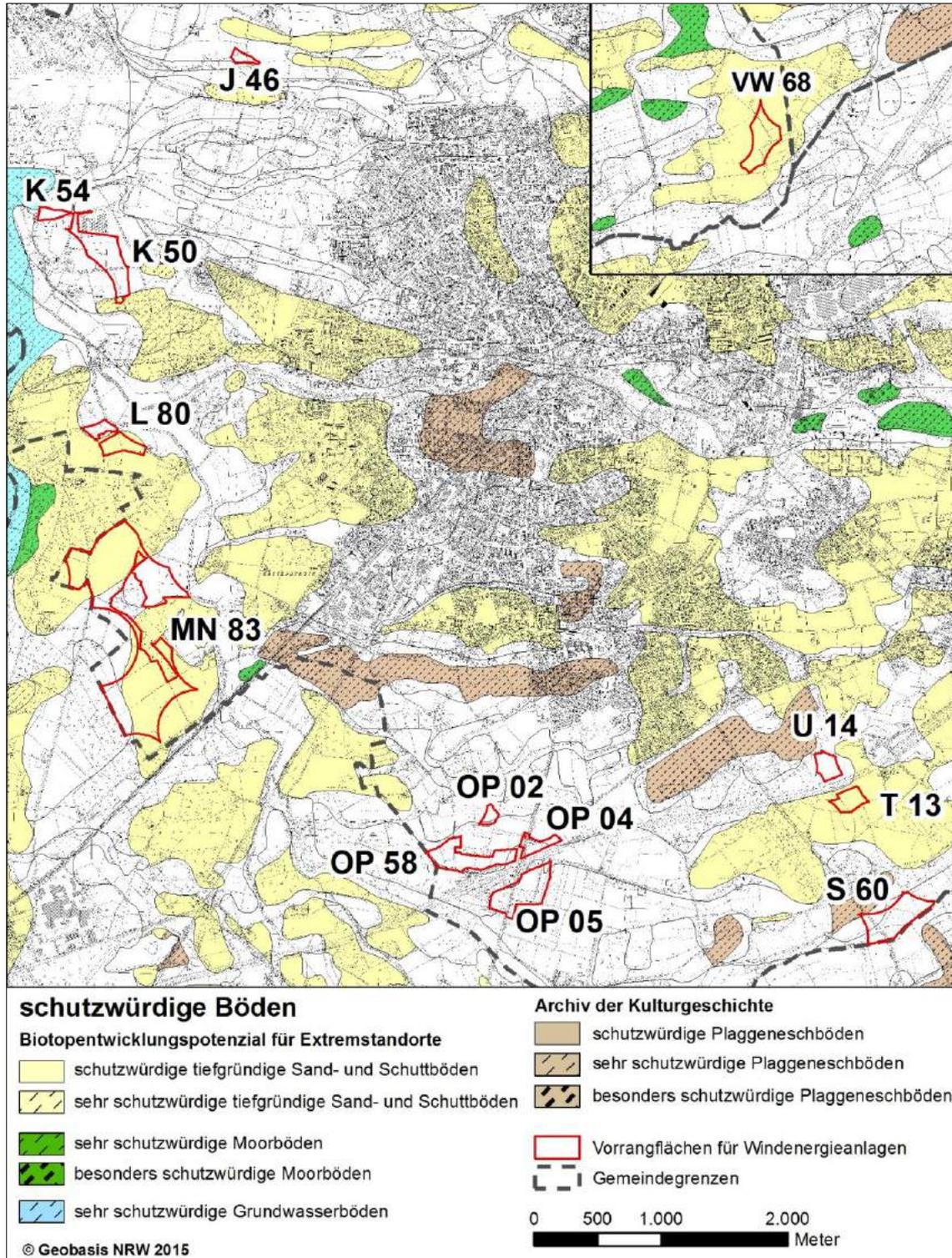


Abb. 4: schutzwürdige Böden im südlichen und östlichen Bereich des Gütersloher Stadtgebietes

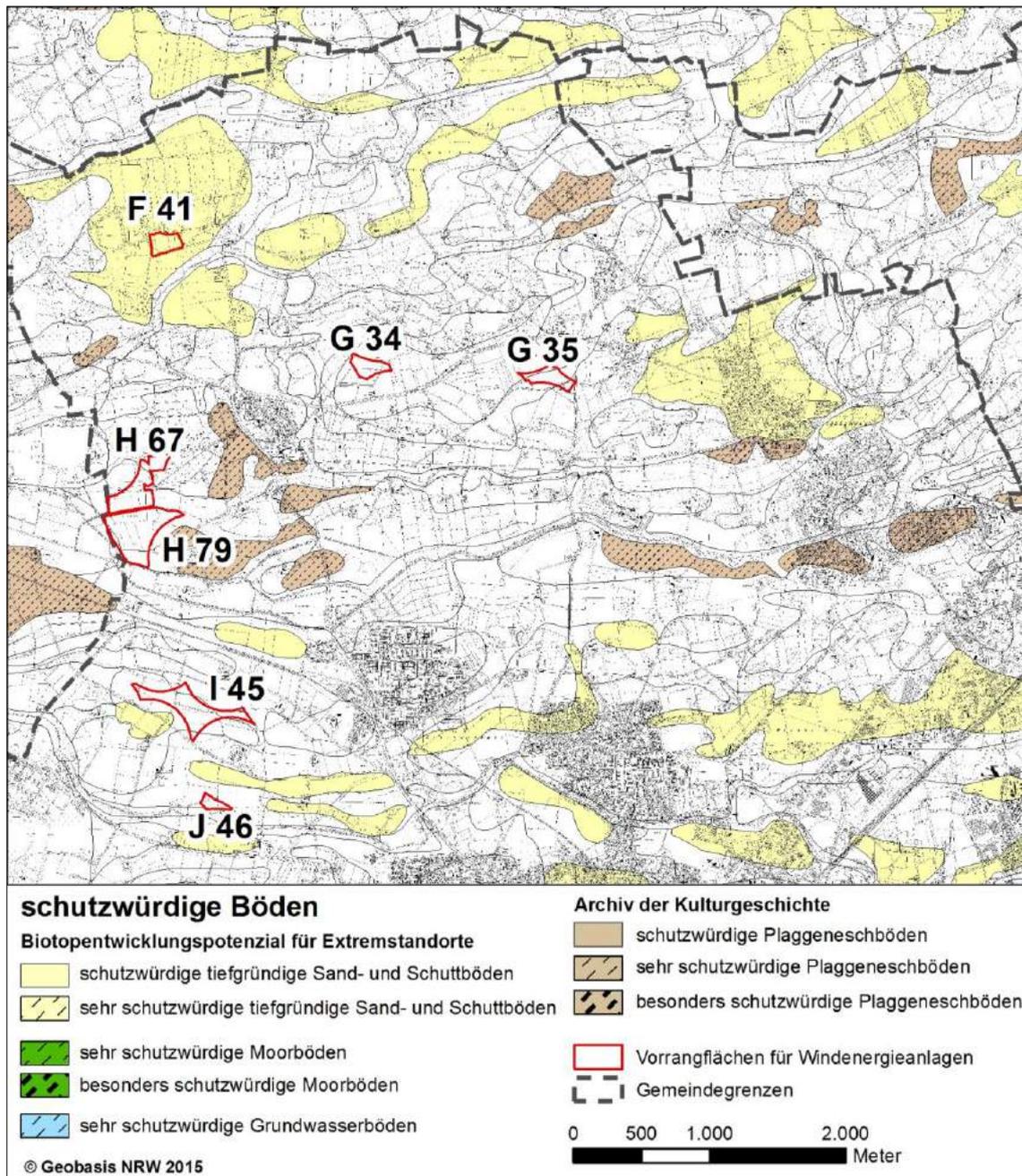


Abb. 5: schutzwürdige Böden im nördlichen Bereich des Gütersloher Stadtgebietes

Prognose über die Entwicklung der Auswirkungen auf das Schutzgut Boden bei Durchführung der Planung

Durch den Bau von WEA im Bereich der Vorrangflächen kommt es anlagebedingt zu Versiegelungen im Bereich der Fundamente und Erschließungsstraßen. Ferner ist baubedingt von Verdichtungen im Bereich der Kranstellflächen, der Lagerflächen und temporären Erschließungswege auszugehen.

Durch Überbauung und Neuversiegelung gehen die Bodenschichten einschließlich der Bodenorganismen und aller Bodenfunktionen (z. B. Filter-, Pufferfunktion) verloren. Darüber hinaus werden Vegetationsstandorte und Lebensraum für Tiere beseitigt.

Ferner kommt es zu Bodenverdichtungen, Umlagerungen und vollständiger Veränderung des typischen Bodenaufbaus auch im Bereich der temporär beanspruchten Flächen.

Bei den Vorrangflächen **F 41**, **L 80**, **MN 83**, **T 13** und **VW 68** handelt es sich dabei (zumindest in großen Teilbereichen) um schutzwürdige Böden. Durch die Überplanung der Flächen **K 50** und **K 54** werden kleinflächig sehr schutzwürdige Böden überplant.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass vergleichsweise geringe Flächenanteile der Vorrangflächen dauerhaft versiegelt werden (Fundamentflächen und Zuwegung). Kranstellflächen, Lagerflächen etc. werden nur bauzeitlich beansprucht und stehen nach Beendigung der Bauarbeiten wieder als Pflanzenstandorte und Lebensraum für Tiere zur Verfügung. Die Bodenfunktionen bleiben überwiegend erhalten oder können wieder hergestellt werden.

Nach Beendigung der Nutzung der WEA muss diese vollständig zurückgebaut und die Versiegelung entfernt werden. Details des Rückbaus sind in der Baugenehmigung festzusetzen.

Insgesamt sind die bau- und anlagebedingten Auswirkungen des B-Planes auf das Schutzgut Boden von relativ geringer Erheblichkeit. Für die Vorrangflächen mit schutzwürdigen und sehr schutzwürdigen Böden wird eine mittlere Erheblichkeit angenommen.

Auswirkungen durch den Betrieb der WEA auf das Schutzgut Boden sind nicht zu erwarten.

Die Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Maß (§ 1 LBodSchG, § 1a [2] BauGB) zu beschränken. Erforderliche Zufahrtswege und Lagerflächen sind möglichst als teilversiegelte

bau- und anlagebedingte Auswirkungen

betriebsbedingte Auswirkungen

Vermeidungsmaßnahmen

Wege, z. B. Schotterwege zu gestalten und nicht vollständig zu versiegeln (z. B. durch Asphaltierung).

Umweltauswirkungen Schutzgut Boden	Erheblichkeit der Umwelt- auswirkungen im Sinne des § 2 Abs. 4 BauGB	<i>Bewertung der Erheblichkeit</i>																																								
<ul style="list-style-type: none"> • Verlust von Bodenschichten einschl. Bodenorganismen und aller Bodenfunktionen durch Überbauung und Versiegelung • Inanspruchnahme schutzwürdiger bzw. sehr schutzwürdiger Böden 	<p>relativ kleinflächige Versiegelungsflächen während der Dauer der Betriebsgenehmigung (vollständiger Rückbau der WEA nach Beendigung der Nutzung) und unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen</p> <p>gering - mittel</p> <table border="1" data-bbox="730 965 1070 1664"> <thead> <tr> <th>Fläche</th> <th>Erheblichkeit</th> </tr> </thead> <tbody> <tr><td>F 41</td><td>mittel</td></tr> <tr><td>G 34</td><td>gering</td></tr> <tr><td>G 35</td><td>gering</td></tr> <tr><td>H 67</td><td>gering</td></tr> <tr><td>H 79</td><td>gering</td></tr> <tr><td>I 45</td><td>gering</td></tr> <tr><td>J 46</td><td>gering</td></tr> <tr><td>K 54</td><td>mittel</td></tr> <tr><td>K 50</td><td>mittel</td></tr> <tr><td>L 80</td><td>mittel</td></tr> <tr><td>MN 83</td><td>mittel</td></tr> <tr><td>OP 02</td><td>gering</td></tr> <tr><td>OP 04</td><td>gering</td></tr> <tr><td>OP 05</td><td>gering</td></tr> <tr><td>OP 58</td><td>gering</td></tr> <tr><td>S 60</td><td>gering</td></tr> <tr><td>T 13</td><td>mittel</td></tr> <tr><td>U 14</td><td>gering</td></tr> <tr><td>VW 68</td><td>mittel</td></tr> </tbody> </table>		Fläche	Erheblichkeit	F 41	mittel	G 34	gering	G 35	gering	H 67	gering	H 79	gering	I 45	gering	J 46	gering	K 54	mittel	K 50	mittel	L 80	mittel	MN 83	mittel	OP 02	gering	OP 04	gering	OP 05	gering	OP 58	gering	S 60	gering	T 13	mittel	U 14	gering	VW 68	mittel
Fläche	Erheblichkeit																																									
F 41	mittel																																									
G 34	gering																																									
G 35	gering																																									
H 67	gering																																									
H 79	gering																																									
I 45	gering																																									
J 46	gering																																									
K 54	mittel																																									
K 50	mittel																																									
L 80	mittel																																									
MN 83	mittel																																									
OP 02	gering																																									
OP 04	gering																																									
OP 05	gering																																									
OP 58	gering																																									
S 60	gering																																									
T 13	mittel																																									
U 14	gering																																									
VW 68	mittel																																									

2.2 Schutzgut Wasser

Bestandsaufnahme und Bewertung des Status quo

Bei den anstehenden, überwiegend durch Sand geprägten Böden im Gütersloher Stadtgebiet, handelt es sich um Porengrundwasserleiter. Die Mächtigkeit der obersten grundwasserführenden Schicht liegt überwiegend zwischen 10 und 20 m. Darunter stehen Festgesteine (Mergel- und Kalksteine, sog. Emschermergel) der Kreidezeit an, die das Grundwasser aufstauen. Der Grundwasserstrom bewegt sich auf der grundwasserstauenden Schicht mit dem Gefälle von Ost nach West in Richtung Ems.

Das Grundwasser steht im Stadtgebiet von Gütersloh, so wie im gesamten Ostmünsterland, relativ hoch an. Im Bereich der Bachniederungen beträgt der Grundwasserflurabstand teilweise lediglich 40 cm. In anderen Bereichen, beispielsweise in der Kernstadt, bei Friedrichsdorf oder im Bereich des Militärflughafens steht das Grundwasser jedoch auch deutlich tiefer an (5 - 10 m unter Flur).

Das Gütersloher Stadtgebiet ist von zahlreichen Fließgewässern durchzogen. Mit Ausnahme der Fläche **VW 68** und **OP 05** sind innerhalb der Vorrangflächen keine Fließgewässer vorhanden. In der folgenden Übersicht werden die Gewässer im direkten Umfeld der Vorrangflächen zusammengestellt.

Vorrangfläche	Fließgewässer
F 41, G 34, G 35, I 45, K 50, OP 04, T 13	kein Fließgewässer innerhalb oder in der nahen Umgebung der Fläche vorhanden
H 67	Fläche grenzt südlich an den Krullsbach
H 79	Fläche grenzt nördlich an den Krullsbach und südlich an ein namenloses Gewässer
J 46	Fläche liegt nördlich des Welplagebaches
K 54	Fläche grenzt an namenloses Gewässer
L 80	Fläche grenzt nördlich an die Wapel
MN 83	Fläche grenzt im Osten an die Wapel
OP 02	Fläche grenzt südlich an die Wiedey
OP 05	Fläche wird von einem namenlosen Gewässer durchflossen
OP 58	grenzt an die Wiedey und an der südlichen und westlichen Grenze verläuft ein namenloses Nebengewässer der Wiedey
S 60	an der südlichen Grenze der Fläche verläuft der Ölbach
U 14	nördlich der Fläche verläuft die Wiedey
VW 68	Fläche wird von einem namenlosen Fließgewässer durchflossen

**Grundwasser-
verhältnisse**

**Grundwasser-
flurabstand**

**Oberflächen-
gewässer**

Einige der Vorrangflächen liegen im Bereich von Wasserschutzgebieten der Zone III (s. folgende Abbildungen). Die Wasserschutzzone III umfasst das erweiterte Schutzgebiet und damit das gesamte Einzugsgebiet der geschützten Wasserfassung bis zur Schutzzone II. Die Zone soll vor langfristigen Verunreinigungen oder schwer abbaubaren insbesondere radioaktiven oder chemischen Verschmutzungen schützen. Es gelten Nutzungsbeschränkungen, wie z. B. der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen.

Die Flächen **U 14**, **T 13** und **S 60** liegen in der Wasserschutzzone IIIA des Wasserschutzgebietes Gütersloh-Spexard. Die Fläche **L 80** und der nördliche Teil der Fläche **MN 83** liegen in der Wasserschutzzone III des Wasserschutzgebietes Rhedaer Forst. Der südliche Teil der Fläche **MN 83** liegt in der Zone IIIA des Wasserschutzgebietes Gütersloh-Sudheide-Rheda.

Die Flächen **H 67**, **H 79** und **L 80** liegen im Bereich von festgesetzten Überschwemmungsgebieten. Die Vorrangflächen **MN 83**, **OP 05** und **S 60** liegen im Bereich von vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten (s. folgende Abbildungen). In diesen ist die Errichtung baulicher Anlagen, wie WEA, gem. § 78 WHG nicht zulässig. Eine Ausnahmegenehmigung durch die untere Wasserbehörde ist möglich.

Vorbelastungen ergeben sich durch die landwirtschaftliche Nutzung der Flächen. Durch die Auswaschung von Düngemitteln oder Bioziden ist eine Belastung der Fließgewässer und des Grundwassers nicht auszuschließen.

Wasserschutzgebiete

Überschwemmungsgebiete

Vorbelastung

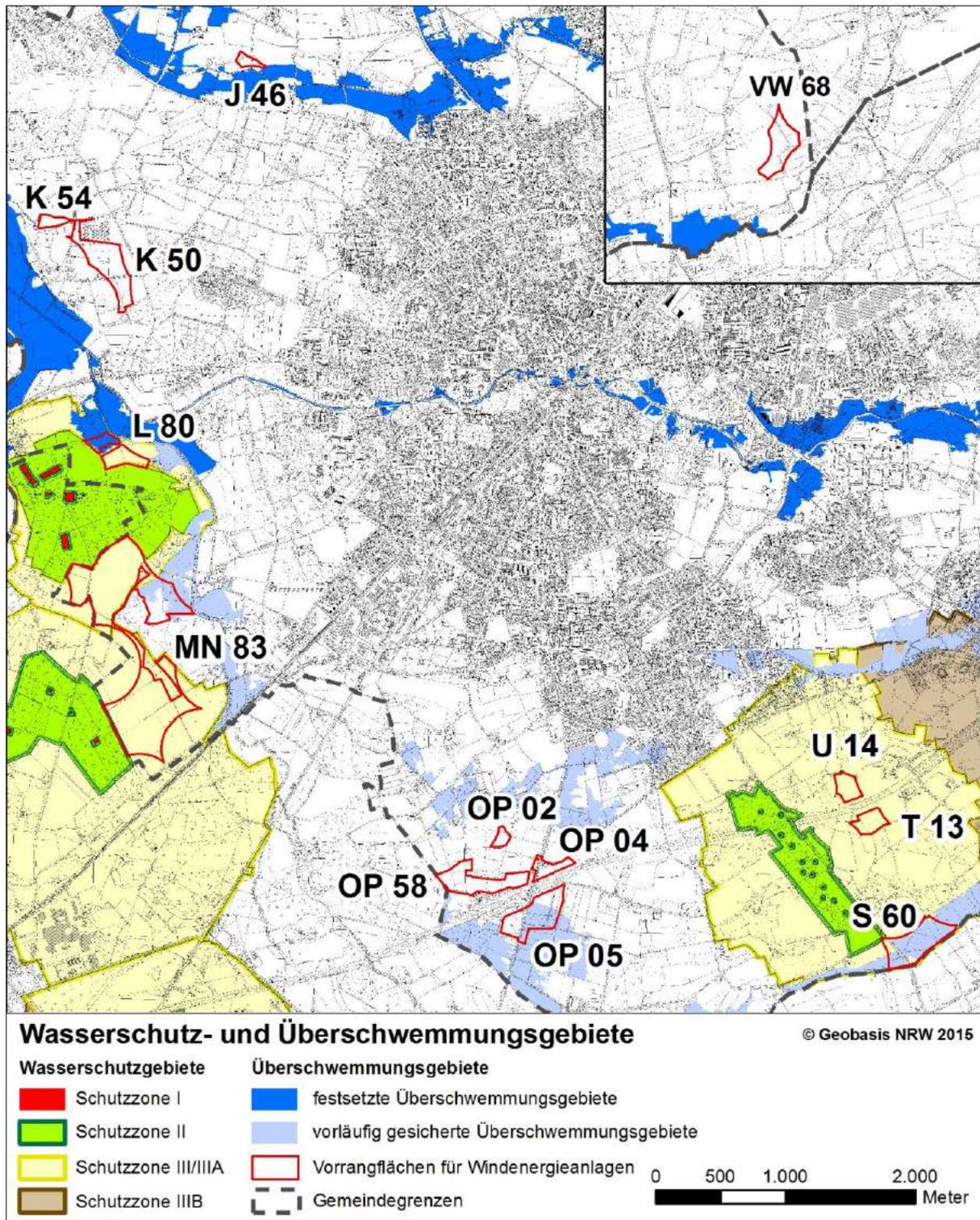


Abb. 6: Wasserschutzgebiete und Überschwemmungsgebiete im südlichen und östlichen Bereich des Gütersloher Stadtgebietes (Quellen: Wasserschutzgebiete: WMS-Dienste des Landes NRW, Stand September 2015, Überschwemmungsgebiete: Stadt Gütersloh, Stand Juli 2015)

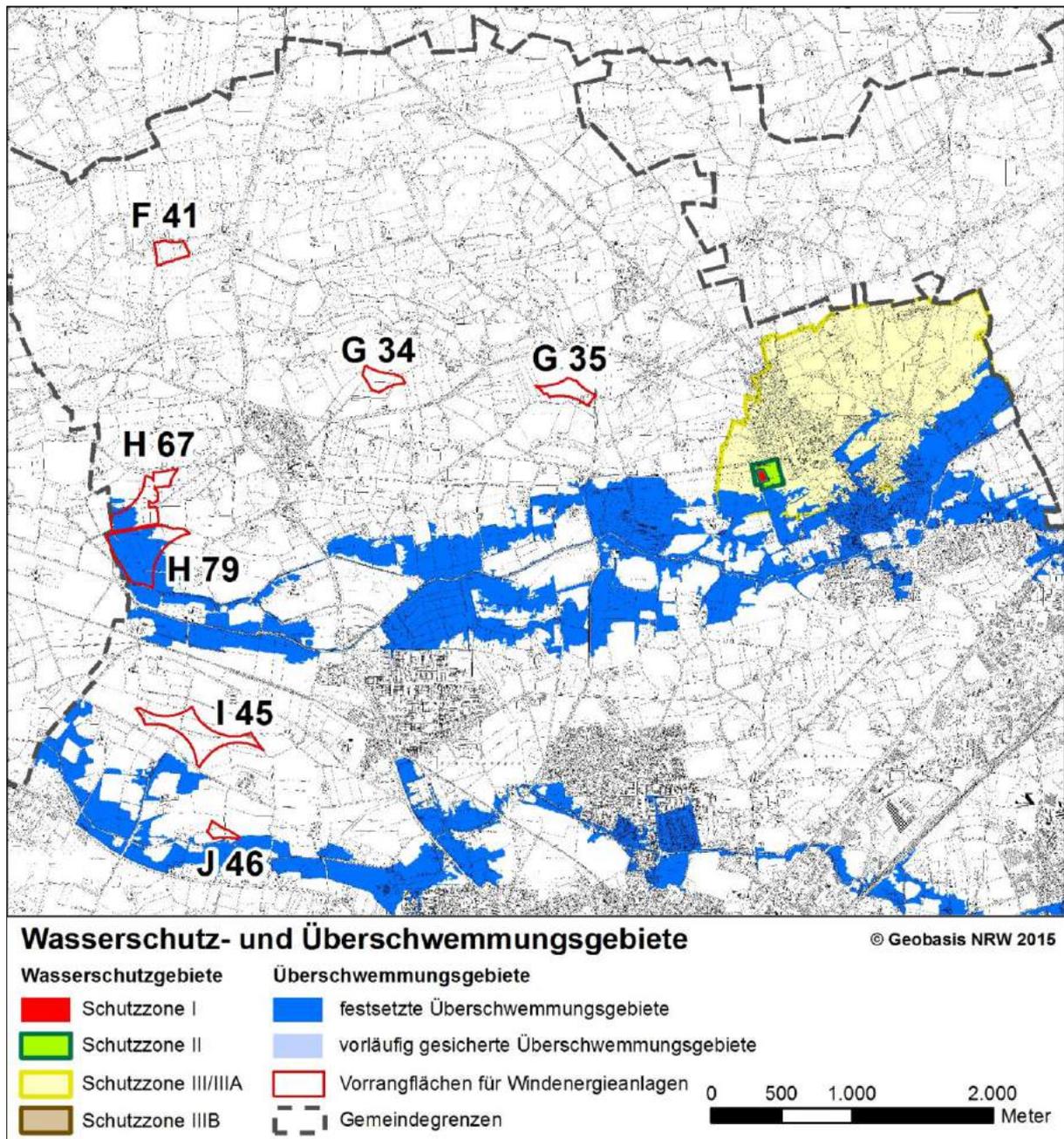


Abb. 7: Wasserschutzgebiete und Überschwemmungsgebiete im nördlichen Bereich des Gütersloher Stadtgebietes (Quellen: Wasserschutzgebiete: WMS-Dienste des Landes NRW, Stand September 2015, Überschwemmungsgebiete: Stadt Gütersloh, Stand Juli 2015)

Prognose über die Entwicklung der Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser bei Durchführung der Planung

Versiegelte Bodenschichten stehen grundsätzlich nicht mehr zur Grundwasserneubildung durch Versickerung von Niederschlägen zur Verfügung. Allerdings handelt es sich um vergleichsweise geringe Flächenanteile der Vorrangflächen, die für Fundamente und Erschließungsstraßen beansprucht werden. Das anfallende Niederschlagswasser wird über das Fundament im Nahbereich der WEA ins Erdreich der angrenzenden Flächen (landwirtschaftliche Flächen) geleitet und kann dort versickern. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Grundwasserneubildung ist deshalb nicht zu erwarten.

Innerhalb der Flächen **OP 05** und **VW 68** sind Fließgewässer vorhanden. Es ist mit hoher Wahrscheinlichkeit auszuschließen, dass WEA in die Fließgewässer gebaut werden. Eine Inanspruchnahme der Fließgewässer würde eine umwelterhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Wasser bedeuten, die nicht genehmigungsfähig wäre.

Nach Beendigung der Nutzung der WEA muss diese vollständig zurückgebaut und die Versiegelung entfernt werden. Details des Rückbaus sind in der Baugenehmigung festzusetzen.

Während der Bauphase kann es zu Eingriffen in das Grundwasser kommen. Es ist nicht auszuschließen, dass durch den Bau der Fundamente grundwasserführende Schichten angeschnitten werden. Von einer Barrierewirkung für den Grundwasserfluss durch die Einzelfundamente der WEA ist nicht auszugehen. Falls für den Bau einer WEA eine Grundwasserabsenkung erforderlich ist, muss eine wasserrechtliche Genehmigung bei der unteren Wasserbehörde beantragt werden.

Durch die Entfernung der schützenden Bodenschicht besteht baueitlich das Risiko, dass wassergefährdende Stoffe (wie Kraft- oder Schmierstoffe) insbesondere bei Unfällen oder mangelnder Wartung der Baufahrzeuge in den Boden eingetragen werden und ins Grundwasser gelangen. Durch Verunreinigungen abfließenden Wassers nach Niederschlagsereignissen können kurzzeitige Beeinträchtigungen von Oberflächengewässern nicht ausgeschlossen werden.

Eine baubedingte Versiegelung der Fließgewässer für Lagerflächen etc. ist auszuschließen. Eine Inanspruchnahme der Fließgewässer würde eine umwelterhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Wasser bedeuten. Die Erheblichkeit der Beeinträchtigung durch Überquerung eines Fließgewässers für Zufahrtswege etc. ist im Rahmen der Einzelgenehmigung zu klären.

**anlage-
bedingte
Auswirkungen**

**baubedingte
Auswirkungen**

Das Risiko der Beeinträchtigung des Schutzgutes Wasser durch Verunreinigungen des Grundwassers kann bei vorschriftmäßiger Durchführung der Baumaßnahmen aber weitestgehend minimiert werden.

Negative Auswirkungen durch den Betrieb der WEA auf das Schutzgut Wasser sind nicht zu erwarten. Bei vorschriftmäßiger Durchführung der Wartungsarbeiten sind stoffliche Einträge in Grund- und Oberflächenwasser auszuschließen.

Die Flächen **U 14**, **T 13**, **S 60**, **L 80**, **MN 83** liegen zumindest teilweise im Bereich von Wasserschutzgebieten der Schutzzone III bzw. IIIA. Beeinträchtigungen des Grundwassers durch stoffliche Belastungen sind bei vorschriftmäßiger Durchführung der Bau- und Wartungsarbeiten nicht zu erwarten. Es ergeben sich keine Konflikte durch die Ausweisung von Vorrangflächen für Windenergieanlagen mit Wasserschutzgebieten.

Die Flächen **H 67**, **H 79** und **L 80** liegen im Bereich von festgesetzten Überschwemmungsgebieten. Die Vorrangflächen **MN 83**, **OP 05** und **S 60** liegen innerhalb von vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten. In beiden Schutzgebieten ist die Errichtung baulicher Anlagen, wie WEA, gem. § 78 WHG nicht zulässig, um die Funktionsfähigkeit der Überschwemmungsgebiete ist zu erhalten.

Eine Ausnahmegenehmigung durch die untere Wasserbehörde ist möglich, sofern die Kriterien § 78 WHG Abs. 2 erfüllt sind. Auswirkungen durch den Bau von WEA in Überschwemmungsgebieten sind von dem konkreten Vorhaben und dem Standort abhängig und auf Ebene der FNP-Änderung nicht abschließend beurteilbar. Im Rahmen der Genehmigungsplanung sind die Eingriffe zu ermitteln und ggf. zu kompensieren.

Für die Vorrangflächen im Bereich von Wasserschutzgebieten sowie festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten liegt eine mittlere Erheblichkeit der Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Wasser vor. Für die weiteren Vorrangflächen ist die Erheblichkeit gering.

Auch für das Schutzgut Wasser ist die Bodenversiegelung auf das notwendige Maß (§ 1 LBodSchG, § 1a [2] BauGB) zu beschränken. So sind erforderliche Zufahrtswege möglichst als unversiegelte bzw. teilversiegelte Wege, z. B. Schotterwege, zu gestalten und nicht vollständig zu versiegeln (z. B. durch Asphaltierung).

**betriebs-
bedingte
Auswirkungen**

**Auswirkungen
auf Wasser-
schutzgebiete**

**Auswirkungen
auf Über-
schwemmungs-
gebiete**

**Vermeidungs-
maßnahmen**

Umweltauswirkungen Schutzgut Grund- und Oberflächenwasser	Erheblichkeit der Umwelt- auswirkungen im Sinne des § 2 Abs. 4 BauGB	Bewertung der Erheblichkeit																																								
<ul style="list-style-type: none"> • Versiegelung und damit Verlust von Flächen für die Grundwasserneubildung, jedoch Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers auf den angrenzenden Flächen • Verlust von festgesetzten und vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietsflächen in den Auen der Fließgewässer 	<p style="text-align: center;">relativ kleinflächige Versiegelungsflächen und unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen (vollständiger Rückbau der WEA nach Beendigung der Nutzung)</p> <p style="text-align: center;">gering - mittel</p> <table border="1" style="margin-left: auto; margin-right: auto;"> <thead> <tr> <th>Fläche</th> <th>Erheblichkeit</th> </tr> </thead> <tbody> <tr><td>F 41</td><td>gering</td></tr> <tr><td>G 34</td><td>gering</td></tr> <tr><td>G 35</td><td>gering</td></tr> <tr><td>H 67</td><td>mittel</td></tr> <tr><td>H 79</td><td>mittel</td></tr> <tr><td>I 45</td><td>gering</td></tr> <tr><td>J 46</td><td>gering</td></tr> <tr><td>K 54</td><td>gering</td></tr> <tr><td>K 50</td><td>gering</td></tr> <tr><td>L 80</td><td>mittel</td></tr> <tr><td>MN 83</td><td>mittel</td></tr> <tr><td>OP 02</td><td>gering</td></tr> <tr><td>OP 04</td><td>gering</td></tr> <tr><td>OP 05</td><td>mittel</td></tr> <tr><td>OP 58</td><td>gering</td></tr> <tr><td>S 60</td><td>mittel</td></tr> <tr><td>T 13</td><td>mittel</td></tr> <tr><td>U 14</td><td>mittel</td></tr> <tr><td>VW 68</td><td>gering</td></tr> </tbody> </table>	Fläche	Erheblichkeit	F 41	gering	G 34	gering	G 35	gering	H 67	mittel	H 79	mittel	I 45	gering	J 46	gering	K 54	gering	K 50	gering	L 80	mittel	MN 83	mittel	OP 02	gering	OP 04	gering	OP 05	mittel	OP 58	gering	S 60	mittel	T 13	mittel	U 14	mittel	VW 68	gering	
Fläche	Erheblichkeit																																									
F 41	gering																																									
G 34	gering																																									
G 35	gering																																									
H 67	mittel																																									
H 79	mittel																																									
I 45	gering																																									
J 46	gering																																									
K 54	gering																																									
K 50	gering																																									
L 80	mittel																																									
MN 83	mittel																																									
OP 02	gering																																									
OP 04	gering																																									
OP 05	mittel																																									
OP 58	gering																																									
S 60	mittel																																									
T 13	mittel																																									
U 14	mittel																																									
VW 68	gering																																									

Im Rahmen der Beteiligung wurde von der zuständigen Fachbehörde gefordert die festgesetzten und vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiete als Tabuflächen zu bewerten. Die Flächenanteile der Vorrangflächen innerhalb von festgesetzten und vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten werden somit im weiteren Verfahren aus der Kulisse der Vorrangflächen herausgenommen. Eine Ausweisung dieser Bereiche als Vorrangflächen für WEA im FNP wird nicht weiter verfolgt.

2.3 Schutzgut Klima und Luft

Bestandsaufnahme und Bewertung des Status quo

Für das Stadtgebiet von Gütersloh liegt ein dreiteiliges Klimagutachten zu den Themen Stadtklima, Lufthygiene und daraus resultierende Planungsempfehlungen vor, dem die folgenden Informationen entnommen sind (STADT GÜTERSLOH & BÜRO FÜR UMWELTMETEROLOGIE 2002, 2004).

Bei den Vorrangflächen handelt es sich um landwirtschaftlich genutzte Flächen, die den Freilandklimatopen zuzuordnen sind. Sie zeichnen sich durch einen starken Tagesgang von Temperatur und Feuchte aus und stellen einen Regenerationsraum für die Frischluft- und Kaltluftzufuhr dar, aber auch für den Abbau und die Vermischung von Schadstoffen mit unbelasteten Luftmassen.

Die Vorrangflächen liegen nicht im Zusammenhang mit bebauten Siedlungsflächen, so dass die auf diesen Flächen entstehende Kaltluft nicht oder nicht direkt in Richtung bebauter Gebiete abfließt.

Die Flächen im Norden des Stadtgebietes (**G 35, G 34, F 41, H 67, Norden der Fläche H 79**) werden als gut durchlüftete Räume ohne lokale Luftbewegungen in Richtung besiedelter Gebiete charakterisiert. Es liegt eine geringe Empfindlichkeit des Klimas vor. Bei der Planung von Baumaßnahmen ist keine besondere Berücksichtigung des Klimas erforderlich. Die Klima-Empfindlichkeit der weiteren Vorrangflächen wird als mittel eingestuft.

Als Luftleitbahnen haben insbesondere die zahlreichen Niederungsgebiete der Fließgewässer eine hohe Bedeutung. Die grünlandgeprägten Bachtäler weisen abends und nachts eine starke Abkühlung auf, so dass sie als Kaltluftbahnen wichtige thermische Ausgleichsfunktionen besitzen. Sie sind aufgrund der geringen Schadstoffbelastung auch lufthygienisch bedeutend. Die Vorrangflächen **S 60, OP 02, L 80, J 46, H 67** und **H 79** liegen zu einem Großteil im Bereich der Bachtäler mit Luftleitbahncharakter. Kleinflächig reichen die **U 14, OP 58** und **MN 83** in die Luftleitbahnen hinein.

Die Stadt Gütersloh weist einen guten lufthygienischen Zustand auf. Die Immissionsgrenzwerte gem. 39 BImSchV für Feinstaub (PM₁₀) und Stickstoffdioxide (NO_x) werden in allen Bereichen eingehalten.

Klimatope

Luftleitbahnen

Lufthygiene

Prognose über die Entwicklung der Auswirkungen auf das Schutzgut Klima und Luft bei Durchführung der Planung

Der Bau von WEA führt zu Versiegelungen, die eine Verringerung der klimaaktiven Flächen bewirken. Allerdings handelt es sich bei WEA in der Regel nicht um großflächige Überbauungen, so dass die Kaltluftproduktion kaum eingeschränkt wird. Auch haben WEA keine nennenswerte Barrierewirkung auf Luftleitbahnen oder den Luftaustausch. Durch Verwirbelungen der Rotoren kann es zu mikroklimatischen Veränderungen kommen, die aber großräumig betrachtet vernachlässigbar sind.

Negative betriebsbedingte Auswirkungen durch WEA sind nicht zu erwarten. Es erfolgt keine Beeinträchtigung der Luftqualität. Global betrachtet wirkt die Nutzung regenerativer Energien dagegen positiv auf das globale Klima, da sie zu einer Verringerung des Treibhausgases CO₂ führen.

Insgesamt führen WEA zu keiner maßgeblichen negativen Veränderung der lokalklimatischen Situation. Die Auswirkungen auf das Schutzgut Klima sind vielmehr positiv zu bewerten.

Umweltauswirkungen Schutzgut Klima und Luft	Erheblichkeit der Umweltauswirkungen im Sinne des § 2 Abs. 4 BauGB
<ul style="list-style-type: none"> • kleinflächige Versiegelung und damit geringe Reduzierung der klimaaktiven Fläche • kein Einfluss auf Luftleitbahnen oder den Luftaustausch • geringe Veränderung des Kleinklimas durch Verwirbelungen der Rotoren 	<ul style="list-style-type: none"> • Reduzierung der klimaschädlichen CO₂-Emissionen durch die Nutzung regenerativer Energien <p style="text-align: center;">gering</p>

Bewertung der Erheblichkeit

2.4 Schutzgut Biotope, Pflanzen und Tiere

Bestandsaufnahme und Bewertung des Status quo

Im Frühjahr 2015 fanden Kartierungen der Biotoptypen in ausgewählten Landschaftsbereichen des Gütersloher Stadtgebietes im Rahmen der Erstellung des Landschaftsplanes Gütersloh durch die NZO-GmbH statt. Die Biotopstrukturen der nicht kartierten Flächen im Außenbereich wurden anhand von Luftbildern erfasst. Auf diese Ergebnisse wurde bei der Charakterisierung der Biotope im Bereich der Vorrangflächen zurückgegriffen.

Alle Vorrangflächen sind durch die landwirtschaftliche Nutzung geprägt. Es handelt sich überwiegend um Ackerflächen, aber auch um Grünland. Ferner sind gliedernde Gehölzstrukturen, wie Baumreihen und Hecken in fast allen Vorrangflächen vorhanden bzw. grenzen die Vorrangflächen an solche Strukturen. Viele der Flächen sind zudem von Wegen durchzogen. Im Folgenden werden die einzelnen Vorrangflächen dargestellt.



Vorrangfläche F 41 (Blickrichtung W nach O)

Das kleinräumig reich strukturierte Gebiet der Fläche F 41 besteht im Wesentlichen aus Weide-Grünland und einer kleinen Ackerbrache. Eine ca. 50 Meter hohe ältere WEA dominiert das Zentrum der Fläche.

Auf sehr sandigen Böden stockt in der Umgebung mehrheitlich Kiefern-mischwald. Dazwischen finden sich einzelne vegetationsarme Sandflächen, u.a. mit Sandglöckchen (*Jasione laevis*). Die nahegelegene Bodendeponie bereichert das Umfeld an ihren Flanken mit ausgedehnten Hochstaudenfluren.

***Biotoptypen
und
Nutzungen***



Vorrangfläche G 34 (Blickrichtung S nach N)

Im Bereich der einförmigen Offenland-Fläche G 34 ist ausschließlich Acker vorhanden, der von weiteren Äckern umgeben ist. Nur eine kleine, unmittelbar angrenzende Fettwiese bildet eine Abwechslung in der direkten Nachbarschaft der Fläche.



Vorrangfläche G 35 (Blickrichtung S nach N)

Die Vorrangfläche G 35 besteht fast ausschließlich aus Acker-schlägen in der Umgebung weiterer Äcker. Der Offenland-charakter des Gebietes wird durch einen kleinen Teich von 0,1 ha Fläche mit umgebenden heimischen Ufergehölzen im Südosten der Fläche kontrastiert.



Vorrangfläche H 67 (Blickrichtung SW nach NO)

Die ackergeprägte Fläche H 67 mit einzelnen Fettwiesen zeigt einen betont offenen Charakter. Im Gegensatz dazu steht ein gut strukturiertes Umfeld von Kiefernmischwald mit heimischen Laubböhlzern und Gebüschgruppen aus heimischen Straucharten.



Vorrangfläche H 79 (Blickrichtung NW nach SO)

Das Gebiet H 79 wird zu über 90 % von Ackerflächen dominiert. Nur im Norden der Vorrangfläche setzt ein einzelner Strauch- und Gebüschriegel neben einer Fettwiese einen Gliederungsakzent.



Vorrangfläche I 45 (Blickrichtung W nach O)

Abgesehen von einer Ackerbrache im Zentrum der Fläche besteht die Vorrangfläche I 45 nur aus Äckern, die ihrerseits von Ackerflächen umgeben sind.



Vorrangfläche J 46 (Blickrichtung O nach W)

Fettwiese und Acker bilden zu etwa gleichen Teilen die einzigen Biotope der Fläche, die zudem durch zwei Feldwege erschlossen sind. Im Umfeld der Fläche finden sich Feldgehölze aus heimischen Baumarten.



Vorrangfläche K 50 (Blickrichtung O nach W)

Weitläufige Ackerflächen umgeben ein zentrales Kleingehölz auf der Fläche K 50. Im Norden der Vorrangfläche liegen Teilflächen eines Kompostierwerks und eine ausgedehnte Hochstaudenflur.



Vorrangfläche K 54 (Blickrichtung O nach W)

Die Fläche K 54 ist hauptsächlich eine von altem Laubmischwald gesäumte Ackerfläche. Der Norden der Fläche enthält einen kleinen Teil von Laubmischwald mit hohem Eichenanteil.



Vorrangfläche L 80 (Blickrichtung W nach O)

Die Fläche L 80 besteht aus zwei Teilflächen, die ausschließlich durch Äcker geprägt werden. Zwischen den Flächen liegt ein Riegel aus Kleingehölz und Kahlschlagbrache. In der engeren Umgebung sind Äcker, Silikattrockenrasen und eine Grünlandbrache vorhanden. Östlich grenzen der Wapelbach und eine Teichanlage an die Fläche an.



Vorrangfläche MN 83 (Blickrichtung SW nach NO)

Die südwestlich von Gütersloh gelegene Fläche besteht zu etwa 95 % aus Acker, die restlichen Anteile entfallen auf zwei Fettwiesen und eine Straße.

Regionalnamen wie „Kiebitzhof“ im Umfeld des nahen Wapelbachs deuten auf früher weiter verbreitete Grünlandwirtschaft hin, die Wiesenvögel Brutgelegenheiten bot.



Vorrangfläche Luftbild OP 04 im Luftbild

Die Fläche OP 04 liegt weitgehend im Bereich von Ackerflächen nördlich der BAB 2. Ein Turnierplatz (Hundeplatz), Laubbaumreihen und eine Straße mit Wegrain bestimmen die übrige Fläche.



Vorrangfläche OP 05 (Blickrichtung NO nach SW)

Die Fläche OP 05 besteht wesentlich aus Fettwiesen, Äckern und Straßenfläche. In der Kulisse finden sich Kleingehölze, Baumreihen, Pappel- und Kiefern-mischwälder. Die BAB 2 verläuft ca. 150 m nördlich. Eine WEA-Altanlage steht bereits im Gebiet. Die Fläche wird von einem namenlosen Gewässer durch durchflossen.



Vorrangfläche OP 58 (Blickrichtung SO nach NW)

Zum größten Teil prägen Fettwiesen und Äcker die offene Fläche OP 58. Kleinere Flächenanteile beanspruchen eine Ackerbrache und zwei Gärten. Im Norden wird das Gebiet von einem 300 m langen Feldgehölzriegel flankiert.



Vorrangfläche OP 02 (Blickrichtung W nach O)

Die Vorrangfläche OP 02 ist von Fettwiesen geprägt, nur im nordlichen Teil liegt ein Ackerbereich. Südlich der Vorrangfläche bilden heimische Gebüsch- und Strauchgruppen die Flächenkulisse. Hier fließt die Wiedey.



Vorrangfläche S 60 (Blickrichtung W nach O)

Ackerland prägt das Gebiet S 60, das durch Baumreihen und eine straßenbegleitende Allee gegliedert wird. Inmitten der Äcker liegt am südlichen Rand der Fläche eine Fettwiese. An der südlichen Grenze der Fläche verläuft der Ölbach.



Vorrangfläche T 13 (Blickrichtung SW nach NO)

Maisäcker dominieren die Offenlandfläche T 13. Grünland ist nur kleinflächig im Gebiet vorhanden. Einzig der kleine Keil einer Fettwiese unterbricht die einförmige Ackerlandschaft.



Vorrangfläche U 14 (Blickrichtung NO nach SW)

Die durch Acker geprägte Offenlandfläche U 14 enthält bereits eine WEA. Im Norden erweitert ein Feldgehölz aus heimischen Baumarten das Biotopspektrum.



Vorrangfläche VW 68 (Blickrichtung N nach S)

Im Bereich der Vorrangfläche VW 68 sind bereits zwei WEA vorhanden. Eine steht im Zentrum der Fläche und ist fast ausschließlich von Äckern umgeben. Einzig ein Gehölzriegel aus heimischen Bäumen und Sträuchern setzt hier in süd-nördlicher Richtung einen Gliederungsakzent. Eine weitere WEA ist im nahen Umfeld vorhanden. Die Fläche wird von einem namenlosen Fließgewässer durchflossen.

Für die Vorrangflächen wurden im Jahr 2013 (südliches Stadtgebiet) und im Jahr 2015 (nördliches Stadtgebiet) artenschutzrechtliche Untersuchungen durchgeführt. Dabei wurden die Vögel und Fledermäuse im Untersuchungsgebiet (Vorrangflächen und Umfeld im 1.000 m Radius) kartiert (NZO-GMBH 2014a, 2015). Die im Jahr 2013 und Frühjahr 2015 untersuchten Vorrangflächen weichen von den im Umweltbericht dargestellten Vorrangflächen ab, da die Flächen aufgrund der Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Untersuchungen und weiterer planungsrechtlicher Aspekte, wie z. B. der Lage von Wasserschutzgebieten etc., angepasst, v. a. verkleinert, wurden. Einige Vorrangflächen wurden nicht weiter verfolgt. Für die Flächen im Süden erfolgte im Mai 2014 eine Bewertung der neu abgegrenzten Vorrangflächen aus Sicht des Artenschutzes (NZO-GMBH 2014b).

Im Rahmen der Kartierung wurden alle Vogelarten innerhalb und im Umfeld der Vorrangflächen qualitativ erfasst. Für die WEA-empfindlichen Arten erfolgten eine Revierkartierung und eine Raumnutzungsanalyse. Zur allgemeinen naturschutzfachlichen Qualitätssicherung wurden über die WEA-empfindlichen Arten hinaus weitere ausgewählte Arten näher betrachtet, die ebenfalls durch WEA gefährdet sein können. Es handelt sich um Mäuse-

Tiere

Avifauna

bussard, Turmfalke, Habicht, Sperber, Wespenbussard, Heide-
lerche und Waldschnepfe.

Für die Flächen im nördlichen Stadtgebiet (**F 41, G 34, G 35, H 67, H 79, I 45, J 46, K 54, K 50, L 80**) ist als Ergebnis festzuhalten, dass die WEA-empfindlichen Arten Baumfalke, Kiebitz, Großer Brachvogel und Wachtel in der Brutperiode 2015 Reviere im untersuchten Gebiet ausgebildet hatten. Des Weiteren nutzten Rotmilan, Wanderfalke, Weißstorch und Rohrweihe die Flächen als Nahrungsstreifgebiet.

Für die Flächen im Südwesten (**MN 83, OP 02, OP 04, OP 05, OP 58, T 13, U 14, S 60**) des Stadtgebietes ist festzuhalten, dass Baumfalke, Rohrweihe, Kiebitz und Großer Brachvogel in der Brutperiode 2013 Reviere in den Untersuchungsflächen ausgebildet hatten. Des Weiteren nutzten Rot- und Schwarzmilane sowie Weißstörche die Flächen als Nahrungsstreifgebiet.

Da die Fläche VW 68 bereits als Vorrangfläche für Windenergieanlagen im FNP dargestellt ist und bereits WEA vorhanden sind, erfolgt keine Veränderung zum aktuellen Stand. Aus diesem Grund wurden hier keine Kartierungen durchgeführt.

Die Fledermäuse wurden mit Hilfe zweier unterschiedlicher Methoden untersucht. Zum einen wurden die Vorrangflächen und die Umgebung mit Registrierungsgeräten (Batcordern und Ultraschalldetektoren) vom Abend bis in die Nacht begangen. Zum anderen wurden stationäre Batcorder innerhalb der Flächen und der Umgebung aufgestellt, um Fledermausrufe über den Zeitraum einer gesamten Nacht aufzuzeichnen.

Für die nördlichen Flächen (**F 41, G 34, G 35, H 67, H 79, I 45, J 46, K 54, K 50, L 80**) ist als Ergebnis festzuhalten, dass im Rahmen der Untersuchungen im Jahr 2015 die WEA-empfindlichen Arten Großer Abendsegler, Kleiner Abendsegler, Breitflügel-
fledermaus, Mückenfledermaus, Zweifarbfledermaus, Zwergfledermaus und Rauhaufledermaus nachgewiesen wurden.

Für die südwestlichen Vorrangflächen (**MN 83, OP 02, OP 04, OP 05, OP 58, T 13, U 14, S 60**) ist als Ergebnis festzuhalten, dass die WEA-empfindlichen Arten Großer Abendsegler, Kleiner Abendsegler, Breitflügel-
fledermaus, Mückenfledermaus und Rauhaufledermaus nachgewiesen wurden.

Dabei wurden jeweils die genauen Flugrouten bzw. Beobachtungspunkte und Aktivitäten registriert. Schwerpunktaktivitätsbereiche der WEA-empfindlichen Fledermausarten wurden herausgearbeitet.

Fledermäuse

Detaillierte Informationen sind den Artenschutzfachbeiträgen zu entnehmen (NZO-GMBH 2014a, 2014b, 2015).

Alle geplanten Vorrangflächen für Windenergieanlagen liegen im Bereich eines Landschaftsschutzgebietes. Der Schutz dient der Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, dem Schutz der Lebensräume wild lebender Tier- und Pflanzenarten und zur Erhaltung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes und der kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft aufgrund der besonderen Bedeutung für die Erholung.

Naturschutzgebiete sind innerhalb der Vorrangflächen nicht vorhanden. Die Fläche **OP 04** grenzt jedoch an das NSG Spexard (GT-023), das aufgrund des Vorkommens von Feuchtgrünland und eines feuchten Eichen-Birkenwaldes mit Heidefragmenten geschützt ist. Das NSG dient in einer intensiv landwirtschaftlich genutzten Kulturlandschaft als Trittsteinbiotop. Die Flächen **OP 58**, **OP 05** und **OP 02** liegen in der näheren Umgebung des NSG. Die Entfernungen liegen bei 140 m, 180 m und 280 m.

Die Fläche VW 68 liegt nordöstlich des NSG Große Wiese (GT-030) in einer Entfernung von 230 m. Es handelt sich um ein Feuchtwiesenschutzgebiet, das durch Grünland- und Ackerflächen, den Bach Dalke und Gehölzstrukturen geprägt ist. Hier kommen u. a. Kiebitz und Großer Brachvogel als Brutvögel vor.

Die Flächen **G 34**, **G 35** und **F 41** liegen in der Umgebung des NSG Am Lichtebach (GT-010). In dem 89 ha großen Feuchtgrünlandgebiet kommt der Große Brachvogel als Brutvogel vor. Auch für weitere Wat- und Wiesenvogelarten sowie Amphibien und Libellen hat das NSG eine große Bedeutung. Die Fläche G 34 liegt in einer Entfernung von 36 m zum NSG, die Fläche G 35 in einer Entfernung von 570 m und die Fläche F 41 von 665 m zum NSG.

Die Fließgewässer und Auenlebensräume haben als vernetzende Elemente eine besondere Bedeutung für den Biotopverbund. Einige Vorrangflächen liegen in der Aue der zahlreichen Fließgewässer des Gütersloher Stadtgebietes. Die Flächen **H 67** und **H 79** liegen in der Aue des Krullsbachs. Die Fläche **J 46** grenzt an den Welpagebach. Die Flächen **L 80** und **MN 83** grenzen an den Wapelbach. Die Fläche **OP 02** und Teile der Flächen **OP 58** und **U 14** liegen in der Aue der Wiedey. Die Fläche **S 60** grenzt an den Ölbach.

Im Gütersloher Stadtgebiet sind bereits WEA vorhanden. Im Bereich der bereits bestehenden Vorrangfläche für WEA **VW 68** sind seit 2008 zwei WEA in Betrieb. Innerhalb der Flächen **F 41**, **U 14** und **OP 05** sowie südlich der Fläche **T 13** ist jeweils eine WEA vorhanden. Zu den Vorbelastungen des Schutzes Biotope, Pflanzen und Tiere zählen ferner der Straßenverkehr mit Lärm-

Schutzgebiete

Biotop- verbund

Vor- belastungen

und Schadstoffimmissionen. Dabei ist besonders die BAB 2 zu nennen. Im direkten Umfeld der BAB 2 liegen die Vorrangflächen **OP 58, OP 04, OP 05, U 14** und **T 13**.

Prognose über die Entwicklung der Auswirkungen auf das Schutzgut Biotop, Pflanzen und Tiere bei Durchführung der Planung

Durch Überbauung und Versiegelung im Rahmen der Errichtung von WEA werden vorhandene Biotopstrukturen im Bereich von Fundamenten, Zuwegungen etc. beseitigt. Baubedingt werden Biotopstrukturen für Lager- und Montageflächen temporär beansprucht.

Für den Bau der WEA werden vergleichsweise geringe Anteile der Vorrangflächen für Fundamente und Erschließungsstraßen beansprucht.

Es handelt sich überwiegend um Biotop geringer Wertigkeit, wie intensiv genutzte Acker- und Grünlandflächen. Bei Inanspruchnahme dieser Biotop sind die Beeinträchtigungen auf das Teilschutzgut Biotop und Pflanzen als gering einzustufen. Werden hochwertige Biotop beseitigt, wie z. B. alte Gehölzstrukturen, ist die Beeinträchtigung als mittel bis hoch einzustufen. Die Ermittlung der erforderlichen Kompensation für Eingriffe in Biotop erfolgt im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für die einzelnen WEA und ist im Rahmen der 8. FNP-Änderung noch nicht zu beziffern.

Mit der Überbauung und Versiegelung geht der Verlust an Brut- und Nahrungsbiotop für Tierarten einher, die die Flächen bisher als (Teil-) Lebensraum genutzt haben.

Ferner sind Tiere, insbesondere Vögel- und Fledermäuse, durch betriebsbedingte Auswirkungen von WEA gefährdet. Es kann zu Kollisionen mit den Rotorblättern kommen bzw. bei Fledermäusen zu einem Barotrauma (Platzen der Blutgefäße aufgrund von Druckunterschieden im Rotorbereich). Durch die Rotorbewegungen (Lärm, Silhouetteneffekte) kann es zur Vergrämung von Tieren kommen.

Die artenschutzrechtlichen Untersuchungen zeigen, dass eine Auslösung von Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG durch die Änderung des FNP und den damit verbundenen Bau von WEA ohne Berücksichtigung von geeigneten Maßnahmen nicht sicher ausgeschlossen werden kann. Zur Abwendung der Auslösung der Verbotstatbestände wurden Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen für tatsächlich vorkommende WEA-empfindliche Arten formuliert. Die Aussagen sind dem zugehörigen

***anlagen- und
baubedingte
Auswirkungen***

***betriebs-
bedingte
Auswirkungen***

***Auswirkungen
auf WEA-
empfindliche
Arten und
Vermeidungs-
maßnahmen***

Artenschutzfachbeiträgen entnommen (NZO-GMBH 2014a, 2014b, 2015). Diesen sind auch detaillierte Informationen zu entnehmen.

Vermeidungsmaßnahmen für Fledermäuse

Bauzeitenbeschränkung: Die wesentlichen Eingriffe verursachenden Baumaßnahmen (Baufelderschließung, Baufeldräumung durch Rodung der Feldgehölze, Gebüsche und Hecken) dürfen ausschließlich in der Zeit vom 15. Oktober bis 29. Februar), durchgeführt werden.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12

Gehölzkontrollen: Vor der Beseitigung von Gehölzen muss eine Kontrolle der potenziellen Lebensstätten auf überwinternde Fledermäuse von erfahrenen Fachleuten erfolgen. **Höhlenbäume**, die als Quartiere von Fledermäusen genutzt werden oder potenziell genutzt werden können, **sind zu erhalten oder es sind entsprechend geeignete Schutzmaßnahmen zu treffen.**

Baumaßnahmen bei der Baufelderschließung und Errichtung von Infrastrukturen, die mit intensiver Mobilität von Baufahrzeugen oder dem Einsatz von starker Beleuchtung einhergehen, sind darüber hinaus außerhalb der Aktivitätszeit der Fledermäuse durchzuführen.

Betriebszeiteinschränkungen: Aufgrund erhöhter Aktivitäten von WEA-empfindlichen Fledermausarten werden Abschalt-szenarien für einige Vorrangflächen, bzw. Teilflächen empfohlen. Abschalt-szenarien von WEA für Fledermäuse treten dann in Kraft, wenn bestimmte Faktoren eintreten. Dazu zählen Jahres- und Tageszeit, Temperatur, Niederschlag und Windgeschwindigkeit.

Monitoring: Für alle Vorrangflächen und Teilflächen mit empfohlenen Abschalt-szenarien sowie weitere Flächen sollte für dort betriebene WEA ein Gondelmonitoring für die Laufzeit von 2 Jahren durchgeführt werden.

Vermeidungsmaßnahmen für Vögel

Bauzeitenbeschränkung: Die wesentlichen Eingriffe verursachenden Baumaßnahmen (Baufelderschließung, Baufeldräumung durch Rodung der Feldgehölze, Gebüsche und Hecken) dürfen ausschließlich in der Zeit vom 01. Oktober bis 29. Februar), durchgeführt werden.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12

Betriebszeiteinschränkungen: Da besonders zu Mahd- und Ernteterminen eine erhöhte Aktivität von Greifvögeln festgestellt wurde, sollten in diesen Zeiträumen vorhandene WEA abgeschaltet werden (s. Artenschutzfachbeitrag NZO-GMBH 2014a).

vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen für Vögel

Aufgrund von Beeinträchtigungen einzelner Brutplätze von Kiebitzen, eines Wachtelbrutreviers und eines Reviers des Großen Brachvogels sind angrenzend an die Vorrangflächen **G 35, H 67, H 79, MN 83** sowie an die Flächen **OP 02, OP 04, OP 05** und **OP 58** vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erforderlich, um die Tiere vor der Errichtung einer WEA in andere Gebiete umzusiedeln.

Abseits der Vorrangflächen sollen Habitatoptimierungen auf Acker- und Grünlandflächen durchgeführt werden, um Ausweichhabitats für die Arten zu schaffen.

Der folgenden Tabelle ist zu entnehmen, für welche der Vorrangflächen Abschalt-szenarien, Habitatoptimierungen abseits der Vorrangflächen oder ein Gondelmonitoring erforderlich sind.

Tab. 1: Erforderliche Maßnahmen für die Vorrangflächen zur Abwendung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände

Vorrangflächen für WEA	erforderliche Maßnahmen			
	Vögel		Fledermäuse	
	Abschalt-szenarium	Habitat-optimierung	Abschalt-szenarium	Gondel-monitoring
F 41	nein	nein	Teilfläche	nein
G 34	nein	nein	ja	nein
G 35	nein	ja	ja	nein
H 67	nein	ja	nein	Teilfläche
H 79	nein	ja	ja	nein
I 45	nein	nein	Teilfläche	Teilfläche
J 46	nein	nein	ja	nein
K 50	nein	nein	Teilfläche	nein
K 54	nein	nein	nein	ja
L 80	nein	nein	ja	nein
MN 83	Teilfläche	Teilfläche	Teilfläche	Teilfläche
OP 02	nein	nein	ja	ja
OP 04	nein	nein	ja	ja
OP 05	ja	ja	ja	ja
OP 58	nein	nein	ja	ja
S 60	ja	nein	ja	ja
T 13	ja	nein	nein	nein
U 14	ja	nein	Teilfläche	Teilfläche

orange = Abschalt-szenarium / Habitatoptimierung / Gondelmonitoring erforderlich; grün = keine Maßnahmen für die Tiergruppe erforderlich

Maßnahmenvorschläge zum Schutz weiterer planungsrelevanter Arten

Für die planungsrelevanten, jedoch nicht WEA-empfindlichen Arten ist im Sinne einer Regelfallvermutung davon auszugehen, dass der Betrieb von WEA grundsätzlich zu keiner Auslösung der Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG führt.

Im Bereich der Vorrangflächen und der Umgebung wurden ausgewählte planungsrelevante Arten näher betrachtet, die ebenfalls durch WEA gefährdet sind. Es handelt sich um Mäusebussard, Turmfalke, Habicht, Sperber, Wespenbussard, Heidelerche und Waldschnepfe. Für die Arten Mäusebussard und Heidelerche ist auf einigen Flächen von einem erhöhten Kollisionsrisiko auszugehen. Auch für die störungsempfindliche Waldschnepfe bestehen Konflikte.

Für den Mäusebussard besteht auf den Flächen **F 41**, **L 80** und **U 14** ein erhöhtes Kollisionsrisiko. Hier sind Horststandorte der Art im direkten Umfeld vorhanden und es wurden gerichtete Flugaktivitäten im Bereich der Potenzialfläche kartiert.

Für die seltene Heidelerche muss im Bereich der Vorrangflächen **F 41** und **MN 83** von einem erhöhten Kollisionsrisiko ausgegangen werden. Die Art ist während ihrer Singflüge in Höhen von 100 - 150 m gefährdet.

Die störungsempfindliche Waldschnepfe wurde bei der Überarbeitung der Abstandsempfehlungen der LAG-VSW (2015) als Windkraft-empfindlich eingestuft. Konflikte sind bei den Vorrangflächen **F 41**, **K 50**, **K 54** und **L 80** zu erwarten.

Von den Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen für WEA-empfindliche Arten profitieren auch die weiteren Arten, die im Bereich der Vorrangflächen vorkommen.

Für Heidelerche und Waldschnepfe werden zudem Maßnahmenvorschläge für Habitatoptimierungen abseits der Vorrangflächen gemacht, wie z. B. die Auflichtung und Entbuschung von dichten, wenig strukturierten Waldbeständen, oder den Aufbau gestufter Waldränder für Heidelerchen bzw. die Förderung von feuchten Standorten und Erhöhung der Waldstruktur für Waldschnepfen.

Es handelt sich dabei nicht um Maßnahmen, die erforderlich sind, um die Auslösung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen durch die Errichtung und den Betrieb von WEA zu verhindern. Sie könnten aber im Rahmen von Kompensationsmaßnahmen bei der Errichtung von Einzelanlagen im Bereich der Brutreviere bzw. auf angrenzenden und weiteren geeigneten Flächen ausgeführt werden.

Detaillierte Informationen sind den zugehörigen Artenschutzfachbeiträgen zu entnehmen (NZO-GMBH 2014a, 2014b, 2015).

Die Beeinträchtigungen auf planungsrelevante Arten durch die Ausweisung der Vorrangflächen und damit verbunden der Bau von WEA ist für die Flächen mit einem erhöhten Kollisionsrisiko bzw. erheblichen Störungen als hoch (umwelterheblich) zu bewerten. Für die weiteren Flächen liegt eine mittlere Erheblichkeit vor. Durch geeignete Maßnahmen kann das Konfliktpotenzial gemindert werden. Diese sind im Rahmen der Einzelgenehmigung festzusetzen.

Alle Vorrangflächen liegen in einem Landschaftsschutzgebiet, so dass bei Realisierung des Vorhabens Schutzgebietsflächen in Anspruch genommen werden. Im Vergleich zur Gesamtgröße des LSG handelt es sich jedoch um sehr geringe Flächenanteile.

Naturschutzgebiete zählen zu den Tabubereichen und sind innerhalb der Vorrangflächen nicht vorhanden. Somit sind Auswirkungen auf Biotopverbund und Pflanzen der NSG nicht zu erwarten. Einige der Vorrangflächen liegen jedoch in der Nähe zu Naturschutzgebieten. Mögliche Beeinträchtigung der in den NSG vorkommenden Arten wurden in den Artenschutzfachbeiträgen betrachtet. Bei Durchführung von Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen werden die Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG nicht ausgelöst.

Die Auswirkungen auf Schutzgebiete durch die Änderung des FNP und damit verbunden die Errichtung von WEA sind von mittlerer Erheblichkeit.

Der Bau von WEA im Bereich von Fließgewässerräumen bedeutet eine Beeinträchtigung der Biotopverbundfunktion. Tierarten nutzen Fließgewässer und Auen als Wanderkorridore und Lebensräume. Die bebauten Flächen stehen nicht für den Biotopverbund zur Verfügung und können eine Barrierewirkung darstellen. Eine Bebauung dieser Lebensräume, kann eine Beeinträchtigung der Biotopverbundfunktion bewirken. Die Erheblichkeit hängt vom jeweiligen Standort und den konkreten Vorhaben ab und ist im Rahmen der Einzelgenehmigung zu ermitteln.

**Auswirkungen
auf
Schutzgebiete**

**Auswirkungen
auf den
Biotop-
verbund**

Umweltauswirkungen Schutzgut Biotop, Pflanzen und Tiere	Erheblichkeit der Umwelt- auswirkungen im Sinne des § 2 Abs. 4 BauGB	Bewertung der Erheblichkeit																																								
<ul style="list-style-type: none"> • Beanspruchung von Biotopstrukturen für den Bau von WEA • Beeinträchtigung von Tieren (Vögel und Fledermäuse) durch den Betrieb der WEA <ul style="list-style-type: none"> • Tötungsrisiko durch Kollisionen oder Barotrauma • Vergrämung aus Lebensräumen • Inanspruchnahmen von LSG-Fläche • Beeinträchtigungen des Biotopverbundes möglich 	<ul style="list-style-type: none"> • Ausgleich der flächenhaften Eingriffe in Natur und Landschaft im Rahmen der Genehmigungsplanung • Bei Beachtung der Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen für den Artenschutz <p style="text-align: center;">mittel - hoch</p> <table border="1" data-bbox="708 779 1045 1480"> <thead> <tr> <th>Fläche</th> <th>Erheblichkeit</th> </tr> </thead> <tbody> <tr><td>F 41</td><td>hoch</td></tr> <tr><td>G 34</td><td>mittel</td></tr> <tr><td>G 35</td><td>mittel</td></tr> <tr><td>H 67</td><td>mittel</td></tr> <tr><td>H 79</td><td>mittel</td></tr> <tr><td>I 45</td><td>mittel</td></tr> <tr><td>J 46</td><td>mittel</td></tr> <tr><td>K 54</td><td>hoch</td></tr> <tr><td>K 50</td><td>hoch</td></tr> <tr><td>L 80</td><td>hoch</td></tr> <tr><td>MN 83</td><td>hoch</td></tr> <tr><td>OP 02</td><td>mittel</td></tr> <tr><td>OP 04</td><td>mittel</td></tr> <tr><td>OP 05</td><td>mittel</td></tr> <tr><td>OP 58</td><td>mittel</td></tr> <tr><td>S 60</td><td>mittel</td></tr> <tr><td>T 13</td><td>mittel</td></tr> <tr><td>U 14</td><td>hoch</td></tr> <tr><td>VW 68</td><td>mittel</td></tr> </tbody> </table>	Fläche	Erheblichkeit	F 41	hoch	G 34	mittel	G 35	mittel	H 67	mittel	H 79	mittel	I 45	mittel	J 46	mittel	K 54	hoch	K 50	hoch	L 80	hoch	MN 83	hoch	OP 02	mittel	OP 04	mittel	OP 05	mittel	OP 58	mittel	S 60	mittel	T 13	mittel	U 14	hoch	VW 68	mittel	
Fläche	Erheblichkeit																																									
F 41	hoch																																									
G 34	mittel																																									
G 35	mittel																																									
H 67	mittel																																									
H 79	mittel																																									
I 45	mittel																																									
J 46	mittel																																									
K 54	hoch																																									
K 50	hoch																																									
L 80	hoch																																									
MN 83	hoch																																									
OP 02	mittel																																									
OP 04	mittel																																									
OP 05	mittel																																									
OP 58	mittel																																									
S 60	mittel																																									
T 13	mittel																																									
U 14	hoch																																									
VW 68	mittel																																									

2.5 Schutzgut Landschaft

Bestandsaufnahme und Bewertung des Status quo

Die Vorrangflächen liegen, wie das gesamte Gütersloher Stadtgebiet, im Naturraum Ostmünsterland. Bis auf die Kernstadt von Gütersloh ist das Talsandgebiet durch eine bäuerliche Kulturlandschaft geprägt, die im Süden einen parkähnlichen Charakter aufweist.

Für das Gütersloher Stadtgebiet liegt eine flächendeckende Bewertung des Landschaftsbildes für die Außenbereiche vor, die im Zusammenhang mit der Erarbeitung des Planungskonzeptes Landschaft (PKL, ILS Essen 2004) erstellt wurde. Es wurden Landschaftsraumeinheiten abgegrenzt und der landschaftsästhetische Wert anhand verschiedener Kriterien, wie Vielfalt, Gliederung, Naturnähe und Eigenart bewertet. Den Landschaftsraumeinheiten wurde ein Wert zwischen 1 (sehr geringer Erlebniswert) und 8 (sehr hoher Erlebniswert) zugewiesen (s. folgende Abbildungen).

Die Teilflächen **F 41** und **MN 83** liegen in Landschaftsraumeinheiten mit einem hohen Erlebniswert (Wertstufe 7).

Die weiteren Vorrangflächen liegen in Landschaftsraumeinheiten mit einem geringen bis mittleren Erlebniswert (Wertstufen 3 und 4). Eine kleine Teilfläche der Vorrangfläche **G 35** reicht in einer Landschaftsraumeinheit der Wertstufen 5 hinein. Eine kleine Teilfläche der Vorrangfläche **L 80** liegt in einer Landschaftsraumeinheit der Wertstufe 6.

Landschaftsbild

Vorrangfläche	Landschaftsbildbewertung (Erlebniswert 1: sehr niedrig - 8: sehr hoch)
-	1
-	2
G 34, G 35 (überwiegend), L 80 (überwiegend), OP 02, OP 04, OP 58, VW 68	3
H 67, H 79, I 45, J 46, K 54, K 50, OP 05, U 14, T 13, S 60	4
G 35 (kleine Teilfläche)	5
L 80 (kleine Teilfläche)	6
F 41, MN 83	7
-	8

Bei der Bewertung des Landschaftsbildes ist zu berücksichtigen, dass zum Zeitpunkt der Landschaftsbildbewertung im Jahr 2002 die heute bestehenden WEA z. T. noch nicht errichtet waren. Es

ist davon auszugehen, dass für einzelne Flächen heute ein geringerer Erlebniswert anzusetzen wäre.

Zu den Vorbelastungen zählen die im Stadtgebiet bereits vorhandenen WEA. Innerhalb der Flächen **VW 68** sind seit dem Jahr 2009 zwei WEA in Betrieb. Innerhalb der Flächen **F 41**, **U 14** und **OP 05** sowie südlich der Fläche **T 13** ist jeweils eine WEA vorhanden.

Auch die Bodendeponie angrenzend an die Fläche **F 41**, das Kompostwerk an den Fläche **K 50** und **K 54**, die stark verkehrlich belastete BAB 2, der Eisenbahndamm sowie die Freileitungen im Bereich der Flächen **K 50**, **MN 83** und **VW 68** stellen Vorbelastungen des Landschaftsbildes dar.

Vorbelastung

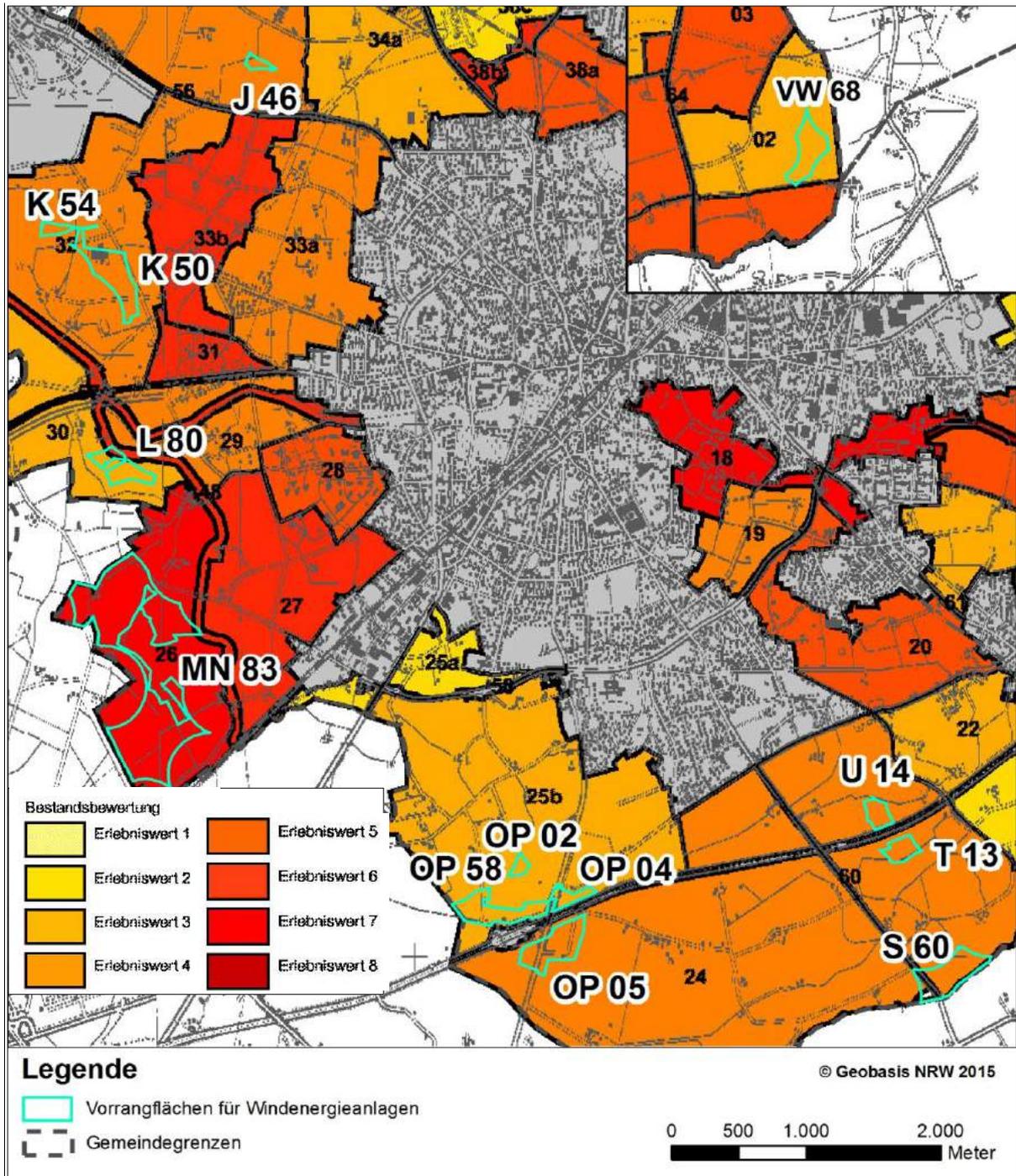


Abb. 8: Bewertung des Landschaftsbildes in Gütersloh, südliches und östliches Stadtgebiet
 (Quelle: Planungskonzept Landschaft Gütersloh, Bestandsbewertung Landschaftsbild, ILS Essen 2004)

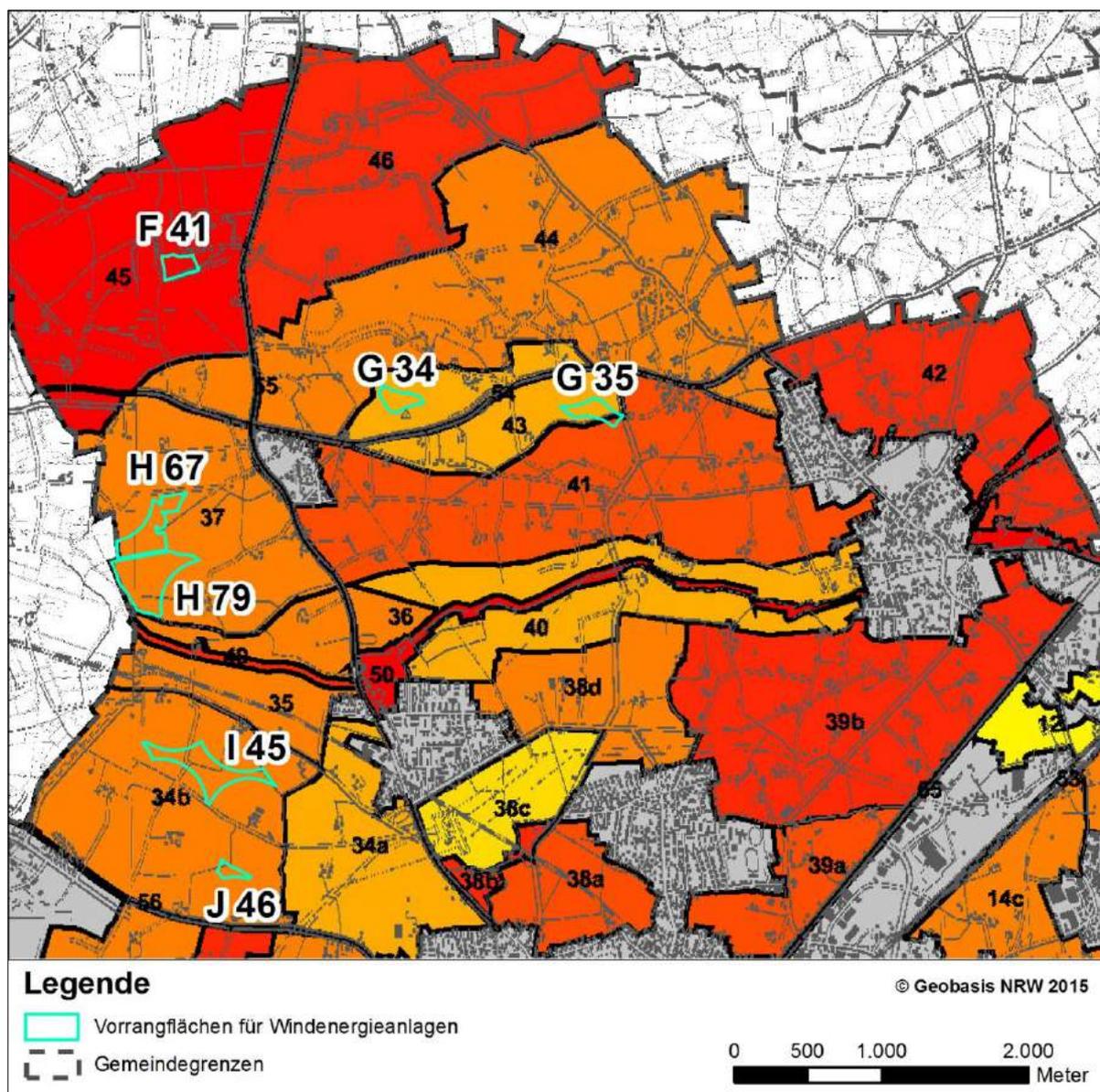


Abb. 9: Bewertung des Landschaftsbildes in Gütersloh, nördliches Stadtgebiet
(Quelle: Planungskonzept Landschaft Gütersloh, Bestandsbewertung Landschaftsbild, ILS Essen 2004)

Prognose über die Entwicklung der Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft bei Durchführung der Planung

Die anlagebedingten Beeinträchtigungen des Schutzgutes Landschaft ergeben sich durch die beträchtliche visuelle Fernwirkung der WEA, die z. T. Höhen über 200 m aufweisen. Die WEA sind über weite Entfernungen aus sichtbar, wobei die negative Wirkung auf das Landschaftsbild mit der Entfernung abnimmt.

Gemäß Angaben der Fachliteratur muss mindestens in einem Umkreis der 15-fachen Anlagenhöhe von erheblichen visuellen Beeinträchtigungen ausgegangen werden (NLT 2011). Bei einer Anlagenhöhe von 200 m ist somit der Umkreis von 3.000 m erheblich visuell beeinträchtigt. Aufgrund des geringen Reliefs im Gütersloher Stadtgebiet werden alle WEA im Bereich der Vorrangflächen weithin sichtbar sein. Ferner kommt es zu betriebsbedingten Beeinträchtigungen durch Rotorbewegungen und die nächtliche Befeuerung.

Anlage- und betriebsbedingt ist die Erheblichkeit für alle Standorte somit zunächst als hoch zu bewerten. Es sind jedoch auch die Vorbelastungen zu berücksichtigen.

Für die Flächen **F 41**, **OP 05**, **T 13**, **U 14** und **VW 68** sind die Auswirkungen der Festsetzung von Vorrangflächen für WEA aufgrund der bestehenden visuellen Vorbelastungen als gering zu bewerten. Auf den Flächen oder in der unmittelbaren Umgebung sind bereits WEA vorhanden, so dass das Landschaftsbild bereits beeinträchtigt ist. Die Flächen **T 13**, **U 14** und **OP 05** liegen zudem an der BAB 2. Im Bereich der Fläche **VW 68** sind Freileitungen und angrenzend an die Fläche **F 41** ist eine Bodendeponie vorhanden.

Auch die weiteren Flächen an der BAB 2 (**OP 02**, **OP 04**, **OP 58**, **S 60**), die Fläche **MN 83** am Eisenbahndamm sowie die Fläche **K 50** und **K 54** am Kompostwerk weisen Vorbelastungen des Landschaftsbildes auf. Die Beeinträchtigungen sind insbesondere in der nahen Umgebung der Flächen wirksam. Die geplanten WEA werden hingegen eine hohe Fernwirkung aufweisen. Für diese Flächen ist eine mittlere Erheblichkeit der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes anzunehmen. Im Bereich der Flächen der **K 50** und **MN 83** sind zudem Freileitungen vorhanden, die ebenfalls weithin sichtbar sind, jedoch im Gegensatz zu WEA keine zusätzlichen Beeinträchtigungen durch Bewegungen des Rotors aufweisen.

Für die weiteren Flächen liegt eine hohe (erhebliche) Beeinträchtigung des Landschaftsbildes vor.

***anlage-und
betriebs-
bedingte
Auswirkungen***

Eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist umweltrelevant. Dabei ist aber zu berücksichtigen, dass es sich um eine reversible Veränderung des Landschaftsbildes handelt. Nach Beendigung der Nutzung der WEA ist diese vollständig zurückzubauen. Details des Rückbaus sind in der Baugenehmigung festzusetzen.

Das Landschaftsbild wird durch den jeweiligen Betrachter subjektiv wahrgenommen. Auch die Wahrnehmung der optischen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch WEA hängt mit der Sehgewohnheit des Betrachters zusammen.

Die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes unterliegt der Abwägung. Der Ausbau erneuerbarer Energien ist erklärtes Ziel der Landes- und Bundesregierung ist. Belange des Landschaftsbildes werden diesen Zielen untergeordnet. Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sind durch geeignete Maßnahmen zu kompensieren. Die Höhe des Kompensationsbedarfs ist im Rahmen der Einzelgenehmigung zu ermitteln.

Umweltauswirkungen Schutzgut Landschaft	Erheblichkeit der Umwelt- auswirkungen im Sinne des § 2 Abs. 4 BauGB																																								
<ul style="list-style-type: none"> • z. T. erhebliche visuelle Beeinträchtigungen durch hohe WEA • Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch Rotorbewegungen und nächtliche Befeuerung 	<p>aufgrund der bestehenden Vorbelastungen</p> <p style="text-align: center;">gering - hoch</p> <table border="1" data-bbox="743 1256 1078 1957"> <thead> <tr> <th>Fläche</th> <th>Erheblichkeit</th> </tr> </thead> <tbody> <tr><td>F 41</td><td>gering</td></tr> <tr><td>G 34</td><td>hoch</td></tr> <tr><td>G 35</td><td>hoch</td></tr> <tr><td>H 67</td><td>hoch</td></tr> <tr><td>H 79</td><td>hoch</td></tr> <tr><td>I 45</td><td>hoch</td></tr> <tr><td>J 46</td><td>hoch</td></tr> <tr><td>K 54</td><td>mittel</td></tr> <tr><td>K 50</td><td>mittel</td></tr> <tr><td>L 80</td><td>hoch</td></tr> <tr><td>MN 83</td><td>mittel</td></tr> <tr><td>OP 02</td><td>mittel</td></tr> <tr><td>OP 04</td><td>mittel</td></tr> <tr><td>OP 05</td><td>gering</td></tr> <tr><td>OP 58</td><td>mittel</td></tr> <tr><td>S 60</td><td>mittel</td></tr> <tr><td>T 13</td><td>gering</td></tr> <tr><td>U 14</td><td>gering</td></tr> <tr><td>VW 68</td><td>gering</td></tr> </tbody> </table>	Fläche	Erheblichkeit	F 41	gering	G 34	hoch	G 35	hoch	H 67	hoch	H 79	hoch	I 45	hoch	J 46	hoch	K 54	mittel	K 50	mittel	L 80	hoch	MN 83	mittel	OP 02	mittel	OP 04	mittel	OP 05	gering	OP 58	mittel	S 60	mittel	T 13	gering	U 14	gering	VW 68	gering
Fläche	Erheblichkeit																																								
F 41	gering																																								
G 34	hoch																																								
G 35	hoch																																								
H 67	hoch																																								
H 79	hoch																																								
I 45	hoch																																								
J 46	hoch																																								
K 54	mittel																																								
K 50	mittel																																								
L 80	hoch																																								
MN 83	mittel																																								
OP 02	mittel																																								
OP 04	mittel																																								
OP 05	gering																																								
OP 58	mittel																																								
S 60	mittel																																								
T 13	gering																																								
U 14	gering																																								
VW 68	gering																																								

Bewertung der Erheblichkeit

2.6 Schutzgut Mensch

Bestandsaufnahme und Bewertung des Status quo

Bei der Betrachtung des Schutzgutes Mensch stehen die Themen Wahrung von Gesundheit und Wohlbefinden des Menschen im Vordergrund. Dabei werden die Aspekte Wohnen (insbesondere Immissionsschutz) und Sicherung von landschaftsbezogenen Erholungsmöglichkeiten betrachtet.

Für das Gütersloher Stadtgebiet wurde der Masterplan Grün und Freiraum entwickelt (KORTEMEIER & BROKMANN 2008). Der Außenbereich des Gütersloher Stadtgebietes wurde in Erholungsräume gegliedert und die Eignung der einzelnen Räume für landschaftsgebundene Freizeitaktivitäten ermittelt. Die Erholungsräume wurden den Kategorien keine, geringe, mittlere, hohe und sehr hohe Eignung für ausgewählte Freizeitaktivitäten zugeordnet.

Die Vorrangflächen liegen überwiegend in Erholungsräumen mittlerer bis hoher Eignung für landschaftsbezogene Freizeitaktivitäten. Einzelne werden auch den Erholungsräumen ohne Eignung für Freizeitaktivitäten zugeordnet. Die Fläche **VW 68** liegt im einzigen Erholungsraum des Stadtgebietes mit sehr hoher Eignung für Freizeitaktivitäten.

Vorrangfläche	Eignung der Erholungsräume für ausgewählte Freizeitaktivitäten
OP 04 (überwiegend), OP 05, U 14, T 13, S 60	keine besondere Eignung
-	geringe Eignung
F 41, L 80, MN 83, OP 02, OP 04 (kleinflächig), OP 58	mittlere Eignung
G 34, G 35, H 67, H 79, I 45, J 46, K 54, K 50	hohe Eignung
VW 68	sehr hohe Eignung

Ferner zeigt der Masterplan Schwerpunktbereiche mit herausragender Bedeutung für die Erholungsnutzung in Gütersloh auf. Die Fläche **MN 83** liegt in einem der beiden Schwerpunktbereiche im Gütersloher Stadtgebiet.

Im Bereich der Vorrangflächen sind keine Wohn- bzw. Siedlungsflächen vorhanden. Zum Schutz der Bevölkerung vor Immissionen durch die WEA hat die Stadt Gütersloh pauschale Abstände von WEA zu Wohnnutzungen festgelegt. Zu Allgemeinen Siedlungsbereichen, Wohnbauflächen, Gemischten Bauflächen und zu im Zusammenhang bebauten Ortsteilen nach § 34 BauGB wurden Pufferzonen von 500 Meter festgelegt. Zu Wohnnutzungen im Außenbereich und zu Satzungsbereichen nach § 35 BauGB sowie

Erholungseignung der Landschaft

Wohnen

zu einer Auswahl von Kindertageseinrichtungen als Gemeinbedarfsflächen wurden Puffer von 300 m festgelegt.

Innerhalb der Vorrangfläche OP 58 liegen Teilbereiche eines nicht mehr bewohnten, verfallenen Wohngebäudes.

Im Gütersloher Stadtgebiet sind bereits WEA vorhanden. Diese liegen im Bereich der Vorrangflächen **VW 68, F 41, U 14, T 13** und **OP 05**. Ferner zählt der Straßenverkehr mit Lärm- und Schadstoffimmissionen zu den Vorbelastungen des Schutzgutes Mensch. Dabei ist besonders die BAB 2 zu nennen. Im direkten Umfeld der BAB 2 liegen die Vorrangflächen **OP 58, OP 04, OP 05, U 14** und **T 13**. Ferner stellt das Kompostwerk im Bereich der Flächen **K 50** und **K 54** eine Beeinträchtigung der Erholungseignung dar.

Vorbelastungen

Prognose über die Entwicklung der Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch bei Durchführung der Planung

Die während der Bauphase auftretenden Lärmbelastungen sind von zeitlich begrenzter Dauer und mit zunehmendem Abstand von abnehmender Intensität. Sie sind im Rahmen der Gesamtschätzung nicht relevant.

baubedingte Auswirkungen

Windenergieanlagen und insbesondere der Betrieb von WEA hat Auswirkungen für die Anwohner in der Umgebung. So ist der Betrieb der WEA mit Lärm, Schattenwurf und Infraschall verbunden. Die Anlage kann eine optische bedrängende Wirkung auf nahe gelegene Anwohnern entfalten. In den Wintermonaten kann es zu Eiswurf kommen. Zum Schutz der Bevölkerung gibt es gesetzliche Regelungen zu den verschiedenen Aspekten, wie Lärm, Schattenwurf etc., die eine erhebliche Beeinträchtigung von Anwohner verhindern. Im Folgenden werden die einzelnen Aspekte näher betrachtet.

anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen auf Anwohner

Lärm

Es werden Abstände zu Wohnnutzungen von mind. 300 m im Außenbereich und 500 m zu Wohnsiedlungsbereichen eingehalten. Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens für die einzelnen Anlagen erfolgt eine immissionsschutzrechtliche Prüfung. Es erfolgt eine detaillierte Ermittlung der zu erwartenden Schallimmissionen bezogen auf den Standort und die Art der WEA. Eine Überschreitung der Immissionsrichtwerte ist unzulässig und unterliegt nicht der Abwägung.

Schattenwurf

Durch die Rotorbewegungen kommt es zu einem bewegten Schattenwurf, der für Anwohner belastend werden kann. Gemäß Windenergieerlass NRW (MKUNLV 2011) ist sicherzustellen, dass

der Immissionsrichtwert (die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer von 30 Stunden pro Kalenderjahr entspricht einer tatsächlichen Beschattungsdauer von 8 Stunden pro Jahr) nicht überschritten wird. Der Immissionsrichtwert für die tägliche Beschattungsdauer beträgt 30 Minuten. Im Baugenehmigungsverfahren muss geklärt werden, ob der Richtwert für einen konkreten Anlagenstandort überschritten wird. Durch eine Auflage zur Genehmigung kann sichergestellt werden, dass durch eine Abschaltautomatik, die meteorologische Parameter (z.B. Intensität des Sonnenlichtes) berücksichtigt, die tatsächliche Beschattungsdauer auf 8 Stunden pro Jahr begrenzt wird.

Reflexionen von Rotorblättern (Disko-Effekt) werden seit einigen Jahren durch verbesserte Oberflächenstandards (matte Oberflächen / Farben) vollständig verhindert.

Optisch bedrängende Wirkung

WEA können gegenüber benachbarten Anwohnern eine optische Wirkung entfalten, die je nach Situation (wie Abstand, Relief, sichtverstellende Elemente) bedrängend wirken kann. Die optisch bedrängende Wirkung kann ein Maß annehmen, das mit dem in § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB verankerten Gebot der Rücksichtnahme nicht zu vereinbaren ist. Dies bewirkt nicht in erster Linie die Baumasse des Turms, sondern die in der Höhe wahrzunehmende Drehbewegung des Rotors.

Ob eine Windenergieanlage eine benachbarte Wohnbebauung unzumutbar beeinträchtigt, richtet sich nach den Umständen des Einzelfalls. Das OVG Münster (Urteil vom 9.8.2006 Az. 8 A 3726/05, bestätigt durch Beschluss des BVerwG am 11.12.2006 Az. 4 B 72.06, Beschluss des OVG NRW vom 29.8.2006 Az 8 B 1360/06) hat eine Vielzahl von Kriterien genannt, die in die Bewertung der jeweiligen örtlichen Gegebenheiten einzufließen hat, wie Größe der Anlage, Topografie, planungsrechtliche Lage des Wohnhauses, Lage der Aufenthaltsräume etc.

Unter Berücksichtigung dieser Kriterien hat das OVG Nordrhein-Westfalen für die Einzelfallprüfungen grobe Anhaltswerte für eine Beeinträchtigung prognostiziert:

- Beträgt der Abstand zwischen einem Wohnhaus und einer Windkraftanlage mindestens das Dreifache der Gesamthöhe (Nabenhöhe + halber Rotordurchmesser) der geplanten Anlage, dürfte die Einzelfallprüfung überwiegend zu dem Ergebnis kommen, dass von dieser Anlage keine optisch bedrängende Wirkung zu Lasten der Wohnnutzung ausgeht. Bei einem solchen Abstand würden die Baukörperwirkung und die Rotorbewegung der Anlage soweit in den Hintergrund treten, dass ihr in der Regel keine beherrschende Dominanz und keine optisch

bedrängende Wirkung gegenüber der Wohnbebauung zukomme.

- Ist der Abstand geringer als das Zweifache der Gesamthöhe der Anlage, dürfte die Einzelfallprüfung überwiegend zu einer dominanten und optisch bedrängenden Wirkung der Anlage gelangen. Ein Wohnhaus werde bei einem solchen Abstand in der Regel optisch von der Anlage überlagert und vereinnahmt. Auch trete die Anlage in einem solchen Fall durch den verkürzten Abstand und den damit vergrößerten Betrachtungswinkel derart unausweichlich in das Sichtfeld, dass die Wohnnutzung überwiegend in unzumutbarer Weise beeinträchtigt werde.
- Beträgt der Abstand zwischen dem Wohnhaus und der Windkraftanlage das Zwei- bis Dreifache der Gesamthöhe der Anlage, bedürfe es regelmäßig einer besonders intensiven Prüfung des Einzelfalls.

Dabei wird betont, dass diese Anhaltswerte lediglich der ungefähren Orientierung bei der Abwägung der gegenseitigen Interessen dienen, aber nicht von einer Einzelfallwürdigung bei Anlagen entbinden, die unterhalb der zweifachen und oberhalb der dreifachen Anlagenhöhe liegen.

Das Vorliegen einer optisch bedrängenden Wirkung ist im Verdachtsfall für konkrete Bauvorhaben im Rahmen der Baugenehmigung zu prüfen.

Infraschall

Unter Infraschall versteht man Schall mit sehr niedrigen Frequenzen (unter 20 Hz). Es handelt sich um ein weit verbreitetes natürliches wie technisches Phänomen, da er entsteht, wo Geräte, wie z.B. Motoren, große Schwingungen erzeugen. Studien zeigen, dass die von WEA erzeugten Infraschallpegel deutlich unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen liegen. Nach heutigem Stand der Wissenschaft haben diese Infraschallpegel keine negativen gesundheitlichen Wirkungen auf den Menschen (LfU 2014, LUA 2002). Auch in der aktuellen Rechtsprechung wird das Vorliegen schädlicher Umwelteinwirkungen durch Infraschall auf den Menschen verneint (Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Juni 2015, AZ 22 CS 15.686).

Gefahrenrisiko durch Eiswurf

Entsprechend des Windenergieerlasses NRW sind aufgrund der Gefahr des Eiswurfes Abstände zu sensiblen Nutzungen, wie Verkehrswegen, Erholungseinrichtungen oder Gebäuden einzuhalten.

Insgesamt ist eine erhebliche Beeinträchtigung der Anwohner im Umfeld der WEA auszuschließen, da die verbindlichen Vorgaben

zu Lärm, Schattenwurf etc. einzuhalten sind. Der Nachweis der Einhaltung der Vorgaben ist im Rahmen der Einzelgenehmigung der WEA zu erbringen.

Insgesamt ist eine erhebliche Beeinträchtigung der Anwohner durch WEA aufgrund der festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht anzunehmen. Die Einhaltung der Immissionsgrenzwerte ist im Rahmen der Baugenehmigung für die einzelne WEA darzulegen.

Beeinträchtigung der Erholungseignung

Zur Einstufung der Erheblichkeit der Beeinträchtigung der Erholungseignung durch die Ausweisung der Vorrangflächen für WEA im FNP wurden verschiedene Aspekte betrachtet. Zum einen die Eignung des Erholungsraumes für landschaftsgebundene Freizeitaktivitäten, die Lage der Vorrangfläche an Rad- oder Wanderwegen und die Vorbelastungen innerhalb oder in der Umgebung der Vorrangfläche.

Für Vorrangflächen, die in Erholungsräumen ohne Eignung für landschaftsgebundene Freizeitaktivitäten liegen, wird grundsätzlich eine geringe Beeinträchtigung der Erholungseignung angenommen. Für Vorrangflächen im Bereich von Erholungsräumen mit mittlerer Eignung, wird eine mittlere Erheblichkeit der Beeinträchtigungen angesetzt. Für Vorrangflächen in Erholungsräumen mit hoher bis sehr hoher Eignung für landschaftsgebundene Freizeitaktivitäten sowie in Schwerpunktbereichen mit herausragender Bedeutung für die Erholung wird eine hohe Erheblichkeit der Beeinträchtigung angenommen.

Zudem wurde betrachtet, wie die Flächen durch Rad- und Wanderwege erschlossen sind. So verlaufen Fuß- und Radwege innerhalb oder unmittelbar angrenzend an den Flächen **H 67, H 79, I 45, MN 83, OP 58, OP 04, OP 05, S 60** und **VW 68**. Hier ist somit von einer höheren Beeinträchtigung der Flächen auszugehen, als beispielsweise im Bereich der Vorrangflächen **G 34** und **G 35**, die nicht durch Wege erschlossen sind.

Ferner sind auch die Vorbelastungen zu berücksichtigen. Für die Flächen **F 41, OP 05, T 13, U 14** und **VW 68** sind die Auswirkungen der Festsetzung von Vorrangflächen für WEA aufgrund der bestehenden Vorbelastungen als gering zu bewerten. Auf den Flächen oder in der unmittelbaren Umgebung sind bereits WEA vorhanden, so dass der Erholungswert bereits beeinträchtigt ist.

Für die Vorrangflächen **T 13, U 14, OP 05, OP 04** und **OP 58**, im direkten Umfeld der BAB 2, bestehen ebenfalls hohe Vorbelastungen durch den Verkehrslärm der BAB 2. Ferner zählt das Kompostwerk an den Flächen **K 50** und **K 54** zu den Vorbelastungen.

anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen auf die Erholungseignung

Eine hohe Erheblichkeit der Beeinträchtigung der Erholungseignung ist umweltrelevant. Dabei ist zu berücksichtigen, dass es sich um eine reversible Veränderung der Landschaft handelt. Nach Beendigung der Nutzung der WEA ist diese vollständig zurückzubauen. Details des Rückbaus sind in der Baugenehmigung festzusetzen.

Das Landschaftsbild wird durch den jeweiligen Betrachter subjektiv wahrgenommen. Auch die Wahrnehmung der optischen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch WEA hängt mit der Sehgewohnheit des Betrachters zusammen.

Die Beeinträchtigung der Erholungseignung unterliegt der Abwägung. Der Ausbau erneuerbarer Energien ist erklärtes Ziel der Landes- und Bundesregierung. Auch bei Ausweisung der Vorrangflächen, bleiben im Gütersloher Stadtgebiet ausreichend landschaftsbezogene Erholungsmöglichkeiten erhalten.

Fläche	Erheblichkeit	Begründung
		Eignung des Erholungsraums für landschaftsorientierte Freizeitnutzung / Erschließung durch Wege / Vorbelastungen
F 41	gering	mittel / - / Vorbelastung WEA
G 34	hoch - mittel	hoch / - / -
G 35	hoch - mittel	hoch / - / -
H 67	hoch	hoch / Wanderweg vorhanden / -
H 79	hoch	hoch / Wanderweg vorhanden / -
I 45	hoch	hoch / Rad- und Fußweg vorhanden / -
J 46	hoch - mittel	hoch / - / -
K 54	hoch	hoch / - / Kompostwerk
K 50	hoch	hoch / - / Kompostwerk
L 80	mittel	mittel / - / -
MN 83	hoch	Schwerpunktraum für Erholung / Wanderwege vorhanden / -
OP 02	mittel	mittel / - / -
OP 04	gering	keine/mittel / Wanderwege vorhanden / Vorbelastung BAB 2
OP 05	gering	keine / Wanderwege vorhanden / Vorbelastung WEA + BAB 2
OP 58	mittel	mittel / Wander- und Radweg vorhanden / Vorbelastung BAB 2
S 60	gering	keine / Radweg vorhanden / -
T 13	gering	keine / - / Vorbelastung WEA + BAB 2
U 14	gering	keine / - / Vorbelastung WEA + BAB 2
VW 68	gering	sehr hoch / Wanderweg vorhanden / Vorbelastung 2 WEA

Umweltauswirkungen Schutzgut Mensch	Erheblichkeit der Umwelt- auswirkungen im Sinne des § 2 Abs. 4 BauGB	Bewertung der Erheblichkeit																																								
<ul style="list-style-type: none"> • Belastungen der Anwohner durch Lärm und Schattenwurf (Einhaltung der Grenzwerte im Rahmen der Einzelgenehmigung nachzuweisen → somit geringe bis mittlere Erheblichkeit für Anwohner) • Beeinträchtigung der Erholungseignung 	<p>aufgrund der bestehenden Vorbelastungen durch vorhandene WEA</p> <p style="text-align: center;">gering – hoch (insbesondere Beeinträchtigung der Erholungseignung)</p> <table border="1" data-bbox="743 663 1078 1420"> <thead> <tr> <th>Fläche</th> <th>Erheblichkeit</th> </tr> </thead> <tbody> <tr><td>F 41</td><td>gering</td></tr> <tr><td>G 34</td><td>hoch - mittel</td></tr> <tr><td>G 35</td><td>hoch - mittel</td></tr> <tr><td>H 67</td><td>hoch</td></tr> <tr><td>H 79</td><td>hoch</td></tr> <tr><td>I 45</td><td>hoch</td></tr> <tr><td>J 46</td><td>hoch - mittel</td></tr> <tr><td>K 54</td><td>mittel</td></tr> <tr><td>K 50</td><td>mittel</td></tr> <tr><td>L 80</td><td>mittel</td></tr> <tr><td>MN 83</td><td>hoch</td></tr> <tr><td>OP 02</td><td>mittel</td></tr> <tr><td>OP 04</td><td>gering</td></tr> <tr><td>OP 05</td><td>gering</td></tr> <tr><td>OP 58</td><td>mittel</td></tr> <tr><td>S 60</td><td>gering</td></tr> <tr><td>T 13</td><td>gering</td></tr> <tr><td>U 14</td><td>gering</td></tr> <tr><td>VW 68</td><td>gering</td></tr> </tbody> </table>	Fläche	Erheblichkeit	F 41	gering	G 34	hoch - mittel	G 35	hoch - mittel	H 67	hoch	H 79	hoch	I 45	hoch	J 46	hoch - mittel	K 54	mittel	K 50	mittel	L 80	mittel	MN 83	hoch	OP 02	mittel	OP 04	gering	OP 05	gering	OP 58	mittel	S 60	gering	T 13	gering	U 14	gering	VW 68	gering	
Fläche	Erheblichkeit																																									
F 41	gering																																									
G 34	hoch - mittel																																									
G 35	hoch - mittel																																									
H 67	hoch																																									
H 79	hoch																																									
I 45	hoch																																									
J 46	hoch - mittel																																									
K 54	mittel																																									
K 50	mittel																																									
L 80	mittel																																									
MN 83	hoch																																									
OP 02	mittel																																									
OP 04	gering																																									
OP 05	gering																																									
OP 58	mittel																																									
S 60	gering																																									
T 13	gering																																									
U 14	gering																																									
VW 68	gering																																									

2.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Kulturgüter, wie Kultur-, Bau- und Bodendenkmäler, sind nach bisherigem Kenntnisstand im Bereich der Vorrangflächen nicht vorhanden und werden daher durch die Festsetzung von Vorrangflächen für WEA nicht berührt.

In der Umgebung der Vorrangflächen sind jedoch Baudenkmale vorhanden. Im Folgenden werden Denkmale bis zu einer Entfernung von 500 m zu den Vorrangflächen aufgeführt.

Fläche	Denkmal	Entfernung
G 35	Gaststätte und Wohnhaus, Münsterlandstraße 65	390 m
	Bauerhaus, Reithallenweg 63	320 m
	Hofanlage Meier zu Hollen, Münsterlandstraße 110	300 m
K 50 / K54	Deelentorgestell, Pavenstädter Weg 270	350 m / 330 m
K 50	Wappen, Herzebrocker Straße 298	330 m
	Hofanlage Meierhof Pavenstädt, Pavenstädter Weg 172	300 m
T 13	Hofhaus, Neuenkirchener Straße 439	320 m

Teile eines verfallenen, nicht mehr bewohnten Wohngebäudes liegen im Bereich der Vorrangfläche **OP 58**. Die Fläche **K 50** überlagert einen Teil des Kompostwerks an der Straße Am Stellbrink. Weitere Sachgüter sind innerhalb der Vorrangflächen nicht vorhanden.

Prognose über die Entwicklung der Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter bei Durchführung der Planung

Da im Bereich der Vorrangflächen keine Denkmale vorhanden sind, ist eine Überplanung ausgeschlossen.

Für Baudenkmale in der Umgebung der Vorrangflächen ist sicherzustellen, dass das Erscheinungsbild des Denkmals nicht wesentlich beeinträchtigt wird (DSchG NRW).

Bei den in der Umgebung der Vorrangflächen vorhandenen Denkmalen handelt es sich um Wohngebäude und Hofanlagen, ein Deelentorgestell und ein Wappen. Die geringsten Abstände zwischen Denkmalen und Vorrangflächen im Gütersloher Stadtgebiet liegen bei 300 - 390 m. Einzelgebäude haben aufgrund der relativ geringen Höhe und der Einbettung in die Landschaft in der Regel keine besondere Fernwirkung.

Ob erhebliche optische Beeinträchtigungen für einzelne Denkmale vorliegen (optisch bedrängende Wirkung) ist im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens, wie für alle Wohngebäude zu prüfen. Gegebenenfalls sind Minderungsmaßnahmen, wie Erhöhung der Abstände, Eingrünung etc. vorzunehmen.

Für das verfallene Wohngebäude im Bereich der Vorrangfläche OP 58 und das Kompostwerk im Bereich der Fläche K 50 ergeben sich keine Beeinträchtigungen durch die Festsetzungen der Vorrangflächen.

Sollten bei Erdarbeiten kultur- oder erdgeschichtliche Bodenfunde oder Befunde entdeckt werden, so sind diese unverzüglich anzuzeigen (§§ 15 und 16 DSchG). Somit können erhebliche Beeinträchtigungen dieser Belange ausgeschlossen werden.

Umweltauswirkungen Schutzgut Kultur- und Sachgüter	Erheblichkeit der Umwelt- auswirkungen im Sinne des § 2 Abs. 4 BauGB
<ul style="list-style-type: none"> • keine Denkmale im Bereich der Vorrangflächen vorhanden • Auswirkungen auf das Erscheinungsbild von Denkmalen in der Umgebung der Vorrangflächen aufgrund der Abstände nicht anzunehmen, Prüfung im Einzelfall erfolgt im Rahmen der Baugenehmigung 	<p>gering</p>

Bewertung der Erheblichkeit

2.8 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Die Schutzgüter beeinflussen sich in vielfältiger Weise untereinander. Die Bodenqualität hat z. B. großen Einfluss auf die Filter- und Pufferwirkung in Bezug auf das Grundwasser. Nicht zuletzt hängt von der Art des Bodens und der Durchlässigkeit auch die Höhe der Grundwasserneubildungsrate ab. Andererseits spielt der Wasserhaushalt auch eine wichtige Rolle bei der Bodenentstehung und -zusammensetzung. Über Verdunstung ist das Wasser entscheidend an den klimatischen Verhältnissen eines Gebietes beteiligt. Das Klima beeinflusst wiederum die Standortfaktoren für die Vegetation und diese prägt zusammen mit der Topografie das Landschafts- bzw. Siedlungsbild.

Boden- und Wasserverhältnisse vor Ort sind Grundlage für die Entwicklung der Vegetation und der daran angepassten Tierarten. Vielfältige Vegetationsstrukturen und eine hohe Artenvielfalt verbessern die Erholungswirkung eines Raumes für den Menschen.

Im Zuge der Änderung des FNP und dem Bau von WEA werden Bodenflächen in Anspruch genommen. Neben der Pufferfunktion zum Schutz des Grundwassers verlieren die Flächen im gleichen Umfang auch Flächen für die Grundwasserneubildung. Durch die Versiegelung werden Lebensräume für Pflanzen und Tiere beansprucht. Da die Flächenversiegelungen relativ gering ausfallen und die Zuwegungen und Kranstellflächen lediglich teilversiegelt werden, sind jedoch keine erheblichen negativen Auswirkungen und keine Wechselwirkungen zu erwarten.

Bei der Bewertung von Wechselbeziehungen im Rahmen der Umweltprüfung sind Wirkungsverlagerungen im Sinne der Verwaltungsvorschrift zum UVPG, die durch Minderungs- und Schutzmaßnahmen zu Problemverschiebungen führen können, zu betrachten. Derartige Wechselwirkungen sind nicht erkennbar.

3. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der FNP-Änderung

Werden die geplanten Vorrangflächen für WEA nicht durch eine Änderung des FNP festgesetzt, ist kurzfristig nicht mit einer Nutzungsänderung im Bereich der Vorrangflächen zu rechnen. Die Flächen liegen im Außenbereich und werden überwiegend landwirtschaftlich genutzt. Somit ergeben sich auch keine Veränderungen im Vergleich zur derzeitigen Situation für die Schutzgüter.

Durch die Festsetzung von Vorrangflächen für WEA im FNP nutzt die Stadt Gütersloh die Möglichkeit zur Lenkung der Errichtung von WEA im Stadtgebiet. Da die Errichtung von WEA im Außenbereich privilegiert ist, wäre ohne diese Steuerungsmöglichkeit der Bau von WEA im gesamten Stadtgebiet möglich. Es ist davon auszugehen, dass auch ohne Festsetzung von Vorrangflächen im FNP weitere WEA im Stadtgebiet errichtet würden.

4. Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Gemäß § 1a Abs. 3 BauGB sind erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes zu vermeiden und auszugleichen.

Durch die Festlegung von Tabuflächen, Nutzungsrestriktionen und Abstandskriterien zu Siedlungsbereichen und Wohnnutzungen im Außenbereich im Rahmen der Potenzialstudie für das Gütersloher Stadtgebiet wurden im Vorfeld Bereiche mit erheblichen Beeinträchtigungen auf die Schutzgüter ausgeschlossen. Die Vorrangflächen wurden ferner anhand der Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Untersuchungen angepasst.

Auf der Ebene der Einzelgenehmigungen sind weitere Vermeidungsmaßnahmen zu beachten:

- Einhaltung des Immissionsschutzes für das Schutzgut Mensch (Lärm, Schattenwurf)
- Minimierung der Versiegelung, Nutzung wasserdurchlässiger Materialien für Wege und Lagerflächen (Schotter)
- Vermeidung von Schadstoffeinträgen in den Boden
- Schutz von Gehölzen während der Bauzeit gemäß RAS-LP 4 bzw. DIN 18920
- Vermeidung der Inanspruchnahme hochwertiger Biotop, z. B. Gehölzstrukturen
- Kompensation für Eingriffe in Biotop und das Landschaftsbild

Zur Vermeidung der Auslösung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände WEA-empfindlicher Arten sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich, die in Kap. 2.4 beschrieben sind und den artenschutzrechtlichen Fachbeiträgen zu entnehmen sind (NZO-GMBH 2014a, 2015). Ferner werden Maßnahmen genannt, die weiteren planungsrelevanten, jedoch nicht WEA-empfindlichen Arten, zugutekommen. Es handelt sich dabei nicht um Maßnahmen, die erforderlich sind, um die Auslösung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen durch die Errichtung und den Betrieb von WEA zu verhindern. Sie könnten aber im Rahmen von Kompensationsmaßnahmen bei der Errichtung von Einzelanlagen im Bereich der Brutreviere bzw. auf angrenzenden und weiteren geeigneten Flächen ausgeführt werden.

Vermeidungs- maßnahmen für den Artenschutz

5. Alternative Planungsmöglichkeiten

Die Vorrangflächen wurden anhand einer Potenzialstudie für das gesamte Gütersloher Stadtgebiet ermittelt. Dabei wurden Ausschlusskriterien und Nutzungsrestriktionen sowie Abstände zu Siedlungsgebieten und Wohnnutzungen im Außenbereich festgelegt. Ferner wurden die Vorrangflächen anhand der Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfung angepasst

Die vorliegenden Vorrangflächen stellen somit die Bereiche dar, in denen die Errichtung von WEA mit vergleichsweise geringen Auswirkungen auf die Schutzgüter verbunden ist.

Alternative Planungsmöglichkeiten bestehen lediglich durch einen Verzicht der Ausweisung von Vorrangflächen für WEA. Somit würde jedoch eine ungesteuerte, städtebaulich nicht gewünschte Ansiedlung von WEA ermöglicht.

6. Weitere Angaben

6.1 Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen

Im vorliegenden Umweltbericht wurden die möglichen Auswirkungen dargestellt, die mit der Errichtung und dem Betrieb von WEA im Bereich der Vorrangflächen verbunden sind.

Die tatsächlichen Auswirkungen sind vom Anlagenstandort und Anlagentyp abhängig und erst im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu ermitteln. Dies betrifft u.a. das Schutzgut Mensch (Lärm, Schattenwurf), den Artenschutz, den Wasserhaushalt und die Kompensation für Eingriffe in Biotope und das Landschaftsbild.

6.2 Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen (Monitoring)

Nach § 4c BauGB sollen die erheblichen und die unvorhersehbaren Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung der Bauleitpläne entstehen, im Rahmen eines Monitorings überwacht werden, um ggf. zeitnah gegensteuern zu können.

Für einige der Vorrangflächen ist eine erhebliche Gefährdung von Fledermäusen nicht auszuschließen, so dass im Artenschutzfachbeitrag ein Gondel-Monitoring zur Ermittlung des Gefahrenpotenzials für Fledermäuse gefordert wird (NZO-GMBH 2014a, 2015). Gegebenenfalls sind Abschaltlogarithmen zum Schutz der Tiere vorzusehen.

Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sind durch geeignete Maßnahmen zu kompensieren. Die Umsetzung und der Erfolg der Maßnahmen sind zu überwachen.

Zum Schutz des Menschen ist eine Überwachung der Einhaltung der Immissionsschutzrichtwerte (Lärm, Schattenwurf) erforderlich.

7. Allgemein verständliche Zusammenfassung

Für das Gütersloher Stadtgebiet wurden im Rahmen einer Potenzialstudie Bereiche ermittelt, die als Vorrangflächen für WEA in Frage kommen. Durch die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes sollen insgesamt 19 Vorrangflächen für Windenergieanlagen mit einer Flächengröße von insgesamt ca. 171 ha im Gütersloher Stadtgebiet festgesetzt werden. Bei der Fläche VW 68 handelt es sich um eine bereits bestehende Vorrangfläche, die dennoch im Rahmen des Umweltberichts betrachtet wurde.

Im vorliegenden Umweltbericht werden die Auswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB unter Berücksichtigung von möglichen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen beurteilt. Die Ergebnisse des Umweltberichtes dienen als Grundlage für die bauleitplanerische Prüfung und Abwägung der Stadt Gütersloh nach dem Baugesetzbuch (BauGB).

Die Böden im Bereich der geplanten Vorrangflächen für Windenergieanlagen sind, so wie im gesamten Gütersloher Stadtgebiet, durch mehr oder weniger stark grundwasserbeeinflusste Sandböden geprägt. So sind an trockeneren Standorten Podsole und in Bereichen mit stärkerer Grundwasserbeeinflussung Gleyböden vorhanden. In einigen der Vorrangflächen stehen schutzwürdige Böden (Podsole) bzw. sehr schutzwürdige Regosol-Podsol oder Auengleye an.

Schutzgut Boden

Umweltauswirkungen Schutzgut Boden	Erheblichkeit der Umwelt- auswirkungen im Sinne des § 2 Abs. 4 BauGB																																								
<ul style="list-style-type: none"> Verlust von Bodenschichten einschl. Bodenorganismen und aller Bodenfunktionen durch Überbauung und Versiegelung Inanspruchnahme schutzwürdiger bzw. sehr schutzwürdiger Böden 	<p>relativ kleinflächige Versiegelungsflächen während der Dauer der Betriebsgenehmigung (vollständiger Rückbau der WEA nach Beendigung der Nutzung) und unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen</p> <p>gering - mittel</p> <table border="1" data-bbox="735 1182 1070 1883"> <thead> <tr> <th>Fläche</th> <th>Erheblichkeit</th> </tr> </thead> <tbody> <tr><td>F 41</td><td>mittel</td></tr> <tr><td>G 34</td><td>gering</td></tr> <tr><td>G 35</td><td>gering</td></tr> <tr><td>H 67</td><td>gering</td></tr> <tr><td>H 79</td><td>gering</td></tr> <tr><td>I 45</td><td>gering</td></tr> <tr><td>J 46</td><td>gering</td></tr> <tr><td>K 54</td><td>mittel</td></tr> <tr><td>K 50</td><td>mittel</td></tr> <tr><td>L 80</td><td>mittel</td></tr> <tr><td>MN 83</td><td>mittel</td></tr> <tr><td>OP 02</td><td>gering</td></tr> <tr><td>OP 04</td><td>gering</td></tr> <tr><td>OP 05</td><td>gering</td></tr> <tr><td>OP 58</td><td>gering</td></tr> <tr><td>S 60</td><td>gering</td></tr> <tr><td>T 13</td><td>mittel</td></tr> <tr><td>U 14</td><td>gering</td></tr> <tr><td>VW 68</td><td>mittel</td></tr> </tbody> </table>	Fläche	Erheblichkeit	F 41	mittel	G 34	gering	G 35	gering	H 67	gering	H 79	gering	I 45	gering	J 46	gering	K 54	mittel	K 50	mittel	L 80	mittel	MN 83	mittel	OP 02	gering	OP 04	gering	OP 05	gering	OP 58	gering	S 60	gering	T 13	mittel	U 14	gering	VW 68	mittel
Fläche	Erheblichkeit																																								
F 41	mittel																																								
G 34	gering																																								
G 35	gering																																								
H 67	gering																																								
H 79	gering																																								
I 45	gering																																								
J 46	gering																																								
K 54	mittel																																								
K 50	mittel																																								
L 80	mittel																																								
MN 83	mittel																																								
OP 02	gering																																								
OP 04	gering																																								
OP 05	gering																																								
OP 58	gering																																								
S 60	gering																																								
T 13	mittel																																								
U 14	gering																																								
VW 68	mittel																																								

Bei den anstehenden, überwiegend durch Sand geprägten Böden im Gütersloher Stadtgebiet, handelt es sich um Porengrundwasserleiter. Das Grundwasser steht im Stadtgebiet von Gütersloh, so wie im gesamten Ostmünsterland, relativ hoch an.

**Schutzgut
Wasser**

Innerhalb der Vorrangflächen VW 58 und OP 05 sind Fließgewässer vorhanden.

Einige der Vorrangflächen liegen im Bereich von Wasserschutzgebieten der Zone III bzw. IIIA. Es sind Vorrangflächen vorhanden, die in festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten liegen.

Umweltauswirkungen Schutzgut Grund- und Oberflächenwasser	Erheblichkeit der Umwelt- auswirkungen im Sinne des § 2 Abs. 4 BauGB																																								
<ul style="list-style-type: none"> • Versiegelung und damit Verlust von Flächen für die Grundwasserneubildung, jedoch Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers auf den angrenzenden Flächen • Verlust von festgesetzten und vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietsflächen in den Auen der Fließgewässer 	<p style="text-align: center;">relativ kleinflächige Versiegelungsflächen und unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen (vollständiger Rückbau der WEA nach Beendigung der Nutzung)</p> <p style="text-align: center;">gering - mittel</p> <table border="1" style="margin-left: auto; margin-right: auto;"> <thead> <tr> <th>Fläche</th> <th>Erheblichkeit</th> </tr> </thead> <tbody> <tr><td>F 41</td><td>gering</td></tr> <tr><td>G 34</td><td>gering</td></tr> <tr><td>G 35</td><td>gering</td></tr> <tr><td>H 67</td><td>mittel</td></tr> <tr><td>H 79</td><td>mittel</td></tr> <tr><td>I 45</td><td>gering</td></tr> <tr><td>J 46</td><td>gering</td></tr> <tr><td>K 54</td><td>gering</td></tr> <tr><td>K 50</td><td>gering</td></tr> <tr><td>L 80</td><td>mittel</td></tr> <tr><td>MN 83</td><td>mittel</td></tr> <tr><td>OP 02</td><td>gering</td></tr> <tr><td>OP 04</td><td>gering</td></tr> <tr><td>OP 05</td><td>mittel</td></tr> <tr><td>OP 58</td><td>gering</td></tr> <tr><td>S 60</td><td>mittel</td></tr> <tr><td>T 13</td><td>mittel</td></tr> <tr><td>U 14</td><td>mittel</td></tr> <tr><td>VW 68</td><td>gering</td></tr> </tbody> </table>	Fläche	Erheblichkeit	F 41	gering	G 34	gering	G 35	gering	H 67	mittel	H 79	mittel	I 45	gering	J 46	gering	K 54	gering	K 50	gering	L 80	mittel	MN 83	mittel	OP 02	gering	OP 04	gering	OP 05	mittel	OP 58	gering	S 60	mittel	T 13	mittel	U 14	mittel	VW 68	gering
Fläche	Erheblichkeit																																								
F 41	gering																																								
G 34	gering																																								
G 35	gering																																								
H 67	mittel																																								
H 79	mittel																																								
I 45	gering																																								
J 46	gering																																								
K 54	gering																																								
K 50	gering																																								
L 80	mittel																																								
MN 83	mittel																																								
OP 02	gering																																								
OP 04	gering																																								
OP 05	mittel																																								
OP 58	gering																																								
S 60	mittel																																								
T 13	mittel																																								
U 14	mittel																																								
VW 68	gering																																								

Im Rahmen der Beteiligung wurde von der zuständigen Fachbehörde gefordert die festgesetzten und vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiete als Tabuflächen zu bewerten. Die

Flächenanteile der Vorrangflächen innerhalb von festgesetzten und vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten werden somit im weiteren Verfahren aus der Kulisse der Vorrangflächen herausgenommen. Eine Ausweisung dieser Bereiche als Vorrangflächen für WEA im FNP wird nicht weiter verfolgt.

Bei den Vorrangflächen handelt es sich um landwirtschaftlich genutzte Flächen, die den Freilandklimatopen zuzuordnen sind. Einige der Vorrangflächen liegen im Bereich von Bachtälern mit Luftleitbahncharakter.

**Schutzgut
Klima und Luft**

Die Stadt Gütersloh weist einen guten lufthygienischen Zustand auf. Die Immissionsgrenzwerte gem. 39 BImSchV für Feinstaub (PM₁₀) und Stickstoffdioxide (NO_x) werden in allen Bereichen eingehalten.

<p>Umweltauswirkungen Schutzgut Klima und Luft</p>	<p>Erheblichkeit der Umwelt- auswirkungen im Sinne des § 2 Abs. 4 BauGB</p>
<ul style="list-style-type: none"> • kleinflächige Versiegelung und damit geringe Reduzierung der klimaaktiven Fläche • kein Einfluss auf Luftleitbahnen oder den Luftaustausch • geringe Veränderung des Kleinklimas durch Verwirbelungen der Rotoren 	<ul style="list-style-type: none"> • Reduzierung der klimaschädlichen CO₂-Emissionen durch die Nutzung regenerativer Energien <p style="text-align: center;">gering</p>

Alle Vorrangflächen sind durch die landwirtschaftliche Nutzung geprägt. Es handelt sich überwiegend um Acker. Ferner sind Grünlandflächen und gliedernde Gehölzstrukturen, wie Baumreihen und Hecken im Bereich der Vorrangflächen vorhanden.

**Schutzgut
Biotope,
Pflanzen und
Tiere**

Für die Vorrangflächen wurden im Jahr 2013 (südliches Stadtgebiet) und im Jahr 2015 (nördliches Stadtgebiet) artenschutzrechtliche Untersuchungen durchgeführt. Dabei wurden die Vögel und Fledermäuse im Untersuchungsgebiet (Vorrangflächen und Umfeld im 1.000 m Radius) kartiert (NZO-GMBH 2014a, 2015).

Alle geplanten Vorrangflächen für Windenergieanlagen liegen im Bereich eines Landschaftsschutzgebietes. Naturschutzgebiete sind innerhalb der Vorrangflächen nicht vorhanden, jedoch in der näheren Umgebung einiger Vorrangflächen.

Umweltauswirkungen Schutzgut Biotope, Pflanzen und Tiere	Erheblichkeit der Umwelt- auswirkungen im Sinne des § 2 Abs. 4 BauGB																																								
<ul style="list-style-type: none"> • Beanspruchung von Biotopstrukturen für den Bau von WEA • Beeinträchtigung von Tieren (Vögel und Fledermäuse) durch den Betrieb der WEA <ul style="list-style-type: none"> • Tötungsrisiko durch Kollisionen oder Barotrauma • Vergrämung aus Lebensräumen • Inanspruchnahmen von LSG-Fläche • Beeinträchtigungen des Biotopverbundes möglich 	<ul style="list-style-type: none"> • Ausgleich der flächenhaften Eingriffe in Natur und Landschaft im Rahmen der Genehmigungsplanung • Bei Beachtung der Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen für den Artenschutz <p style="text-align: center;">mittel - hoch</p> <table border="1" data-bbox="699 1317 1034 2024"> <thead> <tr> <th>Fläche</th> <th>Erheblichkeit</th> </tr> </thead> <tbody> <tr><td>F 41</td><td>hoch</td></tr> <tr><td>G 34</td><td>mittel</td></tr> <tr><td>G 35</td><td>mittel</td></tr> <tr><td>H 67</td><td>mittel</td></tr> <tr><td>H 79</td><td>mittel</td></tr> <tr><td>I 45</td><td>mittel</td></tr> <tr><td>J 46</td><td>mittel</td></tr> <tr><td>K 54</td><td>hoch</td></tr> <tr><td>K 50</td><td>hoch</td></tr> <tr><td>L 80</td><td>hoch</td></tr> <tr><td>MN 83</td><td>hoch</td></tr> <tr><td>OP 02</td><td>mittel</td></tr> <tr><td>OP 04</td><td>mittel</td></tr> <tr><td>OP 05</td><td>mittel</td></tr> <tr><td>OP 58</td><td>mittel</td></tr> <tr><td>S 60</td><td>mittel</td></tr> <tr><td>T 13</td><td>mittel</td></tr> <tr><td>U 14</td><td>hoch</td></tr> <tr><td>VW 68</td><td>mittel</td></tr> </tbody> </table>	Fläche	Erheblichkeit	F 41	hoch	G 34	mittel	G 35	mittel	H 67	mittel	H 79	mittel	I 45	mittel	J 46	mittel	K 54	hoch	K 50	hoch	L 80	hoch	MN 83	hoch	OP 02	mittel	OP 04	mittel	OP 05	mittel	OP 58	mittel	S 60	mittel	T 13	mittel	U 14	hoch	VW 68	mittel
Fläche	Erheblichkeit																																								
F 41	hoch																																								
G 34	mittel																																								
G 35	mittel																																								
H 67	mittel																																								
H 79	mittel																																								
I 45	mittel																																								
J 46	mittel																																								
K 54	hoch																																								
K 50	hoch																																								
L 80	hoch																																								
MN 83	hoch																																								
OP 02	mittel																																								
OP 04	mittel																																								
OP 05	mittel																																								
OP 58	mittel																																								
S 60	mittel																																								
T 13	mittel																																								
U 14	hoch																																								
VW 68	mittel																																								

Das Landschaftsbild weist im Bereich der Vorrangflächen einen unterschiedlich hohen Erlebniswert auf. Der Erlebniswert der Landschaftsräume wird zwischen gering und hoch eingestuft.

**Schutzgut
Landschaft**

Zu den Vorbelastungen des Landschaftsbildes zählen bereits im Gütersloher Stadtgebiet vorhanden WEA. Auch die Bodendeponie angrenzend an die Fläche F 41 und die stark verkehrlich belastete BAB 2 stellen Vorbelastungen des Landschaftsbildes dar.

Umweltauswirkungen Schutzgut Landschaft	Erheblichkeit der Umwelt- auswirkungen im Sinne des § 2 Abs. 4 BauGB																																								
<ul style="list-style-type: none"> • z. T. erhebliche visuelle Beeinträchtigungen durch hohe WEA • Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch Rotorbewegungen und nächtliche Befeuerung 	<p>aufgrund der bestehenden Vorbelastungen</p> <p style="text-align: center;">gering - hoch</p> <table border="1" data-bbox="743 891 1078 1592"> <thead> <tr> <th>Fläche</th> <th>Erheblichkeit</th> </tr> </thead> <tbody> <tr><td>F 41</td><td>gering</td></tr> <tr><td>G 34</td><td>hoch</td></tr> <tr><td>G 35</td><td>hoch</td></tr> <tr><td>H 67</td><td>hoch</td></tr> <tr><td>H 79</td><td>hoch</td></tr> <tr><td>I 45</td><td>hoch</td></tr> <tr><td>J 46</td><td>hoch</td></tr> <tr><td>K 54</td><td>mittel</td></tr> <tr><td>K 50</td><td>mittel</td></tr> <tr><td>L 80</td><td>hoch</td></tr> <tr><td>MN 83</td><td>mittel</td></tr> <tr><td>OP 02</td><td>mittel</td></tr> <tr><td>OP 04</td><td>mittel</td></tr> <tr><td>OP 05</td><td>gering</td></tr> <tr><td>OP 58</td><td>mittel</td></tr> <tr><td>S 60</td><td>mittel</td></tr> <tr><td>T 13</td><td>gering</td></tr> <tr><td>U 14</td><td>gering</td></tr> <tr><td>VW 68</td><td>gering</td></tr> </tbody> </table>	Fläche	Erheblichkeit	F 41	gering	G 34	hoch	G 35	hoch	H 67	hoch	H 79	hoch	I 45	hoch	J 46	hoch	K 54	mittel	K 50	mittel	L 80	hoch	MN 83	mittel	OP 02	mittel	OP 04	mittel	OP 05	gering	OP 58	mittel	S 60	mittel	T 13	gering	U 14	gering	VW 68	gering
Fläche	Erheblichkeit																																								
F 41	gering																																								
G 34	hoch																																								
G 35	hoch																																								
H 67	hoch																																								
H 79	hoch																																								
I 45	hoch																																								
J 46	hoch																																								
K 54	mittel																																								
K 50	mittel																																								
L 80	hoch																																								
MN 83	mittel																																								
OP 02	mittel																																								
OP 04	mittel																																								
OP 05	gering																																								
OP 58	mittel																																								
S 60	mittel																																								
T 13	gering																																								
U 14	gering																																								
VW 68	gering																																								

Die Vorrangflächen liegen überwiegend in Erholungsräumen mittlerer bis hoher Eignung für landschaftsbezogene Freizeitaktivitäten. Einige auch in Erholungsräume ohne Eignung für Freizeitaktivitäten. Die Fläche VW 68 liegt im einzigen Erholungsraum des Stadtgebietes mit sehr hoher Eignung für Freizeitaktivitäten. Die Fläche MN 83 liegt in einem der beiden Schwerpunktbereiche im Gütersloher Stadtgebiet mit herausragender Bedeutung für die Erholung.

**Schutzgut
Mensch**

Im Bereich der Vorrangflächen sind keine Wohn- bzw. Siedlungsflächen vorhanden. Zum Schutz der Bevölkerung vor Immissionen durch die WEA hat die Stadt Gütersloh pauschale Abstände von WEA zu Wohnnutzungen festgelegt. Zu den Vorbelastungen zählen die 6 vorhandenen WEA im Gütersloher Stadtgebiet, sowie der Straßenverkehr mit Lärm- und Schadstoffimmissionen.

Umweltauswirkungen Schutzgut Mensch	Erheblichkeit der Umwelt- auswirkungen im Sinne des § 2 Abs. 4 BauGB																																								
<ul style="list-style-type: none"> • Belastungen der Anwohner durch Lärm und Schattenwurf (Einhaltung der Grenzwerte im Rahmen der Einzelgenehmigung nachzuweisen → somit geringe bis mittlere Erheblichkeit für Anwohner) • Beeinträchtigung der Erholungseignung 	<p>aufgrund der bestehenden Vorbelastungen durch vorhandene WEA</p> <p>gering – hoch (insbesondere Beeinträchtigung der Erholungseignung)</p> <table border="1" data-bbox="743 1272 1078 1966"> <thead> <tr> <th>Fläche</th> <th>Erheblichkeit</th> </tr> </thead> <tbody> <tr><td>F 41</td><td>gering</td></tr> <tr><td>G 34</td><td>hoch - mittel</td></tr> <tr><td>G 35</td><td>hoch - mittel</td></tr> <tr><td>H 67</td><td>hoch</td></tr> <tr><td>H 79</td><td>hoch</td></tr> <tr><td>I 45</td><td>hoch</td></tr> <tr><td>J 46</td><td>hoch - mittel</td></tr> <tr><td>K 54</td><td>mittel</td></tr> <tr><td>K 50</td><td>mittel</td></tr> <tr><td>L 80</td><td>mittel</td></tr> <tr><td>MN 83</td><td>hoch</td></tr> <tr><td>OP 02</td><td>mittel</td></tr> <tr><td>OP 04</td><td>gering</td></tr> <tr><td>OP 05</td><td>gering</td></tr> <tr><td>OP 58</td><td>mittel</td></tr> <tr><td>S 60</td><td>gering</td></tr> <tr><td>T 13</td><td>gering</td></tr> <tr><td>U 14</td><td>gering</td></tr> <tr><td>VW 68</td><td>gering</td></tr> </tbody> </table>	Fläche	Erheblichkeit	F 41	gering	G 34	hoch - mittel	G 35	hoch - mittel	H 67	hoch	H 79	hoch	I 45	hoch	J 46	hoch - mittel	K 54	mittel	K 50	mittel	L 80	mittel	MN 83	hoch	OP 02	mittel	OP 04	gering	OP 05	gering	OP 58	mittel	S 60	gering	T 13	gering	U 14	gering	VW 68	gering
Fläche	Erheblichkeit																																								
F 41	gering																																								
G 34	hoch - mittel																																								
G 35	hoch - mittel																																								
H 67	hoch																																								
H 79	hoch																																								
I 45	hoch																																								
J 46	hoch - mittel																																								
K 54	mittel																																								
K 50	mittel																																								
L 80	mittel																																								
MN 83	hoch																																								
OP 02	mittel																																								
OP 04	gering																																								
OP 05	gering																																								
OP 58	mittel																																								
S 60	gering																																								
T 13	gering																																								
U 14	gering																																								
VW 68	gering																																								

Kulturgüter, wie Kultur-, Bau- und Bodendenkmäler, liegen nach bisherigem Kenntnisstand im Bereich der Vorrangflächen nicht vor. Jedoch sind in der Umgebung der Vorrangflächen Baudenkmale vorhanden.

**Schutzgut
Kultur- und
Sachgüter**

Umweltauswirkungen Schutzgut Kultur- und Sachgüter	Erheblichkeit der Umwelt- auswirkungen im Sinne des § 2 Abs. 4 BauGB
<ul style="list-style-type: none"> • keine Denkmale im Bereich der Vorrangflächen vorhanden • Auswirkungen auf das Erscheinungsbild von Denkmalen in der Umgebung der Vorrangflächen aufgrund der Abstände nicht anzunehmen, Prüfung im Einzelfall erfolgt im Rahmen der Baugenehmigung 	<p>gering</p>

Ergebnis der Umweltprüfung

In der folgenden Tabelle ist die Bewertung der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen der Schutzgüter für die einzelnen Teilflächen zusammengestellt.

Ergebnis der Umweltprüfung zur 8. Änderung des FNP der Stadt Gütersloh - tabellarische Zusammenstellung der Erheblichkeit der Auswirkungen auf die Schutzgüter für die einzelnen Teilflächen

Schutz- gut	Boden	Wasser	Klima/ Luft	Biotope, Pflanzen, Tiere	Land- schaft	Mensch	Kultur- und Sach- güter
Fläche							
F 41	mittel	gering	gering	hoch	gering	gering	gering
G 34	gering	gering	gering	mittel	hoch	hoch - mittel	gering
G 35	gering	gering	gering	mittel	hoch	hoch - mittel	gering
H 67	gering	mittel	gering	mittel	hoch	hoch	gering
H 79	gering	mittel	gering	mittel	hoch	hoch	gering
I 45	gering	gering	gering	mittel	hoch	hoch	gering
J 46	gering	gering	gering	mittel	hoch	hoch - mittel	gering
K 54	mittel	gering	gering	hoch	mittel	mittel	gering
K 50	mittel	gering	gering	hoch	mittel	mittel	gering
L 80	mittel	mittel	gering	hoch	hoch	mittel	gering
MN 83	mittel	mittel	gering	hoch	mittel	hoch	gering
OP 02	gering	gering	gering	mittel	mittel	mittel	gering
OP 04	gering	gering	gering	mittel	mittel	gering	gering
OP 05	gering	mittel	gering	mittel	gering	gering	gering
OP 58	gering	gering	gering	mittel	mittel	mittel	gering
S 60	gering	mittel	gering	mittel	mittel	gering	gering
T 13	mittel	mittel	gering	mittel	gering	gering	gering
U 14	gering	mittel	gering	hoch	gering	gering	gering
VW 68	mittel	gering	gering	mittel	gering	gering	gering

8. Literatur/Quellenangaben

- Bayerisches Landesamt für Umwelt (LfU 2014): Windenergieanlagen – beeinträchtigt Infraschall die Gesundheit?
www.lfu.bayern.de/umweltwissen/doc/uw_117_windkraftanlagen_infraschall_gesundheit.pdf
- GD - Geologischer Dienst NRW (2004): CD-ROM der schutzwürdigen Böden in NRW.- Krefeld
- ILS Essen (2004): Planungskonzept Landschaft (PKL) Gütersloh. -im Auftrag der Stadt Gütersloh
- Niedersächsischer Landkreistag (NLT, 2011): - Naturschutz und Windenergie - Hinweise zur Berücksichtigung des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie zur Durchführung der Umweltprüfung und Umweltverträglichkeitsprüfung bei Standortplanung und Zulassung von Windenergieanlagen, Hannover 2011
- Kortemeier & Brokmann (2008): Masterplan Grün + Freiraum- im Auftrag der Stadt Gütersloh
- LUA (2002): Windenergieanlagen und Immissionsschutz, Materialien Nr. 63, Essen.
- Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (MKUNLV 2011):
Erlass für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung (Windenergie-Erlass).
- Meisel, S. (1959): Die naturräumlichen Einheiten auf Blatt 85 Minden. Geografische Landesaufnahme 1 : 200.000, Naturräumliche Gliederung Deutschlands.- Selbstverlag der Bundesanstalt für Landeskunde Remagen
- NZO-GmbH (2014a): Planung von Konzentrationszonen für Windkraftanlagen im südwestlichen Stadtgebiet von Gütersloh - Artenschutzrechtliche Prüfung (Stufe 2). - im Auftrag der Stadt Gütersloh
- NZO-GmbH (2014b): Planung von Konzentrationszonen für Windkraftanlagen im südwestlichen Stadtgebiet von Gütersloh – Bewertung neu abgegrenzter Potenzialflächen aus der Sicht des Artenschutzes. - im Auftrag der Stadt Gütersloh
- NZO-GmbH (2015): Planung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen im nördlichen Stadtgebiet von Gütersloh - Artenschutzrechtliche Prüfung (Stufe 2). - im Auftrag der Stadt Gütersloh
- Stadt Gütersloh, Fachbereich Umweltschutz & Büro für Umweltmeteorologie (2002): Stadtklima und Lufthygiene in Gütersloh, Teil 1: Stadtklima
- Stadt Gütersloh, Fachbereich Umweltschutz & Büro für Umweltmeteorologie (2004): Stadtklima und Lufthygiene in Gütersloh

Gütersloh, im Oktober 2015

Die Bürgermeisterin
i.A.

Dr. Zirbel
Fachbereichsleiter

8. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Gütersloh (FNP 2020)



**Zusammenfassende Erklärung
gemäß § 6 Absatz 5 Satz 3 Baugesetzbuch**

**zur 8. Änderung
des Flächennutzungsplans der Stadt Gütersloh (FNP 2020)**

**Darstellung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen
i.S.d. § 35 Absatz 3 Satz 3 BauGB**

Az. 61/4-3.4.8

8. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Gütersloh (FNP 2020)

Zusammenfassende Erklärung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB

Nach § 6 Abs. 5 BauGB wird die 8. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP 2020) mit der Bekanntmachung wirksam. Ihr ist eine zusammenfassende Erklärung beizufügen über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem FNP berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurden.

1. Planungsziele

Mit der 8. Änderung des Flächennutzungsplans sollen Vorrangflächen für die Windkraftnutzung im Gütersloher Stadtgebiet ausgewiesen werden. Die bisherige Darstellung im FNP 2020 stimmt nicht mehr mit den Zielen und energiepolitischen Überlegungen der Stadt Gütersloh überein. Dabei macht die Stadt Gütersloh vom Planungsvorbehalt gemäß § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB gebrauch. Die dargestellten Vorrangflächen sind ausdrücklich mit einer Ausschlusswirkung für die Nutzung der Windenergie im übrigen Stadtgebiet verbunden. Die Änderung des FNP 2020 ist erforderlich, um entsprechend § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. f BauGB die Energieerzeugung durch Windkraft in Gütersloh zu fördern.

Geplant ist die Ausweisung von 15 Vorrangflächen für Windenergieanlagen auf insgesamt 104,45 ha. Dies entspricht in etwa 0,93 % des Stadtgebietes.

2. Berücksichtigung der Umweltbelange

Windenergieanlagen dienen dem Klimaschutz im Allgemeinen, sind aber an ihren jeweiligen Standorten ein Eingriff in Natur und Landschaft. Die Umweltbelange wurden daher ausführlich geprüft. Durchgeführt wurden:

- die Artenschutzrechtliche Prüfung der Stufe I für das nördliche Stadtgebiet,
- die Artenschutzrechtliche Prüfung der Stufe II für das nördliche Stadtgebiet,
- die Artenschutzrechtliche Prüfung der Stufe I für das südwestliche Stadtgebiet und
- die Artenschutzrechtliche Prüfung der Stufe II für das südwestliche Stadtgebiet

Diese Fachuntersuchungen wurden in dem Umweltbericht zur 8. Flächennutzungsplan-Änderung integriert.

Für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB ist auf Grundlage von § 2 Abs. 4 BauGB bei der Aufstellung der Bauleitpläne eine Umweltprüfung, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden, durchzuführen. Grundlage für den betreffenden Planungsbestandteil bildet die Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB. Der Umweltbericht bildet nach § 2a BauGB einen gesonderten Teil der Begründung. Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung zu berücksichtigen.

Im Rahmen der Umweltprüfung zur 8. Flächennutzungsplan-Änderung wurden die zu erwartenden bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen der Planung auf die Umwelt ermittelt, beschrieben und bewertet. Bei der Analyse wurden die nachfolgenden Schutzgüter untersucht: Boden, Wasser, Klima/ Luft, Biotope/ Pflanzen/ Tiere, Landschaft, Menschen, Kultur & Sachgüter.

Durch die Errichtung von Windenergieanlagen können diverse Wirkungen auf die zu betrachtenden Schutzgüter hervorgerufen werden. Insbesondere sind Beeinträchtigungen der Wohnfunktion im Umfeld der Potenzialflächen, der Erholung, negative Auswirkungen auf einige windkraftempfindliche Vogel- und Fledermausarten sowie Auswirkungen auf das Landschaftsbild relevant. Gemäß vorliegendem Umweltbericht sind erhebliche Beeinträchtigungen für die Schutzgüter Landschaft und Biotope/ Pflanzen/ Tiere zu vermeiden oder auszugleichen. Auf Ebene der Einzelgenehmigungen sind weitere Vermeidungsmaßnahmen zu beachten:

- Einhaltung des Immissionsschutzes für das Schutzgut Mensch (Lärm, Schattenwurf)
- Minimierung der Versiegelung, Nutzung wasserdurchlässiger Materialien für Wege und Lagerflächen (Schotter)
- Vermeidung von Schadstoffeinträgen in den Boden
- Schutz von Gehölzen während der Bauzeit gemäß RAS-LP 4 bzw. DIN 18920
- Vermeidung der Inanspruchnahme hochwertiger Biotope, z.B. Gehölzstrukturen

8. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Gütersloh (FNP 2020)

- Kompensation für Eingriffe in Biotope und das Landschaftsbild

Zur Vermeidung der Auslösung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände windenergieempfindlicher Arten sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich, welche dem Umweltbericht in Kap. 2.4 und den artenschutzrechtlichen Fachbeiträgen zu entnehmen sind. Ferner werden Maßnahmen genannt, die weiteren planungsrelevanten, jedoch nicht windenergieempfindlichen Arten, zugutekommen. Es handelt sich dabei nicht um Maßnahmen, die erforderlich sind, um die Auslösung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen durch die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen zu verhindern. Sie könnten aber im Rahmen von Kompensationsmaßnahmen bei der Errichtung von Einzelanlagen im Bereich der Brutreviere bzw. auf angrenzenden und weiteren geeigneten Flächen ausgeführt werden.

Im nachgelagerten Zulassungsverfahren müssen die einzelnen Umweltbelange auf Grundlage der detaillierten Projektplanung vertiefend geprüft werden.

3. Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Behörden und der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit ist durch eine öffentliche Veranstaltung am 29.09.2014 sowie die anschließende Bereithaltung der Planunterlagen zu jedermanns Einsicht und Stellungnahme vom 17.09.2014 bis zum 24.10.2014 im Fachbereich Stadtplanung durchgeführt worden. Das Protokoll der Versammlung ist in den Verfahrensunterlagen wiedergegeben. Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sind acht Anregungen eingegangen.

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurde mit Anschreiben vom 01.10.2014 und mit der Bitte um Stellungnahme bis zum 31.10.2014 (verlängert bis zum 18.11.2014) durchgeführt. Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange sind 16 Stellungnahmen eingegangen.

Die Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung waren hauptsächlich den Thematiken grundlegende Planungsziele und Standortentscheidungen, Auswirkung der Planung auf die Natur und die Landschaft, Konflikte mit Belangen des Artenschutzes, Abstandserfordernisse zur technischen Infrastruktur, Belange des Gewässerschutzes und (visuelle sowie optische) Immissionen zuzuordnen.

Anpassungen und Konkretisierungen der im Vorentwurf dargestellten Potenzialflächen für die Nutzung von Windenergie ergaben sich sowohl aus der Abwägung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung vorgebrachten Belange als auch aus den Ergebnissen der Umwelt- und der artenschutzrechtlichen Prüfung. Im Rahmen dessen wurden flächenmäßige Änderungen in der Darstellung der FNP-Änderung aufgrund folgender Anregungen und Stellungnahmen berücksichtigt:

- Ausschluss von Flächen in Wasserschutzgebieten der Zone I und II (Bezirksregierung Detmold, Kreis Gütersloh)
- Ausschluss von Flächen in Überschwemmungsgebieten (Bezirksregierung Detmold, Kreis Gütersloh)
- Ausschluss von Bereichen mit hohem artenschutzrechtlichen Konfliktrisiko (Bezirksregierung Detmold, Kreis Gütersloh, ASP)
- Ausschluss von Flächen als Bestandteil des Biotopverbundes mit herausragender Bedeutung (Stufe I) (Bezirksregierung Detmold)
- Ausschluss der Bereiche mit Altablagerungen (Bezirksregierung Detmold, Kreis Gütersloh)
- Berücksichtigung eines Gebäudes im Außenbereich als Wohngebäude (Eigentümer)
- Ergänzung der Darstellung der geschützten Biotope um die Daten des LANUVs
- Berücksichtigung von städtebaulichen Erwägungen (Flächenzuschnitt)

Darüber hinaus wurden Anregungen und Stellungnahmen, die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung eingegangen sind, in die Begründung zur 8. Änderung des Flächennutzungsplans mit aufgenommen.

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und der Nachbarkommunen gemäß § 2 Abs. 2 BauGB

Am 20.10.2015 hat der Planungsausschuss der Stadt Gütersloh den Entwurf sowie die Offenlage der 8. Änderung des Flächennutzungsplans für die Dauer eines Monats entsprechend § 3 Abs. 2 BauGB

8. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Gütersloh (FNP 2020)

beschlossen (vgl. Drucksachen-Nr. 291/2015). Die Offenlage wurde im Amtsblatt am 23.10.2015 bekannt gegeben. Vom 02.11.2015 bis einschließlich 04.12.2015 bestand die Möglichkeit Anregungen und Hinweise abzugeben. Anlässlich dessen sind keine Stellungnahmen eingegangen.

Die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbarkommunen gemäß §§ 2 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB wurde von der Verwaltung mit Anschreiben vom 29.10.2015 mit der Bitte um Stellungnahme bis zum 04.12.2015 durchgeführt. Im Rahmen der Beteiligung sind 18 Stellungnahmen eingegangen.

Insgesamt wurden Anregungen und Hinweise im Wesentlichen zu den Themen Abstandserfordernisse, Artenschutz, Immissionsschutz, Landschaftsbild, Naherholung und Richtfunk vorgetragen. Die abwägungsrelevanten Anregungen und Stellungnahmen führten jedoch nicht zu flächenmäßigen Änderungen in der Darstellung der FNP-Änderung. Zur Klarstellung verschiedener Sachverhalte sind ergänzende Erläuterungen in die Begründung der 8. Änderung des Flächennutzungsplans übernommen worden. Die Grundzüge der Planung waren hiervon nicht betroffen.

Landesplanerische Anfrage gemäß § 34 LPlG

Zur Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung wurde im Rahmen des Verfahrens eine Anfrage gem. § 34 Landesplanungsgesetz (LPlG) an die Regionalplanungsbehörde bei der Bezirksregierung Detmold gestellt. Mit Antwortschreiben vom 01.12.2014 wies die Behörde auf folgende Belange hin:

- Die Darstellungen der Verkehrsinfrastruktur (hier: Flugplatz) im GEP kommen nicht als Flächen für die Nutzung von Windenergie in Betracht.
- Die Bereiche zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung (BSLE), welche sich mit Flächen des Biotopverbundes der Stufe I (herausragender Bedeutung) überlagern, kommen nicht für eine Darstellung als Konzentrationszone für die Nutzung der Windenergie in Frage.
- Sämtliche innerhalb der einzelnen Geltungsbereiche verbliebenen Waldflächen müssen als Tabukriterium im Plankonzept ausgenommen werden.
- In Überschwemmungsgebieten dürfen nur mit einer Ausnahmeentscheidung der unteren Wasserbehörde des Kreises Gütersloh Konzentrationszonen für die Nutzung von Windenergie ausgewiesen werden.
- Die Belange des Bodenschutzes sind im Umweltbericht zur FNP-Änderung im Rahmen der Eingriffsbewertung in die Abwägung mit einzustellen.
- In Landschaftsschutzgebieten herrscht regelmäßig ein Bauverbot, welches auch für Windenergieanlagen gültig ist. Die untere Landschaftsbehörde des Kreises Gütersloh kann mit einem sog. Ausnahmetatbestand in die Landschaftsschutzverordnung bzw. im Landschaftsplan eine Ausnahme festsetzen.

Da gemäß § 1 Abs. 4 BauGB die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen sind, führte die Stellungnahme der Bezirksregierung Detmold zu flächenmäßigen Änderungen in der Darstellung bzw. in der Begründung der Flächennutzungsplan-Änderung.

Zur Klärung der Übereinstimmung des überarbeiteten Entwurfs der 8. Änderung des Flächennutzungsplans mit den Zielen der Raumordnung wurde nach der Auswertung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erneut eine landesplanerische Anfrage gemäß § 34 LPlG an die Bezirksregierung Detmold gestellt. Am 01.12.2015 hat diese mitgeteilt, dass gegen die vorgelegte Darstellung von Konzentrationszonen für Windenergie im Stadtgebiet Gütersloh aus Sicht der Regionalplanung keine Bedenken bestehen.

4. Planungsalternativen

Die Vorrangflächen wurden mit Hilfe einer Potenzialflächenanalyse für das gesamte Gütersloher Stadtgebiet ermittelt. Im Rahmen dessen wurden Ausschlusskriterien und Nutzungsrestriktionen sowie Abstände zu Siedlungsgebieten und Wohnnutzungen im Außenbereich festgelegt. Ferner wurden Vorrangflächen anhand der Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfung angepasst.

Die vorliegenden Vorrangflächen stellen somit die Bereiche dar, in denen die Errichtung von Windkraftanlagen mit vergleichsweise geringen Auswirkungen auf die Schutzgüter verbunden ist.

8. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Gütersloh (FNP 2020)

Alternative Planungsmöglichkeiten bestehen lediglich durch einen Verzicht der Ausweisung von Vorrangflächen für Windenergieanlagen. Somit würde jedoch eine ungesteuerte, städtebaulich nicht gewünschte Ansiedlung von Windenergieanlagen ermöglicht.

5. Planentscheidung und Genehmigung

In der abschließenden Gesamtprüfung der Planung hat der Rat der Stadt Gütersloh in seiner Sitzung am 29.04.2016 das Gesamtkonzept bestätigt und den Feststellungsbeschluss zur 8. Änderung des Flächennutzungsplans gefasst. Die Genehmigung gemäß § 6 Abs. 1 BauGB erfolgte durch die Bezirksregierung Detmold mit Schreiben vom 16.08.2016.

Gütersloh, im August 2016

Der Bürgermeister
i.A.

gez. Dr. Zirbel
Fachbereichsleiter

8. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Gütersloh (FNP 2020)



***Die artenschutzrechtlichen Prüfungen
sowie das Kartenmaterial zur Potenzialflächenanalyse***

***zur 8. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Gütersloh (FNP
2020)***

***Darstellung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen
i.S.d. § 35 Absatz 3 Satz 3 BauGB***

***können während der Dienststunden im Fachbereich Stadtplanung
eingesehen werden.***